

Bayerisches Justizministerialblatt

Jahrgang 2017

**Amtlich herausgegeben vom
Bayerischen Staatsministerium der Justiz**

Zeitliche Übersicht

der amtlichen Bekanntmachungen

	Seite				Seite
2016					
19.12.	2	Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten		und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2016 (JStat 2016)	146
20.12.	3	Änderung der Aktenordnung		24.07.	90
23.12.	3	Änderung der Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung		Bekanntmachung der ergänzenden Begründung zur Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) der Bayerischen Staatsregierung vom 10. November 2015 . . .	90
2017					
18.01.	10	Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation		31.07.	196
30.01.	11	Aufhebung der Bekanntmachung über ergänzende Bestimmungen über die Aufbewahrung von Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Aufbewahrungsergänzungsbestimmungen – AufbewErgBest –)		11.08.	196
31.01.	11	Änderung der Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz		23.08.	197
16.02.	18	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek)		28.08.	197
22.02.	46	Änderung der Notarbekanntmachung		26.09.	206
02.03.	47	Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen – ZErgBest)		05.10.	214
15.03.	59	Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen eines zentral betriebenen integrierten Zeitmanagementsystems zur Zeiterfassung und Zutrittskontrolle im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie im Justizvollzug		06.10.	215
29.05.	74	Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung		18.10.	215
07.06.	81	Änderung der Bekanntmachung über Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz		25.10.	216
14.06.	82	Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuss für Justizbedienstete (DKLJ)		25.10.	217
23.06.	194	Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren		27.10.	218
04.07.		Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG		06.11.	218
				17.11.	228
				17.11.	228
				23.11.	231
				25.11.	236
				04.12.	237

Sachverzeichnis

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
A			G		
Aktenordnung , Änderung der Aktenordnung	16	3	Gebührenstempler , Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gebührenstemplern bei den Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen	17	218
Aufbewahrungsergänzungsbestimmungen , Aufhebung der Bekanntmachung über ergänzende Bestimmungen über die Aufbewahrung von Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Aufbewahrungsergänzungsbestimmungen – AufbewErgBest –)	17	11	Generalaktenverfügung , Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung	17	74
Aktenordnung , Änderung der Aktenordnung	17	228	Gerichtskostenstempler , Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gerichtskostenstemplern	17	206
Arbeitsbetriebe , Bezug von Leistungen der Arbeitsbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in besonderen Fällen (BeLeiArbBek)	17	231	Gerichtsvollzieherordnung , Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	17	196
B			Gerichtsvollzieherkostengesetz , Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz	17	236
Bewährungshilfe , Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek)	17	18	H		
Begründung s. Mieterschutzverordnung			Hilfsmittel , Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Justizfachwirtsprüfung	17	215
Beurteilungsbekanntmachung , Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz	17	237	J		
D			Jugendschöffenbekanntmachung , Änderung der Jugendschöffenbekanntmachung	17	217
Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuss für Justizbedienstete (DKLJ)	17	82	Justizstatistik in Zivilsachen , Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2016 (JStat 2016)	17	146
Dienstvereinbarung , Änderung der Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	17	11	K		
Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen eines zentral betriebenen integrierten Zeitmanagementsystems zur Zeiterfassung und Zutrittskontrolle im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie im Justizvollzug	17	59	Kosten , Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten	16	2
E			Kosten , Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung der Festsetzung und Anordnung der Auszahlung (Anweisung) von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes	17	197
EDV-Unterstützung , Änderung der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher	17	214	Kostenbeträge , Änderung der Bekanntmachung über die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	17	228

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
L					
Legalisation , Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	17	10	Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	17	194
Legalisation , Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	17	215	S		
			Schöffenbekanntmachung , Änderung der Schöffenbekanntmachung	17	216
M			Strafvollstreckungsordnung , Änderung der Strafvollstreckungsordnung	17	197
Mieterschutzverordnung , Bekanntmachung der ergänzenden Begründung zur Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) der Bayerischen Staatsregierung vom 10. November 2015	17	90	V		
			Vereinbarung s. Kosten		
			Vergütung , Änderung der Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung	16	3
N			Z		
Notare , Änderung der Notarbekanntmachung	17	46	Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen – ZErgBest)	17	47
R			Zahlstellen , Änderung der Bekanntmachung über die Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung	17	218
Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung , Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung	17	196	Zentrale Verwaltungseinrichtungen , Änderung der Bekanntmachung über Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz ...	17	81
Richtlinien für das Strafverfahren, Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und					

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 1

München, den 18. Januar

2017

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen	
19.12.2016 360-J Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten	2
20.12.2016 3003.3-J Änderung der Aktenordnung	3
23.12.2016 3032-J Änderung der Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung	3
Stellenausschreibungen	4
Personalnachrichten	
Veränderungen im Bereich der Notare	6
Vorschlagswesen	6
Literaturhinweise	7

Bekanntmachungen

360-J

Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 19. Dezember 2016, Az. B2 - 5600 E - VI -
13289/2013

Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder haben die nachstehende Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten getroffen. Die Vereinbarung tritt nach ihrer Nr. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten

1. Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift in Abschnitt I werden die Worte „Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.
 - 1.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vergütungen der in gerichtlichen Verfahren im Wege der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe oder nach § 138 FamFG beigeordneten Rechtsanwälte sowie der nach § 73a Abs. 1 Satz 3 SGG, § 142 Abs. 2 Satz 1 FGO oder § 166 Abs. 1 Satz 2 VwGO beigeordneten Prozessvertreter bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht“.
 - b) In Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsanwalts“ die Worte „oder beigeordneten Prozessvertreter“ eingefügt.
- 1.3 Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der Arbeitsgerichtsbarkeit“ werden durch die Worte „einer Fachgerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Entschädigungen“ werden die Worte „und Vergütungen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszahlungsanordnung“ ein Komma und die Worte „die auch elektronisch erfolgen kann“ eingefügt.
- 1.4 In Abschnitt VII werden nach dem Wort „Bundesarbeitsgerichts“ ein Komma und die Worte „des Bundesfinanzhofs, des Bundessozialgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts“ eingefügt.
- 1.5 Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

**„VIII.
Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.“
2. Diese Änderungsvereinbarung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingegangen ist. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Änderungsvereinbarung mit.

3003.3-J**Änderung der Aktenordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 20. Dezember 2016, Az. B3 - 1454 - VI - 10123/2016**

1. Die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1983 (JMBl. 1984 S. 13), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (JMBl. 2016 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Abweichend von Satz 1 kann ein elektronischer Rechtskraftvermerk am Ende der Entscheidung angebracht werden, wenn am Kopf der Entscheidung auf die Platzierung des Rechtskraftvermerks hingewiesen wird.“
 - 1.2 § 13a Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Vormundschaften und Pflegschaften sind, wenn der Rechtspfleger erstmals mit der Angelegenheit befasst wird, als selbstständige Verfahren in einer Bestandsliste nach Maßgabe der Liste 6 einzutragen.“
 - 1.3 In § 25 Abs. 3 Satz 2 wird der fünfte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens, ohne die eidesstattlichen Versicherungen nach § 352 Abs. 3 Satz 3 FamFG und § 36 Abs. 2 IntErbRVG,“
 - 1.4 § 50a wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 1 wird das Wort „Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Generalstaatsanwaltschaft“ ersetzt.
 - 1.4.2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Nach Abschluss des anwaltsgerichtlichen oder des berufsgerichtlichen Verfahrens werden die Akten der Generalstaatsanwaltschaft zur Aufbewahrung zugeleitet.“
 - 1.5 Die Anlage II wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Die Erläuterung Nr. 8 zu Liste 43 wird wie folgt gefasst:
„8. ¹Werden in einer Strafvollstreckungssache mehrere Eintragungen erforderlich, kann die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Eintragung bzw. des führenden Verfahrens weitergeführt werden. ²Bei der Neueintragung ist dieses Aktenzeichen zu vermerken.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

3032-J**Änderung der****Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 23. Dezember 2016, Az. B2 - 5622 - VI - 6888/2016**

1. Abschnitt II der Bekanntmachung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte (Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung – VergRAFBeK) vom 4. November 2005 (JMBl. S. 149), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. April 2014 (JMBl. S. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Eingangssatz werden nach dem Wort „Beratungshilfe“ die Wörter „und der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter“ eingefügt.
 - 1.2 Teil A wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nr. 2.3.5 wird die Angabe „2.3.2 oder 2.3.3“ durch die Angabe „2.3.1 oder 2.3.2“ ersetzt.
 - 1.2.2 Nach Nr. 2.7 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„**3. Besondere Bestimmungen für die Vergütung der Zeugenbeistände**
Für die Festsetzung der Vergütung ist in Fällen, in denen ein Zeugenbeistand bestellt und das Verfahren nicht gerichtlich anhängig wird, der UdG der beordnenden Staatsanwaltschaft zuständig.“
 - 1.3 Nach Teil B wird folgender Teil C eingefügt:
„**C. Vergütung der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter**
Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter gilt Teil A Nrn. 1.2.1, 1.2.3 bis 1.2.5, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.4.1 bis 1.4.3 und 1.5.1 bis 1.5.3 entsprechend.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1 und 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Präsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 4)
in Memmingen
 2. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Traunstein
 3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in Augsburg und Bamberg
 4. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Passau
 5. Leitender Oberstaatsanwalt bei der
Generalstaatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 3)
in München
 6. Oberstaatsanwalt bei der
Generalstaatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in München
Die Stelle erfordert Erfahrung auf dem Gebiet der Ermittlung von Staatsschutzverfahren, Internetkriminalität und der Bearbeitung von Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Hilfreich sind Kenntnisse der Arbeitsabläufe beim Generalbundesanwalt und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem.
 7. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den
Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 2)
in München I und Regensburg
 8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den
Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Augsburg, München I und Aschaffenburg.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).
- Bewerbungsfrist: 6. Februar 2017.
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Ingolstadt in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Forchheim in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 3. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Schweinfurt in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 4. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Bereich „forumSTAR-Nachlass“). Zur Geschäftsaufgabe gehört die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von forumSTAR-Nachlass und der dazugehörigen Formulare sowie die diesbezügliche Anwenderbetreuung. Vorausgesetzt werden vertiefte fachliche und technische Kenntnisse in der Entwicklung des Fachverfahrensmoduls forumSTAR-Nachlass und der dazugehörigen Formulare, praktische Erfahrungen in der verbundübergreifenden Zusammenarbeit, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten sowie die Bereitschaft zu Dienstreisen und zur Unterstützung der Sachgebietsleitung bei den dort anfallenden Aufgaben. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Sachgebiet IT 2.3 – Registergerichte). Zur Geschäftsaufgabe gehört die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von RegisSTAR einschließlich der Mitarbeit in länderübergreifenden Gremien, die Abwicklung des Change- und Release-Prozesses in Richtung des Rechenzentrums, die Pflege und Konfiguration der fachlichen RegisSTAR-Testum-

gebung sowie die Anwenderbetreuung. Vorausgesetzt werden vertiefte fachliche und technische Kenntnisse in RegisSTAR und dessen technischem Umfeld, praktische Erfahrungen in der länderübergreifenden Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zu Dienstreisen. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.

7. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehört im Rahmen der Softwarepflege und -entwicklung das Review von BPMN-Modellierungen durch Auftragnehmer, Konzeptionsarbeiten im Rahmen der Entwicklung neuer Fachaufsatzkomponenten im Programm Modernisierung forumSTAR und im Textsystem in den verschiedensten Bereichen sowie die Formularanalyse für verschiedenste Formulare, insbesondere in den Bereichen Zivilrecht, Kosten, Entschädigung, Prozesskostenhilfe. Vorausgesetzt werden langjährige, vertiefte Kenntnisse in der Formularentwicklung und -programmierung in forumSTAR-Text, in der konzeptionellen Projektarbeit bei der Fortentwicklung der Fachanwendung forumSTAR sowie Grundkenntnisse im Bereich der Prozessmodellierung. Unabdingbar sind gute kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zu Reisetätigkeit in erheblichem Umfang. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
8. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Passau in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zum Aufgabenbereich gehört auch die Prüfung der Gerichtsvollzieher im Landgerichtsbezirk Deggendorf. Dienstsitz ist alternativ auch bei dem Landgericht Deggendorf möglich.
9. Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Memmingen in BesGr. A 7 mit Entwicklungs-

möglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

10. Stellvertretender Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 4** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 8** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 9 und 10** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 6. Februar 2017.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2017:
Notarassessor Christian Schall zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Marktheidenfeld
- mit Wirkung vom 1. Februar 2017:
Notarassessor Julian Sander zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Hemau.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2017:
Notar Helmut Hutterer von Forchheim nach München
Notar Nico Matheis von Mallersdorf-Pfaffenberg nach Ingolstadt.

Auf Verlangen entlassen wurde

- mit Wirkung vom 1. April 2017:
Notar Norbert **Martin** in Wasserburg a. Inn.

Das Amt vorübergehend niedergelegt hat

- mit Wirkung vom 1. April 2017:
Notar Marcel Neumair in Simbach a. Inn.

Vorschlagswesen

Der Innovationszirkel bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz hat für folgenden Verbesserungsvorschlag eine Prämie gewährt:

Kennwort: Refresh

Herausnahme der Handscanner aus dem 4-jährigen Refresh-Turnus

Prämie: 200,00 Euro.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Schnellenbach/Bodanowitz, NJW Praxis. Beamtenrecht in der Praxis. Band 40. 9., neubearbeitete Auflage 2017. ISBN 978-3-406-68723-5.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

94. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Dezember 2016.

116. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand November 2016.

103. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Oktober 2016.

13. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Entgeltordnung VKA, Eingruppierung in der Praxis. Kommentar.

71. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2016.

41. Ergänzungslieferung zu Lang/Rothbrust, Landesbezirkliches Tarifrecht im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern. Stand November 2016.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht. 4., überarbeitete Auflage 2016. Ca. 590 Seiten, ISBN 978-3-17-029899-6. 38,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

151. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2016. 115,28 €.

189. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Dezember 2016. 340,36 €.

105. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. November 2016. 78,77 €.

209., 210. und 211. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen.

209. ErgLfg. Stand 1. November 2016. 101,46 €.

210. ErgLfg. Stand 15. November 2016. 90,96 €.

211. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2016. 96,48 €.

111. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 15. Oktober 2016. 129,87 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

75. und 76. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht. Kommentar und Rechtssammlung.

75. ErgLfg. Stand 1. September 2016. 241,92 €.

76. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2016. 218,40 €.

770., 771. und 772. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

770. ErgLfg. Stand 15. Juli 2016 (betrifft nur Bd. V „Europäisches Sozialrecht“). 319,64 €.

771. ErgLfg. Stand 1. November 2016. 282,96 €.

772. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2016. 306,54 €.

175. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand November 2016.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 2

München, den 15. Februar

2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
18.01.2017	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	10
30.01.2017	6322-J Aufhebung der Bekanntmachung über ergänzende Bestimmungen über die Aufbewahrung von Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Aufbewahrungsergänzungsbestimmungen - AufbewErgBest -)	11
31.01.2017	2030.5.3-J Änderung der Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	11
	Stellenausschreibungen	13
	Literaturhinweise	15

Bekanntmachungen

319-J

Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 18. Januar 2017, Az. D5 - 9101 - I - 423/2017

1. Der Anhang zu Nr. 1.7 der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl. S. 46), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. September 2016 (JMBl. S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Bei „Albanien“ werden in Spalte 2 das Wort „Legalisation“ durch das Wort „Apostille“ und in Spalte 3 die Wörter „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft“ durch die Wörter „Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

6322-J

**Aufhebung der Bekanntmachung über
ergänzende Bestimmungen
über die Aufbewahrung von Informationen des
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im
Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
(Aufbewahrungsergänzungsbestimmungen
- AufbewErgBest -)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 30. Januar 2017, Az. B2 - 1452 - I - 461/98

Die Bekanntmachung über ergänzende Bestimmungen über die Aufbewahrung von Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Aufbewahrungsergänzungsbestimmungen - AufbewErgBest -) vom 26. März 1998 (JMBl. S. 37) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

2030.5.3-J

**Änderung der Dienstvereinbarung
über die Einrichtung von
Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen
bei den Gerichten und
Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 31. Januar 2017, Az. A2 - 2500 - V - 3103/15

1. Die Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 14. Dezember 2011 (JMBl. 2012 S. 9) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.2 In der Einleitung werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.3 In Nr. 1.3 werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.4 In Nr. 3.5 werden die Wörter „(Abschnitt VII Nr. 5 der Fürsorgerichtlinien vom 3. Dezember 2005 Az. PB - P 1132 - 002 - 40 617/05)“ durch die Wörter „(Nr. 7.5 Satz 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Teilhabe-richtlinien - Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern - (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl. S. 605, StAnz. Nr. 51/52)“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 3.7 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - 1.6 Nr. 3.8 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz (Jus-IT) veröffentlicht die entsprechenden Informationen im Intranet-Forum der bayerischen Justiz unter der Rubrik „IT / Informationen A - Z / Stichwort Telearbeitsplatz.““
 - 1.7 In Nr. 4.4.1 werden die Wörter „der Gemeinsamen IT-Stelle“ durch die Wörter „dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz“ ersetzt.
 - 1.8 An Nr. 6.2 Satz 6 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Bei der reinen Telearbeit kann auf Wunsch der Telearbeitskraft die Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten statt im Weg der Selbstaufschreibung auch mittels des DV-Verfahrens BayZeit erfasst werden.“
 - 1.9 Nach Nr. 6.3 wird folgende neue Nr. 6.4 eingefügt:
„6.4 Die Präsenzzeit darf unterschritten und für den Arbeitszeitausgleich in Anspruch genommen werden, soweit Beschäftigte zwingende fami-

liäre Pflichten unvorhergesehener und unaufschiebbarer Art (z. B. Abholung eines erkrankten Kindes aus dem Kindergarten und dessen Betreuung) erfüllen. Die Präsenzzeitunterschreitung ist dem Vorgesetzten und der zentralen Zeiterfassungsstelle unverzüglich anzuzeigen und kurz zu begründen.“

1.10 Nr. 8.4 Satz 3 wird aufgehoben.

1.11 In Nr. 11 werden die Wörter „der Gemeinsamen IT-Stelle“ durch die Wörter „des IT-Servicezentrums“ ersetzt.

1.12 In Nr. 14.1 Satz 2 werden die Wörter „der Gemeinsamen IT-Stelle“ durch die Wörter „dem IT-Servicezentrum“ ersetzt.

1.13 In Nr. 14.3 Satz 1 werden die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ ersetzt.

1.14 In Nr. 14.4 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

2. Diese Dienstvereinbarung tritt am 16. Februar 2017 in Kraft. Sie kann nicht gesondert gekündigt werden; die Kündigung der geänderten Dienstvereinbarung richtet sich nach den dortigen Bestimmungen in Nr. 15.2.

München, den 31. Januar 2017

Bayerisches
Staatsministerium
der Justiz

Hauptpersonalrat bei dem
Bayerischen Staatsministerium
der Justiz

Prof. Dr. Frank Arloth
Ministerialdirektor

Simon
Vorsitzender

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in Nürnberg
 2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg
 3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg-Fürth und Regensburg
 4. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Freising, Starnberg und Wolfratshausen
 5. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Augsburg und Schwabach
 6. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)
in Bamberg
 7. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in München
 8. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Würzburg.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Schwabach in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 2. Leitung der Stabsstelle Controlling bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu den Geschäftsaufgaben gehören neben der Planung und Durchführung des Controllings und des Projektportfoliomanagements die Schaffung von Steuerungsgrundlagen sowie die Unterstützung der Entscheidungsträger bei der strategischen Planung. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen der Controlling-Prozesse in einer IT-Organisation sowie Erfahrung bei der Planung und Organisation von IT-Projekten.
 3. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Bereich Strafgerichte). Zur Geschäftsaufgabe gehört die Mitarbeit bei der Entwicklung und Konzeption von forumSTAR, insbesondere im Programm Modernisierung forumSTAR und Textsystem, sowohl in den grundlegenden Basisbereichen des Fachverfahrens als auch der Formulare, jeweils auch unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen der Strafgerichte, als auch bei der Entwicklung des Fachmoduls für die Strafgerichte im Rahmen der Modernisierung einschließlich der Aspekte der Strafzeitberechnung. Vorausgesetzt werden langjährige, vertiefte fachliche und technische Kenntnisse in der Entwicklung des Fachverfahrensmoduls forumSTAR-Straf und der dazugehörigen Formulare, praktische Erfahrungen in der verbundübergreifenden Zusammenarbeit, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zu regelmäßigen, auch mehrtägigen Dienstreisen. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 4. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 8. März 2017.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 1** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Jus-

tiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 4** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 8. März 2017.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Uffenheim (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Januar 2017 Notar Ralf Rebhan)

Frei werdende Notarstelle:

Tegernsee (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Juni 2017 Notar Wilfried
Schwarzer)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Juni 2017 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungsfrist: 15. März 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR - Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 1/2017. 17. Jahrgang. Monatlich. Bezugspreise 2017: Jährlich 415,00 € (inkl. MwSt.), Einzelheft 40,50 € (inkl. MwSt.). Versandkosten jeweils zuzüglich. Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

148. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand Oktober 2016.

92. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2017.

Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Sonderaktualisierung, Höppner/Schiller: Schnelleinstieg - Eingruppierung VKA. 2017.

26. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Datenschutz in Bayern (bis zur 25. ErgLfg. unter dem Titel Bayerisches Datenschutzgesetz). Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche. Inkl. neuem Ordner wegen Titeländerung u. a. Stand Oktober 2016.

153. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand November 2016.

88. Ergänzungslieferung zu Weber/Banase, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand September 2016.

Carl Link Verlag, Kronach

35. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Oktober 2016. 96,62 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

773. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Januar 2017. 313,10 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

52. Ergänzungslieferung zu Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Stand Dezember 2016.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 3

München, den 12. April

2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
16.02.2017	3122.1-J Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek)	18
22.02.2017	3031-J Änderung der Notarbekanntmachung	46
02.03.2017	6322-J Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen - ZErgBest)	47
15.03.2017	2003.4-J Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen eines zentral betriebenen integrierten Zeitmanagementsystems zur Zeiterfassung und Zutrittskontrolle im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie im Justizvollzug	59
	Stellenausschreibungen	61
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	65
	Literaturhinweise	66

Bekanntmachungen

3122.1-J

Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 16. Februar 2017, Az. E5 - 4263 - II - 456/17

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Bewährungshilfe
3. Führungsaufsicht
4. Gerichtshilfe
5. Geschäftsbetrieb
6. Fachaufsicht
7. Ergänzende Anordnungen über die Zusammenarbeit mit anderen Stellen
8. Einstellung und Dienstverhältnis der hauptamtlichen Bewährungs- und Gerichtshelfer
9. Schlussbestimmung

Anlage 1	Leitfaden für die Geschäftsprüfung durch die Landgerichte bei den Dienststellen der Bewährungshilfe
Anlage 2	Leitfaden für die Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht bei den Dienststellen der Bewährungshilfe
Anlage 3	Checkliste für die Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht bei der Führungsaufsichtsstelle

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet, was die weibliche Bezeichnung miteinschließt.

1. Allgemeines

1.1 Organisatorische Zuordnung

Bewährungshilfe (§ 56d StGB, §§ 24, 29 JGG) und Führungsaufsicht (§ 68a StGB, § 7 JGG) werden den Landgerichten, Gerichtshilfe (§ 160 Abs. 3 Satz 2, § 463d StPO) wird den Staatsanwaltschaften zugeordnet.

1.2 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Für den Erfolg von Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe ist im Rahmen der rechtlichen Befugnisse die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ihrer Organe mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, den Behörden, Vereinigungen und Personen der öffentlichen und freien Sozialarbeit sowie insbesondere bei Risikoprobanden mit den Polizeibehörden von besonderer Bedeutung.

2. Bewährungshilfe

2.1 Bestellung und Aufgaben des Bewährungshelfers

- 2.1.1 ¹Der Bewährungshelfer wird im Einzelfall vom Gericht bestellt. ²Dieses kann ihm für seine Tätigkeit Anweisungen erteilen (§ 56d Abs. 4 StGB, § 25

Satz 2 JGG). ³Insoweit untersteht der Bewährungshelfer der Aufsicht des Gerichts.

- 2.1.2 ¹Der Bewährungshelfer steht dem Probanden helfend und betreuend zur Seite. ²Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. ³Er berichtet über die Lebensführung des Probanden in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. ⁴Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er unverzüglich dem Gericht mit einer Stellungnahme mit, ob und welche Maßnahmen angeregt werden (§ 56d Abs. 3 StGB, § 24 Abs. 3, § 25 Satz 4 JGG). ⁵Betreuung des Probanden und Aufsicht über ihn stehen gleichrangig nebeneinander.

- 2.1.3 ¹Wird im Gnadenwege ein Bewährungshelfer bestellt, so gelten Nrn. 2.1.1 bis 2.1.2 entsprechend. ²An die Stelle des Gerichts tritt die Vollstreckungsbehörde.

- 2.1.4 Die Bestellung eines Bewährungshelfers im Falle einer Vorbewährung ist in § 61b Abs. 1 Satz 2 JGG geregelt.

- 2.1.5 Hinsichtlich der fachlichen Arbeit der Bewährungshelfer wird auf die Qualitätsstandards der bayerischen Bewährungshilfe in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/bwh/) sowie auf die Verwaltungsvorschrift über Probanden in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, die besonderer Betreuung und Überwachung bedürfen (Risikoprobanden), Bezug genommen.

2.2 Hauptamtliche Bewährungshelfer

- 2.2.1 ¹Der Bewährungshelfer übernimmt in dem ihm zugewiesenen Bezirk die Bewährungshilfe für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene. ²Sind in einem Bezirk mehrere Bewährungshelfer tätig, regelt der Präsident des Landgerichts unter Einbeziehung des Leitenden Bewährungshelfers vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung durch das Gericht deren Geschäftsverteilung. ³Soll ein vorübergehender Ausgleich der Geschäftsbelastung zwischen Bewährungshelfern mehrerer Landgerichtsbezirke durch Übernahme von Probanden oder Abordnung von Bewährungshelfern (vgl. hierzu Nrn. 8.1.2 und 8.1.3) vorgenommen werden, entscheidet darüber der Präsident des Oberlandesgerichts.

- 2.2.2 Der Bewährungshelfer kann mit der Vertretung in einem benachbarten Bezirk beauftragt werden.

2.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe

- 2.3.1 Der Bewährungshelfer kann geeignete Personen als ehrenamtliche Mitarbeiter an der Betreuung und Überwachung des Probanden beteiligen.

- 2.3.2 ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter sollen für dieses Amt besonders geeignet sein, vor allem im Fall der Betreuung und Beaufsichtigung jugendlicher Probanden (vgl. Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG).

²Hierzu gehören insbesondere praktische Lebenserfahrung und Realitätssinn, Einfühlungsvermögen und psychische Belastungsfähigkeit sowie die Bereitschaft, mit den zuständigen Stellen der Justiz zusammenzuarbeiten und sich beraten zu lassen. ³Ausschlusskriterien sind: psychische Erkrankungen, Suchtproblematik, Vorstrafen und laufende Strafverfahren. ⁴Personen, die nicht bereit sind, die Rahmenbedingungen des Ehrenamts zu akzeptieren, sind ebenfalls nicht geeignet.

2.3.3 ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter leisten – angeleitet durch hauptamtliche Bewährungshelfer – in lebenspraktischen Bereichen einen wichtigen Beitrag für die Wiedereingliederung der Probanden und unterstützen dabei auch die hauptamtlichen Bewährungshelfer. ²Daneben kommt ihnen eine Vermittlerfunktion zwischen den Probanden und der Gesellschaft zu.

2.3.4 Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden anlassbezogen unter der Anleitung der hauptamtlichen Bewährungshelfer und mit Zustimmung der Probanden tätig.

2.3.5 Details können dem Merkblatt und der Homepage über das Ehrenamt in der Bewährungshilfe (abrufbar unter www.justiz.bayern.de/service/ebwh/) entnommen werden.

3. Führungsaufsicht

3.1 Organe der Führungsaufsicht

Organe der Führungsaufsicht sind die Aufsichtsstelle und der Bewährungshelfer (§ 68a Abs. 1 StGB).

3.2 Einrichtung und Aufgaben der Aufsichtsstelle

3.2.1 ¹Aufsichtsstellen sind bei den Landgerichten eingerichtet. ²Das Bayerische Staatsministerium der Justiz kann für die Bezirke mehrerer Landgerichte eine gemeinsame Aufsichtsstelle einrichten. ³Die Aufsichtsstelle führt die Bezeichnung „Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht ...“.

3.2.2 ¹Die Aufsichtsstelle wird von einem Richter aus dem Bezirk des Landgerichts geleitet, bei dem sie eingerichtet ist. ²Sie wird außerdem mit Beamten des Rechtspfleger- und Bewährungshilfedienstes bzw. Beamten des Justizfachwirtedienstes, die sich für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert haben, sowie mit Servicekräften besetzt.

3.2.3 ¹Der Leiter der Aufsichtsstelle, seine Vertreter und die Beamten des Rechtspfleger- und Bewährungshilfedienstes bzw. die Beamten des Justizfachwirtedienstes, die sich für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert haben, werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ²Die Bestellung kann wiederholt werden.

3.2.4 ¹Die Aufsichtsstelle steht im Einvernehmen mit dem Bewährungshelfer dem Probanden helfend und betreuend zur Seite (§ 68a Abs. 2 StGB). ²Sie überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung des Bewährungshelfers das Verhalten des Probanden und die Erfüllung der Weisungen (§ 68a Abs. 3 StGB). ³Das Gericht kann

der Aufsichtsstelle für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen (§ 68a Abs. 5 StGB).

3.2.5 Der Leiter der Aufsichtsstelle, seine Vertreter sowie die Beamten und Arbeitnehmer unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts, bei dem die Aufsichtsstelle errichtet ist.

3.3 Bestellung und Aufgaben des Bewährungshelfers

3.3.1 ¹Der Bewährungshelfer wird im Einzelfall vom Gericht bestellt. ²Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 gelten entsprechend. ³Das Gericht kann ihm für seine Tätigkeit Anweisungen erteilen (§ 68a Abs. 5 StGB). ⁴Insoweit untersteht er in Ausübung seiner Tätigkeit der Aufsicht des Gerichts.

3.3.2 ¹Der Bewährungshelfer steht dem Probanden im Einvernehmen mit der Aufsichtsstelle helfend und betreuend zur Seite (§ 68a Abs. 2 StGB). ²Er unterstützt die Aufsichtsstelle bei der Überwachung des Verhaltens des Probanden und der Erfüllung der Weisungen (§ 68a Abs. 3 StGB). ³Die unmittelbare Betreuung des Probanden ist in erster Linie Aufgabe des Bewährungshelfers.

3.3.3 Hinsichtlich der fachlichen Arbeit der Bewährungshelfer im Rahmen der Führungsaufsicht gilt Nr. 2.1.5 entsprechend.

3.4 Durchführung der Führungsaufsicht, Zusammenarbeit ihrer Organe

3.4.1 ¹Zur Überwachung des Verhaltens des Probanden und der Erfüllung von Weisungen kann die Aufsichtsstelle von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluss eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen (§ 463a Abs. 1 StPO). ²Von Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 12 StGB unterrichtet die Aufsichtsstelle die örtlich zuständige Polizeidienststelle, wenn besondere Gründe hierfür bestehen.

3.4.2 ¹Sofern die Aufsichtsstelle bei der Überwachung des Verhaltens des Probanden und der Erfüllung von Weisungen nicht selbst tätig wird, obliegt diese Aufgabe dem Bewährungshelfer. ²Andere Behörden, insbesondere die Polizei, sollen für Überwachungsaufgaben herangezogen werden, wenn besondere Gründe hierfür bestehen, etwa wenn sich der Proband ohne Verständigung des Gerichts oder der Aufsichtsstelle von seiner Wohnung oder seinem Arbeitsplatz für längere Zeit entfernt hat. ³Vor solchen Maßnahmen soll der Bewährungshelfer gehört werden. ⁴Der eingeschalteten anderen Stelle sollen Unterlagen (z. B. eine Abschrift der Entscheidungen nach §§ 68b, 68c, 68d StGB) übermittelt werden, soweit diese zur sachgerechten Erledigung der betreffenden Überwachungsaufgaben voraussichtlich benötigt werden. ⁵Weitergehende Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der eingeschalteten anderen Stelle (insbesondere aus §§ 474, 479 Abs. 1 StPO, bei der Polizei auch § 481 StPO) bleiben unberührt.

3.4.3 ¹Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle stimmen möglichst frühzeitig die beabsichtigten Maßnahmen der Betreuung und Überwachung des Probanden

den miteinander ab. ²Sie unterrichten einander, wenn wesentliche Abweichungen von den vorgesehenen Maßnahmen erforderlich werden oder wenn dies aus anderen Gründen angezeigt ist.

- 3.4.4 ¹Der Bewährungshelfer berichtet der Aufsichtsstelle zu den von dieser bestimmten Terminen über das Verhalten des Probanden und die Erfüllung der Weisungen. ²Bei besonderen Anlässen, insbesondere groben Weisungsverstößen, berichtet er unverzüglich, gegebenenfalls fernmündlich, und nimmt dabei auch Stellung, ob und welche Maßnahmen angeregt werden.
- 3.4.5 ¹Der Bewährungshelfer leitet Berichte entweder an das Gericht über die Aufsichtsstelle oder direkt an das Gericht und die Aufsichtsstelle. ²Diese unterrichtet den Bewährungshelfer über eigene Stellungnahmen zu dem Bericht.
- 3.4.6 Der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle unterrichten einander unverzüglich über Mitteilungen von Staatsanwaltschaften, Gerichten und Polizeidienststellen.
- 3.4.7 Vor Stellung eines Strafantrags nach § 145a Satz 2 StGB hört die Aufsichtsstelle den Bewährungshelfer (§ 68a Abs. 6 StGB).

4. Gerichtshilfe

4.1 Einrichtung, Beauftragung und Aufgaben der Gerichtshilfe

- 4.1.1 ¹Es ist jeweils eine Gerichtshilfestelle eingerichtet
- bei der Staatsanwaltschaft München I für die Landgerichtsbezirke München I, München II und Ingolstadt,
 - bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke Nürnberg-Fürth und Ansbach,
 - bei der Staatsanwaltschaft Augsburg für den Landgerichtsbezirk Augsburg,
 - bei der Staatsanwaltschaft Memmingen für die Landgerichtsbezirke Kempten (Allgäu) und Memmingen,
 - bei der Staatsanwaltschaft Würzburg für die Landgerichtsbezirke Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

²Die Gerichtshilfe wird in den Landgerichtsbezirken tätig, denen sie zugeordnet ist. ³In angrenzenden Landgerichtsbezirken kann sie tätig werden, wenn sich bei Erledigung eines Auftrags die Notwendigkeit zusätzlicher Erhebungen in diesen Landgerichtsbezirken ergibt. ⁴Im Übrigen bedarf die Tätigkeit außerhalb der jeweiligen Landgerichtsbezirke der Zustimmung des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft, bei der die Gerichtshilfe eingerichtet ist.

- 4.1.2 ¹Der Gerichtshelfer wird aufgrund eines Auftrags der Staatsanwaltschaft, des Gerichts oder einer mit Gnadensachen befassten Behörde tätig. ²Diese können ihm für seine Tätigkeit Anweisungen erteilen. ³Die beauftragende Stelle kann ihren Sitz auch außerhalb der Landgerichtsbezirke haben, für die die Gerichtshilfestelle eingerichtet ist. ⁴Dem Auftrag sind die Schriftstücke beizufügen, die der Gerichts-

helfer zur sachgerechten Erledigung voraussichtlich benötigt (z. B. Abdrucke der Anzeige oder der Beschuldigtenvernehmung). ⁵Dem Gerichtshelfer soll die Zugriff auf die staatsanwaltlichen Fachprogramme (z. B. web.sta) in allen Bezirken, für welche er zuständig ist, ermöglicht werden. ⁶Die Akten sollen ihm überlassen werden, wenn dies nicht zur Verfahrensverzögerung führt oder wenn es zur Erledigung des Auftrags unerlässlich ist.

- 4.1.3 ¹Die Gerichtshilfe unterstützt die Staatsanwaltschaft und das Gericht bei der Ermittlung der Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind (§ 160 Abs. 3 Satz 2 StPO), sowie bei der Vorbereitung der Entscheidungen, die nach den §§ 453 bis 461 StPO zu treffen sind (§ 463d StPO). ²Sie kann ferner zur Unterstützung der Behörden herangezogen werden, die mit Gnadensachen befasst sind.

- 4.1.4 ¹Die Gerichtshilfe dient insbesondere der Erforschung der Persönlichkeit und des Umfelds des Täters, der Ursachen und Beweggründe für die Tat sowie der Aussichten und Ansatzpunkte für eine künftige geordnete Lebensführung des Betroffenen. ²Ihre Einschaltung kommt dort in Betracht, wo der Einsatz von Mitteln der Sozialarbeit für die genannten Zwecke nach den Umständen des Falles besondere Erkenntnisse verspricht und zu seiner Bedeutung in angemessenem Verhältnis steht. ³Ein Auftrag an die Gerichtshilfe wird insbesondere angezeigt sein im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, zur Erstellung von Opferberichten, bei Einstellungen des Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO, bei Auflagen- und Weisungsverstößen in Bewährungssachen, zur Haftvermeidung und bei Gnadenverfahren.

4.2 Tätigkeit des Gerichtshelfers

- 4.2.1 ¹Der Gerichtshelfer hat nach Maßgabe des Auftrags die Lebensumstände umfassend und ohne Rücksicht darauf zu erheben, ob sie zu Gunsten oder zu Lasten des Betroffenen ins Gewicht fallen können. ²Im Interesse des Betroffenen soll er mit Schonung und Zurückhaltung vorgehen. ³Dem Betroffenen oder den Personen oder Stellen, von denen er Auskünfte erholt, teilt der Gerichtshelfer mit, wer ihn beauftragt hat; den Gegenstand seines Auftrags soll er bezeichnen. ⁴Er unterrichtet den Betroffenen und die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen vorweg darüber, dass es ihnen freisteht, Auskünfte zu erteilen. ⁵Wird der Gerichtshelfer für einen Betroffenen beauftragt, der zum Zeitpunkt des Auftrags in einem anderen Verfahren noch einem Bewährungshelfer unterstellt ist (Bewährungs- oder Führungsaufsicht), kann er bei der auftraggebenden Stelle anregen, dass der Auftrag dem Bewährungshelfer zugeleitet wird. ⁶Der Gerichtshelfer informiert den Bewährungshelfer von seinem Auftrag und leitet ihm auf Wunsch eine Berichtsausfertigung zu.

- 4.2.2 In dringenden Fällen kann der Gerichtshelfer erste soziale Hilfsmaßnahmen vermitteln.

- 4.2.3 ¹Der Gerichtshelfer erstellt über seine Feststellungen in der Regel einen schriftlichen Bericht. ²Der

Bericht muss alle Quellen für die mitgeteilten Tatsachen angeben.³ Sein Inhalt muss zur Erörterung in der Hauptverhandlung geeignet sein.⁴ Der Bericht darf keine Wertungen ohne Tatsachengrundlage enthalten.⁵ Soweit der Gerichtshelfer eine Stellungnahme zu einer zu treffenden Entscheidung abgibt, soll er sich auf die Auswirkungen auf den Betroffenen oder die mit ihm in Beziehung stehenden Personen sowie auf die Anregung von Auflagen und Weisungen beschränken.

4.2.4 Im Übrigen wird auf die fachlichen Standards der Gerichtshilfe in Bayern in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/bwh/) Bezug genommen.

5. Geschäftsbetrieb

5.1 Bewährungshilfe

5.1.1 Geschäftsräume und Aufwendungen

5.1.1.1 ¹Der Bewährungshelfer soll seine Tätigkeit so flexibel wie möglich ausüben. ²Für mehrere Bewährungshelfer mit gleichem Dienstsitz sollen gemeinsame Geschäftsräume eingerichtet werden. ³Der Bewährungshelfer soll für den Probanden auch außerhalb seiner üblichen Sprechstunden, erforderlichenfalls auch außerhalb der Dienstzeiten, erreichbar sein.

5.1.1.2 ¹Für den Sachbedarf des Bewährungshelfers sorgt der Präsident des Landgerichts. ²Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise dem für den Sitz des Bewährungshelfers zuständigen Amtsgericht übertragen.

5.1.1.3 ¹Die übrigen durch die Tätigkeit des Bewährungshelfers entstehenden sachlichen Ausgaben werden, soweit sie notwendig sind, aus der Staatskasse vergütet. ²Dolmetscher können insoweit mit Zustimmung des aufsichtführenden Gerichts eingesetzt werden. ³Die Zustimmung kann für einen bestimmten Probanden für den Einzelfall, für einen Teil der oder auch für die gesamte Dauer der Unterstellungszeit erteilt werden.

5.1.1.4 ¹Auch dem ehrenamtlichen Mitarbeiter werden notwendige Auslagen auf Verlangen aus der Staatskasse ersetzt. ²Das Verlangen ist bei dem Präsidenten des Landgerichts zu stellen, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, das ihn bestellt hat oder mit dessen Zustimmung er tätig wird. ³Die Richtigkeit des Anfalls der Auslagen ist zu versichern. ⁴Der ehrenamtliche Mitarbeiter reicht seinen Erstattungsantrag über den hauptamtlichen Bewährungshelfer ein, der ihn nach Überprüfung weiterleitet.

5.1.1.5 Die Auszahlungsanordnungen in den in Nrn. 5.1.1.3 und 5.1.1.4 genannten Fällen erlässt der Präsident des Landgerichts.

5.1.1.6 Der Präsident des Landgerichts trägt dafür Sorge, dass Schreibearbeiten und unterstützende Tätigkeiten für den Geschäftsbetrieb des Bewährungshelfers von geeigneten Servicekräften des für den Dienstsitz des Bewährungshelfers zuständigen Land- oder Amtsgerichts erledigt werden.

5.1.2 Elektronische Registerführung, Aktenführung, Tagebuch

5.1.2.1 ¹In der Bewährungshilfe wird das EDV-Programm SoPART[®]Justiz benutzt. ²Die dazu erlassene Dienst-anweisung sowie die Dienstvereinbarung sind zu beachten. ³Jedes Verfahren, in dem der Proband der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt ist, wird in die Datenbank eingetragen.

5.1.2.2 ¹Der Bewährungshelfer führt für jeden Probanden eine (viernadelige) Akte. ²Im Übrigen wird auf die fachlichen Standards der Bewährungshilfe Bezug genommen (abrufbar unter www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/bwh/).

5.1.2.3 ¹Das Registerzeichen wird durch die Buchstaben „BwH“ gebildet. ²Auf dem Aktenumschlag sind der Name des Bewährungshelfers, sein Dienstsitz und der Name des Probanden, das Geburtsdatum sowie die Bewährungs- und Unterstellungszeit zu vermerken.

5.1.2.4 ¹Für Ersuchen von Gerichten oder auswärtigen Bewährungshelfern um Ermittlungen über eine unter Bewährungshilfe stehende Person im Wege der Amtshilfe werden Akten nicht geführt, es sei denn, es fallen schriftliche Dokumente an. ²In diesem Fall ist ein AR-Vorgang anzulegen.

5.1.2.5 Die Akten sind unter Verschluss zu halten.

5.1.2.6 ¹Die im Laufe eines Geschäftsjahres weggelegten Akten sind vom Bewährungshelfer bis zum Ende des auf das Weglegungsjahr folgenden Jahres aufzubewahren und alsdann an den Präsidenten des Landgerichts abzugeben, soweit nach Auffassung des Bewährungshelfers nicht in Einzelfällen eine spätere Abgabe zweckmäßig ist. ²Die Abgabe der Akten wird mittels des EDV-Programms SoPart[®]Justiz vermerkt. ³Akten der Bewährungshelfer sind bei Mehrfachunterstellungen erst dann an den Präsidenten des Landgerichts abzugeben, wenn für alle Verfahren „Weglegungsreife“ entstanden ist. ⁴Die Aufbewahrungsdauer der Akten der Bewährungshilfe beträgt nach der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung) sechs Jahre.

5.1.2.7 ¹Der Bewährungshelfer führt einen Nachweis über seine Arbeitszeit entweder über das EDV-Programm SoPart[®]Justiz oder über das Tagebuch. ²Über das Tagebuch führt er zudem einen Nachweis über seine Tätigkeit, indem er für den jeweiligen Arbeitstag zumindest die Namen der jeweiligen Probanden und die von ihm an diesem Tag durchgeführten Dienstreisen (mit dem Zielort) angibt.

5.1.2.8 Im Übrigen gelten die Vorschriften der Aktenordnung.

5.1.3 Einsicht in die Akten und Register

5.1.3.1 ¹Die Akten, Register und Tagebücher sind vertraulich zu behandeln. ²Einsicht in die Akten oder Auskünfte hieraus erhalten das aufsichtführende Gericht und Bewährungshelfer, Richter und Beamte der Aufsichtsbehörden erhalten zudem Einsicht in die Register und Tagebücher. ³Die mit Gnaden-sachen befassten Behörden können Einsicht in

- die Bewährungshilfeakten der Probanden nehmen, wenn dies für die Beurteilung der Gnadenfrage erforderlich ist. ⁴Wird von einer in den Sätzen 2 und 3 nicht genannten Stelle Akteneinsicht oder eine Auskunft erbeten, ist die Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts herbeizuführen. ⁵Dies gilt nicht für Staatsanwaltschaften in unaufschiebbaren Fällen, in denen eine Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, insbesondere wenn aufgrund von Weisungsverstößen oder Straftaten die Haftfrage zu prüfen ist. ⁶In diesen Fällen ist der Staatsanwaltschaft unmittelbar Auskunft zu erteilen. ⁷Das nähere Verfahren zu Satz 4 ist in den fachlichen Standards der Bewährungshilfe (abrufbar unter www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/bwh/) geregelt.
- 5.1.3.2 Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz als Fachaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, in Einzelfällen Berichte über den Verlauf der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht bei den zuständigen Bewährungshelfern anzufordern.
- 5.1.4 Geschäftsprüfung
- 5.1.4.1 ¹Die Geschäftsführung des Bewährungshelfers ist einmal jährlich durch den Präsidenten des Landgerichts oder einen von ihm beauftragten Richter unter Beteiligung des Leitenden Bewährungshelfers zu prüfen. ²Die Prüfung erstreckt sich auch auf das Kassenbuch. ³Der Präsident des Landgerichts kann die Zahl der ordentlichen Geschäftsprüfungen für Bewährungshelfer mit einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren widerruflich bis auf eine Prüfung in fünf Jahren beschränken. ⁴In diesem Fall ist das Kassenbuch des Bewährungshelfers gleichwohl einmal jährlich durch den Leitenden Bewährungshelfer zu prüfen. ⁵An den Prüfungen können weitere Beamte des Rechtspfleger- und Bewährungshilfedienstes sowie Beamte des Justizfachwirdienstes, die sich für die Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert haben, beteiligt werden.
- 5.1.4.2 ¹Über die Prüfung ist eine kurze Niederschrift zu erstellen, von deren Inhalt dem Bewährungshelfer Kenntnis zu geben ist. ²Die Prüfungsniederschrift ist - gegebenenfalls nach Abstellung der gerügten Mängel - zu besonderen Sammelakten zu nehmen.
- 5.1.4.3 Einzelheiten sind in den Leitfäden für die Geschäftsprüfung durch die Landgerichte bei den Dienststellen der Bewährungshilfe (**Anlage 1**) und für die Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht bei den Dienststellen der Bewährungshilfe (**Anlage 2**) geregelt.
- 5.1.5 Kassenbuch
- ¹Über die Verwendung der vom Bayerischen Landesverband für Gefangenensfürsorge und Bewährungshilfe e. V. für die Betreuung der Probanden zur Verfügung gestellten Mittel hat der Bewährungshelfer mittels des EDV-Programms SoPart®Justiz – erforderlichenfalls mit Unterstützung einer Servicekraft – ein Kassenbuch zu führen, das jährlich abzuschließen ist. ²Dieses Kassenbuch ist nach Vornahme des Jahresabschlusses auszudrucken. ³Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel ist dem Bayerischen Landesverband für Gefangenensfürsorge und Bewährungshilfe e. V. Rechnung zu legen; das Nähere regelt der Landesverband. ⁴Durchlaufende Gelder (z. B. Darlehen, Zuschüsse von Hilfsorganisationen) sind im Kassenbuch getrennt nachzuweisen. ⁵Das Kassenbuch ist für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- 5.1.6 Führung des Dienstkontos
- 5.1.6.1 ¹Der dienstliche Zahlungsverkehr der Bewährungshelfer ist soweit wie möglich unbar abzuwickeln. ²Jeder Bewährungshelfer ist deshalb verpflichtet, bei einer öffentlichen Sparkasse, bei der Postbank oder bei einem privaten Kreditinstitut, das dem Einlagesicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken e. V. oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angehört, ein auf seinen Namen lautendes Girokonto zu unterhalten. ³Die Kontoführung im Online-Banking-Verfahren ist zulässig; hierfür gelten neben den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung die besonderen Bestimmungen des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums in der jeweiligen Fassung.
- 5.1.6.2 ¹Die Auswahl der Bankverbindung trifft grundsätzlich der Bewährungshelfer. ²Da die für die Kontoführung anfallenden Entgelte zu den notwendigen sachlichen Ausgaben gehören, die dem Bewährungshelfer aus der Staatskasse ersetzt werden (vgl. Nr. 5.1.1.3), sind dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. ³Falls die örtliche Sparkasse bereit ist, das Konto zins- und spesenfrei zu führen, sollte das Konto in der Regel dort eingerichtet werden.
- 5.1.6.3 ¹Das Konto muss als Dienstkonto geführt werden. ²Die Eröffnung des Kontos ist dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzuzeigen. ³Das Dienstkonto darf nur für den dienstlichen Zahlungsverkehr des Bewährungshelfers benutzt werden. ⁴Der Bewährungshelfer gibt im dienstlichen Schriftverkehr – soweit erforderlich – die Bankverbindung (Bezeichnung des Kreditinstituts; IBAN und BIC) mit dem Zusatz „Dienstkonto“ an.
- 5.1.6.4 ¹Über das Giroguthaben auf dem Dienstkonto dürfen nur der Bewährungshelfer und im Falle seiner Verhinderung (z. B. Urlaub, Erkrankung, Dienstunfall) nur die Kontobevollmächtigten verfügen. ²Der Bewährungshelfer ist verpflichtet, für den Fall seiner Verhinderung bis zu zwei von seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu bestimmende Bedienstete in der Weise zur Verfügung über das Girokonto zu bevollmächtigen, dass ein Widerruf der Vollmacht nur im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten möglich ist.
- 5.1.6.5 ¹Die Kontoauszüge nebst Belegen sind geordnet nach der Zeitfolge und nach Jahrgängen in einem besonderen Ordner zu sammeln. ²Für die weitere Behandlung dieser Unterlagen gilt Nr. 5.1.2.6 entsprechend.
- 5.1.6.6 ¹Über die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren bei der Führung eines Dienstkontos oder mehrerer Dienstkonten entscheidet der einzelne Bewährungshelfer. ²Er ist für die ordnungsgemäße

Erledigung seiner Dienstgeschäfte auch bei Teilnahme am Online-Banking-Verfahren verantwortlich. ³Die Kontoführung im Online-Banking-Verfahren ist dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzuzeigen. ⁴Die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute sind einzuhalten. ⁵Die für die Zugangsberechtigung und Auftragsfreigabe vorgesehenen Sicherheitskriterien sind nur dem verfügungsberechtigten Bewährungshelfer bekannt. ⁵Geheimnummern hat der Kontoberechtigte stets selbst, getrennt voneinander und sorgfältig aufzubewahren, so dass sie anderen Personen als seinen Vertretern nicht zugänglich sind. ⁶Geheimnummern dürfen nicht im EDV-System hinterlegt werden. ⁷Die Anforderung von neuen Geheimnummern erfolgt entsprechend den Richtlinien des Kreditinstituts, wobei eine Übersendung online nicht gestattet ist. ⁸Maßgeblich für die Geschäfts- bzw. Kassenprüfung sind die von dem Kreditinstitut auf Papier erstellten Kontoauszüge. ⁹Sofern nach Absendung der Daten auf der Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung zwischen Bewährungshelfer und Kreditinstitut eine Veränderung bei einzelnen Überweisungen vorgenommen wird, muss dies auf dem Kontoauszug ersichtlich sein. ¹⁰Die Anwender des Online-Banking-Verfahrens sind aus Sicherheitsgründen auf mögliche Phishing-Attacken (betrügerisches „Passwortfischen“) hinzuweisen und anzuweisen, nach Beendigung des Online-Banking die temporär angelegten Internet-Dateien auf dem PC zu löschen.

5.1.6.7 ¹Abweichend von Nr. 5.1.6.1 kann der Präsident des Landgerichts gestatten, dass zur Abwicklung des gesamten dienstlichen Zahlungsverkehrs aller Bewährungshelfer seiner Dienststelle nach den im Folgenden genannten Maßgaben nur ein Konto geführt wird. ²Das Konto ist auf den Namen eines Bewährungshelfers einzurichten, der bei dem Kreditinstitut als Kontoinhaber zu führen ist. ³Im Online-Banking-Verfahren ist jedem vergebungsberechtigten Bewährungshelfer eine eigene Zugangskennung zuzuteilen. ⁴Der Bewährungshelfer, auf dessen Namen das Konto lautet (Kontoinhaber), führt eine Zusammenstellung, aus der sich die Einzahlungen und Auszahlungen für jeden Bewährungshelfer ergeben. ⁵Der sich (nach dieser Zusammenstellung) ergebende Kontostand über die Zahlungsvorgänge der einzelnen Bewährungshelfer wird diesen vierteljährlich zur Abstimmung mit den Eintragungen im Kassenbuch mitgeteilt. ⁶Der Bewährungshelfer kann mit der Führung dieser Zusammenstellung eine Servicekraft beauftragen. ⁷Über das Konto darf jeder Kontobevollmächtigte verfügen. ⁸Durch eine einfache Aufzeichnung über die Ausgabe der Kundenkarte (Postbankcard, EC-Karte) mit PIN-Nummer ist festzuhalten, wer für die jeweiligen Geldbewegungen auf dem Dienstkonto verantwortlich ist; dies gilt nicht im Online-Banking-Verfahren.

5.1.6.8 ¹Die zur Gewährleistung der Kassensicherheit erforderlichen ergänzenden Anordnungen trifft der Präsident des Landgerichts. ²Die Überprüfung des Kassenbestands und der Kontoführung über das Dienstkonto ist Gegenstand der Geschäftsprüfung auf Landgerichtsebene.

5.2 Führungsaufsicht

5.2.1 Aufsichtsstelle

5.2.1.1 Für den Sachbedarf der Aufsichtsstelle sorgt der Präsident des Landgerichts.

5.2.1.2 ¹Die Aufsichtsstelle führt ein Register. ²Für jedes Verfahren, in dem der Proband derselben Aufsichtsstelle unterstellt ist, wird im Register eine gesonderte Nummer eingetragen.

5.2.1.3 ¹Neben dem Register ist eine nach Namen geordnete Kartei zu führen. ²Darin sind auch das Geburtsdatum, die Anschrift des Probanden, seine Arbeitsstelle, das verurteilende Gericht und dessen Aktenzeichen, Name und Dienstzeit des Bewährungshelfers sowie der Verbleib der Akten der Aufsichtsstelle zu vermerken. ³Hinsichtlich der Anschrift und der Arbeitsstelle des Probanden kann auf das entsprechende Blatt der Akten verwiesen werden.

5.2.1.4 Das Register nach Nr. 5.2.1.2 und die Kartei nach Nr. 5.2.1.3 können auch mittels eines EDV-Programms geführt werden.

5.2.1.5 ¹Für jeden Probanden, der der Aufsichtsstelle unterstellt ist, werden besondere Akten in oranger Farbe angelegt. ²Bei mehrfacher Unterstellung unter Führungsaufsicht führt die Aufsichtsstelle für jede Unterstellung eine Akte.

5.2.1.6 ¹Das Registerzeichen wird durch die Buchstaben „FA“ gebildet. ²Auf dem Aktenumschlag sind die Bezeichnung der Aufsichtsstelle, der Name des Probanden sowie Name, Dienstadresse und Telefonnummer des Bewährungshelfers anzugeben.

5.2.1.7 ¹Für die Einsicht in Akten und Register und die Auskunft hieraus gilt Nr. 5.1.3.1 entsprechend. ²Wird von anderen als den in Nr. 5.1.3.1 genannten Stellen Akteneinsicht erbeten, entscheidet, wenn die Akteneinsicht im Interesse der Durchführung der Führungsaufsicht liegt, der Leiter der Aufsichtsstelle; in allen übrigen Fällen ist die Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts herbeizuführen.

5.2.1.8 Im Übrigen gelten die Vorschriften der Aktenordnung.

5.2.1.9 ¹Die Geschäftsprüfung bei den Landgerichten erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der Aufsichtsstelle. ²Mit der Geschäftsprüfung der Führungsaufsichtsstelle kann die Zentrale Koordinierungsstelle beauftragt werden. ³Einzelheiten zur Geschäftsprüfung bei der Führungsaufsichtsstelle sind in einer Checkliste geregelt (**Anlage 3**).

5.2.2 Bewährungshilfe

5.2.2.1 ¹In SoPart®Justiz sind auch die Verfahren einzutragen, in denen der Bewährungshelfer im Rahmen der Führungsaufsicht bestellt ist. ²Zu deren Kennzeichnung ist das Registerzeichen aus den Buchstaben „FA“ zu bilden.

5.2.2.2 Im Übrigen gelten die Vorschriften der Nr. 5.1.

5.3 Gerichtshilfe

5.3.1 Geschäftsverteilung

Der Leitende Oberstaatsanwalt verteilt die Geschäfte unter die bei seiner Behörde tätigen Gerichtshelfer.

5.3.2 Geschäftsräume und Aufwendungen

¹Für die Geschäftsräume und Aufwendungen des Gerichtshelfers gelten die Nrn. 5.1.1.1 Satz 2, 5.1.1.2 Satz 1, 5.1.1.3, 5.1.1.5 und 5.1.1.6 entsprechend. ²An die Stelle des Präsidenten des Landgerichts tritt der Leitende Oberstaatsanwalt.

5.3.3 Register- und Aktenführung, Tagebuch

5.3.3.1 ¹Die Register- und Aktenführung regelt der Leitende Oberstaatsanwalt. ²Die Aufbewahrungsdauer der Akten der Gerichtshilfe beträgt nach der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung) fünf Jahre.

5.3.3.2 Für das Tagebuch des Gerichtshelfers gilt Nr. 5.1.2.7 entsprechend.

5.3.4 Für die Einsicht in Akten und Register gilt Nr. 5.1.3.1 entsprechend.

5.3.5 ¹Den Schriftwechsel führt der Gerichtshelfer unter seinem Namen mit dem Zusatz „*Staatsanwaltschaft ... – Gerichtshelfer –*“. ²Sofern dies im Einzelfall aus besonderen Gründen im Interesse des Betroffenen oder sonst Beteiligter geboten ist, kann der Gerichtshelfer auf dem Briefumschlag von dem Zusatz absehen.

6. **Fachaufsicht**

6.1 Leitende Bewährungshelfer

6.1.1 ¹Bei jedem Landgericht werden ein Leitender Bewährungshelfer und – je nach Größe der Dienststelle – ein oder mehrere Stellvertreter bestellt. ²Bei großen Dienststellen können bei Bedarf auch mehrere Leitende Bewährungshelfer bestellt werden. ³Die Funktion des Leitenden Bewährungshelfers wird im Bayerischen Justizministerialblatt beschrieben. ⁴Die Funktion des Stellvertreters soll auf Landgerichtsebene beschrieben werden. ⁵Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und unter Beteiligung der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe sowie des örtlichen Personalrats.

6.1.2 Bei der Personalauswahl gelten folgende Anforderungen an Leitende Bewährungshelfer und ihre Stellvertreter:

6.1.2.1 Fachkompetenz

- Berufserfahrung als Bewährungshelfer,
- hohe Fach- und Methodenkompetenz, u. a. nachgewiesen durch berufsbegleitende Fortbildung und Projektarbeit,
- Grundkenntnisse im Personalwesen, in der Organisationslehre und in der Informationstechnik.

Soweit einzelne Kenntnisse noch nicht vorliegen, wird die Bereitschaft zur Fortbildung und zur Hospitation vorausgesetzt.

6.1.2.2 Persönliche Kompetenz

- Engagement,
- Identifikation mit dem Auftrag der Justiz,
- Flexibilität, Kreativität und Innovationsfähigkeit,
- Entscheidungsfreude,
- Fähigkeit zur Repräsentation der Bewährungshilfe nach außen,
- Fähigkeit, sich präzise und strukturiert auszudrücken,
- sicheres Auftreten.

6.1.2.3 Sozialkompetenz

- Kommunikationsfähigkeit,
- Teamfähigkeit und Konsensbereitschaft,
- Fähigkeit zur Kooperation intern und nach außen,
- Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit,
- Glaubwürdigkeit,
- Aufgeschlossenheit für die fachlichen Weiterentwicklungen in der Bewährungshilfe und Strukturveränderungen in der Justiz.

6.1.2.4 Führungskompetenz

- Fähigkeit,
 - kooperativ zu führen,
 - Mitarbeiter zu motivieren,
 - durch Zielvereinbarungen zu führen,
 - Konflikte zu bewältigen.
- Delegationsvermögen,
- Fähigkeit, mit gutem Beispiel voranzugehen,
- Fürsorge gegenüber den Mitarbeitern und Loyalität zum Dienstherrn,
- Fähigkeit und Bereitschaft, die Stärken der Mitarbeiter zu erkennen und zu fördern,
- Bereitschaft zur Qualifizierung in Fragen des Führungsverhaltens.

Es wird erwartet, dass Leitende Bewährungshelfer und ihre Stellvertreter ihrer in den Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der Bayerischen Staatsverwaltung beschriebenen Vorbildfunktion gerecht werden, hohe Akzeptanz in ihrer Dienststelle besitzen und durch ihr Verhalten ein vertrauensvolles Klima schaffen, in dem Führungsgrundsätze gedeihen und sich verwirklichen können (vgl. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 2. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung; AllMBl. S. 359).

6.1.2.5 Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit, eine Dienststelle zu organisieren und zu koordinieren,
- Fähigkeit, strategische Ziele zu entwickeln und umzusetzen,
- Kostenbewusstsein.

6.1.3 ¹Der Leitende Bewährungshelfer ist Fachvorgesetzter der ihm zugeordneten Bewährungshelfer und Servicekräfte und sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der diesen obliegenden Dienstauf-

gaben. ²Dem Leitenden Bewährungshelfer obliegt insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- die fachliche Beratung der Bewährungshelfer,
- die Überprüfung der fachlichen Arbeit der Bewährungshelfer, insbesondere die Einhaltung der fachlichen Standards der Bewährungshilfe,
- die Durchführung von Dienst- und Fallbesprechungen,
- die Betreuung der Einarbeitung neu eingestellter Bewährungshelfer,
- die Vorbereitung und Durchführung von regionalen Fortbildungsmaßnahmen und die Unterbreitung von Vorschlägen im Zusammenhang mit überörtlichen Fortbildungsmaßnahmen,
- die Unterrichtung des Präsidenten des Landgerichts über den Geschäftsverlauf und über besondere Vorkommnisse,
- die Mitwirkung bei der Geschäftsprüfung,
- die Abgabe von Stellungnahmen bei Beschwerden über einen Bewährungshelfer,
- die Vorbereitung der Geschäftsverteilung, die Fallverteilung und die Festlegung der Vertretung, soweit dies über die allgemeine Geschäftsverteilung hinaus erforderlich wird,
- die Mitwirkung bei Personalangelegenheiten der Bewährungshilfe und
- die Angelegenheiten der Praktikanten.

6.1.4 Durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts können dem Leitenden Bewährungshelfer weitere Aufgaben übertragen werden, wobei es der internen Geschäftsverteilung vorbehalten bleibt, welche Aufgaben der Leitende Bewährungshelfer selbst übernimmt bzw. seinem Stellvertreter überträgt.

6.1.5 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Leitende Bewährungshelfer die Betreuungs- und Geschäftsunterlagen einsehen sowie den Bewährungshelfern und Servicekräften Weisungen erteilen und Aufgaben übertragen.

6.1.6 Der Leitende Bewährungshelfer wird für die Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben in angemessenem Umfang freigestellt.

6.2 Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

6.2.1 ¹Bei dem Oberlandesgericht München ist die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe eingerichtet. ²Diese ist landesweit für die fachliche Koordination und die Fortschreibung sowie Durchsetzung einheitlicher Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe zuständig. ³In Personalfragen wird die Stelle angemessen beteiligt.

6.2.2 Im Einzelnen obliegen der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe die folgenden Aufgaben:

6.2.2.1 Fachliche Beratung und Koordinierung

- Fortbildung und Supervision für Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe,
- Organisation von Qualitätszirkeln und Dienstbesprechungen,

- fachliche Anleitung und Koordinierung der Leitenden Bewährungshelfer,
- fachliche Beratung der Führungsaufsichtsstellen,
- Beratung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der Außenbehörden,
- fachliche Unterstützung des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz in EDV-Angelegenheiten,
- Mitwirkung bei Geschäftsprüfungen in Absprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
- Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe und Koordination hierfür angezeigter Maßnahmen,
- Statistikwesen (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Zeugenbetreuung).

6.2.2.2 Aufgaben im personellen Bereich

- Stellungnahme bei Einstellungen,
- Stellungnahme bei periodischen Beurteilungen,
- Stellungnahme bei Beförderungsentscheidungen,
- Stellungnahme bei der Bestellung der Leitenden Bewährungshelfer.

6.2.2.3 Konzeptionelle Aufgaben

- Ausarbeitung von Personalentwicklungsplänen,
- Fortschreibung fachlicher Standards für Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe,
- Entwicklung und Fortschreibung von Anforderungsprofilen,
- Fortschreibung eines Bewerbungs- und Auswahlverfahrens,
- Aufbau einer Datenbank für Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe, insbesondere mit praxisrelevanten Informationen,
- Weiterentwicklung eines Prüfungsschemas (Checkliste) für Geschäftsprüfungen,
- Umsetzung von operativen Maßnahmen im Rahmen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung,
- Aufgaben im Rahmen des Projekts HEADS (**H**aft-**E**ntlassenen-**A**uskunfts-**D**atei-**S**exualstraftäter),
- fachliche Beratung und Begleitung der Fachambulanzen für Sexual- und Gewaltstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg,
- fachliche Begleitung von Modellprojekten in der Bewährungshilfe,
- Pflege der Internet- und Intranetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für die Bereiche der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe.

6.2.3 ¹Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe untersteht der Fachaufsicht des Staatsministeriums der Justiz. ²Die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Generalstaatsanwälte, die Präsidenten der Landgerichte, die Leitenden Oberstaatsanwälte, die Leitenden Bewährungshelfer und die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe arbeiten vertrauensvoll zusammen.

7. Ergänzende Anordnungen über die Zusammenarbeit mit anderen Stellen

7.1 Bewährungshilfe und Gerichtshilfe

7.1.1 Vorbereitung der Entscheidungen über Strafaussetzung zur Bewährung oder Aussetzung des Strafrests bzw. der Maßregel

7.1.1.1 ¹Ist zu erwarten, dass Strafaussetzung zur Bewährung bzw. Aussetzung des Strafrests oder der Maßregel angeordnet wird, wird es sich oft empfehlen, dass das Gericht die Umstände, unter denen der Proband künftig leben muss (Familienverhältnisse, Unterkunft, Arbeitsplatz u. a.), soweit möglich im Voraus klären lässt. ²Das Gericht kann sich hierbei der Tätigkeit der Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten, der Jugendgerichtshilfe, der Gerichtshilfe, des Bewährungshelfers, der den Probanden an seinem künftigen Wohn- oder Aufenthaltsort zu betreuen haben wird, oder der Mitarbeit der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

7.1.1.2 ¹Im Falle der zu erwartenden Aussetzung des Strafrests bzw. der Maßregel und der Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers kann darüber hinaus der für den künftigen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Bewährungshelfer bei der Vorbereitung der Rückkehr des Probanden in die Freiheit eingeschaltet werden. ²Es empfiehlt sich daher, dass sich die Gerichte (Vollstreckungsleiter) in solchen Fällen bereits einige Zeit vor der Entscheidung über die Aussetzung mit dem zuständigen Bewährungshelfer in Verbindung setzen. ³Um dem Bewährungshelfer dabei einen Überblick über die Persönlichkeit des Probanden zu verschaffen, sollen ihm nach Möglichkeit das Vollstreckungsheft zur Einsicht oder Ablichtungen der wesentlichen Unterlagen übermittelt werden. ⁴Darüber hinaus kann es angezeigt sein, dass der Bewährungshelfer zur Vorbereitung der Entlassung eines Probanden auch mit der Vollzugsanstalt bzw. der Maßregelanstalt und mit dem Probanden Kontakt aufnimmt. ⁵Gegebenenfalls kann der Bewährungshelfer zur Ausgestaltung des Bewährungs- oder Führungsaufsichtsbeschlusses gegenüber dem Gericht Stellung nehmen.

7.1.1.3 Die Staatsanwaltschaften, die zur Frage der Strafaussetzung zur Bewährung oder der Aussetzung des Strafrests bzw. der Maßregel Stellung zu nehmen haben, beantragen gegebenenfalls von sich aus die Erteilung von Auflagen und Weisungen.

7.1.2 Unterrichtung des Bewährungshelfers

7.1.2.1 Für die wirksame Durchführung der Bewährungsaufsicht ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass der Bewährungshelfer möglichst schnell von ihrer Anordnung Kenntnis erhält und dass ihm alsbald vollständige Abschriften des Urteils und der Entscheidungen, die sich auf die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Aussetzung des Strafrests bzw. der Maßregel beziehen, übersandt werden.

7.1.2.2 ¹Von jeder gerichtlichen Entscheidung, durch die ein Proband der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt wird, unterrichtet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts, das die Bewährungs- oder Führungs-

aufsicht angeordnet hat, unverzüglich den Bewährungshelfer. ²Aus der Mitteilung muss zu ersehen sein, ob die Entscheidung rechtskräftig ist. ³Wurde eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung mitgeteilt, unterrichtet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Bewährungshelfer unverzüglich vom Eintritt der Rechtskraft. ⁴Ist die Bewährungsaufsicht aufgrund der Entscheidung eines außerbayerischen Gerichts eingetreten und hat dieses die Mitteilung unterlassen, wird sie von der Vollstreckungsbehörde bewirkt.

7.1.2.3 Ist der Bewährungshelfer noch nicht namentlich bekannt, übersendet der Urkundsbeamte die Mitteilung nach Nr. 7.1.2.2 dem für den (künftigen) Wohn- oder Aufenthaltsort, hilfsweise dem für den Haftort des Probanden zuständigen Landgericht zur Weiterleitung an den Bewährungshelfer.

7.1.2.4 ¹Der Mitteilung nach Nr. 7.1.2.2 sind beizufügen oder nachzureichen:

- Abschrift der Entscheidung, durch welche die Strafaussetzung bzw. die Aussetzung des Strafrests bzw. der Maßregel angeordnet wurde,
- Abschrift der Entscheidung, durch welche die Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet bzw. ausgestaltet wurde.

²Nach Rechtskraft der Entscheidung sind durch den Urkundsbeamten außerdem zu übersenden:

- Abschrift des Urteils,
- Abdrucke etwaiger Berichte der Jugendgerichtshilfe oder der Gerichtshilfe,
- Abdrucke etwaiger vom Gericht erholter Sachverständigengutachten zur Persönlichkeit des Probanden (z. B. zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Sozialprognose),
- Abdruck etwaiger Stellungnahmen der Vollzugsanstalt (§ 454 Abs. 1 StPO) bzw. des Vollzugsleiters (§ 88 Abs. 4 JGG) zur Frage der Aussetzung des Strafrests,
- Abdruck etwaiger Stellungnahmen der Maßregelanstalt.

³Im weiteren Verlauf des Bewährungs- oder Führungsaufsichtsverfahrens sind durch den Urkundsbeamten zu übersenden:

- Abschriften aller im Bewährungs- oder Führungsaufsichtsverfahren ergangenen nachträglichen Entscheidungen (z. B. Änderungen von Auflagen oder Weisungen, Verkürzungen oder Verlängerungen der Bewährungs- bzw. der Unterstellungszeit),
- Abschriften schriftlicher Ermahnungen des Probanden wegen Nichterfüllung von Auflagen oder Weisungen,
- Abschriften der (das Bewährungs- oder Führungsaufsichtsverfahren oder die Unterstellung unter die Bewährungshilfe) beendenden Entscheidung (Straferlass, Widerruf der Strafaussetzung, Einbeziehung in eine neue Gesamtstrafe etc.).

7.1.2.5 ¹Ist eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht mit einem Ermittlungs- oder einem Strafverfahren gegen einen Beschuldigten befasst, der in anderer Sache der Aufsicht eines Bewährungshelfers unter-

stellt ist, und ist die Person des Bewährungshelfers aus den Akten ersichtlich oder der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht sonst bekannt oder leicht – z. B. durch Rückfrage beim Beschuldigten – feststellbar, unterrichtet die Staatsanwaltschaft oder das Gericht den Bewährungshelfer unverzüglich formlos über wichtige Maßnahmen des Verfahrens, z. B. die Einstellung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Verhaftung des Beschuldigten, den Hauptverhandlungstermin, den Erlass eines – wenn auch nicht rechtskräftigen – verurteilenden oder freisprechenden Erkenntnisses.² Sofern sich aus den Akten nicht sogleich der zuständige Bewährungshelfer ermitteln lässt, richtet die Staatsanwaltschaft ihre Benachrichtigung an die Bewährungshilfe am letzten Wohnort des Beschuldigten oder an die Bewährungshilfe am Ort der Haftanstalt.³ Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Gegenstand der Ermittlungen auch gegenüber dem Bewährungshelfer geheim zu halten ist.

7.1.2.6 Die Mitteilungspflichten der Justizbehörden nach Nr. 13 MiStra bleiben unberührt.

7.1.3 Überwachung des Probanden

¹Bei der Überwachung eines Probanden, dem Strafaussetzung zur Bewährung oder Aussetzung des Strafrests bzw. der Maßregel bewilligt ist, sollen die überwachenden Stellen darauf achten, dass nicht durch die Art der Überwachung die angestrebte Wiedereingliederung des Probanden in die Gemeinschaft ohne zwingenden Grund unnötig erschwert oder gar vereitelt wird.² Ist ein Bewährungshelfer bestellt, ist grundsätzlich ihm die Überwachung der Lebensführung des Probanden und der Erfüllung der Auflagen und Weisungen zu überlassen, soweit sie nicht das Gericht von sich aus überwachen kann (z. B. die Erfüllung von Zahlungsaufgaben).³ Andere Stellen, insbesondere die Polizei, sollen in die Überwachung nur eingeschaltet werden, wenn besondere Gründe hierfür bestehen, etwa wenn der Proband sich ohne Verständigung des Gerichts oder des Bewährungshelfers für längere Zeit von seiner bisherigen Wohnung und seinem bisherigen Arbeitsplatz entfernt hat.⁴ Der Bewährungshelfer soll vor einer solchen Maßnahme gehört werden.⁵ Der eingeschalteten anderen Stelle sollen Unterlagen gemäß Nr. 7.1.2.2 und Nr. 7.1.2.4 übermittelt werden, soweit diese zur sachgerechten Erledigung der betreffenden Überwachungsmaßnahme voraussichtlich benötigt werden.⁶ Weiter gehende Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der eingeschalteten anderen Stelle (insbesondere aus §§ 474, 479 Abs. 1 StPO, bei der Polizei auch § 481 StPO) bleiben unberührt.

7.1.4 Beziehung der Ermittlungsakten

Soweit der Bewährungshelfer zur sachgerechten Betreuung und Beaufsichtigung des Probanden die Ermittlungsakten oder sonstige Akten (z. B. das Bewährungs- oder Vollstreckungsheft) der Staatsanwaltschaft benötigt (z. B. zum Zwecke der Deliktbearbeitung), dürfen sie ihm nach Maßgabe von § 474 Abs. 1 StPO zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Führungsaufsicht

7.2.1 Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsbehörden

7.2.1.1 Die Mitteilungspflichten der Vollstreckungsbehörden sind in § 54a der Strafvollstreckungsordnung geregelt.

7.2.1.2 Zur Berechnung der Dauer der Führungsaufsicht teilt die Aufsichtsstelle der Vollstreckungsbehörde mit, wie lange der Proband flüchtig gewesen ist, sich verborgen gehalten hat oder in einem anderen Verfahren auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist (§ 68c Abs. 4 Satz 2 StGB).

7.2.2 Zusammenarbeit mit dem Gericht

7.2.2.1 ¹Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts übersendet in allen Fällen, in denen Führungsaufsicht angeordnet wird oder kraft Gesetzes eintritt, die Entscheidungen des Gerichts unverzüglich (auch schon vor Eintritt der Rechtskraft) der örtlich zuständigen Aufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer.² Hierbei ist auch die künftige Wohnanschrift des Probanden anzugeben.³ Neben den nach den §§ 68a bis 68c StGB getroffenen Anordnungen des Gerichts sind der Aufsichtsstelle auch die Anträge der Staatsanwaltschaft und eine Abschrift des Anhörungsprotokolls zu übermitteln.

7.2.2.2 ¹Die Aufsichtsstelle unterrichtet unverzüglich und unmittelbar das Gericht, wenn sie dessen Entscheidung (z. B. über Anordnung oder Änderung von Weisungen, Widerruf der Aussetzung einer Unterbringung) für geboten hält.² Zuvor soll der Bewährungshelfer gehört werden.

7.2.3 Im Übrigen gelten Nrn. 7.1.1 bis 7.1.3 für die Führungsaufsicht sinngemäß.

7.3 Psychotherapeutische Fachambulanzen für Sexual- und Gewaltstraftäter

7.3.1 ¹Für die Vorbereitung und Durchführung einer therapeutischen Behandlung benötigen die Fachambulanzen Unterlagen aus dem Strafverfahren (vor allem Urteil des erkennenden Gerichts, Beschlüsse zur Führungs- und Bewährungsaufsicht, Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt und Sachverständigengutachten) oder Einsicht in die Strafakten.² Die Fachambulanzen wenden sich deswegen in der Regel an die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde.³ Gegen die Übersendung dieser Unterlagen bzw. die Erteilung einer Akteneinsicht bestehen aus datenschutzrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, auch wenn die Fachambulanz (noch) keine Erklärung des Probanden zur Entbindung der Fachambulanz von der Schweigepflicht vorlegen kann (§ 474 Abs. 2 Nr. 2, § 475 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 StPO).⁴ Eine Übersendung soll im Falle eines Führungsaufsichtsbeschlusses möglichst bereits bei Erlass erfolgen.⁵ Die Rechtskraft des Beschlusses muss nicht abgewartet werden.

7.3.2 ¹Die Staatsanwaltschaft nimmt in die Anregung einer Vorstellungsweisung und/oder einer Therapieweisung in geeigneten Fällen die Psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexual- und Gewaltstraftäter bereits mit auf.² Zur Geeignetheit der Fachambulanzen als Therapieeinrichtungen

wird in der Regel bereits die Justizvollzugsanstalt im Rahmen ihrer Anhörung nach § 454 Abs. 1, § 463 Abs. 3 Satz 1 StPO Stellung nehmen. ³Zur Vorbereitung einer nachgehenden therapeutischen Behandlung von Gefangenen nach der Entlassung nehmen die Justizvollzugsanstalten in geeigneten Fällen mit den Psychotherapeutischen Fachambulanzen Kontakt auf. Bei Bedarf kann eine weitergehende Klärung ggf. durch die voraussichtlich zuständige Führungsaufsichtsstelle oder Bewährungshilfe herbeigeführt werden.

7.3.3 In allen Führungsaufsichts- und Bewährungsfällen, in denen eine Vorstellungs- und/oder Therapieweisung erteilt und dabei die Psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexual- und Gewaltstraftäter als Therapieeinrichtung namentlich bezeichnet wird, übersendet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts die Entscheidung unverzüglich auch der zuständigen Psychotherapeutischen Fachambulanz.

7.3.4 Sobald die für den Probanden zuständige Dienststelle der Bewährungshilfe von der gerichtlichen Therapieweisung mit namentlicher Bezeichnung der Psychotherapeutischen Fachambulanz Kenntnis erlangt, teilt sie der Fachambulanz mit, welcher Bewährungshelfer die Betreuung des Probanden übernimmt.

7.3.5 ¹Die Fachambulanzen stellen dem Probanden auf Anfrage Bescheinigungen über die Teilnahme an der psychotherapeutischen Behandlung aus. ²Die Bewährungshilfe wird unterrichtet, ob der Proband therapeutisch angebunden ist oder nicht.

7.3.6 Details der Zusammenarbeit mit den Psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexual- und Gewaltstraftäter werden durch Schnittstellenvereinbarungen, in Einzelfällen und bei aktuellem Bedarf in Helferkonferenzen („Runden Tischen“) in Abstimmung mit allen Beteiligten geregelt.

8. Einstellung und Dienstverhältnis der hauptamtlichen Bewährungs- und Gerichtshelfer

8.1 Hauptamtliche Bewährungshelfer

8.1.1 Anforderungen für die Tätigkeit im Bewährungshilfedienst

¹Die richtige Auswahl und die Qualifikation der Bewährungshelfer sind Voraussetzungen für die Qualität der Arbeit. ²Zur weiteren Verbesserung der Personalauswahl wurde daher ein Anforderungsprofil entwickelt, das – ohne erschöpfend zu sein – Kriterien enthält, die von Bewährungshelfern erfüllt werden müssen. ³Die Anforderungen für die Tätigkeit im Bewährungshilfedienst sind:

8.1.1.1 ¹Fachliche Kompetenz

1. Fachliche Kenntnisse und Rechtskenntnisse im Umgang mit Bewährungs- und Führungsaufsichtsprobanden sowie Risikoprobanden,
2. Fachkenntnisse über sozialpädagogische Handlungsansätze und -strategien, insbesondere im Umgang mit psychisch auffälligen und/oder erkrankten Probanden,

3. Fachkenntnisse aus den Komplementärwissenschaften zum Bereich

- abweichendes Verhalten/Delinquenz,
- Dissozialität,
- Gewalt,
- Sucht,
- psychische Störungen und/oder Krankheiten,
- Diskriminierung,
- Arbeitslosigkeit,

4. Kompetenz in der Beratung in Zwangskontexten,

5. Kenntnisse über die Gesprächsführung mit unterschiedlichen Verfahren/Methoden,

6. Kompetenz in der Durchführung sozialer Gruppenarbeit sowie Projektarbeit,

7. Fachliche Kompetenz zum Einschätzen der Risikofaktoren,

8. Fachkenntnisse über sozialpädagogische Handlungsansätze und Strategien unter Nutzung der vorhandenen externen Ressourcen (Schnittstellenmanagement), insbesondere bei gefährlichen und psychisch auffälligen Straftätern in folgenden Formen:

- Auseinandersetzung mit der Tat,
- Arbeiten mit protektiven und kriminogenen Faktoren,
- Arbeiten mit Rückfallvermeidungsplänen der sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten und der Maßregelvollzugsanstalten,

9. Wissen und Handlungskompetenz bei der Betreuung von Probanden aus den unterschiedlichsten Kulturbereichen (einschließlich Subkulturen).

²Generell müssen Bewerber durch das Studium befähigt sein, ihre fachliche Tätigkeit im Einklang mit den entwickelten Qualitätsstandards auszuüben und diese Tätigkeit EDV-unterstützt zu dokumentieren. ³Ein Studienabschluss „Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt Resozialisierung ist wünschenswert. ⁴Einzelne Qualifikationen können bei Bedarf durch ergänzende Einführungsschulungen und andere Fortbildungsveranstaltungen erworben werden.

8.1.1.2 Persönliche Kompetenz

1. Sicheres Auftreten,
2. Ausdrucksvermögen,
3. Reflexionsfähigkeit,
4. Bandbreite der Wahrnehmungsfähigkeit,
5. Pflichtbewusstsein,
6. Frustrationstoleranz,
7. physische und psychische Belastbarkeit.

8.1.1.3 Soziale Kompetenz

1. Teamfähigkeit,
2. die Fähigkeit, eine Beziehung zum Probanden aufzubauen und zu erhalten,
3. Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit,
4. Kreativität,
5. Innovationsbereitschaft,

6. Organisationsgeschick (d. h. Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Arbeitsorganisation).
- 8.1.1.4 ¹Sonstige Kompetenzen
1. Akzeptanz der Institution „Justiz“,
 2. Bereitschaft zu Qualifizierung, Fortbildung und Teilnahme an Supervision,
 3. EDV-Kenntnisse,
 4. Fremdsprachenkenntnisse,
 5. frühere sozialpädagogische Tätigkeiten (Erfahrung in anderen, vor allem in sozialen Berufen ist wünschenswert),
 6. Mobilität.
- ²Im Übrigen wird auf das Berufsbild „Bewährungshelfer“ auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (www.justiz.bayern.de) Bezug genommen.
- 8.1.2 ¹Die Befugnisse des Arbeitgebers bei der Begründung, beim Vollzug und bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Bewährungshelfer im Arbeitnehmerverhältnis werden, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, den Präsidenten der Landgerichte übertragen. ²Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts:
- Einstellungen,
 - Weiterbeschäftigungen nach Ablauf von befristeten Arbeitsverhältnissen,
 - Höhergruppierungen,
 - Änderungen der regelmäßigen Arbeitszeit,
 - Kündigungen und
 - Beschäftigungen über die Altersgrenze hinaus.
- ³Für die Versetzung und Abordnung der Bewährungshelfer im Arbeitnehmerverhältnis ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig (Nr. 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 31. Mai 1985 über die Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter in der jeweils geltenden Fassung).
- 8.1.3 Die Zuständigkeit für Bewährungshelfer im Beamtenverhältnis in beamtenrechtlichen Angelegenheiten ist in der Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung (ZustV-JM) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- 8.1.4 ¹Voraussetzung für die Einstellung als Bewährungshelfer ist, dass der Bewerber die Ausbildung zum Diplom-Sozialpädagogen (FH) oder Diplom-Sozialarbeiter (FH) abgeschlossen hat oder über einen Bachelor-Abschluss im Studiengang „Soziale Arbeit“ verfügt, eine staatliche Anerkennung vorlegt und eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich ist. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. ³Außerdem ist hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung die für den Bewährungshilfedienst erforderliche Außendienstfähigkeit im amtsärztlichen Zeugnis nachzuweisen.
- 8.1.5 ¹Die Ausschreibung freier Stellen für Bewährungshelfer wird, soweit erforderlich, von dem Präsidenten des Landgerichts veranlasst. ²Bewerbungen sind bei dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts einzureichen oder diesem zuzuleiten. ³Der Präsident des Landgerichts oder der von ihm Beauftragte führt unter Hinzuziehung des Leitenden Bewährungshelfers mit den in die engere Auswahl einbezogenen Bewerbern ein Vorstellungsgespräch. ⁴Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe kann in Einzelfällen, insbesondere bei Fragen zur Qualifikation, beteiligt werden.
- 8.1.6 ¹Die Bewährungshelfer werden, sofern sie nicht bereits die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis besitzen, im Arbeitnehmerverhältnis eingestellt. ²Für das Arbeitsverhältnis der Bewährungshelfer als Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). ³Die Übernahme in das Beamtenverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über den Qualifikationserwerb von Regelbewerbern (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 38 ff. des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten; Leistungslaufbahngesetz – LlbG).
- 8.1.7 ¹Sobald die Zustimmung zur Einstellung des Bewerbers im Arbeitnehmerverhältnis vorliegt (Nr. 8.1.2), schließt der Präsident des Landgerichts mit dem Bewährungshelfer den Arbeitsvertrag ab. ²Für den Arbeitsvertrag ist das jeweils festgestellte Muster zu verwenden und folgende Nebenabrede zu vereinbaren, die nicht gesondert gekündigt werden kann:
- Herr/Frau ... wird als hauptamtlicher Bewährungshelfer beschäftigt. Hierzu gilt die Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe in der jeweils geltenden Fassung.*
- Der Bewährungshelfer hat auch außerhalb der üblichen Dienststunden erreichbar und – soweit veranlasst – tätig zu sein; dabei handelt es sich nicht um die Anordnung oder die Genehmigung von Überstunden. Er ist zur Teilnahme an den ihm angebotenen Fortbildungsveranstaltungen grundsätzlich verpflichtet.*
- Der Bewährungshelfer ist verpflichtet, unter Beachtung einschlägiger fachlicher Qualitätsstandards zu arbeiten.*
- ³Angelegenheiten des Direktionsrechtes (z. B. Dienstsitz, Geschäftsverteilung) sind nicht durch den Arbeitsvertrag zu regeln.
- 8.1.8 ¹Die Dienstaufsicht über den Bewährungshelfer übt der Präsident des Landgerichts aus. ²Die Fachaufsicht obliegt dem für die Dienststelle bestellten Leitenden Bewährungshelfer (Nr. 6.1).
- 8.1.9 Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unterrichtet der Präsident des Oberlandesgerichts die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe über wesentliche Personalentscheidungen (z. B. Einstellungen, Versetzungen u. a.).

8.2 Gerichtshelfer

8.2.1 Einstellungsvoraussetzungen

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einstellung im Gerichtshilfedienst gilt Nr. 8.1.4 entsprechend.

8.2.2 Anforderungen für die Tätigkeit im Gerichtshilfedienst

¹Hinsichtlich der Anforderungen für die Tätigkeit im Gerichtshilfedienst gilt grundsätzlich das Anforderungsprofil im Bewährungshilfedienst gemäß Nrn. 8.1.1.1 bis 8.1.1.4. ²Ausgenommen vom Anforderungsprofil im Gerichtshilfedienst sind die speziellen Anforderungen im Bewährungshilfedienst, die unter Nr. 8.1.1.1 als fachliche Kompetenzen Nrn. 6, 7 und 8 und unter Nr. 8.1.1.3 als soziale Kompetenz Nrn. 2 formuliert sind. ³Im Übrigen wird auf das Berufsbild „Gerichtshelfer“ auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (www.justiz.bayern.de) Bezug genommen.

8.2.3 ¹Im Übrigen gelten Nrn. 8.1.2 bis 8.1.9 entsprechend. ²An die Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts tritt der Generalstaatsanwalt, an die des Präsidenten des Landgerichts der Leitende Oberstaatsanwalt. ³Ernennungsbehörde für die Beamten des Gerichtshilfedienstes ist der Präsident

des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt (§ 1 Abs. 1 ZustV-JM in der jeweils geltenden Fassung).

8.2.4 ¹Der Leitende Oberstaatsanwalt kann für die Belange der Gerichtshilfe und der Gerichtshelfer einen Staatsanwalt bestellen. ²Dieser soll insbesondere auch darauf hinwirken, dass bei der Einschaltung der Gerichtshilfe die in Nrn. 4.1.2 bis 4.2.4 genannten Grundsätze beachtet werden.

9. **Schlussbestimmung**

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft und gilt unbefristet. ²Mit Ablauf des 28. Februar 2017 treten außer Kraft:

- die Bekanntmachung betreffend Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek) vom 15. Januar 2003 (JMBl. S. 30), die durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2004 (JMBl. S. 132) geändert worden ist und
- die Verwaltungsvorschrift betreffend den Zahlungsverkehr der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer – Führung eines Dienstkontos vom 4. September 2006, Az. 5222 - VI - 3487/00, die durch Verwaltungsvorschrift vom 12. September 2007, Az. 5222 - VI - 3487/00, geändert worden ist.

Anlage 1

zur Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe

A) Leitfaden für die Geschäftsprüfung durch die Landgerichte bei den Dienststellen der Bewährungshilfe in Bayern

Der nachstehende Leitfaden dient der Orientierung über das Verfahren, den Inhalt und den Umfang von Geschäftsprüfungen der Landgerichte bei den Dienststellen der Bewährungshilfe (**Geschäftsprüfung auf Landgerichtsebene**).

Ziel ist, eine Geschäftsprüfung nach bayernweit einheitlichen Maßstäben zu gewährleisten.

1. Wesen der Geschäftsprüfung

- 1.1 Die Geschäftsprüfung der Arbeit der Bewährungshilfe ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht, die dem Präsidenten des Landgerichts obliegt. Sie umfasst den gesamten Aufgabenbereich der Bewährungshilfe und soll eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sicherstellen.
- 1.2 Die Geschäftsprüfung ist auch Instrument einer modernen Mitarbeiterführung. Sie soll Motivation und Fachlichkeit fördern.
- 1.3 Die Geschäftsprüfung stellt eine wichtige Grundlage dar, um Erkenntnisse für Beurteilungen zu gewinnen.
- 1.4 Die in einer Checkliste (**s. Abschnitt B**) enthaltenen Kriterien sollen den mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitarbeitern eine Hilfestellung bei der Geschäftsprüfung verschaffen. Dieser Kriterienkatalog erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Einzelheiten regelt der Präsident des Landgerichts.

2. Verfahren der Geschäftsprüfung

- 2.1 Die Prüfung der Geschäftsführung der Bewährungshelfer ist in Nr. 5.1.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 (Az. 4263 - II - 456/17) geregelt.
- 2.2 Die Geschäftsprüfung findet für einen Zeitraum von ein bis fünf Jahre durch den Präsidenten des Landgerichts oder einen von ihm beauftragten Richter unter Beteiligung des Lei-

tenden Bewährungshelfers statt. Dem Leitenden Bewährungshelfer obliegt nach Nr. 6.1.2 dieser Bekanntmachung als Fachvorgesetzter der Bewährungshelfer und Servicekräfte seiner Dienststelle die Mitwirkung bei der Geschäftsprüfung. Art und Umfang der Mitwirkung des Leitenden Bewährungshelfers liegen im Verantwortungsbereich des Präsidenten des Landgerichts. An den Prüfungen können weitere Beamte beteiligt werden.

- 2.3 Die Geschäftsprüfung der Leitenden Bewährungshelfer ist Teil der Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht.
- 2.4 Die Geschäftsprüfung soll mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.
- 2.5 Die Geschäftsprüfung besteht aus der **formellen** Prüfung der Geschäftsführung und der **fachlichen** Prüfung. Einzelheiten regelt der Landgerichtspräsident.
- 2.6 Die **fachliche** Prüfung besteht aus der eigentlichen Prüfung und dem sich anschließenden Fachgespräch.

3. Formelle Prüfung der Geschäftsführung

- 3.1 Die formelle Prüfung der Geschäftsführung soll sich insbesondere auf **allgemeine Feststellungen** und **formelle Prüfungskriterien (vgl. Nr. 1 und Nr. 2 der Checkliste)** erstrecken.
- 3.2 Der Präsident des Landgerichts regelt, von wem das Kassenbuch inhaltlich und rechnerisch geprüft wird.
- 3.3 Die Führung eines Tagebuchs durch den Bewährungshelfer ist in Nr. 5.1.2.7 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz geregelt. Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen.

Das Tagebuch hat den Zweck eines Nachweises über die geleistete Arbeitszeit und der geleisteten Tätigkeit. Die geleisteten Dienstzeiten und die wesentlichen Dienstgeschäfte müssen angegeben und für den Dienstvorgesetzten erkennbar sein. Das Tagebuch soll eine Dienstaufsicht erleichtern und den Bewährungshelfer zu einer Selbstkontrolle seiner Tätigkeit anhalten.

Dienstreisen werden grundsätzlich im Tagebuch eingetragen und zwar mindestens mit Angabe des Zielorts. Dienstreisen werden somit nachvollziehbar, selbst wenn kein Fahrtbuch mehr geführt werden muss. Nähere Einzelheiten regelt der Präsident des Landgerichts.

4. Fachliche Prüfung der Geschäftsführung

- 4.1 Die fachliche Prüfung der Geschäftsführung soll sich insbesondere auf die in Nr. 3 der Checkliste bezeichneten **fachlichen Prüfungskriterien** erstrecken.
- 4.2 Die fachliche Prüfung erfolgt insbesondere anhand von mindestens **vier** Akten, wobei die Hälfte vom Bewährungshelfer vorgelegt und die andere Hälfte vom Prüfer gezogen wird. Sofern das Referat die Betreuung von Risikoprobanden beinhaltet, sollte sich die Prüfung auf **mindestens eine** derartige Akte erstrecken.
- 4.3 Der Leitende Bewährungshelfer fasst das Ergebnis der Prüfung im Fachgespräch zusammen, gibt dem Bewährungshelfer Gelegenheit zur Stellungnahme, fertigt eine Prüfungsniederschrift und sendet diese an den Präsidenten des Landgerichts.
- 4.4 Der Bericht des Leitenden Bewährungshelfers ist als Prüfungsbeitrag einzustufen, der in den Prüfbericht des Präsidenten des Landgerichts einfließt.

5. Prüfbericht

- 5.1 Der Prüfbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder. Er enthält den Namen der Prüfer, des geprüften Bewährungshelfers, das Prüfungsverfahren, den Prüfungszeitraum und fasst das Ergebnis der Prüfung zusammen. Der Präsident des Landgerichts regelt weitere Einzelheiten zur Form, Umfang und Inhalt des Prüfberichts.
- 5.2 Der Präsident des Landgerichts achtet auf die Beseitigung der im Prüfbericht eventuell festgestellten Mängel innerhalb angemessener Frist.

B) Geschäftsprüfung durch die Landgerichte bei den Dienststellen der Bewährungshilfe in Bayern (Checkliste)

Die nachfolgende Checkliste soll den mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitarbeitern eine Hilfestellung bei der Geschäftsprüfung auf Landgerichtsebene verschaffen. Dieser Kriterienkatalog erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Einzelheiten regelt der Präsident des Landgerichts.

1. Allgemeine Feststellungen

- 1.1 Angabe, in welchem Jahr die vorgehende Prüfung durchgeführt wurde,

- 1.2 Angabe, wann die gegenwärtige Prüfung stattgefunden hat und auf welchen Zeitraum sie sich erstreckt,
- 1.3 Angabe der Personen, die an der Prüfung teilgenommen haben,
- 1.4 Benennung des Bewährungshelfers, der geprüft wird,
- 1.5 Bezeichnung der überprüften Akten,
- 1.6 Mitteilung, wie viele der Akten gezogen bzw. vom geprüften Bewährungshelfer vorgelegt wurden,
- 1.7 Fallbelastung zum Prüfungszeitpunkt (Anzahl der laufenden Verfahren und der unterstellten Probanden; Zahl der Risikoprobanden sowie eventueller HEADS-Probanden und EAÜ-Probanden),
- 1.8 Anzahl der Amtshilfverfahren.

2. Formelle Prüfungskriterien

Die formelle Prüfung der Geschäftsführung soll sich unter anderem auf folgende Bereiche beziehen:

- 2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenerfassung
- 2.2 Aktenführung (Einhaltung der in den Standards vorgegebenen Aktenführung)
- 2.3 Tagebuch
- 2.4 Kassenbuch
- 2.5 Dienstkonto
- 2.6 Erreichbarkeit des Bewährungshelfers (Regelung von Sprechzeiten)
- 2.7 Vertretungsregelung
- 2.8 Dienstbezirk des Bewährungshelfers
- 2.9 Arbeitsorganisation
 - Terminplanung,
 - Wiedervorlageverfahren,

- Einsatz von EDV,
- Zusammenarbeit mit dem Servicebereich.

3. Fachliche Prüfungskriterien

Die fachliche Prüfung soll sich auf folgende Aspekte erstrecken:

- 3.1 Einhaltung der fachlichen Standards der Bewährungshilfe
- 3.2 Fachlichkeit des Handelns in den phasenweise verlaufenden Prozess-Schritten
 - Sammlung aller relevanten Informationen über den Probanden
 - Beobachtung der Lebensführung
 - Bewertung der Rückfallwahrscheinlichkeit anhand der Kriterienliste
 - Themenklärung
 - Interventionsklärung (Klärung der erforderlichen Maßnahmen)
 - Bearbeitung der Themenprozesse
 - Überwachung der Auflagen und Weisungen
 - Bearbeitung der Abschlussphase
- 3.3 Form (schriftlich, telefonisch oder persönlich) und Intensität (Häufigkeit) des Kontakts mit dem Probanden sowie Dokumentation der Kontakte
- 3.4 Zusammenarbeit des Bewährungshelfers mit dem Gericht
 - Form und Inhalt der Berichte
 - Teilnahme des Bewährungshelfers bei Anhörungsterminen und Gerichtsverhandlungen
 - Anregungen des Bewährungshelfers bezüglich Verkürzung, Verlängerung und Aufhebung der Unterstellung sowie Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung
- 3.5 Zusatzaufgaben

wie etwa

 - Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter

- Anleitung von Praktikanten.

4. Zusammenfassende Bemerkungen und Bewertungen

Der Präsident des Landgerichts und die mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitarbeiter machen sich im Rahmen der Geschäftsprüfung ein Bild von der Qualität der Bewährungshilfearbeit und fassen die gewonnenen Erkenntnisse zusammen.

Anlage 2

zur Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe

A) Leitfaden für die Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht bei den Dienststellen der Bewährungshilfe in Bayern

Der nachstehende Leitfaden dient der Orientierung über das Verfahren, den Inhalt und den Umfang der Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht bei den Dienststellen der Bewährungshilfe in Bayern (**Geschäftsprüfung auf Oberlandesgerichtsebene**). Ziel ist, eine Geschäftsprüfung nach bayernweit einheitlichen Maßstäben zu gewährleisten.

1. Wesen der Geschäftsprüfung

- 1.1 Die Geschäftsprüfung ist Ausübung der Dienstaufsicht durch das Oberlandesgericht über die Dienststelle der Bewährungshilfe. Sie umfasst den gesamten Aufgabenbereich der Bewährungshilfe und soll eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sicherstellen.
- 1.2 Die Geschäftsprüfung ist auch Instrument einer modernen Mitarbeiterführung. Sie soll Motivation und Fachlichkeit fördern.

2. Verfahren der Geschäftsprüfung

- 2.1 Die Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht ist in der diesbezüglichen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.
- 2.2 Die Geschäftsprüfung findet alle **sechs** Jahre statt.
- 2.3 Die Geschäftsprüfung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Absprache mit der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe und unter deren Mitwirkung. Art und Umfang der Mitwirkung werden im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit abgestimmt.
- 2.4 Die Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht beschränkt sich im Regelfall auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Leitenden Bewährungshelfers, da die Prüfung der Tätigkeit der einzelnen Bewährungshelfer dem Präsidenten des Landgerichts obliegt.

- 2.5 Die Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht erstreckt sich auf die Prüfung der fachlichen Arbeit des Leitenden Bewährungshelfers.
- 2.6 Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe fasst das Ergebnis der von ihr im Rahmen der Mitwirkung getroffenen erforderlichen Feststellungen in einem Prüfbericht zusammen, den sie dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts übersendet.

3. Prüfungskriterien

- 3.1 Prüfungskriterien sind die Punkte, die im Schema für die Prüfung der Geschäfte bei den Landgerichten enthalten sind (**s. Abschnitt B**), sofern der Bewährungshilfedienst davon betroffen ist.
- 3.2 Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe hat zudem in einer Checkliste spezielle Kriterien entwickelt, die für die Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht bei den **Dienststellen der Bewährungshilfe Anwendung finden sollten (s. Abschnitt C)**.

B) Schema für die Prüfung der Geschäfte bei den Landgerichten

Bewährungshilfedienst

242. Besetzung
243. Geschäftsanfall
245. Arbeitsweise der Bewährungshelfer
auch: Arbeit nach den fachlichen Standards der Bewährungshilfe

C) Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht bei den Dienststellen der Bewährungshilfe in Bayern (Checkliste)

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über spezielle Prüfungskriterien bei der Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht bei den Dienststellen der Bewährungshilfe. Dieser Kriterienkatalog erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Personalsituation

1.1 Personalstand

- a) Personalstand, aufgegliedert nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen
- b) Personalstand nach Köpfen und Arbeitskraftanteilen
- c) Personalstand (weiblich und männlich)
- d) Altersaufbau
- e) Entwicklung des Personalstands seit der letzten Prüfung
- f) Personaleinsatz und Personalbedarf

1.2 Krankenstand

2. Geschäftsanfall

- a) Anzahl der unterstellten Probanden
- b) Anzahl der laufenden Verfahren
- c) Anzahl der Risiko- und Führungsaufsichtsprobanden
- d) Anzahl der Risiko- und Führungsaufsichtsverfahren
- e) Anzahl der HEADS-Probanden
- f) Anzahl der EAÜ-Probanden
- g) Amtshilfeverfahren
- h) Durchschnittliche Probandenzahl zum Prüfungszeitpunkt
- i) Entwicklung der Pro-Kopf-Belastung seit der letzten Geschäftsprüfung

3. Freistellung des Leitenden Bewährungshelfers

4. Organisation des Servicebereichs in der Bewährungshilfe

- a) Personelle Besetzung (nach Köpfen und Arbeitskraftanteilen)
- b) Vertretungsregelung im Servicebereich
- c) Verhältnis der Zahl der Bewährungshelfer und der Servicekräfte (nach Arbeitskraftanteilen)

5. Arbeitsweise der Bewährungshelfer

- a) Sprechzeiten (innerhalb und außerhalb der Dienststelle)
- b) Vertretungsregelung
- c) Einzelfallhilfe/Gruppenarbeit/Projekte
- d) Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- e) Schnittstellenarbeit
- f) Spezialisierungen
- g) Schwerpunktsetzungen
- h) Praktikantenanleitung
- i) Supervision
- j) Öffentlichkeitsarbeit

6. Führungskompetenz des Leitenden Bewährungshelfers

6.1 Organisation des Dienstbetriebs

- a) Erstellung des Geschäftsverteilungsplans
- b) Regelung der Sprechzeiten
- c) Organisation von Dienstbesprechungen
- d) Kollegiale Fallbesprechungen/Intervisionsgruppen/Fachforen
- e) Verteilung der Neuzugänge
- f) Einarbeitung neuer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer
- g) Geschäftsprüfung auf Landgerichtsebene
- h) Kontrolle der Kassenbücher und der Dienstkonten

- i) Kontrolle der Arbeitszeit
- j) Kontrolle der Altverfahren

6.2 **Leitungsfunktion gegenüber Bewährungshelfern**

- a) Steuerung fachlicher Prozesse
- b) Qualitätssicherung
- c) Organisation von Supervision
- d) Durchführung der Mitarbeitergespräche
- e) Einzelberatung der Bewährungshelfer (z. B. Motivationsgespräche)
- f) Transparenz der Leitungstätigkeit
- g) Information über Entscheidungsprozesse

6.3 **Leitungsfunktion gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Servicebereich**

- a) Arbeitsorganisation
- b) Qualitätssicherung im Statistikwesen
- c) Information über Entscheidungsprozesse
- d) Mitarbeitergespräche
- e) Einzelberatung (z. B. Motivationsgespräche)

6.4 **Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Landgerichts, den Gerichten, der Führungsaufsichtsstelle, den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden**

- a) Institutionalisierte Besprechungen
- b) Regelmäßiger Informationsaustausch

6.5 **Schnittstellenmanagement** (institutionalisierte Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinigungen und Personen der öffentlichen und freien Sozialarbeit)

6.6 **Öffentlichkeitsarbeit**

- 6.7 **Bereitschaft des Leitenden Bewährungshelfers zu Schulung und Fortbildung seiner Leitungskompetenz**

- 7. **Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter**

- 8. **Räumliche Unterbringung**

- 9. **Sicherheit an der Dienststelle der Bewährungshilfe**

Anlage 3

zur Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe

Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht bei der Führungsaufsichtsstelle

Checkliste

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über spezielle Prüfungskriterien bei der Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht bei der Führungsaufsichtsstelle. Dieser Kriterienkatalog erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Personalsituation

1.1 Personalstand

- Personalstand, aufgliedert nach Leitung der Führungsaufsichtsstelle, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 3. Qualifikationsstufe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Servicebereich
- Personalstand nach Köpfen und Arbeitskraftanteilen
- Personalstand (weiblich und männlich)
- Altersaufbau
- Personaleinsatz und Personalbedarf

1.2 Krankenstand

2. Geschäftsanfall

- Anzahl der Führungsaufsichtsprobanden
- Anzahl der laufenden Führungsaufsichtsverfahren
- Anzahl der Risikoprobanden
- Anzahl der HEADS-Probanden

- Anzahl der EAÜ-Probanden
- Entwicklung der Geschäftsbelastung
- Personalbedarf und Personaleinsatz

3. Freistellung des Leiters der Führungsaufsichtsstelle

- Freistellung durch Präsidiumsbeschluss

4. Geschäftsverteilung in der Führungsaufsichtsstelle

- Zuständigkeit des Leiters der Führungsaufsichtsstelle
- Zuständigkeit der Mitarbeiterin der 3. Qualifikationsebene
- Zuständigkeit des Servicebereichs
- Vertretungsregelung

5. Interne Organisation der Führungsaufsichtsstelle

- Dienstbesprechungen
- Ablauforganisation

6. Zusammenarbeit mit Schnittstellen

- Zusammenarbeit mit den Strafvollstreckungskammern
- Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsbehörden
- Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe
- Zusammenarbeit mit der Polizei, insbesondere der HEADS-Zentralstelle und den örtlichen HEADS-Ansprechpartnern
- Zusammenarbeit mit der örtlichen Psychotherapeutischen Fachambulanz für haftentlassene Sexual- und Gewaltstraftäter
- Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Maßregelanstalt

- Zusammenarbeit mit der Zentralen Kontaktstelle Justiz Bayern in Fragen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

7. **Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Landgerichts, dem Geschäftsleiter und der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter**
8. **Räumliche Unterbringung**
9. **Sicherheit an der Dienststelle**
10. **EDV-Einsatz**
11. **Mitarbeitergespräche**
12. **Aktenführung in Führungsaufsichtssachen**
13. **Sonstiges**

3031-J**Änderung der Notarbekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz****vom 22. Februar 2017, Az. A4a - 3830a E - IV - 12967/15**

1. Die Anlage zu Nr. 17.1 der Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung - NotBek) vom 25. Januar 2001 (JMBl. S. 32), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2013 (JMBl. S. 155) geändert worden ist, wird wie gefolgt geändert:
- 1.1 § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Im Rahmen der elektronischen Datenverwaltung bedient sich die Notarin oder der Notar zur automationsgestützten Führung der Bücher und Verzeichnisse der hierfür nach § 27 Abs. 3 betriebenen Systeme und darf die für die Führung dieser Bücher und Verzeichnisse erforderlichen Daten auf diesen Systemen verarbeiten; die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sind durch geeignete Verfahren nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. ³Die Notarin oder der Notar hat eine Bescheinigung des Systembetreibers darüber einzuholen, dass es sich um ein System nach § 27 Abs. 3 handelt und welche Verfahren zur Anwendung kommen.“
- 1.1.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- 1.2 § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr über das System der elektronischen Notaranderkontenführung sind die Eintragungen unter dem Datum des Abrufs der Umsatzdaten am Tag des Abrufs vorzunehmen; Notarinnen und Notare haben die Umsätze unverzüglich abzurufen, wenn sie schriftlich oder elektronisch Kenntnis von neuen Umsätzen erlangt haben.“
- 1.2.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 1.3 § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Soweit Notaranderkonten elektronisch geführt werden, sind in Spalte 3 des Massenbuches bei Überweisungen vom Notaranderkonto neben dem Namen des Empfängers auch dessen Bankverbindung und der Verwendungszweck der Überweisung und ist bei Einzahlungen auf das Notaranderkonto neben dem Namen des Überweisenden oder des Einzahlers der Verwendungszweck anzugeben.“
- 1.3.2 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- 1.4 In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Abs. 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- 1.5 § 22 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.
- 1.5.2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die mit der Nummer der Masse versehenen Kontoauszüge (§ 27 Abs. 4 Satz 6), sofern das Notaranderkonto elektronisch geführt wird, an deren Stelle die Mitteilungen über neue Umsätze,“.
- 1.5.3 In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- 1.6 In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende des letzten Spiegelstriches durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:
„- Erklärungen gemäß § 27 Abs. 4 Satz 4.“
- 1.7 § 25 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1.1 In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ausweislich der Kontoauszüge“ gestrichen und nach dem Wort „Geldbeträge“ die Wörter „soweit die Notaranderkonten elektronisch geführt werden ausweislich der letzten Eintragungen im Verwahrungs- und Massenbuch, im Übrigen ausweislich der am Jahresschluss vorliegenden Kontoauszüge“ eingefügt.
- 1.7.1.2 In Satz 2 werden nach dem Wort „Anderkontos,“ die Wörter „bei elektronisch geführten Notaranderkonten das Datum der letzten Eintragung im Verwahrungs- und Massenbuch, im Übrigen das“ eingefügt und wird nach dem Wort „Buchungen“ das Wort „in“ durch das Wort „im“ ersetzt.
- 1.7.2 In Abs. 3 werden nach dem Wort „Guthaben“ die Wörter „oder, werden die Notaranderkonten elektronisch geführt, mit den im elektronisch geführten Verwahrungs- und Massenbuch angegebenen Guthaben“ eingefügt.
- 1.8 § 27 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben, die Satznummerierung des bisherigen Satzes 1 entfällt.
- 1.8.2 Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) ¹Die Führung eines Notaranderkontos mittels Datenfernübertragung ist zulässig, wenn dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Überweisungen sowie der Umsatzdaten getroffen sind (elektronische Notaranderkontenführung). ²Das System der elektronischen Notaranderkontenführung ist nur durch solche informationstechnische Netze zugänglich, die durch die Bundesnotarkammer oder in deren Auftrag betrieben werden und die mit den Systemen der im Inland zum Ge-

schäftsbetrieb befugten Kreditinstitute oder der Deutschen Bundesbank gesichert verbunden sind. ³Die Landesjustizverwaltung soll weitere Zugangswege nur zulassen, sofern diese den Anforderungen der Sätze 1 und 2 entsprechen.“

- 1.8.3 Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- 1.8.3.1 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Satz 3 gilt nicht, wenn das beauftragte Kreditinstitut vor erstmaliger Einrichtung eines elektronisch geführten Notaranderkontos schriftlich und unwiderruflich erklärt hat, dass es mit jeder elektronischen Bereitstellung der Umsatzdaten über die Ausführung einer Überweisung gleichzeitig bestätigt, den Überweisungsauftrag mit den in den Umsatzdaten enthaltenen Informationen in seinem Geschäftsbereich ausgeführt zu haben.“
- 1.8.3.2 Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
- 1.8.4 Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

6322-J

Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen - ZERGBest)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 2. März 2017, Az. B2 - 5226 - VI - 11403/2016

Aufgrund der Nr. 15 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO (Zahlstellenbestimmungen – ZBest) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit Einwilligung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und – soweit erforderlich – des Bayerischen Obersten Rechnungshofs folgende ergänzenden Regelungen zu den Zahlstellenbestimmungen:

1. Zahlstellen besonderer Art

¹Nr. 10.1 ZBest sieht zur Annahme bzw. Leistung geringfügiger Barzahlungen die Bewilligung von Barzahlungsstellen, Handvorschüssen, Geldannahmestellen und Geldannahmeermächtigten (Zahlstellen besonderer Art) vor. ²Barzahlungsstellen stellen eine Kombination von Handvorschuss und Geldannahmestelle dar, deren Kassenbestand gemeinsam verwaltet wird. ³Die Organisationsform der Barzahlungsstelle ist als Regelfall einer Zahlstelle besonderer Art anzusehen, sofern bei einer Dienststelle geringfügige Barzahlungen sowohl angenommen als auch geleistet werden müssen. ⁴Sollten bei einer Dienststelle ausschließlich Einzahlungen oder Auszahlungen anfallen, so bietet sich die Einrichtung einer Geldannah-

mestelle bzw. eines Handvorschusses an; die Vorschriften über Barzahlungsstellen finden entsprechende Anwendung, soweit diese Einzahlungen (Geldannahmestellen) bzw. Auszahlungen (Handvorschüsse) betreffen.

2. Barzahlungsstellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

¹Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften können Barzahlungsstellen eingerichtet werden. ²Ihnen ist die Annahme und Leistung geringfügiger Barzahlungen gestattet, soweit der bare Zahlungsverkehr ausnahmsweise zulässig ist. ³Die Buchungen erfolgen mit dem Zahlstellenbuchführungsverfahren „KABU-light“.

2.1 Zu Nr. 10 und Nr. 11 ZBest in Verbindung mit Nr. 2 ZBest

2.1.1 Aufgaben

Die Barzahlungsstelle hat grundsätzlich folgende Aufgaben:

- 2.1.1.1 Unter Beachtung der Vorgabe, dass Einzahlungen grundsätzlich unbar zu bewirken sind, die Annahme von geringfügigen baren Einzahlungen und eilbedürftigen Hinterlegungen sowie die Auszahlung von geringfügigen Verfahrensausgaben in Rechtsachen und von geringfügigen sächlichen Verwaltungsausgaben;
- 2.1.1.2 die Erstattung von Zahlungsanzeigen (Nr. 2.1.4);
- 2.1.1.3 die Auffüllung eines bewilligten gesonderten Handvorschusses mit Bargeld gemäß Nr. 14.1.2 ZBest.

2.1.2 Einzahlungen

- 2.1.2.1 Die von Staatsanwaltschaften oder Gerichten in amtliche Verwahrung genommenen, an die Landesjustizkasse Bamberg abzuliefernden Geldbeträge und Fundgelder können betragsunabhängig angenommen werden; dies gilt auch für folgende bare Einzahlungen bzw. Einlieferungen, soweit Barzahlungen nach den Bestimmungen der Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz – ZahlVJuFin) zulässig sind:

- a) Vorauszahlungen von Gebühren oder Vorschüssen;
- b) Zahlungen auf die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 JBeitrG (bis 30. Juni 2017: § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 JBeitrO) bezeichneten Ansprüche und auf die mit einem solchen Anspruch zur Einziehung gelangenden Kosten des Verfahrens;
- c) in Eilfällen Geldhinterlegungen für die Landesjustizkasse Bamberg.

- 2.1.2.2 ¹An die Landesjustizkasse Bamberg sind gemäß Nr. 10.2 Satz 3 in Verbindung mit Nrn. 2.2 und 7.1 ZBest insbesondere weiterzuleiten:

- a) Verwahrungs- und Fundgelder nach Nr. 2.1.2.1 erster Halbsatz;
- b) Einlieferungen nach Nr. 2.1.2.1 Buchst. c, auch soweit noch keine Annahmeanordnung vorliegt;

- c) Einzahlungen auf die im Verfahren EDV-Geldstrafenvollstreckung einzuziehenden Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JBeitrG (bis 30. Juni 2017; § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JBeitrO) und Verfahrenskosten.

²Die Unterlagen (Annahmeanordnungen usw.) sind noch am Einzahlungstag an die Landesjustizkasse Bamberg zu übersenden.

- 2.1.2.3 ¹Die bei einem Amtsgericht eingerichtete Barzahlungsstelle darf auch von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Briefkontrolle bei Untersuchungsgefangenen aus Briefen entnommene Bargeldbeträge annehmen und als Einzeleinzahlung über das Hauptkonto der Landesjustizkasse Bamberg abwickeln, sofern die Staatsanwaltschaft nicht über eine eigene Barzahlungsstelle verfügt. ²Im Verwendungszweck sind folgende Angaben zu machen:

- EG (Abkürzung für Eigengeld) oder SG (Abkürzung für Sondergeld),
- Name des Gefangenen,
- Geburtsdatum des Gefangenen und
- zuständige Justizvollzugsanstalt (ggf. mit Autokennzeichen abgekürzt).

- 2.1.2.4 Die bei einem Amtsgericht eingerichtete Barzahlungsstelle darf auch Einzahlungen für ein anderes Amtsgericht, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaften oder das Staatsministerium der Justiz annehmen.

2.1.3 Auszahlungen

- 2.1.3.1 ¹Auszahlungen an Zeugen, Dritte, ehrenamtliche Richter, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, die stets unverzüglich zur Auszahlung anzuordnen sind, sind grundsätzlich unbar (Überweisung durch die Landesjustizkasse Bamberg) zu leisten. ²Ausnahmsweise sind bare Auszahlungen betragsunabhängig zulässig, wenn eine unbare Auszahlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen könnte oder die gegenwärtige persönliche Situation des Zahlungsempfängers eine bare Zahlung zwingend erfordert. ³Den Barzahlungsstellen wird im Übrigen gestattet, folgende Auszahlungen betragsunabhängig zu leisten:

- a) Auszahlungen an mittellose Parteien, Beschuldigte oder andere Beteiligte nach der Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen (Reiseentschädigungsbekanntmachung – ReiBek), wenn die Bewilligung einer Vorschusszahlung vorliegt und eine Fahrkarte nicht mehr beschafft werden kann. Der Grundsatz, dass eine Auszahlung nur im Ausnahmefall in Betracht kommt (Nr. 1.1.3 Satz 2 ReiBek), bleibt unberührt.
- b) Ausgaben für Wareneinkäufe, soweit Letztere unbar nicht durchgeführt werden können und Einsparungen zur Folge haben. Es sind vorrangig alle Möglichkeiten eines unbaren Einkaufs (z. B. Anschaffung von Kundenkarten u. dgl.) zu nutzen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ausgaben für Dienstleistungen.

- c) Auszahlungen von zur Verfügung des Staatsministers oder der Staatsministerin der Justiz für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen zur Verfügung stehenden Beträgen (Kap. 04 01 Tit. 529 01) durch den Handvorschuss beim Amtsgericht München (Pacellistraße 5).

⁴Bei der Entscheidung, ob eine Barauszahlung ausnahmsweise zulässig ist, ist stets ein strenger Maßstab anzulegen. ⁵Im Hinblick auf ihren Ausnahmecharakter dürfen nicht geringfügige Barauszahlungen nicht zu einer Erhöhung der den Handvorschüssen zu bewilligenden Bargeldbestände führen. ⁶Die Notwendigkeit einer nicht geringfügigen Auszahlung ist der Barzahlungsstelle unverzüglich anzuzeigen, damit diese die insoweit notwendigen Geldmittel rechtzeitig bei der Landesjustizkasse Bamberg anfordern kann.

- 2.1.3.2 Die Barzahlungsstelle darf auch Auszahlungen für das am selben Ort befindliche Landgericht oder Oberlandesgericht bzw. eine am selben Ort befindliche Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft leisten, sofern bei diesen keine eigenen Barzahlungsstellen oder Handvorschüsse eingerichtet sind; Auszahlungen für das Staatsministerium der Justiz werden von der Barzahlungsstelle des Amtsgerichts München geleistet.

2.1.4 Zahlungsanzeige/Quittung

- 2.1.4.1 Die Barzahlungsstelle hat eine Zahlungsanzeige zu erstellen

- a) über die Einzahlungen in den Fällen der Nr. 2.1.2.1 Buchst. a und b zu den Sachakten; in den Fällen der EDV-Geldstrafenvollstreckung (Nr. 2.1.2.2 Satz 1 Buchst. c) ist keine Zahlungsanzeige zu erteilen;
- b) über die eilbedürftigen Einlieferungen bei Hinterlegungen, für die eine Annahmeanordnung noch nicht vorliegt (Nr. 2.1.2.2 Buchst. b), an die Hinterlegungsstelle.

- 2.1.4.2 ¹Die Quittungen (Nr. 16 der Anlage 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO, VV Nr. 34 zu Art. 70 BayHO) und Zahlungsanzeigen über bare Einzahlungen werden im elektronischen Zahlstellenbuchführungsverfahren KABU-light erstellt. ²Die Quittungen und Zahlungsanzeigen sind vom Verwalter der Barzahlungsstelle zu unterschreiben und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

- 2.1.4.3 ¹Bei gerichtlichen Hinterlegungen können Quittungen über das Zahlstellenbuchführungsverfahren KABU-light erstellt werden. ²Ein Ausdruck der Quittung ist mit der für den Hinterleger bestimmten Durchschrift der Annahmeanordnung zu verbinden oder ihr anzuheften. ³Ein weiterer Ausdruck der Quittung ist mit den Hinterlegungsunterlagen der Landesjustizkasse Bamberg zu übersenden.

2.2 Zu VV Nr. 5.2 zu Art. 79 BayHO, VV Nr. 33 zu Art. 70 BayHO Weitergabe von Schecks an die Landesjustizkasse Bamberg

¹Schecks, deren Einreichung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich gestattet ist, werden in einer besonderen Aufschreibung mit dem Tag der Wei-

tergabe, dem bezogenen Kreditinstitut, der Nummer des Schecks, dem Einzahler und dem Betrag vermerkt. ²Sie werden unverzüglich der Landesjustizkasse Bamberg mit einem Abdruck der Aufschreibung nach Satz 1 zugeleitet.

- 2.3 Zu Nrn. 10.1, 11.2 und 13.5 ZBest Bewilligung von Barzahlungsstellen**
- 2.3.1** ¹Die Präsidenten der Landgerichte und Amtsgerichte werden ermächtigt, in eigener Zuständigkeit über die Bewilligung einer Barzahlungsstelle zu entscheiden. ²Der Handvorschuss der Barzahlungsstelle ist in der Bewilligungsverfügung gesondert festzulegen. ³Handvorschüsse von mehr als 2.000 € bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Justiz, bei Beträgen von mehr als 5.000 € auch der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums.
- 2.3.2** Bei Ausübung der Ermächtigungen ist im Einzelfall ein strenger Maßstab anzulegen.
- 2.3.3** Bewilligungsverfügungen sind
- a) der Landesjustizkasse Bamberg,
 - b) der Kassenprüfung beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, und
 - c) dem Staatsministerium der Justiz auf dem Dienstweg
- in elektronischer Form zu übermitteln.
- 2.4 Zu Nr. 10.2 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 5 ZBest, VV Nr. 17 zu Art. 70 BayHO, Nr. 11.1 Satz 2, Nrn. 13.2, 14 ZBest Einrichtung eines Kontos**
- 2.4.1** Die Barzahlungsstellen haben ein möglichst zins- und spesenfrei zu führendes Girokonto bei einem Kreditinstitut zu unterhalten (Nr. 10.2 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 5 ZBest, VV Nr. 17 zu Art. 70 BayHO).
- 2.4.2** ¹Nimmt die Barzahlungsstelle zulässigerweise Gelder für ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft eines anderen Landes entgegen (insbesondere Geldstrafen/Geldbußen zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe/Erzwingungshaft), dürfen die angenommenen Gelder über das bestehende Konto unmittelbar an die zuständige Kasse des anderen Landes abgeführt werden. ²Im Übrigen dürfen über dieses Konto nur Ablieferungen oder Auffüllungen durch die Landesjustizkasse Bamberg abgewickelt werden (Nr. 11.1 Satz 2, Nrn. 13.2 und 14.1.2 ZBest).
- 2.4.3** Änderungen der Bankverbindung (VV Nr. 17 zu Art. 70 BayHO) sind in elektronischer Form anzuzeigen
- a) dem Staatsministerium der Justiz sowie
 - b) der Landesjustizkasse Bamberg.
- 2.4.4** Soweit der aktuelle Bargeldbestand der örtlichen Barzahlungsstelle ausreicht, kann diese bei Bedarf den Bargeldbestand eines bewilligten gesonderten Handvorschusses auffüllen; andernfalls wird der ständige Bargeldbestand von Handvorschüssen durch die Landesjustizkasse Bamberg aufgefüllt (Nr. 14.1.2 ZBest).

3. Barzahlungsstellen bei den Justizvollzugsanstalten

3.1 Zu Nr. 10 ZBest

Bei den Justizvollzugsanstalten können Barzahlungsstellen eingerichtet werden. Ihnen ist die Annahme und Leistung von Barzahlungen nach Maßgabe der Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 gestattet.

3.1.1 Zu Nr. 11.1 Satz 1 ZBest

Die bei den Justizvollzugsanstalten bewilligten Barzahlungsstellen dürfen folgende geringfügige Bareinzahlungen annehmen:

- a) Verpflegungsentgelte;
- b) Entgelte für Besichtigungen und Informationsschriften;
- c) Entgelte für Fotokopien und private Telefongespräche;
- d) Schadensersatzleistungen;
- e) Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Arbeitsbetriebe;
- f) sonstige geringfügige Entgelte ähnlicher Art.

3.1.2 Die bei den Justizvollzugsanstalten eingerichteten Barzahlungsstellen dürfen folgende Auszahlungen betragsunabhängig aus dem Handvorschuss leisten:

- a) Ausgleichsentschädigungen (Art. 46 Abs. 11 Satz 1 und 2 BayStVollzG);
- b) Entlassungsbeihilfen (Art. 80 BayStVollzG);
- c) Ausgaben für Wareneinkäufe, soweit Letztere unbar nicht durchgeführt werden können und Einsparungen zur Folge haben; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen; es sind vorrangig alle Möglichkeiten eines unbaren Einkaufs zu nutzen.

3.2 Zu Nr. 12.6 ZBest

3.2.1 Die Barzahlungsstellen rechnen mit der Landesjustizkasse Bamberg über das EDV-Verfahren „Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren (IHV)“ ab.

3.2.2 ¹Der Verwalter der Barzahlungsstelle hat nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Monat, mit der Landesjustizkasse Bamberg abzurechnen. ²Hierbei ist das Muster 870 EDVBK zu verwenden. ³Bis Mitte Dezember müssen alle bis dahin für das abgelaufene Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen abgerechnet sein.

3.2.3 Der Handvorschuss ist bei Bedarf durch die Landesjustizkasse Bamberg aufzufüllen (Nr. 12.6 Satz 3 ZBest).

3.2.4 ¹Die bei den Justizvollzugsanstalten eingerichteten Barzahlungsstellen dürfen erforderliche Bargeldauffüllungen durch die Landesjustizkasse Bamberg und an diese abzuliefernde Geldbeträge über ein bestehendes Konto der jeweiligen Ein- und Auszahlungsstelle (Nr. 4.12) abwickeln. ²Der Zahlungsverkehr einer Barzahlungsstelle der Bayerischen Justizvollzugsakademie mit der Landesjustizkasse Bamberg darf über ein bestehendes Konto der Ein- und Auszahlungsstelle der Justizvollzugsanstalt Straubing abgewickelt werden.

- 4. Ein- und Auszahlungsstellen bei Justizvollzugsanstalten**
- 4.1 Errichtung und Aufgaben**
- 4.1.1** Für die Verwaltung der Gelder und Wertsachen der Gefangenen und Verwahrten ist bei den Justizvollzugsanstalten jeweils eine Ein- und Auszahlungsstelle zu errichten.
- 4.1.2** Gelder der Gefangenen und Verwahrten sind das von ihnen eingebrachte und für sie eingezahlte Geld, die für sie von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Bezüge (Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe) sowie gewährtes Taschengeld, Verletzungsgeld, nach Art. 46 Abs. 11 Satz 3 BayStVollzG zum Eigengeld gutgeschriebene Ausgleichsschädigungen sowie zweckgebundene Leistungen der Justizvollzugsanstalt gemäß Art. 19 Abs. 3 BaySvVollzG.
- 4.1.3** Die Ein- und Auszahlungsstelle rechnet mit der Landesjustizkasse Bamberg ab.
- 4.2 Verwaltung**
- 4.2.1** ¹Die Ein- und Auszahlungsstelle verwaltet ein Beamter der zweiten Qualifikationsebene oder ein geeigneter Beschäftigter im Verwaltungsdienst. ²Stehen Bedienstete nach Satz 1 nicht zur Verfügung, ist ein Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes mit dieser Aufgabe zu betrauen. ³Der Anstaltsleiter bestimmt nach den für die Auswahl von Kassenbeamten geltenden Bestimmungen den Verwalter der Ein- und Auszahlungsstelle und einen Vertreter. ⁴Einer Übermittlung von deren Namen und Unterschriftsproben an die Landesjustizkasse Bamberg bedarf es nicht (entsprechend Nr. 10.6 Satz 2 ZBest).
- 4.2.2** Beim Wechsel oder der Verhinderung des Verwalters der Ein- und Auszahlungsstelle gelten die Nr. 2.3 ZBest in Verbindung mit VV Nrn. 5.2 und 14.2 zu Art. 79 BayHO entsprechend.
- 4.3 Prüfung**
- 4.3.1** ¹Der Anstaltsleiter prüft die Geschäftsführung der Ein- und Auszahlungsstelle. ²Er trifft die zur sicheren Verwahrung der Zahlungsmittel, Wertsachen und Buchungsunterlagen notwendigen Anordnungen; die für das Kassenwesen geltenden Grundsätze sind hierbei zu beachten.
- 4.3.2** Die laufende Prüfung der Geschäftsführung (Nr. 4.3.1) und die entsprechend VV Nr. 10 zu Art. 78 BayHO durchzuführende und im Anhalt an Muster 4 zu den VV zu Art. 78 BayHO zu dokumentierende unvermutete Prüfung kann der Anstaltsleiter einem Beamten der dritten Qualifikationsebene übertragen.
- 4.4 Bargeldbestand**
- 4.4.1** Die Ein- und Auszahlungsstelle erhält von der Landesjustizkasse Bamberg
- a) einen für Auszahlungen bestimmten Handvorschuss und
- b) bei Bedarf einen zusätzlichen ständigen Wechselgeldvorschuss,
- deren Höhe der Anstaltsleiter nach dem voraussichtlichen Bedarf getrennt bestimmt (Bargeldbestand).
- 4.4.2** Beträge, die beim Tagesabschluss den Bargeldbestand übersteigen, sind ab einer Überschreitung von mehr als 100 € an die Landesjustizkasse Bamberg abzuliefern.
- 4.4.3** Der Handvorschuss des Bargeldbestands ist bei Bedarf durch die Landesjustizkasse Bamberg aufzufüllen.
- 4.4.4** Für die Fälle der Nrn. 4.4.2 und 4.4.3 ist der Vordruck HKR 302 zu verwenden.
- 4.5 Annahme der Einzahlungen, Leistung der Auszahlungen**
- 4.5.1** ¹Die Annahme und Auszahlung der Gelder der Gefangenen erfolgt ohne besondere Anordnung; im Übrigen ist Nr. 14 der Anlage 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO zu beachten. ²Alle Ein- und Auszahlungen sind zu belegen. ³Die Belege sind mit durch das Haushaltsjahr fortlaufenden Nummern zu versehen und geordnet aufzubewahren.
- 4.5.2** ¹Bei der Ein- und Auszahlungsstelle dürfen Einzahlungen nur bar und nur insoweit entrichtet werden, als dies nach den Bestimmungen der Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz – ZahlVJuFin) zulässig ist. ²Auszahlungen dürfen von der Ein- und Auszahlungsstelle nur bar und nur gegen Quittung des Empfangsberechtigten geleistet werden. ³Einzahlungen sind dem Einzahler unaufgefordert zu quittieren.
- 4.5.3** ¹Unbare Auszahlungen dürfen nur durch die Landesjustizkasse Bamberg, unbare Einzahlungen nur auf ein Konto der Landesjustizkasse Bamberg geleistet werden. ²Für die unbaren Auszahlungen übermittelt die Ein- und Auszahlungsstelle der Landesjustizkasse Bamberg eine Auszahlungsanordnung auf elektronischem Weg und ein Anordnungsprotokoll (Bescheinigung nach Nr. 13 EDVBK) per Telefax. ³Die Landesjustizkasse Bamberg bescheinigt formlos die fehlerlose Einspielung der übertragenen Daten bzw. übermittelt ein Fehlerprotokoll zur weiteren Bearbeitung. ⁴Ist eine Anordnung auf elektronischem Weg nicht möglich, übersendet die Ein- und Auszahlungsstelle der Landesjustizkasse Bamberg eine Auszahlungsanordnung mit Vordruck HKR 72.
- 4.5.4** ¹Bei Barzahlung (Nr. 4.5.2) sind die Einzahlungsquittung und der Beleg durchzuschreiben, wofür der Vordruck HKR 303 (Quittungsblock) zu verwenden ist; anstelle des Vordrucks HKR 303 kann der aus dem Verfahren IT-Vollzug/Geld ausgedruckte Buchungsbeleg als Quittung verwendet werden. ²Bar eingezahlt ist auch das vom Gefangenen eingebrachte oder später für ihn in Postsendungen oder mit Postanweisung eingezahlte Geld; nicht benötigte Benachrichtigungen oder Quittungen verbleiben in diesen Fällen im Quittungsblock, wobei etwaige Einzahlungsbelege mit ihnen zu verbinden sind. ³Bei Einzahlungen an die Landesjustizkasse Bamberg sind

deren mit oder in Anhalt an Vordruck HKR 309 erstellte Mitteilungen als Einzahlungsbelege zu verwenden. ⁴Bei der Gutschrift der von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Bezüge sind die für jeden Gefangenen erstellten Lohnscheine (Lohnabrechnungen) zur Benachrichtigung zu verwenden; außerdem erhält der Gefangene einen aktuellen Kontoauszug (Nr. 14.4 der Anlage 2 zu Art. 79 BayHO).

4.5.5 ¹Für die Quittierung von Barauszahlungen gilt VV Nr. 34.1 zu Art. 70 BayHO. ²Wird das Konto des Gefangenen geschlossen, so ist er aufzufordern, es insgesamt anzuerkennen. ³Eine Verweigerung des Anerkenntnisses ist festzustellen; ist der Gefangene nicht in der Lage, die erforderlichen Anerkenntnisse abzugeben, so gilt VV Nr. 34.1.11 zu Art. 70 BayHO entsprechend.

4.5.6 ¹Bei Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt sind die Gelder der Gefangenen dorthin zu überweisen. ²Die aufnehmende Vollzugsanstalt ist durch Übersendung einer im Verfahren IT-Vollzug/Geld erstellten Mitteilung zu unterrichten.

**4.6 Beschaffung von Quittungsblöcken
Zu VV Nr. 34 zu Art. 70 BayHO, Nr. 16 der
Anlage 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO**

4.6.1 Die Landesjustizkasse Bamberg hat die Ein- und Auszahlungsstellen der Justizvollzugsanstalten mit den benötigten Quittungsblöcken zu versorgen.

4.6.2 ¹Die Quittungsblöcke tragen die Bezeichnung „Landesjustizkasse Bamberg“, das Herstellungsjahr und eine fortlaufende Blocknummer. ²Die einzelnen Blätter eines jeden Blocks sind in der Weise mit fortlaufenden Nummern zu versehen, dass je drei verschiedenfarbige Blätter die gleiche Nummer aufweisen.

4.6.3 ¹Die notwendigen Quittungsblöcke fordert die Ein- und Auszahlungsstelle bei der Landesjustizkasse Bamberg an. ²Die Anforderung ist vom Verwalter der Ein- und Auszahlungsstelle und vom Prüfungsbeamten zu unterschreiben.

4.7 Ein- und Auszahlungsbuch, Führung der Gefangenenkonten

4.7.1 ¹Über die Ein- und Auszahlungen ist ein Ein- und Auszahlungsbuch zu führen, das täglich abzuschließen ist. ²Auf jedem Ausdruck des Ein- und Auszahlungsbuchs hat der Leiter der Ein- und Auszahlungsstelle die richtige und vollständige Datenerfassung und Datenverarbeitung zu bescheinigen. ³Das Ein- und Auszahlungsbuch ist im Dezember mit dem Druck der letzten Abrechnungsnachweisung abzuschließen.

4.7.2 ¹Für jeden Gefangenen und Verwahrten ist über seine Gelder und Wertsachen ein Konto zu eröffnen und bis zum Ausscheiden aus der Anstalt auf der Grundlage des Verfahrens IT-Vollzug/Geld zu führen. ²Die Gelder sind getrennt nach Hausgeld, Überbrückungsgeld, Eigengeld, Sondergeld und Taschengeld nachzuweisen. ³Zum Eigengeld gehören das von dem Gefangenen oder Verwahrten eingebrachte oder für ihn ein-

gezahlte Geld, derjenige Anteil der von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Bezüge, der nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG), die gutzuschreibende Ausgleichsentschädigung (Art. 46 Abs. 11 Satz 3 BayStVollzG), das nicht oder nicht in vollem Umfang eingesetzte Sondergeld (Art. 53 Satz 3 BayStVollzG) sowie die den Verwahrten gemäß Art. 19 Abs. 3 BaySvVollzG von der Justizvollzugsanstalt gewährten zweckgebundenen Unterstützungsleistungen.

4.8 Anschreiben der Zahlungen

4.8.1 Ein- und Auszahlungen sind aufgrund der gesammelten Belege täglich zu erfassen und auf dem Konto des Gefangenen zu buchen.

4.8.2 ¹Für die Gutschrift der Bezüge der Gefangenen (Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Verletzengeld, Freistellungsbezüge etc.) werden von der Arbeitsverwaltung die gutzuschreibenden Beträge in einer Übergabedatei zur Verfügung gestellt. ²Mit Vorlage der Auszahlungsnachweisung bei der Ein- und Auszahlungsstelle sind die Bezüge für die Verarbeitung freigegeben; die Gutschrift ist unverzüglich durchzuführen.

4.8.3 Vorschüsse auf das Arbeitsentgelt (die Ausbildungsbeihilfe) und eine Inanspruchnahme des Guthabens für den Ersatz von Aufwendungen (Art. 89 BayStVollzG) sind als Vormerkung in der dafür vorgesehenen Datei zu erfassen; das Konto gilt insoweit als gesperrt.

4.9 Abrechnung, Eintragungen bei der Landesjustizkasse Bamberg

4.9.1 ¹Nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat, ist eine Abrechnungsnachweisung auszudrucken und mit der Landesjustizkasse Bamberg abzurechnen; bei mehrmaliger Abrechnung ist eine Abrechnung auf den Monatsabschluss der Landesjustizkasse Bamberg abzustimmen. ²Die Abrechnung ist der Landesjustizkasse Bamberg zweifach einzureichen.

4.9.2 ¹Die Abrechnung ist von der Landesjustizkasse Bamberg auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. ²Die Landesjustizkasse Bamberg übernimmt den in der Abrechnungsnachweisung ausgewiesenen anzunehmenden oder auszahlenden Betrag auf die Buchungsstelle für Einzahlungen oder Auszahlungen von Gefangengeldern. ³Die Übereinstimmung des von der Ein- und Auszahlungsstelle nachgewiesenen abgerechneten Bestandes von Geldern der Gefangenen mit dem Bestand des Kontos der Ein- und Auszahlungsstelle bei der Landesjustizkasse Bamberg ist festzustellen. ⁴Die mit dem Buchungsvermerk versehene Zweitschrift der Abrechnungsnachweisung ist an die Ein- und Auszahlungsstelle zurückzugeben. ⁵Die Zweitschriften sind geordnet aufzubewahren.

4.10 Wertsachen

4.10.1 Für die Verwaltung der Wertsachen der Gefangenen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

4.10.2 ¹Führt der Gefangene fremde Geldsorten mit sich, ist der Gefangene zu befragen, ob er einem Umtausch in Euro zustimmt. ²Die Befragung und ihr Ergebnis sind schriftlich festzuhalten.

4.10.3 ¹Die Wertsachen sind für jeden Gefangenen gesondert im Verfahren IT-Vollzug/Geld nachzuweisen. ²Die einzelnen Wertgegenstände sind genau zu beschreiben. ³Besondere Kennzeichen, etwaige Beschädigungen und sonstige Auffälligkeiten sind festzuhalten. ⁴Bei Ausgabe von Wertsachen ist das Konto unverzüglich zu aktualisieren.

4.10.4 Wird ein Gefangener in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so sind seine Wertsachen der aufnehmenden Vollzugsanstalt alsbald gegen Belegwechsel zu übersenden.

4.10.5 ¹Die Wertsachen sind in geeigneten Behältnissen sicher aufzubewahren; die Behältnisse sind mit einer Behältnis- oder Plombennummer, dem Namen und der Gefangenenbuchnummer zu versehen. ²Die Behältnis- oder Plombennummer wird in der Wertsachendatei mit verwaltet.

**4.11 Vollzug von Jugendarrest
Verwaltung der Gelder und Wertsachen der Jugendlichen**

4.11.1 Gelder der Jugendlichen

4.11.1.1 Gelder der Jugendlichen sind das von ihnen eingebrachte und für sie eingezahlte Geld.

4.11.1.2 ¹Über die Gelder der Jugendlichen ist ein Ein- und Auszahlungsbuch mit den Spalten

durch das Haushaltsjahr laufende Nummer	Tag der Eintragung	Name, Vorname Geburtsdatum des Jugendlichen	Gelder der Jugendlichen		
			Einzahlungen (in Euro)	Auszahlungen (in Euro)	Bestand (in Euro)
1	2	3	4	5	6

Unterschriften des Bediensteten und des Einzahlers (Quittung bei Einzahlungen) sowie des Jugendlichen (Quittung bei Rückzahlungen)
7

zu führen, in dem für jeden Jugendlichen ein Konto eingerichtet wird. ²Die Auszahlungen sind bei den Einzahlungen zu buchen. ³Nach jeder Eintragung ist in Spalte 6 der jeweilige Bestand vorzutragen. ⁴Erledigte Konten sind dadurch zu kennzeichnen, dass die laufende Nummer rot unterstrichen wird. ⁵Das Ein- und Auszahlungsbuch ist am Ende jedes Haushaltsjahres oder, wenn es über einen längeren Zeitraum nur von demselben Bediensteten geführt wird, monatlich abzuschließen. ⁶Es kann für mehrere Haushaltsjahre angelegt werden.

4.11.1.3 Ein- und Auszahlungen sind in Spalte 7 des Ein- und Auszahlungsbuches zu quittieren; Einzahlungen sind von dem Jugendlichen oder dem sonstigen Einzahler gegenzuzeichnen.

4.11.1.4 ¹Die Gelder sind von einem der Dienst habenden Beamten zu verwalten. ²Beim Schichtwechsel gelten Nr. 2.3 ZBest in Verbindung mit VV Nr. 5.2 und Nr. 14.2 zu Art. 79 BayHO entsprechend. ³Die ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme wird durch die Bescheinigung über die Führung des Ein- und Auszahlungsbuches bestätigt; in der Bescheinigung ist auch der festgestellte Ist- und Sollbestand festzuhalten. ⁴Die Bescheinigung hat folgende Spalten zu enthalten:

Geführt		mit einem übernommenen		Unterschrift und Amtsbezeichnung
von	bis	Istbestand (in Euro)	Sollbestand (in Euro)	
1	2	3	4	5

4.11.1.5 Im Übrigen gelten Nrn. 4.3, 4.5.1, 4.5.2 und 4.5.4 Sätze 1 bis 3 sowie Nr. 14.4 der Anlage 2 zu Art. 79 BayHO entsprechend.

4.11.2 Wertsachen der Jugendlichen

¹Für die Verwaltung der Wertsachen der Jugendlichen gilt Nr. 4.10 entsprechend. ²Die Wertsachen sind in das Verzeichnis der abgenommenen Habe (Vordrucke StP 821 und StP 831) einzutragen.

4.12 Einrichtung eines Kontos

4.12.1 Die Ein- und Auszahlungsstellen können bei Bedarf ein möglichst zins- und spesenfrei zu führendes Girokonto bei einem Kreditinstitut unterhalten (entsprechend Nr. 5 ZBest, VV Nr. 17 zu Art. 70 BayHO).

4.12.2 Über dieses Konto dürfen nur Ablieferungen (Nr. 4.4.2) an oder Bestandsverstärkungen (Nr. 4.4.3) durch die Landesjustizkasse Bamberg abgewickelt werden.

4.12.3 Die Eröffnung eines Kontos (vgl. VV Nr. 17 zu Art. 70 BayHO) ist in elektronischer Form anzuzeigen

- a) dem Staatsministerium der Justiz sowie
- b) der Landesjustizkasse Bamberg.

4.13 Verwalter für die Ein- und Auszahlungsstelle und eine Zahlstelle besonderer Art

Für die Verwaltung der Ein- und Auszahlungsstelle und einer Zahlstelle besonderer Art kann ein gemeinsamer Verwalter bestellt werden.

5. Einsatz von Registrierkassen durch Justizvollzugsanstalten beim Verkauf von Erzeugnissen an und bei Bezug von Leistungen durch Kleinverbraucher

Werden beim Verkauf von Erzeugnissen an oder bei der Erbringung von Leistungen für Kleinverbraucher (z. B. in der Gärtnerei, in der Bäckerei, in der Wäscherei oder im Friseurbetrieb) Registrierkassen eingesetzt, so gilt Folgendes:

- 5.1** ¹Sämtliche baren Einzahlungen bei der Verkaufsstelle für Erzeugnisse (Gärtnerei, Bäckerei usw.) oder der sonstigen Stelle (Wäscherei, Friseurbetrieb usw.) sind mit der Registrierkasse zu erfassen. ²Der Kontrollstreifen der Registrierkasse und der dem Kunden auszuhändigende Quittungsbogen werden mit dem gleichen Eindruck (Einzelbetrag oder Summe der Einzelbeträge) versehen.
- 5.2** ¹Ist durch eine Fehleingabe ein unrichtiger Betrag gedruckt worden, so ist der richtige Betrag erneut in die Registrierkasse einzugeben. ²Der Quittungsbogen mit dem unrichtigen Ergebnis ist vom Verwalter der Verkaufsstelle oder sonstigen Stelle mit seinem Handzeichen zu versehen und mit der nächsten Abrechnung (Nr. 5.9) vorzulegen.
- 5.3** Sofern ein Bedürfnis besteht und die Registrierkasse mit entsprechenden Einrichtungen ausgestattet ist, können die Einzahlungen getrennt nach Waren- oder Leistungsgruppen registriert werden.
- 5.4** ¹Für die Ermächtigung zur Annahme von Einzahlungen gelten Nrn. 10.4, 10.6 ZBest entsprechend. ²Bei einem Wechsel in der Person des Annahmehabenden ist vor der Kassensübergabe die Abrechnung (Nr. 5.9) vorzunehmen; dies gilt auch für Vertretungsfälle.
- 5.5** ¹Die Verkaufsstelle oder sonstige Stelle erhält von der bei der Justizvollzugsanstalt eingerichteten Barzahlungsstelle als Wechselgeld einen ständigen Bargeldvorschuss von höchstens 100 €. ²Die Abrechnung der Verkaufsstelle oder sonstigen Stelle erfolgt über diese Barzahlungsstelle. ³Sind bei der Justizvollzugsanstalt mehrere Barzahlungsstellen eingerichtet, bestimmt der Anstaltsleiter die nach Satz 1 und 2 zuständige Barzahlungsstelle.
- 5.6** ¹Für die erstmalige Auszahlung des Wechselgeldvorschusses ist eine Auszahlungsanordnung zu erteilen, in der der Verwalter der Verkaufsstelle oder sonstigen Stelle als Empfänger anzugeben ist. ²Für die Buchung des Wechselgeldvorschusses gilt Nr. 12.5 Satz 5 ZBest entsprechend.
- 5.7** Der ständige Bargeldvorschuss (Nr. 5.5 Satz 1) kann in der Registrierkasse aufbewahrt werden, sofern diese abschließbar ist und in einem gesicherten Raum steht.
- 5.8** ¹Am Ende eines jeden Verkaufstages hat die Verkaufsstelle oder sonstige Stelle anhand eines Zwischenabschlusses der Registrierkasse die Übereinstimmung des Sollbestandes mit dem Istbestand zu prüfen. ²Der den ständigen Wechselgeldvorschuss (Nr. 5.5 Satz 1) übersteigende Betrag ist täglich gegen Quittung an die zuständige Barzahlungsstelle (Nr. 5.5 Satz 2) abzuliefern. ³Die Barzahlungsstelle bucht die täglichen Ablieferungen der Verkaufsstelle oder sonstigen Stelle sogleich bei der endgültigen Buchungsstelle.
- 5.9** ¹Bei Erreichen der Speicherkapazität der Registrierkasse, mindestens jedoch einmal monatlich, hat die Verkaufsstelle oder sonstige Stelle mit der zuständigen Barzahlungsstelle (Nr. 5.5 Satz 2) mit einem Abrechnungsnachweis nach beiliegendem Muster (Anlage) abzurechnen. ²Die Abrechnungsnachweisung ist in zweifacher Ausfertigung der Barzahlungsstelle vorzulegen, die auf der für die Verkaufsstelle oder sonstige Stelle bestimmten Zweitschrift den Empfang des nach Nr. 7 des Abrechnungsnachweises noch abzuliefernden Betrages bescheinigt.
- 5.10** ¹Der Verwalter der zuständigen Barzahlungsstelle überprüft die in der Abrechnungsnachweisung angegebenen täglichen Ablieferungen mit seinen Buchungen und bucht den nach Nr. 7 des Abrechnungsnachweises noch abzuliefernden Betrag. ²Die Arbeitsverwaltung bucht anhand des ihr vom Verwalter der Barzahlungsstelle zugeleiteten Abrechnungsnachweises die Beträge in den entsprechenden Konten.
- 5.11** Die Abrechnungsnachweise sind vor der Zuleitung an die zuständige Barzahlungsstelle vom Verwalter der Verkaufsstelle oder sonstigen Stelle zunächst entsprechend Nr. 13.6 ZBest zusammen mit dem Kontrollstreifen der zuständigen Stelle zur Überprüfung und zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vorzulegen.
- 5.12** Sind für den Betrieb und die Überwachung der Registrierkasse mehrere Schlüssel erforderlich, so bestimmt der Anstaltsleiter, welche Schlüssel von dem Verwalter der Verkaufsstelle oder sonstigen Stelle und welche aus Gründen der Kassensicherheit von dem Prüfungsbeamten (Nr. 5.13 Satz 1) verwahrt werden.
- 5.13** ¹Die Verkaufsstelle oder sonstige Stelle ist mindestens dreimal im Jahr vom Anstaltsleiter oder einem von ihm Beauftragten unvermutet zu prüfen. ²Dabei ist festzustellen, ob der ständige Bargeldvorschuss und der aus dem Kontrollstreifen der Registrierkasse sich ergebende Bargeldbestand vorhanden und ob die angenommenen Beträge ordnungsgemäß abgeliefert worden sind. ³Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- 6. Verwendung von EC-Karten**
- 6.1 Verwendung von EC-Karten bei der Führung von Bankkonten**
- Bei der Führung von Bankkonten dürfen EC-Karten der jeweiligen Kreditinstitute mit PIN (z. B. PostbankCard, SparkassenCard) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingesetzt werden:
- 6.1.1** ¹Die Karten sind auf den Namen des jeweils Verfügungsberechtigten von Zahlstellen besonderer Art (Nr. 10 ZBest) bzw. dessen Vertreter personenbezogen auszustellen. ²Karte und PIN dürfen nur dem Inhaber zugänglich bzw. bekannt sein. ³Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. ⁴Die Karteninhaber sind für die sichere Verwahrung der ihnen jeweils erteilten Karte und der zugehörigen PIN selbst verantwortlich. ⁵Karte und PIN dürfen nicht gemeinsam aufbewahrt werden. ⁶Bei Verlust oder Diebstahl hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich die Sperrung der Karte zu veranlassen sowie den Leiter der Dienstbehörde und den Zahlstellenprüfungsbeamten hiervon zu verständigen.

- 6.1.2** ¹Sofern für die Verwendung der PIN kein Bedarf besteht, ist diese nach Aushändigung durch das Kreditinstitut unter Hinzuziehung des für die Prüfung der Zahlstelle besonderer Art zuständigen Bediensteten (VV Nr. 10.3 zu Art. 78 BayHO in Verbindung mit Nr. 4 ZBest) unverzüglich zu vernichten. ²Hierüber ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die vom Karteninhaber und dem für die Prüfung der Zahlstelle besonderer Art zuständigen Bediensteten bzw. dem Prüfungsbeamten zu unterschreiben und dem Leiter der Dienstbehörde zuzuleiten ist.
- 6.2 Zu VV Nr. 16 Satz 1 Buchst. c und Nr. 17.2 zu Art. 70 BayHO sowie Nr. 10.9 ZBest Zulassung des EC-Karten-Verfahrens bei der Annahme von Einzahlungen**
- ¹Den bei den Amts- und Landgerichten eingerichteten Barzahlungsstellen ist die Nutzung des EC-Karten-Verfahrens mit PIN-Eingabe gestattet. ²Die Nutzung ist bei den Amtsgerichten am Sitz eines Landgerichts verbindlich, in Augsburg und München jedoch nur an den Standorten „Am Alten Einlaß 1“ bzw. „Pacellistraße 5“ und „Infanteriestraße 5“. ³Hierzu wird Folgendes bestimmt:
- 6.2.1 Zulässigkeit von Zahlungen im EC-Karten-Verfahren**
- 6.2.1.1** Ergänzend zu § 2 Abs. 1 ZahlVJuFin dürfen betragsunabhängig folgende bargeldlose Zahlungen mit EC-Karte entgegengenommen werden:
- Gerichtskosten, die der Landesjustizkasse Bamberg nicht zur Einziehung überwiesen worden sind, in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten,
 - Vorauszahlungen bei der Wertvorgabe von Gerichtskostenstemplern gemäß Nr. 4 GK-Stempler-Best.
- 6.2.1.2** ¹Nr. 2.1.2.4 bleibt unberührt. ²Im Übrigen darf der Aufgabenumfang der jeweiligen Barzahlungsstelle nicht erweitert werden.
- 6.2.1.3** Zahlungen auf Kostenforderungen, die der Landesjustizkasse Bamberg zur Einziehung überwiesen worden sind, sowie auf Kostenforderungen, die im Verfahren EDV-Geldstrafenvollstreckung erfasst sind, dürfen nicht mit EC-Karte geleistet werden.
- 6.2.2 Beschaffung des EC-Karten-Terminals**
- ¹Die Beschaffung der EC-Karten-Lesegeräte sowie der Abschluss der Dienstleistungsverträge obliegen den jeweiligen Behördenleitern nach Abstimmung mit der Vergabestelle beim Oberlandesgericht. ²Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel (einschließlich der Kosten für etwaige Verkabelungsmaßnahmen) sind auf dem Dienstweg beim Staatsministerium der Justiz (Haushaltsabteilung) anzufordern.
- 6.2.3 Bedienungsbefugte, Aufstellungsort, Bedienungsanweisung**
- 6.2.3.1** ¹Das Kartenterminal ist – von der PIN-Eingabe abgesehen – ausschließlich vom Verwalter der Barzahlungsstelle (bzw. seinem Vertreter) zu bedienen. ²Der Leiter der Behörde kann weitere Bedienstete zur Annahme von EC-Karten-Zahlungen ermächtigen, die ebenfalls bedienungsbefugt sind. ³Sie haben die Ermächtigung und ihren Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6.2.3.2** ¹Das Kartenterminal kann auch außerhalb der Räume der Barzahlungsstelle eingesetzt werden. ²Es ist vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.
- 6.2.3.3** ¹Die Bedienungsanleitung des Kartenterminals ist zu beachten. ²Fehlfunktionen des Kartenterminals, die die Bedienungsbefugten nicht selbst und sofort beheben können, sind dem Zahlstellenprüfungsbeamten mitzuteilen.
- 6.2.4 Zahlungsvorgang**
- 6.2.4.1** ¹Gesamtzahlungen für mehrere Verfahren sind nicht zulässig; für jedes Verfahren ist ein Zahlungsvorgang durchzuführen. ²Der zu zahlende Betrag ist durch den Bedienungsbefugten und die PIN-Nummer ist durch den Einzahler einzugeben. ³Wird die Kontendeckung durch das Gerät bestätigt, gilt für den weiteren Verfahrensgang die Zahlung als eingegangen.
- 6.2.4.2** ¹Der die EC-Karten-Zahlung annehmende Bedienungsbefugte hat eine Zahlungsanzeige zu den Sachakten zu erteilen (Nr. 2.1.4.2) bzw. der einzureichenden Klage/dem einzureichenden Antrag beizufügen. ²Der Einzahler erhält den durch das Kartengerät ausgedruckten Beleg und eine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Quittung. ³Ein weiterer durch das Kartengerät ausgedruckter Beleg ist in der Barzahlungsstelle zu verwahren und nach Eingang einer in Nr. 6.2.5.4 Satz 1 vorgesehenen Gesamtzahlungsanzeige mit dieser zu verbinden. ⁴Abweichend hiervon kann die Zahlung auch mittels Abdrucks eines nur für EC-Karten-Zahlungen vorgehaltenen Gebührenstemplers auf dem einzureichenden Schriftstück bestätigt werden. ⁵In diesem Fall ist dem Einzahler neben dem durch das Kartengerät ausgedruckten Beleg auf Verlangen eine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Quittung zu erteilen (vgl. VV Nr. 34.1.1 zu Art. 70 BayHO).
- 6.2.4.3** ¹Zur Identifizierung des Einzahlers genügt in der Regel die EC-Karte. ²Die Vorlage eines Personal- oder sonstigen Lichtbildausweises soll nur in begründeten Zweifelsfällen verlangt werden.
- 6.2.5 Aufschreibungsliste, kassenrechtlicher Abschluss, Prüfung der Zahlungen, Aufbewahrung**
- 6.2.5.1** ¹Die mittels EC-Karte entrichteten unbaren Einzahlungen sind in einer gesonderten Aufschreibungsliste mit folgenden Daten zu erfassen:
- Datum der Einzahlung,
 - Name des Einzahlers,
 - geleisteter Betrag,
 - Bezeichnung der Sache und – soweit bekannt – das Geschäftszeichen.
- ²Sind an einer Dienststelle mehrere Lesegeräte im Einsatz, ist für jedes Gerät eine gesonderte

Aufschreibungsliste zu führen. ³Der Bedienungsbefugte hat die Richtigkeit der Eintragungen für jeden Zahlungsvorgang mit Unterschrift zu bestätigen.

6.2.5.2 ¹Mindestens zweimal wöchentlich schließt der zuständige Bedienungsbefugte die EC-Karten-Zahlungen ab, indem er die Abbuchung der Zahlungen von den Konten der Einzahler technisch anstößt. ²Gleichzeitig addiert er die Einzahlungen seit dem letzten Abschluss in der Aufschreibungsliste auf und bestätigt die Summe mit Datum und Unterschrift. ³Bedienungsbefugte nach Nr. 6.2.3.1 Satz 2 übergeben die abgeschlossene Aufschreibungsliste dem Verwalter der Barzahlungsstelle.

6.2.5.3 ¹Soweit ein Lesegerät von mehreren Bedienungsbefugten genutzt wird, überträgt der Behördenleiter einem von ihnen die Aufgaben nach Nr. 6.2.5.2; für den Fall der Verhinderung (z. B. Urlaub, Krankheit) ist ein Vertreter zu bestellen. ²Wird ein gemeinsames Lesegerät auch vom Verwalter der Barzahlungsstelle genutzt, obliegen diesem bzw. dessen Vertreter die Aufgaben nach Nr. 6.2.5.2 Satz 1 und 2 für dieses Lesegerät.

6.2.5.4 ¹Sofern vom Verwalter der Barzahlungsstelle nicht das IHV-Verfahren genutzt werden kann, übersendet die Landesjustizkasse Bamberg über die Summe der EC-Karten-Zahlungen des jeweiligen Geräteabschlusses eine Gesamtzahlungsanzeige, anhand derer der Verwalter der Barzahlungsstelle die Summe der vereinnahmten EC-Karten-Zahlungen mit der Gesamtsumme der erfassten Buchungen (vgl. Nr. 6.2.5.1) abzugleichen hat; der Abgleich ist auf der Gesamtzahlungsanzeige und der Liste nach Nr. 6.2.5.1 zu bestätigen. ²Sofern das IHV-Verfahren genutzt werden kann, nimmt der Verwalter der Barzahlungsstelle den Abgleich in IHV vor und bestätigt diesen auf der Liste nach Nr. 6.2.5.1.

6.2.5.5 ¹Für die Aufbewahrung der Belege und Aufschreibungslisten (Nr. 6.2.5.1) gilt der Abschnitt C der VV zu Art. 71 BayHO (Aufbewahrungsbestimmungen) entsprechend. ²Die Aufbewahrung obliegt dem Verwalter der Barzahlungsstelle.

6.2.6 Aufgaben des Zahlstellenprüfungsbeamten

¹Die Prüfung der Barzahlungsstelle umfasst auch die Einhaltung dieser Bestimmungen. ²Bei einer Fehlfunktion des Kartenterminals, die ein Bedie-

nungsbefugter angezeigt hat (Nr. 6.2.3.3 Satz 2), entscheidet der Zahlstellenprüfungsbeamte über die weitere Vorgehensweise.

6.2.7 Mitteilungspflichten

Die Behördenleiter haben dem Staatsministerium der Justiz die Aufnahme des EC-Karten-Verfahrens auf dem Dienstweg anzuzeigen.

6.2.8 Verwendung von EC-Karten bei den Justizvollzugsanstalten

Die vorstehenden Bestimmungen über die Verwendung von EC-Karten gelten für die Justizvollzugsanstalten entsprechend.

7. Abholung von Kontoauszügen unter Verwendung von Kundenkarten

7.1 ¹Sofern Kontoauszüge noch in Papierform bei den jeweiligen Banken abgeholt werden, können durch den Leiter der Dienstbehörde hierfür sonstige Bedienstete (z. B. Justizwachtmeister) besonders ermächtigt werden. ²Für diese, nicht mit den eigentlichen Aufgaben der Barzahlungsstelle oder der Ein- und Auszahlungsstelle betrauten Bediensteten kann eine Kundenkarte der jeweiligen Bank ohne PIN zur Verfügung gestellt werden. ³Der Bedienstete ist für die sichere Aufbewahrung der Karte selbst verantwortlich und hat einen Verlust unverzüglich dem Leiter der Dienstbehörde anzuzeigen.

7.2 Geldgeschäfte (Ein- oder Auszahlungen am Automaten oder Bankschalter) dürfen von den besonders ermächtigten Bediensteten (Nr. 7.1 Satz 1) nicht vorgenommen werden.

8. Zu Nr. 10.1 Satz 1 Buchst. d und Satz 3, Nr. 10.3 ZBest Geldannahmeermächtigte

Die Ermächtigung von Bediensteten zur Geldannahme wird auf die Leiter der Justizbehörden übertragen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft und gilt unbefristet.

9.2 Mit Ablauf des 31. März 2017 tritt die Bekanntmachung vom 29. Juni 2010 (JMBl. S. 46) außer Kraft.

Anlage zu Nr. 5.9 Satz 1 ZErgBest

Justizvollzugsanstalt-----
 - Verkaufsstelle des/der -

Abrechnungsnachweis Nr.

über die Erlöse für,
 die der Verwalter der Verkaufsstelle in der
 oben bezeichneten Dienststelle

in der Zeit vom bis (Haushaltsjahr 20..)
 angenommen hat.

- 1. Ständiger Bargeldvorschuss
- 2. Bareinzahlungen lt. Kontrollstreifen der Registrierkasse
- Zwischensumme**
- 3. abzüglich Summe der fehlerhaften Quittungen
- 4. abzüglich Summe der täglichen Ablieferungen (siehe Rückseite)
- 5. Registrierkassenbestand**
- 6. abzüglich einzubehaltender ständiger Bargeldvorschuss
- 7. Ablieferungsbetrag**

EUR	Cent	EUR	Cent

Summe zu Nr. 7 in Worten:

Sachlich und rechnerisch richtig:
 (Unterschrift)

Buchungsvermerke der Barzahlungsstelle Gebucht am Anschreibelliste	Prüfungsvermerk der Barzahlungsstelle: Die täglichen Ablieferungen unter Nr. 4 wurden auf Übereinstimmung mit den Buchungen in der Anschreibelliste überprüft; der Betrag unter Nr. 7 ist anzunehmen. Datum Namenszeichen	Bescheinigung des Verwalters der Verkaufsstelle; Geführt und abgeschlossen; Der Bestand nach Nr. 6 ist vorhanden., den (Unterschrift und Amtsbezeichnung)
--	---	--

Ausfertigung für die Verkaufsstelle

Justizvollzugsanstalt-----
 - Verkaufsstelle des/der -----

Abrechnungsnachweis Nr.

über die Erlöse für,
 die der Verwalter der Verkaufsstelle in der
 oben bezeichneten Dienststelle

in der Zeit vom bis (Haushaltsjahr 20..)
 angenommen hat.

- 1. Ständiger Bargeldvorschuss
- 2. Bareinzahlungen lt. Kontrollstreifen der Registrierkasse

Zwischensumme

- 3. abzüglich Summe der fehlerhaften Quittungen
- 4. abzüglich Summe der täglichen Ablieferungen (siehe Rückseite)

5. Registrierkassenbestand

- 6. abzüglich einzubehaltender ständiger Bargeldvorschuss

7. Ablieferungsbetrag

EUR	Cent	EUR	Cent

Summe zu Nr. 7 in Worten:

Sachlich und rechnerisch richtig:
 (Unterschrift)

Buchungsvermerke der Barzahlungsstelle Gebucht am Anschreibelliste	Prüfungsvermerk der Barzahlungsstelle: Die täglichen Ablieferungen unter Nr. 4 wurden auf Übereinstimmung mit den Buchungen in der Anschreibelliste überprüft; der Betrag unter Nr. 7 ist anzunehmen. Datum Namenszeichen	Bescheinigung des Verwalters der Verkaufsstelle; Geführt und abgeschlossen; Der Bestand nach Nr. 6 ist vorhanden., den (Unterschrift und Amtsbezeichnung)
--	---	--

2003.4-J

**Dienstvereinbarung über die Einführung,
Anwendung und erhebliche
Änderungen eines zentral betriebenen
integrierten Zeitmanagementsystems
zur Zeiterfassung und Zutrittskontrolle im
Bayerischen Staatsministerium
der Justiz, bei den Gerichten und
Staatsanwaltschaften sowie im Justizvollzug**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 15. März 2017, Az. B4 - 1518 E - VI - 13284/2015

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen und Belange der Bediensteten schließen das Bayerische Staatsministerium der Justiz, der in seinem Zuständigkeitsbereich gebildete Hauptpersonalrat, der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Hauptstaatsanwaltsrat gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) sowie Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 und Art. 46 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit folgende Dienstvereinbarung:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Die Dienstvereinbarung bezieht sich auf die Einführung und Anwendung sowie auf erhebliche Änderungen eines zentral betriebenen integrierten Zeitmanagementsystems zur Zeiterfassung und Zutrittskontrolle im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie dem Justizvollzug im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.
- 1.2 Der Betrieb des integrierten Zeitmanagementsystems zur Zeiterfassung und Zutrittskontrolle erfolgt auf einer zentralen Serverumgebung. Das Betriebsumfeld sowie die Zugriffsrechte werden in der offiziellen Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) erläutert. Bei Änderungen bzw. Aktualisierungen der offiziellen Verfahrensbeschreibung werden die Hauptpersonalvertretungen informiert.
- 1.3 Bestehende Dienstvereinbarungen zur gleitenden Arbeitszeit bleiben unberührt.

2. Anwendungszweck

Das Zeitmanagementsystem unterstützt die Abwicklung der Zeiterfassung, die Zutrittskontrolle sowie den damit verbundenen Workflow bei den in Nr. 1.1 genannten Behörden.

3. Zugriffsberechtigung und Datenauswertung

- 3.1 Ein umfassendes lesendes Zugriffsrecht sowie Bearbeitungsrecht erhalten die Verantwortlichen des Zeitmanagementsystems im Sinne von Nr. 3.2 sowie die Behördenleitung (Behördenleiter/in sowie Vertreter/in im Amt, Geschäftsleiter/in bzw. Dienstleiter/in sowie Vertreter/in im Amt) für die Behörden und Bediensteten ihres Zuständigkeitsbereichs.
- 3.2 Die Behördenleitung im Sinne von Nr. 3.1 bestimmt im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit

mit der Personalvertretung, welche Bedienstete der Behörde im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung Zugriffsrechte auf das Zeitmanagementsystem erhalten. Die Personalvertretungen werden hiervon im Vorfeld rechtzeitig informiert.

Zugriffsrechte zum technischen Betrieb der Zentralserver stehen nur den technischen Administratoren des zuständigen internen (IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz) oder des externen (Landesamt für Finanzen) Betriebsdienstleisters zur Verfügung. Die jeweiligen Zugriffe werden protokolliert.

- 3.3 Die Speicherung der örtlich erfassten Daten (Zeiterfassung, Zutrittskontrolle, Workflow) erfolgt auf zentralen Systemen. Eine Erfassung und Auswertung von zentraler Stelle erfolgt grundsätzlich nicht. Die Bediensteten des zentralen Serverbetriebs (Landesamt für Finanzen) üben keine Überwachung und/oder Kontrolle der Bediensteten aus.

In BayZeit erfolgt eine Protokollierung der Zugangsdaten für sämtliche Bedienstete der Qualifizierungsebenen 1 bis 4. Die Protokollierung ist Bestandteil der offiziellen Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 Abs. 4 des BayDSG. Sie ist datenschutzrechtlich abgenommen und Teil des Leistungsumfangs von BayZeit.

- 3.4 Für die Erfassung und Auswertung der Zeitmanagementdaten (einschließlich der Daten des Urlaubsmanagements) sind ausschließlich die jeweiligen Behörden zuständig. Die jeweilige Behördenleitung kann im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung von Dienstpflichtverletzungen bzw. Arbeitspflichtverletzungen die Servicestelle Zeitwirtschaft schriftlich beauftragen, eine Auswertung der Daten vorzunehmen. Die Behördenleitung unterrichtet die/den von der Auswertung betroffene/n Bedienstete/n über deren Umfang, Zweck und Ergebnis, soweit dem nicht Gründe der Unaufschiebbarkeit oder der Geheimhaltung entgegenstehen. Die zuständige Personalvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, sofern der/die Bedienstete dies beantragt. Die/der Bedienstete ist hierüber zu belehren.
- 3.5 Die Daten aus der Zutrittskontrolle dürfen grundsätzlich nicht ausgewertet werden. Sie dienen weder der Leistungs- und Verhaltenskontrolle noch der Anwesenheitskontrolle. Soweit dennoch im Einzelfall aus besonderem Anlass eine Auswertung erforderlich wird (z. B. im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung von Dienst- oder Arbeitspflichtverletzungen), hört die Behördenleitung die zuständige Personalvertretung vorher an, soweit dem nicht Gründe der Unaufschiebbarkeit oder der Geheimhaltung entgegenstehen.

Richter und Staatsanwälte nehmen an BayZeit nur hinsichtlich der Zutritte zu den Dienstgebäuden und des Urlaubsmanagements teil. Eine Zeiterfassung findet nicht statt.

4. Schutz der Rechte der Bediensteten

Einführung und Nutzung des Zeitmanagementsystems dürfen schutzwürdige Belange der Bediensteten nicht beeinträchtigen. Dem Recht der Bediensteten auf informationelle Selbstbestimmung wird Rechnung getragen, indem jede Verwendung der erfassten Daten über die in Nrn. 2 und 3 genannten Zwecke hinaus ausgeschlossen ist. Schutzrechte nach dem

Bayerischen Beamtengesetz, dem Bayerischen Datenschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5. Rechte der Personalvertretungen

5.1 Die Hauptpersonalvertretungen haben jederzeit das Recht auf Auskunft und Information in allen die Anwendung und den zentralen Serverbetrieb betreffenden Fragen, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Art. 75a Abs. 1 BayPVG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 und Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayRiG. Hiervon unberührt bleiben entsprechende Rechte der Personalvertretungen bei den Anwendungsbehörden in deren Zuständigkeitsbereich.

5.2 Die Hauptpersonalvertretungen haben jederzeit ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle das System betreffenden Unterlagen.

6. Weiterentwicklung des Verfahrens

Die Hauptpersonalvertretungen werden bei erheblichen Änderungen der Anwendung sowie bei nicht routinemäßigen Anpassungen bzw. Änderungen des Betriebsumfelds und bei geplanten neuen Auswertungen rechtzeitig, spätestens bei Vorlage des Pflichtenheftes oder eines Fachfeinkonzepts beteiligt. Die Dienstvereinbarung ist gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

7. Inkrafttreten, Laufzeit, Außerkrafttreten

7.1 Diese Dienstvereinbarung tritt am 15. März 2017 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen.

7.2 Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter.

7.3 Die Dienstvereinbarung vom 20. September 2007 (JMBl. S. 132, Az. 1518 E - VI - 9277/2003) tritt mit Ablauf des 14. März 2017 außer Kraft.

München, den 15. März 2017

Bayerisches
Staatsministerium
der Justiz

Dr. Michael Stumpf
Ministerialdirigent

Vorsitzende des
Haupttrichterrats der
ordentlichen
Gerichtsbarkeit

Ingrid Demmel

Hauptpersonalrat
beim Bayerischen
Staatsministerium
der Justiz

Ralf Simon
Vorsitzender

Vorsitzender des
Hauptstaatsanwaltsrats

Dr. Wolfgang Beckstein

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 4, 6, 9 und 11 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in München
Es wird gebeten, den Bewerbungen eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.
 2. Vizepräsidenten der Landgerichte (Besoldungsgruppe R 3)
in Augsburg und Regensburg
 3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in Bayreuth, Ingolstadt, Kempten (Allgäu) und Traunstein
 4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Erlangen
 5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2)
in Deggendorf
 6. Richter am Amtsgericht als Leiter einer Hauptabteilung (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in München
 7. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Neu-Ulm und Schweinfurt
 8. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg
Die Stelle beinhaltet die Tätigkeit bei der bayernweit zuständigen Zentralstelle Cybercrime Bayern. Bewerberinnen und Bewerber sollten daher über vertiefte IT-Kenntnisse und Ermittlungserfahrungen im Bereich der Verfolgung von Cyberkriminalität verfügen oder bereit sein, diese zu erwerben.
 9. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3)
in Deggendorf
 10. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Würzburg
 11. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)
in München I
 12. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in München II
 13. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Bamberg
Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zu einer Tätigkeit bei der bayernweit zuständigen Zentralstelle Cybercrime Bayern der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg im Wege der Abordnung. Bewerberinnen und Bewerber sollten daher über vertiefte IT-Kenntnisse und Ermittlungserfahrungen im Bereich der Verfolgung von Cyberkriminalität verfügen oder bereit sein, diese zu erwerben.
 14. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in München I, München II und Nürnberg-Fürth
Die Stelle bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.
Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).
Bewerbungsfrist: 2. Mai 2017.
Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Leiter der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für

- Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Zum Tätigkeitsgebiet gehören insbesondere alle im Zusammenhang mit der Leitung der Bayerischen Justizakademie stehenden Aufgaben, ferner die Organisation, Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, die Ausbildung der Justizsekretärin, der Gerichtsvollzieherbewerber sowie der Justizwachtmeister. Erwartet werden neben der notwendigen Fach- und Sozialkompetenz ausgeprägte pädagogische Fähigkeiten sowie in der Praxis erprobte und vertiefte Kenntnisse im Bereich der Aus- und Fortbildung. Darüber hinaus werden Kenntnisse und Erfahrungen in Verwaltungsangelegenheiten beziehungsweise die Bereitschaft, sich diese anzueignen, vorausgesetzt.
2. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Augsburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Dachau in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 4. Geschäftsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg – Zentralstelle Cybercrime Bayern – in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 5. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Würzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Erwartet wird die Bereitschaft zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Verwaltungssachen beziehungsweise die Bereitschaft, sich diese anzueignen.
 6. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Coburg – Zentrales Mahngericht – in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Erwartet wird die Bereitschaft zur Übernahme von Rechtspflegeraufgaben im automatisierten Mahnverfahren sowie zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben auch am Amtsgericht Coburg – Hauptgericht –.
 7. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zu den Dienstaufgaben gehört insbesondere die Mitarbeit in Personalangelegenheiten. Vorausgesetzt werden diesbezüglich vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse.
 8. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Zu den Dienstaufgaben gehören Planungs- und Koordinierungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung des eJustice-Projektes E-Akte in Zivilsachen sowie eine Tätigkeit als Gruppenleiter. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 9. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Zu den Dienstaufgaben gehören die Mitarbeit in Personal- und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten sowie eine Tätigkeit als Gruppenleiter. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 10. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Landgericht Traunstein in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Zu den Dienstaufgaben gehören insbesondere die Mitarbeit in Personalangelegenheiten der Beamten und Tarifbeschäftigten, in Verwaltungssachen, in Bau-, Grundstücks- und Hausverwaltungsangelegenheiten sowie die Tätigkeit eines Beauftragten für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Landgericht. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Beamten- und Tarifrecht, in der Justizverwaltung (insbesondere im Haushalts- und Beschaffungswesen) und in den einschlägigen EDV-Programmen.
 11. Hauptamtlicher Ausbildungsleiter für den Rechtspflegerdienst bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 12. Hauptamtlicher Ausbildungsleiter für den Justizfachwirdendienst bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
 13. Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 14. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Passau.
 15. Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
 16. Stellvertretender Leiter einer Organisationseinheit im Justizwachtmeisterdienst bei dem Land-

gericht München I in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

17. Stellvertretender Leiter einer Organisationseinheit im Justizwachtmeisterdienst bei dem Landgericht Augsburg in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 6** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 1** ausgeschriebenen Stelle wird darüber hinaus auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2012 (JMBl. S. 120, ber. 2013 S. 27) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 11 und 12** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. September 2012 (JMBl. S. 119) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 13** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 14** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 (JMBl. S. 18) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 15 bis 17** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 2. Mai 2017.

- III. Die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (www.hfoed.bayern.de) bildet die staatlichen und kommunalen Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene aus. Sie gliedert sich in sechs Fachbereiche und die Zentralverwaltung. Der Fachbereich Rechtspflege bildet

in der Fachlaufbahn Justiz die Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Beruf des Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für den Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten im Rahmen eines Fachstudiums aus. Darüber hinaus ist der Fachbereich in die berufliche Fortbildung und die weiterführende Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten eingebunden.

Die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n hauptamtliche/n Fachhochschullehrer/in mit Einstieg in der 4. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe R 1 mit Lehrzulage).

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege einschließlich der Erstellung und Bewertung von Leistungsnachweisen,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,
- der Einsatz in der modularen Qualifizierung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern.

Erwartet werden neben der notwendigen Fach- und Sozialkompetenz (besonders Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität) ausgeprägte und erprobte pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten, insbesondere z. B. als nebenamtliche Lehrperson am Fachbereich Rechtspflege. Der Fachbereich Rechtspflege befindet sich derzeit in Starnberg und soll nach Pegnitz verlagert werden. Die grundsätzliche Bereitschaft zu einem Dienstortwechsel von Starnberg nach Pegnitz wird erwartet.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Der Dienstposten kann auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Die Bewerbung hat unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Straße 4, 82319 Starnberg, zu erfolgen.

Für Informationen steht Frau Capitano unter Tel. 08151/9156-0 zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 2. Mai 2017.

- IV. Die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (www.hfoed.bayern.de) bildet die staatlichen und kommunalen Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene aus. Sie gliedert sich in sechs Fachbereiche und die Zentralverwaltung. Der Fachbereich Rechtspflege bildet in der Fachlaufbahn Justiz die Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Beruf des Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für den

Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten im Rahmen eines Fachstudiums aus. Darüber hinaus ist der Fachbereich in die berufliche Fortbildung und die weiterführende Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten eingebunden.

Die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den Dienstposten einer/hauptamtlichen Dozentin/Dozenten aus dem Rechtspflegerdienst an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, in Starnberg entgegen. Der Dienstposten ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege einschließlich der Erstellung und Bewertung von Leistungsnachweisen,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie
- der Einsatz in der modularen Qualifizierung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2012 (JMBl. S. 120) Bezug genommen.

Der Fachbereich Rechtspflege befindet sich derzeit in Starnberg und soll nach Pegnitz verlagert werden. Die grundsätzliche Bereitschaft zu einem Dienstortwechsel von Starnberg nach Pegnitz wird erwartet.

Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ab der BesGr. A 9. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Der ausgeschriebene Dienstposten ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Der Dienstposten kann auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Die Bewerbung ist unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten an die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Str. 4, 82319 Starnberg, zu richten.

Für Informationen steht Frau Capitano unter Tel. 08151/9156-0 zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 2. Mai 2017.

- V. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Ebersberg

frei seit 18. Februar 2017 (letzter Inhaber: Notar Walter Hilscher evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Hubert Frauhammer)

Deggendorf

frei seit 1. April 2017 (bisheriger Inhaber: Notar Florian Machleidt)

Eschenbach

frei seit 1. April 2017 (bisheriger Inhaber: Notar Dr. Carl Michael Niemeyer)

Frei werdende Notarstellen:

Neuburg a. d. Donau

frei ab 1. August 2017 (derzeitige Inhaberin: Notarin Dr. Natascha Krist evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Bastian Grimm)

Wörth a. d. Donau

frei ab 1. August 2017 (derzeitige Inhaberin: Notarin Sandra Wenger)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. August 2017 (Notarstellen in Deggendorf, Eschenbach und Wörth a. d. Donau)
- 1. September 2017 (Notarstellen in Ebersberg und Neuburg a. d. Donau)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Ebersberg und Neuburg a. d. Donau haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Neuburg a. d. Donau, Wörth a. d. Donau und Deggendorf werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 17. Mai 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. April 2017:
Notarin a. D. Dr. Manuela Müller zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Pegnitz
Notarassessor Christian Häusler zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Mallersdorf-Pfaffenberg.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. April 2017:
Notar Dr. Carl Michael Niemeyer von Eschenbach i. d. OPf. nach Bamberg
Notar Florian Machleidt von Deggendorf nach Wasserburg a. Inn.

Auf Verlangen entlassen wurde

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2017:
Notar Andreas Albrecht in Türkheim.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Juni 2017:
Notar Dr. Friedel Ott in Schweinfurt.

Das Amt vorübergehend niedergelegt haben

- mit Wirkung vom 1. Februar 2017:
Notarin Silvia Paulöhl in Passau
- mit Wirkung vom 1. Mai 2017:
Notar Dr. Christoph Reymann in Neustadt b. Coburg
- mit Wirkung vom 1. August 2017:
Notarin Dr. Natascha Krist in Neuburg a. d. Donau
Notarin Sandra Wenger in Wörth a. d. Donau.

Verstorben ist:

Notar Walter Hilscher in Ebersberg.

Literaturhinweise

C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder: StVollzG. 4. Auflage. 2017. XXVI. ISBN 978-3-406-69476-9. 2.326 Seiten. 139,00 €.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Pewestorf/Söllner/Tölle, Polizei- und Ordnungsrecht. Heymanns Kommentare. 2. Auflage. 2017. ISBN 978-3-452-28567-6. 828 Seiten. 99,00 €.

Becker/Hilf/Nolte/Uwer, Glücksspielregulierung. Glücksspielstaatsvertrag und Nebengesetze. Heymanns Kommentare. 1. Auflage. 2017. ISBN 978-3-452-28697-0. 1.100 Seiten. 88,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

55. und 56. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter.

55. ErgLfg. Stand Januar 2017.

56. ErgLfg. Stand März 2017.

32. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Januar 2017.

166. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. November 2016.

215. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand Januar 2017.

198. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2016.

132. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2017.

14. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Entgeltordnung VKA, Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Februar 2017.

72. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2017.

93. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2017.

149. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand Dezember 2016.

Carl Link Verlag, Kronach

152. und 153. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

152. ErgLfg. Inkl. Ordner und Ordnerschilder-Set. Stand Januar 2017.

153. ErgLfg. Stand Februar 2017.

190. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Februar 2017.

212. und 213. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen.

212. ErgLfg. Stand 1. Februar 2017.

213. ErgLfg. Stand 1. März 2017.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

774. und 775. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

774. ErgLfg. Stand 1. Februar 2017.

775. ErgLfg. Stand 1. März 2017.

176. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Februar 2017.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 4

München, den 24. Mai

2017

Inhaltsübersicht

	Seite
Stellenausschreibungen	70
Personalnachrichten	
Einstellungen in den Notardienst	71
Veränderungen im Bereich der Notare	71
Literaturhinweise	72

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 und 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg
 2. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in München II
 3. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Ingolstadt
 4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Kitzingen
 5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
 6. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Amberg, Bamberg, München II und Nürnberg-Fürth
Die Stelle bei der Staatsanwaltschaft Amberg kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).
- Bewerbungsfrist: 12. Juni 2017.
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 2. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 4. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Würzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Erwartet wird die Bereitschaft zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Verwaltungssachen bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen.
 5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Zu den Dienstaufgaben gehören insbesondere die Mitarbeit in Personalangelegenheiten der Beamten und in Verwaltungssachen. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Beamtenrecht und in der Justizverwaltung (insbesondere auch im Fortbildungswesen) sowie in den einschlägigen EDV-Programmen.
 6. Herausgehobener Sachbearbeiter und hauptamtliche Lehrkraft bei der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
 7. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
 8. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Bamberg in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört

zum Aufgabenbereich der Beamten des Bewährungshilfedienstes.

9. Stellvertretender Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 4** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 6** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2012 (JMBl. S. 120, ber. 2013 S. 27) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 7** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 8** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 (JMBl. S. 18) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 9** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. Juni 2017.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstelle entgegengesehen:

Frei werdende Notarstelle:

Oettingen i. Bay. (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Juni 2017 Notar Dr. Christian Betz)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. September 2017 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungsfrist: 21. Juni 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2016/2 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 30. Juni 2017 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurde bestellt

- mit Wirkung vom 1. Mai 2017:
Notarassessor Gregor Rödl zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Roththalmünster.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juni 2017:
Notar Dr. Christian Betz von Oettingen i. Bay. nach Schweinfurt
Notar Dr. Walter Rottenfuß von Nürnberg nach Tegernsee.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Battis, Bundesbeamtengesetz. Kommentar. 5. Auflage 2017. ISBN 978-3-406-69364-9. 89,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

89. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2017.

133. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Februar 2017.

104. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Januar 2017.

94. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand März 2017.

15. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Entgeltordnung VKA, Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand April 2017.

167. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Januar 2017.

117. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Februar 2017.

154. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 4/2017. ISSN 1439-5908. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 259,99 € (zzgl. 26,00 € Versandkosten Inland / 32,00 € Ausland). Einzelheft 34,99 € (zzgl. Versandkosten).

14. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar.

73. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2017.

33. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand April 2017.

66. Ergänzungslieferung zu Claus/Teichert/Salomon-Hengst, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand April 2017.

Carl Link Verlag, Kronach

154. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand April 2017. 102,37 €.

214. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. März 2017. 117,91 €.

106. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Februar 2017. 78,75 €.

112. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Februar 2017. 119,62 €.

191. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren. Stand März 2017. 264,00 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

776. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Januar 2017 (betrifft nur Band V „Europäisches Sozialrecht“). 347,60 €.

177. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand April 2017. 163,28 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 5

München, den 29. Juni

2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
29.05.2017	3003.3-J Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung	74
07.06.2017	3003.1-J Änderung der Bekanntmachung über Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz	81
12.06.2017	3003.2-J Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuss für Justizbedienstete (DKLJ)	82
	Stellenausschreibungen	86
	Literaturhinweise	88

Bekanntmachungen

3003.3-J

Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 29. Mai 2017, Az. B3 - 1456 - VI - 1762/2017

Das Verzeichnis der außerdeutschen Länder (Anlage zum Generalaktenplan) ist neu gefasst worden.

Nachstehend wird die Neufassung des Verzeichnisses der außerdeutschen Länder bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2017 tritt das Verzeichnis der außerdeutschen Länder in der Fassung der Bekanntmachung über die Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung vom 28. Januar 2016 (JMBl. S. 10) außer Kraft.

Verzeichnis der außerdeutschen Länder (Anlage zum Generalaktenplan)

Werden Akten für Länderteile benötigt, die kein eigenes Ergänzungs-Aktenzeichen haben, so ist das gemeinsame Aktenzeichen durch die in Klammern gesetzten ersten drei Großbuchstaben des Länderteils zu ergänzen, z. B. V 6 (GIB) für Gibraltar oder V 7 (DUB) für Dubai.

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Ägypten	A	2
Äquatorialguinea	A	11
Äthiopien	A	1
Afghanistan	A	3
Albanien	A	4
Algerien	A	10
Amerika, Vereinigte Staaten von	A	5
Amerika, Vereinigte Staaten von	A	6
		Außengebiete: Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Ozeanien, Navassa, Puerto Rico
Andorra	A	7
Angola	A	12
Antigua und Barbuda	A	13
Argentinien	A	9
Armenien	A	14
Aserbaidshan	A	15
Australien	A	8
		mit Außengebieten: Ashmore- und Cartierinseln, Australisches Antarktisch- Territorium, Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln, Norfolkinsel, Korallenmeerinseln, Weihnachtsinsel
Bahamas	B	21
Bahrain	B	3
Bangladesch	B	20
Barbados	B	18
<i>Belarus</i> siehe Weißrussland W 2		
Belgien	B	1
Belize	B	22
Benin	B	23
Bhutan	B	17
<i>Birma</i> siehe Myanmar M 19		
Bolivien, Plurinationaler Staat	B	4
Bosnien und Herzegowina	B	26
Botsuana	B	19
Brasilien	B	5
Brunei Darussalam	B	24
Bulgarien	B	15
Burkina Faso	B	25
Burundi	B	9

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Cabo Verde	C	7
<i>Ceylon</i> siehe Sri Lanka S 21		
Chile	C	1
China (Taiwan)	C	2b
China (Volksrepublik China) einschließlich Sonderverwaltungsregionen: Hongkong und Macau	C	2a
Cookinseln	C	6
Costa Rica	C	4
Côte d'Ivoire	C	5
Dänemark einschließlich Färöer und Grönland	D	1
<i>Dahome</i> siehe Benin B 23		
Dominica	D	7
Dominikanische Republik	D	3
Dschibuti	D	8
Ecuador	E	1
El Salvador	E	5
<i>Elfenbeinküste</i> siehe Côte d'Ivoire C 5		
Eritrea	E	6
Estland	E	2
Fidschi	F	4
Finnland	F	1
<i>Formosa</i> siehe China (Taiwan) C 2b		
Frankreich	F	2
Frankreich - Übersee-Departements: Réunion, Guadeloupe und Nebengebiete, Martinique, Französisch-Guyana, Mayotte - andere Hoheitsgebiete: St. Pierre und Miquelon, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktis-Gebiete, Wallis und Futuna, Clipperton, St. Barthélemy, St. Martin (nördlicher Teil), Neukaledonien	F	3
Gabun	G	3
Gambia	G	6
Georgien	G	10
Ghana	G	4
Grenada	G	8
Griechenland	G	1
<i>Großbritannien</i> siehe Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland V 5		
Guatemala	G	2
Guinea	G	5
Guinea-Bissau	G	9
Guyana	G	7
Haiti	H	1
<i>Heiliger Stuhl</i> siehe Vatikanstadt V 1		
Honduras	H	2

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Indien	J	4
Indonesien	J	10
Irak	J	1
Iran, Islamische Republik	J	7
Irland	J	13
Island	J	2
Israel	J	9
Italien	J	3
Jamaika	J	6
Japan	J	5
Jemen	J	11
Jordanien	J	12
<i>Jugoslawien, Bundesrepublik</i> siehe	J	8
Bosnien und Herzegowina B 26,		
Kosovo K 21,		
Kroatien K 20,		
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik M 16,		
Montenegro M 10,		
Serbien S 34 und		
Slowenien S 32		
Kambodscha	K	5
Kamerun	K	6
Kanada	K	7
<i>Kap Verde</i> siehe Cabo Verde C 7		
Kasachstan	K	17
Katar	K	8
Kenia	K	12
<i>Khmer-Republik</i> siehe Kambodscha K 5		
Kirgisistan	K	18
Kiribati	K	14
Kolumbien	K	1
Komoren	K	15
Kongo (Republik Kongo)	K	10
Kongo, Demokratische Republik	K	19
Korea, Demokratische Volksrepublik	K	16
Korea, Republik	K	4
Kosovo	K	21
Kroatien	K	20
Kuba	K	3
Kuwait	K	11
Laos, Demokratische Volksrepublik	L	8
Lesotho	L	9
Lettland	L	1
Libanon	L	6
Liberia	L	2
Libyen	L	7
Liechtenstein	L	3
Litauen	L	4

Namen der Länder		Ergänzungs-	
		Aktenzeichen	
Luxemburg		L	5
Madagaskar		M	4
Malawi		M	11
Malaysia		M	5
Malediven		M	6
Mali		M	7
Malta		M	12
Marokko		M	8
Marshallinseln		M	15
<i>Maskat und Oman</i> siehe Oman O 3			
Mauretanien		M	10
Mauritius		M	13
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik		M	16
Mexiko		M	1
Mikronesien, Föderierte Staaten von		M	17
Moldau, Republik		M	18
Monaco		M	2
Mongolei		M	3
Montenegro		M	20
Mosambik		M	14
Myanmar		M	19
Namibia		N	10
Nauru		N	9
Nepal		N	5
Neuseeland	einschließlich Tokelau-Inseln, Ross-Nebengebiet	N	6
Nicaragua		N	3
Niederlande	einschließlich Bonaire, Saba und St. Eustatius	N	1
Niederlande	- Hoheitsgebiete: Aruba, Curaçao, St. Martin (niederländischer Teil)	N	2
Niger		N	7
Nigeria		N	8
Niue		N	11
Norwegen	einschließlich Svalbard, Jan Mayen, Bouvet-Inseln, Königin-Maud-Land, Peter-I.-Insel	N	4
<i>Obervolta</i> siehe Burkina Faso B 25			
Österreich		O	1
Oman		O	3
Pakistan		P	8
Palau		P	10
Panama		P	1
Papua-Neuguinea		P	9
Paraguay		P	2
Peru		P	3
Philippinen		P	7
Polen		P	4
Portugal	einschließlich Azoren und Madeira	P	5

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
<i>Rhodesien</i> siehe Simbabwe S 26		
Ruanda	R	3
Rumänien	R	1
Russische Föderation	R	2
Salomonen	S	22
Sambia	S	17
Samoa	S	23
San Marino	S	2
São Tomé und Príncipe	S	24
Saudi-Arabien	S	8
Schweden	S	3
Schweiz	S	4
Senegal	S	11
Serbien	S	34
Seychellen	S	25
<i>Siam</i> siehe Thailand T 1		
Sierra Leone	S	12
Simbabwe	S	26
Singapur	S	18
Slowakei	S	31
Slowenien	S	32
Somalia	S	14
Spanien	S	6
Spanien	S	7
einschließlich Kanarische Inseln, Balearen - Hoheitsplätze in Nordafrika: Ceuta und Melilla, Alhucemas, Chafarinas, Vélez de la Gomera		
Sri Lanka	S	21
St. Kitts und Nevis	S	33
St. Lucia	S	28
St. Vincent und die Grenadinen	S	29
Südafrika	S	16
Sudan	S	15
Südsudan	S	35
Suriname	S	30
Swasiland	S	20
Syrien, Arabische Republik	S	9
Tadschikistan	T	13
Tansania, Vereinigte Republik	T	6
Thailand	T	1
<i>Tibet</i> siehe China C 2a		
Timor-Leste	T	16
Togo	T	7
Tonga	T	11
Trinidad und Tobago	T	8
Tschad	T	9
Tschechien	T	14
<i>Tschechoslowakei</i> siehe Slowakei S 31 und Tschechien T 14		
Tunesien	T	10
Türkei	T	3
Turkmenistan	T	15
Tuvalu	T	12

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Uganda	U	3
Ukraine	U	5
Ungarn	U	1
Uruguay	U	2
Usbekistan	U	6
Vanuatu	V	8
Vatikanstadt	V	1
Venezuela, Bolivarische Republik	V	2
Vereinigte Staaten von Amerika siehe A 5		
Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras al Chaima, Schardscha, Umm al Kaiwain)	V	7
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)	V	5
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland) - Hoheits- und Verwaltungsgebiete: ▪ in Europa: Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln ▪ in Afrika: St. Helena, Ascencion und Tristan da Cunha ▪ Britisches Territorium im Indischen Ozean ▪ in Amerika: Bermuda, Falklandinseln, Britische Jungferninseln, Anguilla, Montserrat, Kaimaninseln, Turks- und Caicos- Inseln ▪ in Ozeanien: Pitcairninseln (Ducie, Henderson, Oeno) ▪ Britisches Antarktis-Territorium	V	6
Vietnam	V	3
Weißrussland (Belarus)	W	2
Westsamoa siehe Samoa S 23		
Zaire siehe Kongo, Demokratische Republik K 19		
Zentralafrikanische Republik	Z	1
Zypern	Z	2

3003.1-J**Änderung der Bekanntmachung über
Zentrale Verwaltungseinrichtungen
der bayerischen Justiz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 7. Juni 2017, Az. B2 - 3200 - VI - 11414/2016**

1. Die Bekanntmachung über Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz vom 17. Oktober 2013 (JMBl. S. 154) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Oberlandesgericht München
Zentrale Koordinierungsstelle
Bewährungshilfe (ZKB);“.
 - 1.2 In Nr. 1.2 werden die Wörter „- IT-Beratungsstelle der bayerischen Justiz (IBS)“ durch die Wörter „IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz (Jus-IT)“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „Justizschule Pegnitz“ durch das Wort „Justizakademie“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Abs. 2 werden die Wörter „15. Januar 2003, JMBl S. 30, geändert durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2004, JMBl S. 132“ durch die Wörter „16. Februar 2017, JMBl. S. 18“ ersetzt.
 - 1.4.2 Abs. 3 wird aufgehoben.
 - 1.5 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ und das Wort „München“ durch das Wort „Nürnberg“ ersetzt.
 - 1.5.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg kann der Präsident des Oberlandesgerichts für einzelne Liegenschaften die Aufgabe auf die nach den allgemeinen Regeln der Justizbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (JB VV-BayHO) zuständige Stelle übertragen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

3003.2-J**Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuss für Justizbedienstete (DKIJ)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom 12. Juni 2017, Az. F1 - 2044 - VII a - 6014/17

Über die Dienstkleidung und den Dienstkleidungszuschuss für Justizbedienstete wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Folgendes bestimmt:

Übersicht

1. Dienstkleidungsträger
2. Dienstkleidung
3. Erst- und Grundausrüstung
4. Übereignung der Erstausrüstung
5. Rückgabe der Erstausrüstung
6. Weitere Dienstkleidungsstücke aus dem Ergänzungssortiment
7. Ärmel-, Dienstrang- und Verbandsabzeichen
8. Allgemeine Tragevorschriften
9. Besondere Tragevorschriften
10. Beschaffung der Dienstkleidung
11. Pflege der Dienstkleidung
12. Dienstkleidungszuschuss
13. Höhe des Dienstkleidungszuschusses
14. Zahlung des Dienstkleidungszuschusses
15. Inkrafttreten

1. Dienstkleidungsträger

- 1.1 Zum Tragen der Dienstkleidung sind verpflichtet
 - 1.1.1 bei den Justizvollzugsanstalten die Beamten und Beschäftigten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes,
 - 1.1.2 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes und die Justizhelfer.
- 1.2 Der Dienstvorgesetzte kann Dienstkleidungsträger von der Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung befreien.

2. Dienstkleidung

- 2.1 Die Dienstkleidung besteht aus
 - 2.1.1 den Dienstkleidungsstücken der Erst- und Grundausrüstung (Nrn. 3.1 und 3.2) und
 - 2.1.2 den weiteren Dienstkleidungsstücken aus dem Ergänzungssortiment (Nr. 6).

- 2.2 ¹Die Dienstkleidungsstücke der Dienstkleidungsträger entsprechen in Material, Schnitt und Farbe den Dienstkleidungsstücken der bayerischen Polizei. ²Abweichungen können vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz angeordnet werden. ³Hierüber ist das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu informieren.

3. Erst- und Grundausrüstung

- 3.1 ¹Die Dienstkleidungsträger erhalten bei ihrem Dienstantritt folgende Erstausrüstung:

	Erst-ausrüstung		Grund-ausrüstung	
	Frau-en	Män-ner	Frau-en	Män-ner
Mehrzweckjacke	1	1	1	1
Einsatzjacke	1	1	1	1
Regenjacke	1	1		
Repräsentations-sakko /-blazer	1	1	1	1
Mehrzweckhose Sommer	1	1		
Mehrzweckhose Übergang	1	1		
Mehrzweckhose Winter	1	1		
Repräsentations-hose	1 alternativ zum Rep. Rock	1	1	1
Repräsentations-rock	1 alternativ zur Rep. Hose			
Hemd / Bluse langarm blau	5	5	1	1
Hemd / Bluse kurzarm blau	3	3	1	1
Hemd / Bluse kurzarm weiß	2	2		
Repräsentations-hemd / -bluse	1	1	1	1
Strickjacke	1	1		
Schirmmütze blau	1	1	1	1
Mützenband	1	1	1	1
Wollmütze blau	1	1		
Krawatte mit Gummizug		1		1
Halstuch	1		1	
Funktionsshirt kurzarm blau	5	5		
Funktionsshirt kurzarm weiß	2	2		
Socken (Paar)	5	5		
Funktionssocken (Paar)	5	5		
Handschuhe schnitthemmend (Paar)	1	1	1	1
Handschuhe Lammfell (Paar)	1	1		

	Erstausstattung		Grundausstattung	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Gürtel schwarz	1	1	1	1
Halbschuhe leicht	1	1		
Halbschuhe schwer	1	1	1	1
Schuhe schwarz zur Rep.Hose	1 alternativ Pumps (Rock)	1		
Pumps zum Rock	1 alternativ Schuhe schwarz (Hose)			

²Die genannte Grundausrüstung ist stets vollständig bis zum Ausscheiden aus dem Dienst vorzuhalten.

3.2 Befristet Beschäftigte erhalten gegebenenfalls nicht die vollständige Erst- und Grundausrüstung.

3.3 Die berufsspezifische Dienstkleidung für den Krankenpflege- und Werkdienst wird als Schutzkleidung von der Dienststelle zur Verfügung gestellt.

3.4 ¹Sofern Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Sicherungsgruppe oder als Hundeführer oder Hundeführerinnen eingesetzt werden, erhalten sie den festgelegten Umfang an Sonderbekleidung.

²Angehörigen der Sicherungsgruppen sowie Hundeführern und Hundeführerinnen im Justizvollzug wird ab dem Zeitpunkt ihres Einsatzes folgende Ausrüstung zur Verfügung gestellt:

Einsatzanzug (Hose)	2 Stück
Einsatzanzug (Jacke)	2 Stück
Regenschutzjacke	1 Stück
Wärmeanzug (Oberteil)	1 Stück
Wärmeanzug (Hose)	1 Stück
Klimashirt kurzarm	2 Stück
Klimashirt langarm	3 Stück
Poloshirt	4 Stück
Wollmütze	1 Stück
Einsatzstiefel	1 Paar

3.4.1 Für die Bediensteten der Sicherungsgruppen des Justizwachtmeisterdienstes gelten die Regelungen unter Nr. 3.4 entsprechend mit der Maßgabe, dass diese Bediensteten zwei Einsatzanzug-Hosen und eine Einsatzanzug-Jacke erhalten und folgende Gegenstände nicht getragen werden: Regenschutzjacke, Wärmeanzug (Oberteil und Hose), Klimashirt (kurz- und langarm), Wollmütze sowie Einsatzstiefel.

3.4.2 ¹Die Ausstattung mit Körperschutzausrüstung erfolgt nicht personenbezogen. ²Jede Justizvollzugsanstalt mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalten Würzburg (vier) und Straubing (sechs) erhält drei Körperschutzausrüstungen.

3.4.3 Berufsanfänger im Justizwachtmeisterdienst (Justizhelfer) erhalten zu Zwecken des Justizeinsatztrainings folgende Ausstattung:

Einsatztrainingshose	1 Stück
Mattenschuhe schwarz	1 Stück
Beißschutz	1 Stück
Poloshirt dunkelblau	2 Stück

4. Übereignung der Erstausrüstung

4.1 Die Erstausrüstung wird den Dienstkleidungsträgern nach drei Jahren übereignet.

4.1.1 Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Dienstkleidungszuschusses (Nr. 12.1).

4.1.2 Die Frist verlängert sich jeweils um die Zeit, in der kein Dienstkleidungszuschuss gewährt wird.

4.2 Werden bereits getragene Dienstkleidungsstücke zugewiesen, so kann der oder die Dienstvorgesetzte die Frist bis zur Übereignung unter Berücksichtigung der bisherigen Tragezeit in angemessenem Umfang kürzen.

4.3 Der Zeitpunkt der Übereignung ist für alle Dienstkleidungsstücke einheitlich festzulegen; unterschiedliche Ausgabeweiten sind auszugleichen.

5. Rückgabe der Erstausrüstung

Die Erstausrüstung ist zurückzugeben, wenn sie noch nicht übereignet ist und die Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung entfällt.

6. Weitere Dienstkleidungsstücke aus dem Ergänzungssortiment

Als weitere Dienstkleidungsstücke können von den Dienstkleidungsträgern getragen werden:

	Frauen	Männer
Pullover leicht	ja	ja
Pullunder	ja	ja
Rollkragenpullover blau	ja	ja
Funktionsshirt blau langarm	ja	ja
Einzippfutter für Mehrzweckjacke	ja	ja
Lederjacke schwarz	ja	ja

7. Ärmel-, Dienstrang- und Verbandsabzeichen

7.1 Ärmelabzeichen werden getragen auf der Mehrzweckjacke, der Einsatzjacke, der Regenjacke, der Repräsentationsjacke, der Strickjacke, dem Poloshirt (nur beim Einsatzanzug), dem Pullover, dem Hemd, der Bluse und der Lederjacke.

7.2 Das Ärmelabzeichen entspricht nach Größe, Form und Gestaltung dem Ärmelabzeichen der Polizei und zeigt neben dem Schriftzug „Justiz“ das kleine Bayerische Staatswappen flankiert von zwei goldenen Löwen.

7.3 ¹Die Mützen tragen ein dreieckiges Mützenabzeichen in mattgold mit dem kleinen Bayerischen Staatswappen, das von zwei Wappenlöwen gehalten wird. ²Die Schirmmütze ist mit einem Mützenband in Blau, Gold eingefasst und mit zwei Schiefern versehen.

- 7.4 Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes der Besoldungsgruppe A 9 sowie vergleichbare Beschäftigte tragen als Dienstrangabzeichen ein Mützenband in Silber, Gold eingefasst mit zwei Schiebern; entsprechende Beamte ab der Besoldungsgruppe A 10 tragen ein Mützenband in Gold eingefasst mit zwei Schiebern.
- 7.5 Ein sog. Verbandsabzeichen mit der Aufschrift „Justizvollzug“ bzw. „Justiz“ kann jeweils an der rechten Brusttasche des Diensthemdes, der Dienstbluse, der Repräsentationsjacke, der Lederjacke, der Mehrzweckjacke und der Einsatzjacke getragen werden.
- 8. Allgemeine Tragevorschriften**
- 8.1 ¹Im Dienst ist grundsätzlich Dienstkleidung nach den Tragebestimmungen der Anzugsbestimmungen für die bayerische Justiz (AnzBestJus) in der jeweils geltenden Fassung zu tragen. ²Ausnahmen kann der oder die Dienstvorgesetzte aus besonderem Anlass gestatten. ³Auf ein einheitliches Erscheinungsbild ist bei gemeinsamen Diensttätigkeiten besonders zu achten.
- 8.2 Außerhalb des Dienstes darf Dienstkleidung grundsätzlich auch auf dem Weg vom und zum Dienst sowie mit Zustimmung des oder der Dienstvorgesetzten aus besonderem Anlass unter Berücksichtigung der Tragebestimmungen der AnzBestJus getragen werden.
- 9. Besondere Tragevorschriften**
- Die besonderen Tragevorschriften sind in der AnzBestJus geregelt.
- 10. Beschaffung der Dienstkleidung**
- ¹Die Erstausrüstung wird regelmäßig mittels eines Online-Shops über die Bayerische Justizvollzugsakademie und unter Mitwirkung der Beschäftigungsbehörde sowie der Dienstkleidungsträger bei dem beauftragten Versorgungsunternehmen beschafft.
- ²Der Nachkauf ist von den Dienstkleidungsträgern eigenverantwortlich anhand des vom Versorgungsunternehmen vorgegebenen Bestellverfahrens durchzuführen.
- 11. Pflege der Dienstkleidung**
- ¹Die Dienstkleidungsträger sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. ²Der oder die Dienstvorgesetzte hat auf einen ordnungsgemäßen Zustand der Dienstkleidung zu achten. ³Im Übrigen wird auf Nr. 1.3 AnzBestJus hingewiesen.
- 12. Dienstkleidungszuschuss**
- 12.1 Die Dienstkleidungsträger erhalten einen Dienstkleidungszuschuss; dieser wird von dem auf den Empfang der Erstausrüstung folgenden Monat an gewährt.
- 12.2 In Abweichung von Nr. 12.1 erhalten Dienstkleidungsträger, die im Zuge der Einführung der neuen Dienstkleidung (Roll-Out) ausgestattet werden, bereits ab dem 1. Januar 2017 einen Dienstkleidungszuschuss.
- 12.3 Der Dienstkleidungszuschuss entfällt,
- 12.3.1 wenn Dienstkleidungsträger durch längere Krankheit gehindert werden, Dienst zu leisten,
- 12.3.2 wenn Beamte vorläufig des Dienstes enthoben werden oder nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften keine Dienstbezüge erhalten oder wenn Beschäftigte freigestellt sind,
- 12.3.3 wenn Dienstkleidungsträger in einen Dienstbereich, in dem keine Dienstkleidung zu tragen ist, versetzt oder in diesem länger als drei Monate dienstlich verwendet wurden,
- 12.3.4 bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase,
- 12.3.5 bei Ausscheiden aus dem Dienst.
- 12.4 Der Dienstkleidungszuschuss entfällt
- 12.4.1 in den Fällen der Nr. 12.3.1
mit dem Ablauf des Monats, der auf den Beginn der Erkrankung des oder der Bediensteten folgt. Mit dem auf den Tag des Dienstantritts – ggf. im Rahmen einer Wiedereingliederungsmaßnahme – folgenden Monat wird der Dienstkleidungszuschuss wieder gewährt;
- 12.4.2 in den Fällen der Nrn. 12.3.2 bis 12.3.5
mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ereignis eintritt.
- 12.5 Die Beschäftigungsbehörde teilt dem Versorgungsunternehmen alle für die Berechnung des Dienstkleidungszuschusses maßgeblichen Umstände mit.
- 12.6 ¹Der Dienstkleidungszuschuss (DKZ) kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres bis zur Höhe von 540 EUR angespart werden. ²Sollte dieser Betrag zum Jahresende überschritten sein, wird er auf diese 540 EUR gekürzt, bevor im Folgejahr der neue DKZ wieder aufgebucht wird.
- 12.7 Beim Ausscheiden aus dem Dienst verfällt der auf dem Dienstkleidungskonto angesparte Betrag.
- 13. Höhe des Dienstkleidungszuschusses**
- 13.1 Der Dienstkleidungszuschuss entspricht ab Übereignung der Erstausrüstung in der Höhe dem Dienstkleidungszuschuss, den Bedienstete, die ständig Dienstkleidung zu tragen haben, nach den jeweils geltenden Bestimmungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr erhalten.
- 13.2 Bis zur Übereignung der Erstausrüstung beträgt der Dienstkleidungszuschuss die Hälfte des Betrages nach Nr. 13.1.
- 13.3 Teilzeitbeschäftigte Dienstkleidungsträger mit einem Arbeitsanteil von 50 % (auch aufgrund einer Altersteilzeitregelung) und weniger erhalten 60 % des jeweiligen Dienstkleidungszuschusses.
- 13.4 ¹Dienstkleidungsträger des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes, die aus dienstlichen Gründen ihren Dienst zu mehr als 50 % ihrer regelmäßigen Dienst-

zeit nicht in Dienstkleidung ausüben, erhalten die in den Nrn. 13.1 bis 13.3 festgelegten Beträge zur Hälfte, aufgerundet auf volle Euro. ²Alle anderen Dienstkleidungsträger erhalten die nach den Nrn. 13.1 bis 13.3 festgelegten Beträge in voller Höhe. ³Die Einschätzung, ob Dienstkleidungsträger des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes oder des Krankenpflegedienstes ihren Dienst zu mehr als 50 % ihrer regelmäßigen Dienstzeit aus dienstlichen Gründen nicht in Dienstkleidung ausüben, obliegt dem Behördenleiter oder der Behördenleiterin.

- 13.5 Bei Bediensteten, die am Roll-Out der neuen Dienstkleidung teilnehmen, wird der individuelle Dienstkleidungszuschuss nach den Nrn. 13.1, 13.3 und 13.4 ab dem 1. Januar 2017 über einen Zeitraum von längstens dreieinhalb Jahren um die Hälfte gekürzt.

14. Zahlung des Dienstkleidungszuschusses

- 14.1 Der Dienstkleidungszuschuss wird auf dem für den Dienstkleidungsträger beim Versorgungsunternehmen eingerichteten Dienstkleidungskonto rechnerisch geführt.
- 14.2 Gegen Vorlage entsprechender Nachweise bei der das Dienstkleidungskonto verwaltenden Stelle können Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung der Dienstkleidung in Höhe von jährlich maximal 30 EUR vom Dienstkleidungskonto ausgezahlt werden.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 15.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und gilt unbefristet.
- 15.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Dienstkleidung und den Dienstkleidungszuschuss für Justizbedienstete vom 17. November 1989 (JMBl. S. 257), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. April 2004 (JMBl. S. 107) geändert worden ist, außer Kraft.
- 15.3 ¹Für Dienstkleidungsträger im Sinne der Nr. 1 finden Nrn. 1 bis 11 erst jeweils ab dem Tag der (individuellen) Einkleidung mit der neuen Dienstkleidung Anwendung. ²Bis dahin sind die entsprechenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. November 1989 (JMBl. S. 257), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. April 2004 (JMBl. S. 107) geändert worden ist, weiterhin anzuwenden.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 4 und 8 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Landshut
2. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Memmingen
3. Vorsitzende Richter am Landgericht als weitere
aufsichtführende Richter
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in München I und Regensburg
4. Direktoren der Amtsgerichte
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Straubing und Nördlingen
5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter
des Direktors dieses Gerichts
(Besoldungsgruppe R 2)
in Fürstenfeldbruck
6. Richter am Amtsgericht als weitere
aufsichtführende Richter
(Besoldungsgruppe R 2)
in München und Deggendorf
7. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaats-
anwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg
8. Leitender Oberstaatsanwalt
(Besoldungsgruppe R 4)
in Würzburg
9. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des
Leitenden Oberstaatsanwalts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in München II
10. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter
(Besoldungsgruppe R 2)
in Kempten (Allgäu)
11. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den
Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in München II, Augsburg, Traunstein, Kempten
(Allgäu), Würzburg und Schweinfurt.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft

frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 20. Juli 2017.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Landshut in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Stellvertretender Leiter der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Vorausgesetzt wird eine mehrjährige Tätigkeit als hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizakademie oder als hauptamtlicher Ausbildungsleiter für die Justizfachwirt-, Gerichtsvollzieher- oder Justizwachmeisterausbildung.
3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
4. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Staatsanwaltschaft München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
5. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Würzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Leiter des Sachgebiets Vollstreckung bei dem Oberlandesgericht Bamberg - Landesjustizkasse Bamberg - in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

7. Organisationsberater bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 5** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 2** ausgeschriebenen Stelle wird darüber hinaus auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2012 (JMBl. S. 120, ber. 2013 S. 27) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter **Nr. 7** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl. S. 43) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 20. Juli 2017.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Nürnberg (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Juni 2017 Notar Dr. Walter
Rottenfußler)

Frei werdende Notarstellen:

Nürnberg (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Oktober 2017 Notar Dr. Wolfgang
Brückner)

Weilheim (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Oktober 2017 Notar Dr. Ulrich Bracker)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Oktober 2017 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Nürnberg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

199. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Februar 2017.

150. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand April 2017.

105. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand März 2017.

44. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Februar 2017.

118. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand April 2017.

95. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand April 2017.

Carl Link Verlag, Kronach

6. und 7. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis.

6. ErgLfg. Stand 1. April 2017. 166,86 €.

7. ErgLfg. Stand 1. Mai 2017. 168,75 €.

155. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Mai 2017. 99,49 €.

192. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Mai 2017. 425,34 €.

215. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. April 2017. Inkl. Raap, Leitfaden des öffentlichen Rechts. 2. Auflage 2017. 99,97 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

178. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Mai 2017. 163,28 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 6

München, den 26. Juli

2017

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachung

24.07.2017	Bekanntmachung der ergänzenden Begründung zur Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) der Bayerischen Staatsregierung vom 10. November 2015	90
------------	--	----

Bekanntmachung

der ergänzenden Begründung zur Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung - MiSchuV) der Bayerischen Staatsregierung vom 10. November 2015

vom 24. Juli 2017

Ergänzende Begründung

Die Bayerische Staatsregierung hat am 10. November 2015 die Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung - MiSchuV, GVBl. S. 398) erlassen. Diese Verordnung ist zu begründen, soweit sie Festsetzungen zur sogenannten Mietpreisbremse enthält (§ 556d Abs. 2 Satz 5 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Bayerische Staatsregierung hat eine Zusammenfassung der wesentlichen Grundlagen ihrer Normsetzungsentscheidung in einer im Justizministerialblatt 2015, S. 117 ff. veröffentlichten Begründung dargelegt. Im Hinblick auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. April 2017 (Vf. 3-VII-16) sieht sie Anlass, ihre Entscheidung noch näher zu erläutern und ergänzende Angaben zu den Tatsachen bekannt zu geben, welche ihr beim Erlass der Mieterschutzverordnung vom 10. November 2015 vorlagen und welche zum Erlasszeitpunkt zu der Bewertung geführt haben, dass die in der Anlage zur Mieterschutzverordnung aufgeführten 137 Gemeinden einen angespannten Wohnungsmarkt im Sinne des § 556d BGB aufweisen und daher in dessen Anwendungsbereich einzubeziehen sind.

Die Bayerische Staatsregierung hat daher am 24. Juli 2017 folgende Ergänzung zu der am 16. Dezember 2015 veröffentlichten Begründung (JMBl. 2015, S. 117 ff.) beschlossen:

1. Zu der Bestimmung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern

- a) Die veröffentlichte Begründung enthält unter Ziffer 1 Buchstabe b (JMBl. 2015, S. 118 f.) Ausführungen zur Bestimmung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern. Dort wird erläutert, dass zur Bestimmung der Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinn des § 556d BGB besonders gefährdet ist, eine Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden Bayerns durch das Bayerische Landesamt für Statistik durchgeführt wurde und die Wohnungsmarktsituation jeder an der Erhebung teilnehmenden Gemeinde anhand von 11 dort aufgeführten Bewertungskriterien analysiert wurde.

Ergänzend kann hierzu Folgendes ausgeführt werden:

Die im Erhebungsverfahren herangezogenen 11 Bewertungskriterien (Wohnungsmarktdaten) wurden nach ihrer landesweiten Verfügbarkeit und ihrer Eignung ausgesucht, Informationen über die Wohnungsmarktlage zu liefern. Sie kombinieren Angebotskriterien, Nachfragekriterien sowie Indikatoren der Marktentwicklung.

Diese Wohnungsmarktdaten sind:

Bewertungskriterium 1: Wohnungsversorgungsquote in %

Diese Größe stellt das Verhältnis zwischen der Anzahl der dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Wohnungen einer Gemeinde und der Anzahl der Haushalte mit Wohnungsbedarf einer Gemeinde dar. Wenn dieses Verhältnis ausgeglichen ist, so nimmt dieser Quotient einen Wert von 100 % an. Ist der Bedarf an Wohnraum größer als das Angebot, so liegt der Quotient unter 100 %.

Bewertungskriterium 2: Wohnungsüberhang/-defizit in absoluten Zahlen

Diese Größe stellt die absolute Differenz zwischen der Anzahl der dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Wohnungen einer Gemeinde und der Anzahl der Haushalte mit Wohnungsbedarf einer Gemeinde dar.

Bewertungskriterium 3: Bauintensität in %

Diese Größe stellt den innerhalb eines festgelegten Zeitraums fertiggestellten Wohnraum einer Gemeinde in Relation zum Anfangsbestand an Wohnraum einer Gemeinde dar. Diese Größe gibt einen Einblick, inwiefern sich das Wohnungsangebot einer Gemeinde entwickelt hat.

Bewertungskriterium 4: Bauüberhang in Relation zum Wohnungsbestand in %

Der Bauüberhang ist die Anzahl der zu einem Stichtag zwar bereits genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Wohnungen einer Gemeinde. Diese Größe in Relation zum Wohnungsbestand zum gleichen Stichtag stellt das Potential für das Wohnungsangebot der Zukunft dar. Man kann annehmen, dass dieser Wohnraum in naher Zukunft zur Verfügung steht.

Bewertungskriterium 5: Erstvermietungsmiete liegt um ... € höher als die zumutbare Miete

Die Erstvermietungsmiete stellt den durchschnittlichen Mietpreis für freifinanzierte 2- bis 3-Zimmer-Mietwohnungen mittlerer Ausstattung bei erster Vermietung dar. Die zumutbare Miete ist eine Größe nach Nummer 15 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012, Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Januar 2012, AllMBl. S. 20, zum Erhebungszeitpunkt zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. November 2013, AllMBl. S. 557, und wird auf Haushalte der Einkommensstufe I bezogen.

Bewertungskriterium 6: Erstvermietungsmiete übersteigt die zumutbare Miete um ... %

Es wird ermittelt, zu welchem Prozentsatz die Erstvermietungsmiete die nach den genannten Wohnraumförderungsbestimmungen zumutbare Miete übersteigt.

Bewertungskriterium 7: regionale Mietbelastungsquote in %

Die Mietbelastungsquote stellt den Anteil der Bruttokaltmiete am Haushaltsnettoeinkommen dar, besagt also, wieviel Prozent des Nettoeinkommens monatlich für die Bruttokaltmiete aufgebracht werden muss.

Bewertungskriterium 8: mittlere Wartezeit bis zur Vermittlung einer Sozialwohnung in Monaten

Es wird die mittlere Wartezeit ermittelt, die zu durchlaufen ist, bevor einem Wohnungssuchenden eine Sozialwohnung vermittelt werden kann.

Bewertungskriterium 9: versorgte Sozialmietwohnungssuchende in %

Diese Größe gibt den Anteil der Antragssteller auf eine Sozialmietwohnung wieder, welche letztlich auch eine Sozialmietwohnung zugewiesen bekommen haben.

Bewertungskriterium 10: nicht versorgte Sozialmietwohnungssuchende in %

Diese Größe stellt die durchschnittliche Zahl der Antragssteller auf eine Sozialmietwohnung, welchen letztlich keine Sozialmietwohnung zugewiesen werden konnte, in Relation zur Gesamtzahl der Haushalte mit Bedarf an einer Wohnung dar. Es wird also ein nicht zugewiesener Antragssteller in einer großen Gemeinde weniger stark gewichtet als ein nicht zugewiesener Antragssteller in einer kleineren Gemeinde.

Bewertungskriterium 11: Entwicklungsprognose in % (prozentuale Veränderung der Bevölkerung minus prozentuale Veränderung des Wohnungsbestandes)

Es wird der relative Anstieg/der relative Rückgang der Bevölkerung einer Gemeinde neben den relativen Anstieg/den relativen Rückgang der Wohnungszahlen gestellt. Damit ist ein negativer Wert in der Differenz der beiden Größen positiv für die Entwicklung der Wohnungsversorgung zu werten.

Einzelne Bewertungskriterien wurden in fachlicher Absprache mit Statistikern etwas höher gewichtet als andere, um - neben deren Bedeutung für die Beurteilung der Wohnungsmarktlage - insbesondere der unterschiedlichen Genauigkeit der Werte Rechnung zu tragen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verwendeten Wohnungsmarktdaten, kennzeichnet deren Herkunft als berechnete oder erhobene Kenngröße, gibt die erfasste Ebene an und nennt den Gewichtungsfaktor:

Kriterium Nr.	Inhalt	Berechnung oder Erhebung	Regionaler Detailgrad	Gewichtungsfaktor
1	Wohnungsversorgungsquote in % am 31.12.2013	B	Gemeinde	0,15
2	Wohnungsüberhang/-defizit am 31.12.2013	B	Gemeinde	0,15
3	Bauintensität (fertig gestellte Wohnungen 2011-2013/Wohnungsbestand 2010) in %	B	Gemeinde	0,10
4	Bauüberhang in Relation zum Wohnungsbestand in % (Stichtag 31.12.2013)	B	Gemeinde	0,05
5	Erstvermietungsmiete liegt um ...€ höher als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete (im Erhebungszeitpunkt)	E	Gemeinde	0,10
6	Erstvermietungsmiete liegt um ... % höher als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete (im Erhebungszeitpunkt)	E	Gemeinde	0,10
7	Regionale Mietbelastungsquote (aus Mikrozensus-Zusatzerhebung 2010) in %	B	zusammengefasste Kreise	0,05
8	Mittlere Wartezeit bis zur Vermittlung einer Sozialwohnung in Monaten (2013)	E	Gemeinde	0,05
9	Versorgte Sozialmietwohnungssuchende in % (2011-2013)	E/B	Gemeinde	0,05
10	Nicht versorgte Sozialmietwohnungssuchende in % - normiert an der Zahl der Haushalte (2011-2013)	E/B	Gemeinde	0,15
11	Entwicklungsprognose: prozentuale Veränderung der Bevölkerung minus prozentuale Veränderung des Wohnungsbestandes	E	Gemeinde	0,05

- b) In der veröffentlichten Begründung wird unter Ziffer 1 Buchstabe b zur Einordnung der Gemeinden in die Gebietskulisse des § 556d Abs. 2 BGB des Weiteren ausgeführt (JMBl. 2015, S. 118), dass die Informationen zur Wohnungssituation in einer Gemeinde anschließend einer Gesamtbetrachtung unterzogen wurden. Dies kann wie folgt näher erläutert werden:

Um die Gemeinden anhand der Bewertungskriterien vergleichen und einer Wohnungsmarktsituation zuordnen zu können, wurde in fachlicher Absprache mit Statistikern das folgende Verfahren angewendet:

Da sich die Werte der einzelnen Kriterien auf unterschiedlichem Zahlenniveau bewegen, wurden diese Werte nach statistisch-methodischen Gesichtspunkten auf einen Bereich zwischen -5 und +5 normiert und aus den Werten unter Anwendung der in der obigen Tabelle jeweils angegebenen Gewichtung 11 Einzelpunktwerte abgeleitet, die zu einer Punktesumme zusammengefasst wurden. Es wurde in fachlicher Absprache mit Statistikern angenommen, dass jedenfalls eine Punktesumme von -1,0 oder niedriger auf einen angespannten Wohnungsmarkt hinweist. Unterschritt bei einer Gemeinde die Summe der gewichteten Einzelkriterien den Wert von -1 oder war diese gleich dem Wert von -1, so wurde daher als Ergebnis der Erhebung davon ausgegangen, dass in der Gemeinde ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt.

- c) Hinsichtlich der Anhörung der Gemeinden wird in der veröffentlichten Begründung unter Ziffer 1 Buchstabe b ausgeführt (JMBl. 2015, S. 118 f.), dass denjenigen Gemeinden, deren eigene Einschätzung ihres Wohnungsmarktes sich mit dem Ergebnis der Erhebung nicht deckte, mit Schreiben vom 8. April 2015 sowie nach Erlass der Mietpreisbremseverordnung am 14. Juli 2015 nochmals mit Schreiben vom 31. Juli 2015 Gelegenheit gegeben wurde, im Einzelfall neben den ermittelten Daten weitere relevante Umstände vorzutragen.

Dies kann wie folgt näher erläutert werden:

Teilweise wurden von den Gemeinden im Zuge dieser Anhörungen neue Tatsachen vorgetragen. Diese wurden durch die Bayerische Staatsregie-

rung auf ihre Relevanz für die Bewertung der Wohnungsmarktlage geprüft. Soweit sich aus dem ergänzenden Tatsachenvortrag entweder ergab, dass sich die tatsächliche Entwicklung des Wohnungsmarkts seit dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 abweichend von den aus der Erhebung abgeleiteten Annahmen vollzogen hatte oder dass im Rahmen der Erhebung bislang bestimmte örtliche Gegebenheiten oder Besonderheiten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden waren, wurde dies ebenfalls in die Bewertung einbezogen. Dies führte in 14 Fällen dazu, dass Gemeinden, die nach dem Ergebnis der Erhebung eine Punktesumme oberhalb von -1,0 erreicht hatten und daher zunächst nicht als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt eingeordnet worden waren, von der Bayerischen Staatsregierung bei der abschließenden Bewertung doch als solche Gebiete eingeschätzt wurden.

2. Zur Bestimmung des § 1 Satz 1 (Tatsachen, aus denen sich im Einzelfall das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarktes ergibt):

Wie in der veröffentlichten Begründung unter Ziffer 1 Buchstabe b und Ziffer 2 (JMBl. 2015, S. 119 und 121) dargelegt, führte das dort beschriebene und oben nochmals erläuterte Verfahren zu der Bewertung, dass eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinn des § 556d Abs. 2 Satz 2 BGB (Mietpreisbremse) in 137 bayerischen Gemeinden besonders gefährdet ist.

Zu den konkreten Tatsachen, die im Einzelfall zur Einordnung dieser 137 Gemeinden geführt haben, wird ergänzt:

Wie bereits dargestellt, wurden bei jeder Gemeinde jeweils die Tatsachen der 11 Erhebungskategorien, d.h. die in der jeweiligen Gemeinde bestehende Wohnungsversorgungsquote in % am 31.12.2013 (in den nachfolgenden Tabellen unter 1), der in der Gemeinde bestehende Wohnungsüberhang/das bestehende Wohnungsdefizit am 31.12.2013 (in den nachfolgenden Tabellen unter 2), die Bauintensität der Gemeinde (fertig gestellte Wohnungen 2011-2013/Wohnungsbestand 2010) in % (in den nachfolgenden Tabellen unter 3), der Bauüberhang in Relation zum Wohnungsbestand in % (Stichtag 21.12.2013) (in den nachfolgenden Tabellen unter 4), der Betrag, um den die

Erstvermietungsmiete höher liegt als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete (in den nachfolgenden Tabellen unter 5), der Prozentsatz, um den die Erstvermietungsmiete höher liegt als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete (in den nachfolgenden Tabellen unter 6), die regionale Mietbelastungsquote (aus der Mikrozensus-Zusatzerhebung 2010; in den nachfolgenden Tabellen unter 7), die mittlere Wartezeit in der Gemeinde bis zur Vermittlung einer Sozialwohnung in Monaten im Jahr 2013 (in den nachfolgenden Tabellen unter 8), die Prozentzahl der versorgten Sozialmietwohnungssuchenden in den Jahren 2011-2013 (in den nachfolgenden Tabellen unter 9), die Prozentzahl der nicht versorgten Sozialmietwohnungssuchenden normiert an der Zahl der Haushalte in den Jahren 2011-2013 (in den nachfolgenden Tabellen unter 10) sowie die prognostizierte prozentuale Veränderung der Bevölkerung minus prozentuale Veränderung des Wohnungsbestandes (in den nachfolgenden Tabellen unter 11) ermittelt. Die jeweils ermittelten Tatsachen sind in den nachfolgenden Tabellen in der Zeile „Wert“ dargestellt. Aufgeführt ist der je nach Kriterium im Wege der Berechnung oder Erhebung ermittelte tatsächliche Wert (z.B. bei Erhebungskategorie 1 die Wohnungsversorgungsquote in %, bei Erhebungskategorie 8 die Dauer der mittleren Wartezeit in Monaten). Des Weiteren sind der aus den ermittelten Tatsachen nach dem beschriebenen Verfahren jeweils abgeleitete Punktwert sowie die Punktesumme aus den 11 Einzelpunktewerten dargestellt. Soweit bei einer Gemeinde nur die Daten und Punktwerte aus der Erhebung des Bayerischen Landesamts für Statistik angeführt sind, stützt sich die Bewertung der Bayerischen Staatsregierung allein auf die in dieser Erhebung ermittelten 11 Tatsachen, wobei von einem angespannten Wohnungsmarkt ausgegangen wurde, wenn die aus diesen Tatsachen abgeleitete Punktesumme einen Wert von -1,0 oder niedriger erreicht hat.

Soweit von einer Gemeinde im Rahmen der beiden Anhörungen im Jahr 2015 zusätzliche Tatsachen vorgetragen wurden, die die im Rahmen der Erhebung abgefragten Daten ergänzen oder erst nach dem Erhebungsstichtag eingetreten sind und die in die Bewertung der Bayerischen Staatsregierung eingeflossen sind, ist dies gleichfalls angegeben.

Regierungsbezirk Oberbayern**Kreisfreie Städte**

Ingolstadt

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,07	-1827	4,1102	3,420	4,250	80,952	21,0	12,0	34,400	1,756	-1,792
Punktwert	-0,30	-0,75	0,30	0,05	-0,50	-0,50	0,00	0,05	-0,10	-0,75	0,20
Punktesumme: -2,30											

München

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	94,49	-42228	2,6216	2,859	7,800	141,82	23,4	48,0	24,659	1,124	0,169
Punktwert	-0,75	-0,75	0,00	0,00	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,15	-0,30	0,00
Punktesumme: -3,45											

Rosenheim

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,63	-731	1,2923	2,066	5,930	124,84	21,4	19,0	23,267	0,539	0,885
Punktwert	-0,30	-0,75	-0,30	-0,10	-0,50	-0,50	-0,05	-0,05	-0,15	0,30	-0,10
Punktesumme: -2,50											

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Heilbrunn

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,46	-26	0,7912	2,852	3,990	93,882	21,7	18,0	16,667	0,296	0,742
Punktwert	-0,15	0,00	-0,40	0,00	-0,50	-0,50	-0,10	-0,05	-0,20	0,60	-0,05
Punktesumme: -1,35											

Bad Tölz

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,76	-21	1,7456	2,653	5,250	110,53	21,7	24,0	13,966	0,580	0,636
Punktwert	0,00	0,00	-0,20	-0,05	-0,50	-0,50	-0,10	-0,15	-0,20	0,30	-0,05
Punktesumme: -1,45											

Wolfratshausen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,86	-97	4,0235	2,377	5,250	100,00	21,7	18,0	25,267	0,821	0,258
Punktwert	-0,15	-0,15	0,30	-0,05	-0,50	-0,50	-0,10	-0,05	-0,15	0,00	-0,05
Punktesumme: -1,40											

Landkreis Berchtesgadener-Land

Ainring

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,75	-54	1,3264	0,944	3,750	100,00	21,4	24,0	10,127	0,550	1,028
Punktwert	-0,15	-0,15	-0,30	-0,20	-0,50	-0,50	-0,05	-0,15	-0,20	0,30	-0,10
Punktesumme: -2,00											

Bad Reichenhall

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,68	-32	1,9776	1,864	5,750	135,29	21,4	6,0	41,725	1,120	1,545
Punktwert	0,00	0,00	-0,20	-0,10	-0,50	-0,50	-0,05	0,15	-0,05	-0,30	-0,15
Punktesumme: -1,70											

Bayerisch Gmain

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,89	-32	0,3106	2,292	3,500	82,353	21,4	36,0	0,000	0,418	-0,096
Punktwert	-0,30	0,00	-0,50	-0,05	-0,40	-0,50	-0,05	-0,25	-0,25	0,45	0,00
Punktesumme: -1,85											

Freilassing

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,37	-51	2,2530	1,017	4,750	111,77	21,4	6,0	28,165	0,939	0,051
Punktwert	-0,15	-0,15	-0,10	-0,20	-0,50	-0,50	-0,05	0,15	-0,15	-0,15	0,00
Punktesumme: -1,80											

Piding

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,14	-22	2,4942	1,082	3,250	76,471	21,4	6,0	7,143	0,339	1,697
Punktwert	-0,15	0,00	-0,10	-0,20	-0,40	-0,40	-0,05	0,15	-0,25	0,45	-0,15
Punktesumme: -1,10											

Landkreis Dachau

Bergkirchen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,32	-51	3,1045	3,768	4,250	89,474	23,4	48,0	0,000	0,209	-1,247
Punktwert	-0,15	-0,15	0,10	0,10	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,60	0,10
Punktesumme: -1,15											

Dachau

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,63	-744	3,3580	1,780	4,860	92,571	23,4	30,0	28,931	1,022	-0,347
Punktwert	-0,45	-0,75	0,10	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,15	-0,15	0,05
Punktesumme: -2,95											

Erdweg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	100,42	10	4,2563	2,416	6,250	1,667	23,4	48,0	0,000	0,112	1,845
Punktwert	0,00	0,00	0,30	-0,05	-0,50	0,30	-0,25	-0,25	-0,25	0,75	-0,20
Punktesumme: - 0,15											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Lage: Die Gemeinde liegt im Ballungsraum München (Planungsregion 14), der über eine besonders hohe Bevölkerungsdichte verfügt und einen überdurchschnittlichen Zuzug verzeichnet, und ist an die S-Bahn-Linie nach München durch zwei Bahnhöfe im Gemeindegebiet angebunden. Dies führt zu einem hohen Siedlungsdruck.
- Entwicklung der Mieten: Angebote für Mietwohnungen bestehen mittlerweile kaum noch, die wenigen anzumietenden Wohnungen liegen im Bereich einer durchschnittlichen Kaltmiete von 7,50 Euro/m² mit steigender Tendenz.
- Wohnungsangebot für einkommensschwache Bevölkerungsteile: Die eigenen Wohnungen der Gemeinde werden zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern benötigt, reichen aber bereits dafür nicht aus. Sie stehen als Angebot bezahlbaren Wohnraums daher nicht zur Verfügung. Zusätzlicher

Druck auf den Wohnungsmarkt folgt aus den Bemühungen der Gemeinde, für anerkannte Flüchtlinge Wohnungen zu finden.

Haimhausen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,84	-46	3,7917	3,652	8,250	173,68	23,4	48,0	10,000	0,141	3,067
Punktwert	-0,30	-0,15	0,20	0,05	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,20	0,75	-0,25
Punktesumme: -1,40											

Hilgertshausen-Tandern

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,81	-16	2,6500	2,796	4,250	113,33	23,4	48,0	0,000	0,124	-0,282
Punktwert	-0,15	0,00	0,00	0,00	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,75	0,05
Punktesumme: -1,10											

Karlsfeld

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	94,85	-455	4,2354	5,129	4,990	95,048	23,4	48,0	7,865	0,619	2,090
Punktwert	-0,60	-0,75	0,30	0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,15	-0,20
Punktesumme: -2,65											

Markt Indersdorf

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,76	-93	1,9332	4,531	5,750	135,29	23,4	48,0	5,000	0,152	-1,533
Punktwert	-0,30	-0,15	-0,20	0,15	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,60	0,15
Punktesumme: -1,50											

Petershausen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,11	-24	2,5591	1,872	3,250	68,421	23,4	48,0	0,000	0,112	0,720
Punktwert	-0,15	0,00	0,00	-0,10	-0,40	-0,30	-0,25	-0,25	-0,25	0,75	-0,05
Punktesumme: -1,00											

Schwabhausen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,04	-25	1,7939	3,543	5,450	145,33	23,4	48,0	0,000	0,127	-0,038
Punktwert	-0,15	0,00	-0,20	0,05	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,75	0,00
Punktesumme: -1,30											

Sulzemoos

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,46	-6	3,4659	3,493	5,250	140,00	23,4	48,0	0,000	0,449	0,443
Punktwert	0,00	0,00	0,10	0,05	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,45	-0,05
Punktesumme: -1,20											

Weichs

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,07	-52	2,9553	4,528	3,750	88,235	23,4	48,0	75,000	0,050	0,273
Punktwert	-0,45	-0,15	0,00	0,15	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	0,10	0,75	-0,05
Punktesumme: -1,15											

Landkreis Ebersberg

Anzing

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,35	-63	4,2271	2,022	5,250	110,53	23,4	18,0	25,926	0,386	-0,186
Punktwert	-0,45	-0,15	0,30	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,15	0,45	0,00
Punktesumme: -1,40											

Ebersberg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,69	-66	3,4193	0,943	4,850	92,381	23,4	18,0	31,606	0,873	-3,852
Punktwert	-0,15	-0,15	0,10	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,10	0,00	0,25
Punktesumme: -1,55											

Egmating

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,16	-8	2,7682	1,344	5,750	135,29	23,4	18,0	0,000	0,105	-0,876
Punktwert	-0,15	0,00	0,00	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,25	0,75	0,10
Punktesumme: -1,00											

Emmering

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	100,73	4	1,1450	0,697	4,150	110,67	23,4	18,0	0,000	0,000	-0,756
Punktwert	0,15	0,00	-0,30	-0,25	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,25	0,75	0,10
Punktesumme: -1,10											

Forstinning

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,75	-34	1,9048	1,451	5,250	110,53	23,4	18,0	25,000	0,133	0,992
Punktwert	-0,30	0,00	-0,20	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,15	0,75	-0,10
Punktesumme: -1,45											

Frauenneuharting

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	93,30	-37	3,8462	0,758	3,750	100,00	23,4	18,0	0,000	0,242	2,676
Punktwert	-0,75	0,00	0,20	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,25	0,60	-0,25
Punktesumme: -1,95											

Glonn

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,15	-58	4,4513	1,179	5,750	135,29	23,4	18,0	12,500	0,114	0,119
Punktwert	-0,30	-0,15	0,30	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,20	0,75	0,00
Punktesumme: -1,10											

Grafring b. München

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,25	-44	2,4776	1,781	4,750	90,476	23,4	18,0	16,197	0,676	0,823
Punktwert	-0,15	-0,15	-0,10	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,20	0,15	-0,10
Punktesumme: -1,95											

Hohenlinden

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,18	-34	2,3152	0,666	3,550	74,737	23,4	18,0	10,000	0,249	1,026
Punktwert	-0,30	0,00	-0,10	-0,25	-0,40	-0,40	-0,25	-0,05	-0,20	0,60	-0,10
Punktesumme: -1,45											

Kirchseeon

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,35	-165	1,4844	0,822	5,250	100,00	23,4	18,0	14,844	0,804	0,835
Punktwert	-0,45	-0,30	-0,30	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,20	0,00	-0,10
Punktesumme: -2,85											

Markt Schwaben

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	94,07	-356	2,4736	1,462	7,450	141,91	23,4	18,0	13,873	0,827	7,163
Punktwert	-0,75	-0,60	-0,10	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,20	0,00	-0,25
Punktesumme: -3,35											

Moosach

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,37	-23	0,6803	1,118	4,750	111,77	23,4	18,0	28,571	0,263	-0,264
Punktwert	-0,45	0,00	-0,40	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,15	0,60	0,05
Punktesumme: -1,85											

Pliening

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,96	-1	3,4039	0,867	4,750	90,476	23,4	18,0	0,000	0,133	0,743
Punktwert	0,00	0,00	0,10	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,25	0,75	-0,05
Punktesumme: -0,95											

Die Punktesumme der Gemeinde Pliening liegt nach dem Ergebnis der Erhebung nur knapp über dem Wert von -1,0, der zu einer Einordnung als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt geführt hätte. Hinzukommt, dass die Gemeinde folgende neue bzw. ergänzende Tatsachen mitgeteilt hat, aus denen sich - anders

als von der Erhebung zunächst indiziert - auf einen angespannten Wohnungsmarkt schließen lässt:

- Lage: Die Gemeinde befindet sich im Ballungsraum München (Planungsregion 14), der über eine besonders hohe Bevölkerungsdichte verfügt und einen überdurchschnittlichen Zuzug verzeichnet, im Dreieck zwischen der Landeshauptstadt München, dem Flughafen München und der Messe München. Es wird daher mit einem Anstieg der Einwohnerzahl um ein Fünftel bis 2021 gerechnet.
- Wohnungsbau: Der Wohnungsbau kann die steigende Nachfrage nach Wohnraum nicht befriedigen. Die Anzahl der Bauanträge, insbesondere für Wohnungsneubauten ist seit 2012 rückläufig, so dass nicht zu erwarten ist, dass die Nachfrage durch zusätzlichen Wohnungsbau aufgefangen wird.
- Entwicklung der Grundstückspreise: Der Siedlungsdruck schlägt sich auch in den Grundstückspreisen nieder. Die Bodenrichtwerte sind innerhalb von 2 Jahren (Stichtag: 31.12.2014) stark gestiegen, der Anstieg betrug teilweise sogar 150 €/m².
- Wohnungsangebot für einkommensschwache Bevölkerungsteile: Wohnraum für einkommensschwache Bevölkerungsteile ist fast nicht vorhanden; für den sozialen Wohnungsbau gibt es nur ein Bestandsgebäude. Im Rahmen des Wohnungsneubaus ist eine Ausweisung von Flächen für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen nicht zu erwarten.

Die Bayerische Staatsregierung ist angesichts dessen, dass die Gemeinde nach dem Ergebnis der Erhebung im Grenzbereich zu einem angespannten Wohnungsmarkt liegt und unter Berücksichtigung der von der Gemeinde zusätzlich vorgetragenen Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass in Pliening ein angespannter Wohnungsmarkt vorhanden ist.

Poing

Bewertungskriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	93,86	-393	3,7468	0,500	6,250	119,05	23,4	18,0	8,421	0,453	3,140
Punktwert	-0,75	-0,75	0,20	-0,25	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,25	0,30	-0,25
Punktesumme: -3,05											

Vaterstetten

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,98	-100	4,1824	1,678	8,250	157,14	23,4	21,0	9,744	0,597	1,580
Punktwert	-0,15	-0,15	0,30	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	-0,10	-0,25	0,30	-0,15
Punktesumme: -1,60											

Zorneding

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,09	-76	2,8771	2,268	6,750	128,57	23,4	18,0	38,095	0,218	1,369
Punktwert	-0,30	-0,15	0,00	-0,05	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,10	0,60	-0,15
Punktesumme: -1,45											

Landkreis Eichstätt

Lenting

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,56	-9	3,5938	2,205	5,250	110,53	21,0	3,0	17,333	1,012	0,148
Punktwert	0,00	0,00	0,20	-0,10	-0,50	-0,50	0,00	0,20	-0,20	-0,15	0,00
Punktesumme: -1,05											

Landkreis Erding

Dorfen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	101,11	63	2,5494	0,885	2,550	60,000	23,4	8,0	11,111	0,094	0,279
Punktwert	0,15	0,15	0,00	-0,20	-0,20	-0,30	-0,25	0,15	-0,20	0,75	-0,05
Punktesumme: 0,00											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische

Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Lage: Die Gemeinde liegt im Ballungsraum München (Planungsregion 14), der über eine besonders hohe Bevölkerungsdichte verfügt und einen überdurchschnittlichen Zuzug verzeichnet. Es besteht daher ein erhebliches Bevölkerungswachstum, das zusätzlich darauf zurückzuführen ist, dass mittlerweile verstärkt anerkannte Asylbewerber geeigneten Wohnraum in der Gemeinde suchen.
- Entwicklung der Mieten: Die durchschnittliche Nettokaltmiete lag 2015 bereits bei ca. 8 Euro/m².
- Entwicklung der Grundstückspreise: Der Bodenrichtwert ist von 2012 auf 2014 um 26,7 % gestiegen.

Erding

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,07	-657	2,0513	3,970	3,750	71,429	23,4	9,0	25,763	0,437	-0,077
Punktwert	-0,45	-0,75	-0,10	0,10	-0,50	-0,40	-0,25	0,10	-0,15	0,45	0,00
Punktesumme: -1,95											

Neuching

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	101,39	14	7,4860	3,137	5,250	110,53	23,4	2,0	100,00	0,000	-1,861
Punktwert	0,15	0,00	0,50	0,00	-0,50	-0,50	-0,25	0,25	0,25	0,75	0,20
Punktesumme: 0,85											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender

Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Lage: Die Gemeinde liegt im Ballungsraum München (Planungsregion 14), der über eine besonders hohe Bevölkerungsdichte verfügt sowie einen überdurchschnittlichen Zuzug verzeichnet, und im Einzugsgebiet des Flughafens München sowie der Messe München.
- Entwicklung der Mieten: Die Mieten lagen 2015 bereits bei bis zu 14 Euro/m² mit weiter steigender Tendenz.
- Entwicklung des Wohnungsangebots: Es gibt mittlerweile kaum verfügbare Mietwohnungen, auch Wohnungsleerstand besteht nahezu nicht; die Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört, erhält wegen des von München ausgehenden Siedlungsdrucks pro Woche ca. fünf Anfragen von Wohnungssuchenden.

Oberding

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	95,75	-105	6,2618	3,613	5,250	110,53	23,4	3,0	27,273	0,108	-0,05
Punktwert	-0,60	-0,15	0,50	0,05	-0,50	-0,50	-0,25	0,20	-0,15	0,75	0,00
Punktesumme: -0,65											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Lage: Die Gemeinde liegt im Ballungsraum München (Planungsregion 14), der über eine besonders hohe Bevölkerungsdichte verfügt sowie einen überdurchschnittlichen Zuzug verzeichnet. Der Flughafen München befindet sich zum Teil auf dem Gemeindegebiet; dies gilt insbesondere für die beiden Terminals.

- Entwicklung der Wohnungsnachfrage: Es besteht mittlerweile ein enormer Siedlungsdruck mit entsprechendem Bevölkerungszuwachs durch die große Nachfrage nach Wohnungen seitens Piloten, Lotsen und sonstigem Flughafenpersonal.
- Wohnungsangebot für einkommensschwächere Bevölkerungsteile: Gemeindebürgern aus dem unteren Lohnsegment ist es inzwischen nahezu unmöglich, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Gemeinde versucht dieser Entwicklung zwar durch eigenen sozialen Wohnungsbau entgegenzuhalten, die gemeindlichen Maßnahmen zeitigen aber angesichts des gestiegenen Bedürfnisses nach der Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern nur geringen Erfolg.
- Entwicklung der Grundstückspreise: Der Siedlungsdruck schlägt sich auch in den Grundstückspreisen nieder. Der Grundstückspreis für Bauland ist zwischenzeitlich von 350 Euro auf über 700 Euro pro m² (Stand: September 2015) angestiegen.

Landkreis Freising

Allershausen

Bewertungskriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	95,68	-100	4,2352	0,393	5,250	110,53	23,4	36,0	0,000	0,058	4,926
Punktwert	-0,60	-0,15	0,30	-0,25	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,75	-0,25
Punktesumme: -1,95											

Attenkirchen

Bewertungskriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	102,97	32	2,9136	0,698	3,750	88,235	23,4	36,0	0,000	0,155	1,043
Punktwert	0,30	0,00	0,00	-0,25	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,60	-0,10
Punktesumme: -1,20											

Eching

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	94,17	-369	2,8117	1,557	5,950	113,33	23,4	24,0	13,636	0,400	1,294
Punktwert	-0,75	-0,75	0,00	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	-0,15	-0,20	0,45	-0,15
Punktesumme: -2,95											

Fahrenzhausen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	95,60	-89	2,5386	2,054	3,950	83,158	23,4	36,0	0,000	0,082	0,672
Punktwert	-0,60	-0,15	0,00	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,75	-0,05
Punktesumme: -1,90											

Freising

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,23	-615	2,7514	2,213	4,750	90,476	23,4	36,0	18,310	1,917	-0,785
Punktwert	-0,30	-0,75	0,00	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,20	-0,75	0,10
Punktesumme: -3,50											

Hallbergmoos

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,46	-163	11,546	1,991	5,750	121,05	23,4	36,0	5,263	0,130	0,448
Punktwert	-0,45	-0,30	0,50	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,75	-0,05
Punktesumme: -1,40											

Kranzberg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,71	-5	4,8512	1,080	4,750	100,00	23,4	36,0	0,000	0,039	3,494
Punktwert	0,00	0,00	0,40	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,75	-0,25
Punktesumme: -1,05											

Langenbach

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	101,12	19	1,1194	0,341	3,750	78,947	23,4	36,0	0,000	0,059	0,295
Punktwert	0,15	0,00	-0,30	-0,25	-0,50	-0,40	-0,25	-0,25	-0,25	0,75	-0,05
Punktesumme: -1,35											

Marzling

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	94,46	-72	3,9831	1,502	3,750	78,947	23,4	36,0	0,000	0,026	0,826
Punktwert	-0,75	-0,15	0,20	-0,15	-0,50	-0,40	-0,25	-0,25	-0,25	0,75	-0,10
Punktesumme: -1,85											

Neufahrn b. Freising

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	95,72	-373	1,8258	0,603	4,750	90,476	23,4	30,0	9,150	0,532	1,884
Punktwert	-0,60	-0,75	-0,20	-0,25	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,25	0,30	-0,20
Punktesumme: -3,45											

Landkreis Fürstentfeldbruck

Eichenau

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,65	-18	1,7625	1,230	7,750	147,62	23,4	27,0	15,556	0,492	0,191
Punktwert	0,00	0,00	-0,20	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,20	-0,20	0,30	0,00
Punktesumme: -1,75											

Fürstfeldbruck

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,57	-411	1,9663	1,902	4,750	90,476	23,4	13,0	17,750	1,025	-1,141
Punktwert	-0,30	-0,75	-0,20	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,20	-0,15	0,10
Punktesumme: -2,80											

Germering

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,84	-603	1,3076	1,069	6,750	128,57	23,4	23,5	14,286	0,524	-1,181
Punktwert	-0,45	-0,75	-0,30	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,10	-0,20	0,30	0,10
Punktesumme: -2,85											

Gröbenzell

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,08	-173	1,7047	1,506	7,750	147,62	23,4	30,0	21,687	0,241	0,293
Punktwert	-0,30	-0,30	-0,20	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,15	0,60	-0,05
Punktesumme: -2,05											

Maisach

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,06	-54	3,0372	1,497	3,250	68,421	23,4	24,0	9,302	0,226	0,447
Punktwert	-0,15	-0,15	0,10	-0,15	-0,40	-0,30	-0,25	-0,15	-0,25	0,60	-0,05
Punktesumme: -1,15											

Olching

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,81	-393	4,2560	1,668	4,250	80,952	23,4	30,0	19,524	0,457	1,757
Punktwert	-0,45	-0,75	0,30	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,20	0,30	-0,20
Punktesumme: -2,65											

Puchheim

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,10	-181	5,2270	0,883	5,080	96,762	23,4	36,0	23,864	0,468	0,878
Punktewert	-0,30	-0,30	0,50	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,25	-0,15	0,30	-0,10
Punktesumme: -1,75											

Schöingeising

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,17	-32	1,7836	0,728	5,750	121,05	23,4	0,0	0,000	0,160	0,727
Punktewert	-0,45	0,00	-0,20	-0,25	-0,50	-0,50	-0,25	0,25	-0,25	0,60	-0,05
Punktesumme: -1,60											

Türkenfeld

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,44	-25	1,7983	2,163	6,750	142,11	23,4	0,0	0,000	0,042	0,353
Punktewert	-0,15	0,00	-0,20	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	0,25	-0,25	0,75	-0,05
Punktesumme: -1,00											

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Murnau a. Staffelsee

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,75	-14	2,5435	0,296	5,750	135,29	21,7	18,0	3,059	4,262	3,041
Punktewert	0,00	0,00	0,00	-0,25	-0,50	-0,50	-0,10	-0,05	0,25	0,75	-0,25
Punktesumme: -2,65											

Landkreis Landsberg am Lech

Dießen am Ammersee

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	104,41	200	1,8936	1,988	4,750	111,77	23,4	9,0	44,578	0,338	-0,916
Punktewert	0,60	0,45	-0,20	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	0,10	-0,05	0,45	0,10
Punktesumme: 0,10											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Lage: Die Gemeinde liegt im Ballungsraum München (Planungsregion 14), der über eine besonders hohe Bevölkerungsdichte verfügt und einen überdurchschnittlichen Zuzug verzeichnet. Sie verfügt über eine vergleichbare Bevölkerungsstruktur wie die Nachbargemeinde Herrsching am Ammersee, die einen angespannten Wohnungsmarkt aufweist.
- Entwicklung der Mieten: Der Durchschnittspreis bei Neuvermietungen in Dießen am Ammersee betrug Stand Juni 2015 14,09 €/m² (Quelle: www.immowelt.de) und liegt damit ähnlich hoch wie in der Nachbargemeinde Herrsching am Ammersee, wo der Durchschnittspreis laut derselben Quelle 15,24 €/m² betrug.
- Entwicklung der Wohnungsnachfrage: Im Jahr 2015 sind ca. 100 Asylbewerber aufgenommen worden, was zusätzlich zu einer Anspannung des Wohnungsmarkts führt.

Eresing

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,70	-9	1,7831	1,961	3,750	100,00	23,4	0,0	0,000	0,096	4,393
Punktwert	-0,15	0,00	-0,20	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	0,25	-0,25	0,75	-0,25
Punktesumme: -1,20											

Landsberg am Lech

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,74	-165	2,9069	1,197	4,250	89,474	23,4	12,0	31,250	0,420	1,222
Punktwert	-0,15	-0,30	0,00	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,10	0,45	-0,10
Punktesumme: -1,60											

Landkreis Miesbach

Holzkirchen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,25	-191	0,7834	3,545	5,750	109,52	21,7	9,0	36,923	0,393	-0,480
Punktwert	-0,30	-0,30	-0,40	0,05	-0,50	-0,50	-0,10	0,10	-0,10	0,45	0,05
Punktesumme: -1,55											

Irschenberg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	93,65	-77	2,7829	4,418	5,750	135,29	21,7	0,0	0,000	0,110	1,200
Punktwert	-0,75	-0,15	0,00	0,15	-0,50	-0,50	-0,10	0,25	-0,25	0,75	-0,10
Punktesumme: -1,20											

Kreuth

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	104,16	78	2,0721	3,004	6,750	158,82	21,7	12,0	21,429	0,195	0,000
Punktwert	0,45	0,15	-0,10	0,00	-0,50	-0,50	-0,10	0,05	-0,15	0,60	0,00
Punktesumme: -0,10											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Lage: Die Gemeinde liegt südlich des Tegernsees in einer sehr begehrten Ferien- und Erholungsregion. Auf den Wohnungsmarkt drängen daher insbesondere Auswärtige, die Wohnungen als Feriendomizil oder Alterswohnsitz nutzen.
- Wohnungsangebot für einkommensschwache Bevölkerungsteile: Die freien Wohnungen im Gemeindegebiet sind für Gering- und Normalverdiener kaum erschwinglich. Wohnungen werden hochpreisig vermehrt an solvente Ortsfremde vergeben, die einen Zweit- oder Alterswohnsitz begründen wollen, nicht an Einheimische. Bezahlbarer Wohnraum ist inzwischen kaum verfügbar. Die Gemeinde versucht der laufenden Verdrängung der angestammten Bevölkerung durch die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen entgegenzuwirken. Die gemeindeeigenen Wohnungen können die Nachfrage an bezahlbaren Wohnraum jedoch bei weitem nicht decken. Es gibt lange Wartelisten für diese Wohnungen.

Miesbach

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	100,55	28	2,5651	1,609	3,900	82,105	21,7	12,0	15,909	0,482	0,519
Punktwert	0,00	0,00	0,00	-0,15	-0,50	-0,50	-0,10	0,05	-0,20	0,30	-0,05
Punktesumme: -1,15											

Otterfing

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	95,94	-81	1,1188	3,772	5,250	100,00	21,7	9,0	37,500	0,167	0,851
Punktewert	-0,45	-0,15	-0,30	0,10	-0,50	-0,50	-0,10	0,10	-0,10	0,60	-0,10
Punktesumme: -1,40											

Waakirchen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,28	-18	0,6990	2,215	4,750	111,77	21,7	0,0	0,000	0,107	1,612
Punktewert	-0,15	0,00	-0,40	-0,10	-0,50	-0,50	-0,10	0,25	-0,25	0,75	-0,15
Punktesumme: -1,15											

Landkreis München

Aschheim

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	91,21	-324	4,3046	3,592	8,750	166,67	23,4	12,0	7,692	0,217	2,620
Punktewert	-0,75	-0,60	0,30	0,05	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,60	-0,25
Punktesumme: -2,10											

Aying

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,03	-80	3,7982	2,551	5,250	100,00	23,4	12,0	0,000	0,315	3,193
Punktewert	-0,45	-0,15	0,20	-0,05	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,45	-0,25
Punktesumme: -1,70											

Baierbrunn

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	95,40	-64	6,8770	1,098	6,750	128,57	23,4	12,0	30,769	0,216	1,143
Punktwert	-0,60	-0,15	0,50	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,10	0,60	-0,10
Punktesumme: -1,25											

Brunnthal

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	94,12	-132	3,5054	1,512	4,750	100,00	23,4	12,0	0,000	0,119	1,060
Punktwert	-0,75	-0,30	0,20	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,75	-0,10
Punktesumme: -1,80											

Feldkirchen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	92,03	-261	4,2273	0,929	6,750	128,57	23,4	12,0	1,980	1,008	0,736
Punktwert	-0,75	-0,45	0,30	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	-0,15	-0,05
Punktesumme: -2,75											

Garching b. München

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,45	-266	7,3265	1,467	4,950	94,286	23,4	12,0	15,904	1,552	2,799
Punktwert	-0,45	-0,45	0,50	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,20	-0,75	-0,25
Punktesumme: -2,95											

Gräfelfing

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,43	-95	2,5752	1,264	4,750	90,476	23,4	12,0	19,767	0,381	0,435
Punktwert	-0,15	-0,15	0,00	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,20	0,45	-0,05
Punktesumme: -1,45											

Grasbrunn

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	95,96	-111	2,4854	2,215	6,750	128,57	23,4	12,0	0,000	0,230	0,036
Punktwert	-0,45	-0,15	-0,10	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,60	0,00
Punktesumme: -1,65											

Grünwald

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,88	-6	1,2973	1,405	6,750	128,57	23,4	12,0	0,000	0,206	-0,774
Punktwert	0,00	0,00	-0,30	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,60	0,10
Punktesumme: -1,20											

Haar

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,43	-242	2,1198	1,041	6,250	119,05	23,4	12,0	6,032	1,432	0,425
Punktwert	-0,30	-0,45	-0,10	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	-0,60	-0,05
Punktesumme: -3,15											

Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,04	-181	3,9046	2,466	4,250	80,952	23,4	12,0	1,754	0,818	-2,611
Punktwert	-0,45	-0,30	0,20	-0,05	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,00	0,25
Punktesumme: -1,80											

Hohenbrunn

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,49	-128	2,2088	0,850	3,750	71,429	23,4	12,0	0,000	0,366	1,750
Punktwert	-0,45	-0,30	-0,10	-0,20	-0,50	-0,40	-0,25	0,05	-0,25	0,45	-0,15
Punktesumme: -2,10											

Ismaning

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,28	-215	3,4122	1,224	7,750	147,62	23,4	12,0	6,589	1,015	6,759
Punktwert	-0,30	-0,45	0,10	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	-0,15	-0,25
Punktesumme: -2,70											

Kirchheim b. München

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	95,26	-271	2,8577	1,269	6,750	128,57	23,4	12,0	0,000	0,216	0,228
Punktwert	-0,60	-0,45	0,00	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,60	0,00
Punktesumme: -2,05											

Neubiberg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	86,81	-786	4,9525	3,751	8,050	153,33	23,4	12,0	8,197	0,313	1,077
Punktwert	-0,75	-0,75	0,40	0,10	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,45	-0,10
Punktesumme: -2,10											

Neuried

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,93	-119	1,0438	0,571	5,750	109,52	23,4	12,0	1,961	0,430	0,036
Punktwert	-0,45	-0,15	-0,30	-0,25	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,45	0,00
Punktesumme: -2,15											

Oberhaching

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,26	-99	2,4134	2,180	9,750	185,71	23,4	12,0	14,545	0,276	3,476
Punktwert	-0,15	-0,15	-0,10	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,20	0,60	-0,25
Punktesumme: -1,55											

Oberschleißheim

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,50	-138	4,3222	1,117	6,750	128,57	23,4	12,0	4,878	0,941	2,822
Punktwert	-0,30	-0,30	0,30	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	-0,15	-0,25
Punktesumme: -2,35											

Ottobrunn

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,77	-122	2,1005	1,219	8,250	157,14	23,4	12,0	1,634	1,012	-0,006
Punktwert	-0,15	-0,30	-0,10	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	-0,15	0,00
Punktesumme: -2,35											

Planegg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,07	-98	0,9550	3,887	9,750	185,71	23,4	12,0	4,545	0,552	-4,951
Punktwert	-0,30	-0,15	-0,40	0,10	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,30	0,25
Punktesumme: -1,65											

Pullach i. Isartal

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,99	-81	1,1674	0,811	9,750	185,71	23,4	12,0	0,000	0,041	0,119
Punktwert	-0,30	-0,15	-0,30	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,75	0,00
Punktesumme: -1,65											

Putzbrunn

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	91,24	-257	2,0278	0,575	8,250	157,14	23,4	12,0	0,000	0,546	0,017
Punktwert	-0,75	-0,45	-0,10	-0,25	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,30	0,00
Punktesumme: -2,70											

Sauerlach

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,23	-88	4,3728	2,525	4,750	90,476	23,4	12,0	0,000	0,336	2,201
Punktwert	-0,30	-0,15	0,30	-0,05	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,45	-0,20
Punktesumme: -1,40											

Schäftlarn

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	95,08	-119	2,3381	1,988	6,750	128,57	23,4	12,0	0,000	0,138	0,169
Punktwert	-0,60	-0,15	-0,10	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,75	0,00
Punktesumme: -1,65											

Straßlach-Dingharting

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,24	-10	2,5849	3,464	6,590	138,74	23,4	12,0	0,000	0,153	-4,275
Punktwert	-0,15	0,00	0,00	0,05	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,60	0,25
Punktesumme: -0,70											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Lage: Die Gemeinde liegt im Ballungsraum München (Planungsregion 14), der über eine besonders hohe Bevölkerungsdichte verfügt und einen überdurchschnittlichen Zuzug verzeichnet.
- Entwicklung der Mieten: Die durchschnittlichen Mietpreise liegen höher als noch in Rahmen der Erhebung angenommen, nämlich zum Stand Juli 2015 zwischen 10,00 €/m² und 13,00 €/m² bei Neuvermietungen. Bei Neubauwohnungen beträgt der Mietpreis generell 13,00 €/m².

- Entwicklung der Wohnungsnachfrage: Siedlungsdruck und Mietpreise entsprechen denen der übrigen Gemeinden des Landkreises München, die alle- samt nach dem Ergebnis der Erhebung einen angespannten Wohnungsmarkt aufweisen. Es wird mittlerweile ein Bevölkerungswachstum von 3 % pro Jahr statt der bisherigen Prognose von 1 % pro Jahr erwartet, das mit einer ent- sprechenden Nachfrage einhergeht. Neben anderem ist dies auch auf die er- hebliche Anzahl an Asylbewerbern zurückzuführen, die nach der Anerkennung untergebracht werden müssen.

Taufkirchen

Bewertungs- kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,52	-210	0,7944	0,650	8,250	157,14	23,4	12,0	0,000	0,595	-0,086
Punktwert	-0,30	-0,45	-0,40	-0,25	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,30	0,00
Punktesumme: -2,55											

Unterföhring

Bewertungs- kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	89,50	-585	4,4543	2,013	8,050	153,33	23,4	12,0	3,093	0,563	2,556
Punktwert	-0,75	-0,75	0,30	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,30	-0,25
Punktesumme: -2,70											

Unterhaching

Bewertungs- kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	95,61	-526	1,7452	1,389	7,750	147,62	23,4	12,0	0,772	0,715	0,536
Punktwert	-0,60	-0,75	-0,20	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,15	-0,05
Punktesumme: -3,05											

Unterschleißheim

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,63	-427	1,0736	4,722	6,750	128,57	23,4	12,0	8,286	0,845	0,183
Punktwert	-0,45	-0,75	-0,30	0,15	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,25	0,00	0,00
Punktesumme: -2,80											

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Neuburg a.d. Donau

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,95	-139	3,4518	1,299	3,250	76,471	21,0	12,0	12,181	0,781	0,852
Punktwert	-0,15	-0,30	0,10	-0,15	-0,40	-0,40	0,00	0,05	-0,20	0,00	-0,10
Punktesumme: -1,55											

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Manching

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,72	-122	4,4637	1,733	3,750	78,947	21,0	3,0	7,778	0,518	-0,289
Punktwert	-0,30	-0,30	0,30	-0,15	-0,50	-0,40	0,00	0,20	-0,25	0,30	0,05
Punktesumme: -1,05											

Pfaffenhofen a. d. Ilm

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	102,04	229	5,0362	1,922	6,750	142,10	21,0	30,0	26,316	0,457	0,825
Punktwert	0,30	0,45	0,50	-0,10	-0,50	-0,50	0,00	-0,25	-0,15	0,30	-0,10
Punktesumme: -0,05											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische

Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Bevölkerungsentwicklung: Der Bevölkerungszuwachs der Stadt hat sich in den Jahren seit 2013 gegenüber den Vorjahren in etwa verdreifacht. Während in den Jahren 2009 bis 2012 der Zuwachs durchschnittlich 100 Personen pro Jahr betrug, hat die Stadt in den Jahren 2012 bis 2014 stets Bevölkerungszuwächse von 330 bis 360 Einwohnern gehabt. Im ersten Vierteljahr 2015 sind weitere 81 Personen zugezogen. Der durchschnittliche jährliche Bevölkerungszuwachs beträgt damit derzeit 342 Personen, d. h. 1.026 Personen in einem Zeitraum von drei Jahren.
- Entwicklung des Wohnungsbedarfs: Nach den Berechnungen der Stadt führt der erhebliche Bevölkerungszuwachs zu einem jährlichen Bedarf von 171 neuen Wohnungen. Dem gegenüber steht die Ist-Zahl (Quelle: Statistik Kommunal) im Schnitt der Jahre 2008 bis 2012 von ca. 160 jährlich fertiggestellten neuen Wohnungen. Ebenfalls ca. 160 jährlich fertiggestellte Wohnungen ergeben sich, wenn man die Anzahl der Wohnungen anhand der Baugenehmigungen der Jahre 2013, 2014 betrachtet. Die Wohnungsversorgungsquote ist seit 2013 damit rückläufig, was im Rahmen der Erhebung nicht berücksichtigt wurde.
- Entwicklung der Mieten: Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in den letzten Jahren im Hinblick auf die angestrebte Stadtentwicklung nur begrenzt neues Bauland ausgewiesen, was bei gesteigerter Nachfrage nach Wohnungen zu einem Anstieg sowohl bei den Grundstückspreisen als auch bei den Mieten geführt hat. Die durchschnittlichen Mietpreise betragen nach den Angaben in drei verschiedenen gängigen Internetportalen zum Zeitpunkt Mai 2015 zwischen 8 €/m² und 9,80 €/m². Eine Recherche in den drei Internetportalen und eine telefonische Nachfrage bei verschiedenen Immobilienmaklern zum Stichtag 5. Mai 2015 ergab einen Durchschnittspreis von 10,05 €/m² bei Erstvermietungen und einen Durchschnittspreis von 9,14 €/m² bei Wiedervermietungen.

Reichertshofen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,15	-61	4,1653	1,595	4,750	100,00	21,0	12,0	6,061	0,313	0,081
Punktewert	-0,30	-0,15	0,30	-0,15	-0,50	-0,50	0,00	0,05	-0,25	0,45	0,00
Punktesumme: -1,05											

Landkreis Rosenheim

Bad Aibling

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,62	-31	4,2393	3,596	4,750	100,00	21,4	42,0	17,647	0,289	-0,079
Punktewert	0,00	0,00	0,30	0,05	-0,50	-0,50	-0,05	-0,25	-0,20	0,60	0,00
Punktesumme: -0,55											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Lage: Die Gemeinde liegt in der Nähe zum Ballungsraum München, der über eine besonders hohe Bevölkerungsdichte verfügt und sowie einen überdurchschnittlichen Zuzug verzeichnet. Sie ist an den Ballungsraum München durch neue durchgängige Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs, zwei Bahnhaltdepunkte sowie einen entsprechenden Pendelverkehr gut angebunden.
- Bevölkerungsentwicklung: Die Stadt hat im Jahr 2014 einen Bevölkerungszuwachs von 350 Personen verzeichnet und damit mehr als das Dreifache dessen, was im Rahmen der Erhebung zur Wohnungsversorgung prognostiziert wurde.

- Wohnungsangebot für einkommensschwache Bevölkerungsteile: Die Stadt erhält tägliche Anfragen von Bürgern und Maklern nach verfügbarem Wohnraum, leerstehende Wohnungen bestehen jedoch kaum. Zudem ist eine Zunahme von anerkannten Asylberechtigten in kostengünstigen Wohnlagen zu verzeichnen. Für Sozialwohnungen lassen sich viele Wohnungssuchende von vornherein nicht vormerken, da eine jahrelange Wartezeit besteht, sozial geförderte Wohnungen mit mehr als drei Räumen nicht zur Verfügung stehen und es keine behindertenfreundlichen Wohnungen gibt. Die Dunkelziffer der Sozialmietwohnungssuchenden ist daher weit größer als die in der Erhebung angegebene offizielle Anzahl.

Kolbermoor

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	100,53	43	2,7024	0,703	3,750	78,947	21,4	67,0	19,048	0,420	-0,084
Punktwert	0,00	0,15	0,00	-0,25	-0,50	-0,40	-0,05	-0,25	-0,20	0,45	0,00
Punktesumme: -1,05											

Prien a. Chiemsee

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	100,22	12	3,1585	1,170	4,750	111,77	21,4	72,0	85,714	0,030	-0,282
Punktwert	0,00	0,00	0,10	-0,20	-0,50	-0,50	-0,05	-0,25	0,15	0,75	0,05
Punktesumme: -0,45											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Entwicklung der Mieten: Im Zeitraum zwischen 2011 und 2014 sind die Mieten im Ort um durchschnittlich 28 % gestiegen. 2015 lag die durchschnittliche Kaltmiete bei Wiedervermietungen bei 8,50 €/m² und bei Erstvermietungen bei

10,00 €/m². Da die Wohnungsnachfrage weit größer ist als das Wohnungsangebot, hält der Mietpreisanstieg weiterhin an.

- Wohnungsangebot für einkommensschwache Bevölkerungsteile: Günstiger Wohnraum im Gemeindegebiet ist gerade für wirtschaftlich schlechter gestellte Bevölkerungsgruppen kaum verfügbar, wie die zahlreichen monatlichen Anfragen bei der Gemeinde belegen. Der erhöhte Wohnungsbedarf durch die steigende Anzahl von unterzubringenden Asylbewerbern verschärft die Lage noch. Die sechs aus öffentlichen Mitteln geförderten Mietwohnungen können den Bedarf in keiner Weise decken.

Landkreis Starnberg

Andechs

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,73	-19	2,3739	2,611	6,750	142,11	23,4	11,0	15,094	1,002	0,894
Punktwert	-0,15	0,00	-0,10	-0,05	-0,50	-0,50	-0,25	0,10	-0,20	-0,15	-0,10
Punktesumme: -1,90											

Berg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,46	-19	2,6512	1,988	6,450	135,79	23,4	17,0	42,683	0,449	0,433
Punktwert	0,00	0,00	0,00	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	0,00	-0,05	0,45	-0,05
Punktesumme: -1,00											

Feldafing

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	101,78	33	0,9657	2,020	8,750	166,67	23,4	21,0	19,318	1,276	-0,060
Punktwert	0,15	0,00	-0,40	-0,10	-0,50	-0,50	-0,25	-0,10	-0,20	-0,45	0,00
Punktesumme: -2,35											

Gauting

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,99	-187	1,1830	1,209	4,750	90,476	23,4	19,0	22,449	0,816	0,110
Punktwert	-0,30	-0,30	-0,30	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,15	0,00	0,00
Punktesumme: -2,55											

Gilching

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,49	-293	2,7674	1,135	5,250	100,00	23,4	20,0	18,116	0,902	3,274
Punktwert	-0,45	-0,60	0,00	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,20	-0,15	-0,25
Punktesumme: -3,15											

Herrsching a. Ammersee

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	100,86	42	3,9280	0,918	6,750	128,57	23,4	20,0	15,897	1,117	-0,675
Punktwert	0,15	0,15	0,20	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,20	-0,30	0,05
Punktesumme: -1,45											

Krailling

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,47	-90	0,6414	0,503	6,750	128,57	23,4	10,0	5,405	0,983	0,000
Punktwert	-0,30	-0,15	-0,40	-0,25	-0,50	-0,50	-0,25	0,10	-0,25	-0,15	0,00
Punktesumme: -2,65											

Pöcking

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,71	-34	1,2864	1,097	7,750	147,62	23,4	16,0	25,000	0,760	0,105
Punktwert	-0,15	0,00	-0,30	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	0,00	-0,15	0,00	0,00
Punktesumme: -2,05											

Seefeld

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,72	-84	1,9139	1,005	6,250	119,05	23,4	13,0	31,646	0,488	0,509
Punktwert	-0,30	-0,15	-0,20	-0,20	-0,50	-0,50	-0,25	0,05	-0,10	0,30	-0,05
Punktesumme: -1,90											

Starnberg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	103,39	367	1,3688	1,408	7,650	145,71	23,4	18,0	14,751	1,369	0,010
Punktwert	0,45	0,75	-0,30	-0,15	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,20	-0,60	0,00
Punktesumme: -1,35											

Tutzing

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,63	-62	1,5008	3,599	6,750	128,57	23,4	20,0	24,000	0,840	0,188
Punktwert	-0,15	-0,15	-0,20	0,05	-0,50	-0,50	-0,25	-0,05	-0,15	0,00	0,00
Punktesumme: -1,90											

Weßling

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,83	-28	2,6756	1,538	3,250	61,905	23,4	10,0	21,795	0,853	0,848
Punktwert	-0,15	0,00	0,00	-0,15	-0,40	-0,30	-0,25	0,10	-0,15	0,00	-0,10
Punktesumme: -1,40											

Landkreis Weilheim-Schongau

Weilheim i. OB

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,37	-66	1,9537	1,156	5,000	105,26	21,7	15,0	44,509	0,610	-0,845
Punktwert	-0,15	-0,15	-0,20	-0,20	-0,50	-0,50	-0,10	0,00	-0,05	0,15	0,10
Punktesumme: -1,60											

Regierungsbezirk Niederbayern**Kreisfreie Stadt**

Landshut

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,35	-553	4,3413	3,391	4,000	88,889	20,0	6,0	12,155	0,856	0,551
Punktwert	-0,15	-0,75	0,30	0,05	-0,50	-0,50	0,20	0,15	-0,20	0,00	-0,05
Punktesumme: -1,45											

Landkreis Landshut

Altdorf

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,32	-81	0,9929	0,306	3,100	68,889	20,0	5,0	42,405	0,630	0,385
Punktwert	-0,15	-0,15	-0,40	-0,25	-0,30	-0,30	0,20	0,20	-0,05	0,15	-0,05
Punktesumme: -1,10											

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Stadt**

Regensburg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,14	-3060	3,5158	3,615	4,400	73,333	21,3	9,0	31,436	1,463	0,875
Punktwert	-0,45	-0,75	0,20	0,05	-0,50	-0,40	-0,05	0,10	-0,10	-0,60	-0,10
Punktesumme: -2,60											

Landkreis Regensburg

Neutraubling

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,90	-65	2,8033	0,466	1,300	22,807	21,3	12,0	17,874	1,912	0,000
Punktwert	-0,15	-0,15	0,00	-0,25	0,00	0,10	-0,05	0,05	-0,20	-0,75	0,00
Punktesumme: -1,40											

Regierungsbezirk Oberfranken**Kreisfreie Stadt**

Bamberg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	99,14	-334	2,6283	3,198	4,610	85,370	21,1	3,0	100,00	0,000	-1,230
Punktwert	-0,15	-0,60	0,00	0,00	-0,50	-0,50	0,00	0,20	0,25	0,75	0,10
Punktesumme: -0,45											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tat-

sachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Bevölkerungsentwicklung: Die Stadt verfügt nach eigener Fortschreibung über 73.063 Einwohner (Stichtag: 16. September 2015). Dies entspricht einem Zuzug von 2.428 Personen innerhalb von vier Jahren.
- Wohnungsbau: Die Bruttoneubaurate beträgt seit vielen Jahren demgegenüber nur 250 Wohneinheiten pro Jahr, sodass die Zahl der vorhandenen Wohnungen nicht mit dem Bevölkerungszuwachs Schritt halten kann. Zwar sind im Zuge der Konversion der sog. "Nato-Siedlung" weitere Wohneinheiten verfügbar geworden, gerade dies hat aber zu einer weiteren Erhöhung des Zuzugs von außerhalb geführt und den Zuzugstau nicht aufgelöst.
- Wohnungsangebot für einkommensschwache Bevölkerungsteile: Der Bedarf nach öffentlich gefördertem Wohnraum steigt stetig, insbesondere durch den Anstieg der Zahl von Asylbewerbern sowie den demographischen Wandel. Bis 2024 werden rund 900 Wohnungen aus der Bindung als sozial geförderte Wohnungen fallen, so dass in Zusammenspiel mit einer geringen Bautätigkeit ein deutlicher Nachfrageüberhang nach kostengünstigen Wohnungen besteht.

Regierungsbezirk Mittelfranken

Kreisfreie Städte

Erlangen

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,56	-1356	2,6435	2,703	4,150	87,368	20,1	20,0	36,133	1,477	-0,020
Punktwert	-0,30	-0,75	0,00	-0,05	-0,50	-0,50	0,20	-0,05	-0,10	-0,60	0,00
Punktesumme: -2,65											

Fürth

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,02	-1197	2,0610	2,400	3,390	73,70	20,1	12,0	15,109	1,284	-1,038
Punktwert	-0,30	-0,75	-0,10	-0,05	-0,40	-0,40	0,20	0,05	-0,20	-0,45	0,10
Punktesumme: -2,30											

Nürnberg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,30	-4448	1,4308	1,152	3,700	67,890	21,6	11,3	21,913	1,847	-0,576
Punktwert	-0,15	-0,75	-0,30	-0,20	-0,40	-0,30	-0,10	0,10	-0,15	-0,75	0,05
Punktesumme: -2,95											

Landkreis Fürth

Zirndorf

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,30	-206	2,7544	1,088	4,300	93,478	21,3	9,0	100,00	0,000	0,151
Punktwert	-0,15	-0,45	0,00	-0,20	-0,50	-0,50	-0,05	0,10	0,25	0,75	0,00
Punktesumme: -0,75											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Lage: Die Stadt liegt im Ballungsraum Nürnberg (Planungsregion 7). Die Stadtgebiete Zirndorf und Fürth sind miteinander zusammengewachsen und gehen stellenweise nahtlos ineinander über. Der Druck auf den Wohnungs-

markt in Zirndorf ist allein deswegen ebenso hoch wie in Fürth oder Nürnberg, die beide einen angespannten Wohnungsmarkt aufweisen.

- Entwicklung der Wohnungsnachfrage: Die Stadt verzeichnet aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Großstädten Nürnberg und Fürth einen stetigen Bevölkerungsanstieg. Die Nachfrage nach Wohnungen und Immobilien wächst daher ständig. Bei der Anmietung ist für den Wohnungssuchenden kein Unterschied zu den Wohnungsmarktverhältnissen in Nürnberg und Fürth erkennbar.
- Wohnungsbau: Die kurz- und mittelfristig zur Verfügung stehenden Baulandreserven sind mittlerweile nahezu aufgebraucht, so dass die Nachfrage nach Wohnraum nicht mehr über den Erwerb eines Eigenheims befriedigt werden kann, sondern sich mittlerweile auf die Anmietung von Wohnraum konzentriert. Einzelne geplante Großbauvorhaben, die im Rahmen der Erhebung berücksichtigt wurden, konnten bislang nicht realisiert werden, so dass mit weit weniger zusätzlichem Wohnraum zu rechnen ist als ursprünglich angenommen.

Regierungsbezirk Unterfranken

Kreisfreie Städte

Aschaffenburg

Bewertungskriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	102,75	934	2,4483	1,334	4,250	89,474	21,5	2,0	68,762	0,317	-0,877
Punktwert	0,30	0,75	-0,10	-0,15	-0,50	-0,50	-0,10	0,25	0,05	0,45	0,10
Punktesumme: 0,55											

Das Ergebnis der Erhebung lieferte danach noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch aufgrund folgender, von der Gemeinde mitgeteilter Tatsachen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der dortigen Wohnungsmarktlage nach dem Erhebungsstichtag 31. Dezember 2013 bzw. mitgeteilter ergänzender Tatsachen zu der Bewertung gekommen, dass der örtliche Wohnungsmarkt - anders als von der Erhebung zunächst indiziert - angespannt ist:

- Lage: Die Stadt gehört der Metropolregion "Frankfurt Rhein-Main" an, die über eine hohe Bevölkerungsdichte verfügt.
- Bevölkerungsentwicklung: Das Zentrum des Rhein-Main-Raumes kann seit mehreren Jahren das Bevölkerungswachstum nicht mehr aufnehmen, so dass die Wohnungsnachfrage in der Stadt Aschaffenburg, die hervorragende Verkehrsverbindungen nach Frankfurt am Main aufweist, erheblich angestiegen ist. Des Weiteren ziehen zunehmend ältere Bürger aus dem Kreisgebiet in die Stadt Aschaffenburg. Hinzu kommt ein Anstieg der Studenten, die in der Stadt eine Wohnung suchen, da die Hochschule Aschaffenburg zwischenzeitlich ihr Studienangebot ausgeweitet hat. Die Stadt rechnet für das Jahr 2015 daher mit einem Zuwachs von mindestens 500 Einwohnern. Dem steht kein entsprechendes Wohnungsangebot gegenüber, was die Mietpreise erhöht.
- Wohnungsangebot für einkommensschwache Bevölkerungsteile: Die Stadtbau Aschaffenburg, der größte Vermieter an preiswerten Sozialwohnungen in der Stadt mit ca. 3.300 Wohnungen, hat keine Leerstandsreserven mehr. Es kommt ständig zu Krisensituationen mit der Gefahr der Obdachlosigkeit, da am allgemeinen Wohnungsmarkt kein passender Wohnraum verfügbar ist. Die informelle Warteliste bei der Stadtbau beträgt ca. 1000 Personen. Verschärft wird mittlerweile die Lage durch die Unterbringung von anerkannten Asylbewerbern.

Würzburg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	98,22	-1238	1,7104	1,063	4,750	100,00	21,0	3,1	34,335	0,440	-1,029
Punktwert	-0,15	-0,75	-0,20	-0,20	-0,50	-0,50	0,00	0,20	-0,10	0,45	0,10
Punktesumme: -1,65											

Landkreis Aschaffenburg

Goldbach

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	101,15	98	1,2483	0,754	3,750	88,235	21,5	36,00	0,00	0,153	-0,838
Punktwert	0,15	0,15	-0,30	-0,20	-0,50	-0,50	-0,10	-0,25	-0,25	0,60	0,10
Punktesumme: -1,10											

Landkreis Würzburg

Gerbrunn

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,98	-69	1,0555	0,580	3,250	76,471	21,0	0,0	0,000	-0,068	0,119
Punktwert	-0,30	-0,15	-0,30	-0,25	-0,40	-0,40	0,00	0,25	-0,25	0,75	0,00
Punktesumme: -1,05											

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Städte**

Augsburg

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,26	-3948	2,3532	2,243	4,100	75,926	21,2	3,0	26,522	1,223	-0,022
Punktwert	-0,30	-0,75	-0,10	-0,10	-0,50	-0,40	0,00	0,20	-0,15	-0,45	0,00
Punktesumme: -2,55											

Kempton (Allgäu)

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	97,72	-685	0,4090	1,699	3,800	84,444	18,8	7,5	42,583	0,877	-1,164
Punktwert	-0,30	-0,75	-0,50	-0,15	-0,50	-0,50	0,25	0,15	-0,05	0,00	0,10
Punktesumme: -2,25											

Landkreis Neu-Ulm

Neu-Ulm

Bewertungs-kriterium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wert	96,55	-927	4,2605	2,846	3,050	64,211	21,2	11,2	13,403	1,950	-3,632
Punktwert	-0,45	-0,75	0,30	0,00	-0,30	-0,30	0,00	0,10	-0,20	-0,75	0,25
Punktesumme: -2,10											

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 7

München, den 17. August

2017

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachung

04.07.2017	2913-J Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2016 (JStat 2016)	146
	Stellenausschreibungen	187
	Literaturhinweise	190

2913-J

**Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf-
und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren,
Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den
Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften
für 2016 (JStat 2016)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 4. Juli 2017, Az. B3 - 1441 - VI - 42/2017

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
I. Zivilsachen			
A. Amtsgerichte			
I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (C-Sachen)			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	54 083	55 007
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	132 943	147 124
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	136 921 / 103,0	148 048 / 100,6
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	50 123	54 083
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	-3 960 / -7,3	- 924 / -1,7
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	136 921	148 048
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	7 406	6 914
II. Erledigte Zivilprozesssachen			
A. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
7 .00	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	76 / 0,1	93 / 0,1
8 .00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	163 / 0,1	195 / 0,1
9 .00	Klageverfahren	133 834 / 97,7	144 769 / 97,8
10 .00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 054 / 1,5	2 152 / 1,5
11 .00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	692 / 0,5	720 / 0,5
b) nach dem Sachgebiet			
12 .10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1 323 / 1,0	1 393 / 0,9
13 .11	Verkehrsunfallsachen	27 046 / 19,8	25 539 / 17,3
14 .12	Kaufsachen	17 956 / 13,1	18 498 / 12,5
15 .13	Arzthaftungssachen	185 / 0,1	166 / 0,1
16 .14	Reisevertragssachen	5 152 / 3,8	4 281 / 2,9
17 .15	Kredit-/Leasingsachen	3 363 / 2,5	7 895 / 5,3
18 .16	Nachbarschaftssachen	1 180 / 0,9	1 244 / 0,8
19 .17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	3 / 0,0	3 / 0,0
20 .18	Wohnungsmietsachen	23 897 / 17,5	26 466 / 17,9
21 .19	Sonstige Mietsachen	3 240 / 2,4	3 710 / 2,5
22 .20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	5 293 / 3,9	5 663 / 3,8
23 .21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	1 001 / 0,7	668 / 0,5
25 .23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	955 / 0,7	999 / 0,7
26 .24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	6 270 / 4,6	7 124 / 4,8
26 .25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	3 781 / 2,8	3 784 / 2,6
26 .26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	120 / 0,1	172 / 0,1
27 .39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	36 156 / 26,4	40 443 / 27,3
B. Parteien			
28 .00	Zahl der Kläger/Antragsteller (mehrere Kläger/Antragsteller derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	136 995	148 125
32 .00	Zahl der Beklagten/Antragsgegner (mehrere Beklagte/Antragsgegner derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	137 156	148 268
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
36 .00	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehaltsurteil; ohne lfd. Nr. 50.00) darunter	38 824 / 28,4	41 246 / 27,9
37 .00	— Urteil im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO	14 917 / 38,4	15 922 / 38,6
38 .00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	628 / 1,6	620 / 1,5
39 .00	Vergleich	25 364 / 18,5	28 107 / 19,0
davon			
39 .10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	180 / 0,7	132 / 0,5
39 .20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	25 184 / 99,3	27 975 / 99,5
40 .00	Versäumnisurteil	19 788 / 14,5	21 636 / 14,6
40 .50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	8 018 / 5,9	9 246 / 6,2
41 .00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	994 / 0,7	988 / 0,7
42 .00	Beschluss nach § 91a ZPO	9 733 / 7,1	9 879 / 6,7

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2016	(2015)
43 .00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 47.00 bis 51.00)	1 654 / 1,2	1 544 / 1,0
44 .00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	17 838 / 13,0	18 772 / 12,7
45 .00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	1 608 / 1,2	2 035 / 1,4
46 .00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	498 / 0,4	467 / 0,3
47 .00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	5 272 / 3,9	5 759 / 3,9
48 .00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	5 777 / 4,2	6 442 / 4,4
49 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	557 / 0,4	1 018 / 0,7
50 .00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	18 / 0,0	4 / 0,0
51 .00	Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge nach § 321a Abs. 4 ZPO	61 / 0,0	66 / 0,0
52 .00	Sonstige Erledigungsart	917 / 0,7	838 / 0,6
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
56 .00	Zahl der Termine insgesamt	63 464	68 021
davon			
57 .00	— ohne Beweisaufnahme	48 369 / 76,2	52 890 / 77,8
58 .00	— mit Beweisaufnahme	15 095 / 23,8	15 131 / 22,2
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen			
59 .00	ohne Termin	85 544 / 62,5	92 903 / 62,8
60 .00	mit Termin ohne Beweistermin	38 522 / 28,1	42 271 / 28,6
61 .00	mit Beweistermin	12 855 / 9,4	12 874 / 8,7
EA. Verweisung vor den Güterichter			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
76 .10	vollständig beigelegt	200 / 0,1	159 / 0,1
76 .20	teilweise beigelegt	2 / 0,0	3 / 0,0
76 .30	nicht beigelegt	84 / 0,1	82 / 0,1
76 .40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	136 635 / 99,8	147 804 / 99,8
F. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen			
77 .00	bis einschließlich 3 Monate	74 984 / 54,8	80 446 / 54,3
78 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	35 332 / 25,8	39 346 / 26,6
		80,6	80,9
79 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	18 975 / 13,9	20 524 / 13,9
		94,4	94,8
80 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 450 / 4,7	6 550 / 4,4
		99,1	99,2
81 .00	mehr als 24 Monate	1 180 / 0,9	1 182 / 0,8
82 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,1	4,0
88 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 36.00), in Monaten	6,1	6,0
G. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
89 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	7 554	8 097
Von den Entscheidungen haben gelautet auf			
90 .00	— Bewilligung	5 586 / 73,9	6 313 / 78,0
davon			
90 .30	— mit Ratenzahlung	618 / 11,1	671 / 10,6
90 .60	— ohne Ratenzahlung	4 968 / 88,9	5 642 / 89,4
91 .00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	1 968 / 26,1	1 784 / 22,0
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden			
92 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	2 083 / 1,5	2 324 / 1,6
94 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	3 137 / 2,3	3 527 / 2,4
96 .00	— beiden Parteien	183 / 0,1	231 / 0,2
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden			
98 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 020 / 0,7	787 / 0,5
99 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	936 / 0,7	977 / 0,7
100 .00	— beiden Parteien	6 / 0,0	10 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
H. Besonderheiten des Verfahrens			
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen		
101 .00	Mahnverfahren	48 600 / 35,5	56 057 / 37,9
	davon		
102 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	39 907 / 82,1	46 555 / 83,0
103 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	8 693 / 17,9	9 502 / 17,0
104 .00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	34 / 0,0	41 / 0,0
J. Vertretung durch Rechtsanwälte			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen		
105 .00	nur der Kläger (Antragsteller)	59 211 / 43,2	64 434 / 43,5
106 .00	nur der Beklagte (Antragsgegner)	2 851 / 2,1	3 127 / 2,1
107 .00	beide Parteien	66 821 / 48,8	71 696 / 48,4
108 .00	keine Partei	8 038 / 5,9	8 791 / 5,9
K. Streitwert ausgewählter Verfahren			
109 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Verweisungen oder Abgaben an ein anderes Gericht (lfd. Nr. 48.00) — davon mit einem Streitwert	131 144	141 606
110 .00	bis einschließlich 300 EUR	22 851 / 17,4	23 424 / 16,5
111 .00	von 301 bis einschließlich 600 EUR	18 603 / 14,2	20 686 / 14,6
		31,6	31,1
112 .00	von 601 bis einschließlich 750 EUR	6 587 / 5,0	7 268 / 5,1
		36,6	36,3
113 .00	von 751 bis einschließlich 1 000 EUR	11 166 / 8,5	13 142 / 9,3
		45,1	45,6
114 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	16 226 / 12,4	18 195 / 12,8
		57,5	58,4
115 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	10 475 / 8,0	11 304 / 8,0
		65,5	66,4
116 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	14 775 / 11,3	15 782 / 11,1
		76,8	77,5
117 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	10 601 / 8,1	11 422 / 8,1
		84,9	85,6
118 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	9 018 / 6,9	9 231 / 6,5
		91,7	92,1
119 .00	von mehr als 5 000 EUR	10 842 / 8,3	11 152 / 7,9
120 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 12 500 EUR	1 887	1 868
M. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet		
133 .00	ohne Kostenentscheidung	52 595 / 38,4	57 302 / 38,7
134 .00	mit Kostenentscheidung	84 326 / 61,6	90 746 / 61,3
	Nach der Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 134.00) hat die Gerichtskosten getragen		
	— der Kläger (Antragsteller)		
135 .00	— ganz	12 796 / 15,2	13 971 / 15,4
136 .00	— überwiegend	3 689 / 4,4	3 751 / 4,1
137 .00	— der Kläger (Antragsteller) und der Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	2 735 / 3,2	2 852 / 3,1
	— der Beklagte (Antragsgegner)		
138 .00	— ganz	58 892 / 69,8	63 503 / 70,0
139 .00	— überwiegend	5 525 / 6,6	5 785 / 6,4
140 .00	eine sonstige Kostenentscheidung ist ergangen	689 / 0,8	884 / 1,0
III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
A. Geschäftsanfall bei dem Prozessgericht			
141 .00	Mahnverfahren (B)	864 934	838 435
145 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H)	1 692	1 892
146 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 106	1 247
B. Geschäftsanfall bei dem Vollstreckungsgericht			
147 .00	Verteilungsverfahren (J)	6	3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
	Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)		
148 .00	— Eingänge	3619	3 981
148 .50	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	4819	5 664
	Zwangsverwaltungen (L)		
149 .00	— Eingänge	481	435
150 .00	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	839	1 029
151 .00	Vollstreckungssachen (M) insgesamt	338 068	330 328
	darunter		
152 .00	— Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach § 758a ZPO und § 287 Abs. 4 AO	5 484	5 700
152 .20	— Anträge auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft	97 198	100 334
152 .50	— hinterlegte Vermögensverzeichnisse	75 360	72 407
152 .70	— eingegangene Eintragungsanordnungen zum Schuldnerverzeichnis	373 277	334 908
153 .00	— abgenommene eidesstattliche Versicherungen *) <i>Altfälle</i>	8 *)	43 *)
154 .00	— Haftbefehle in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung *) <i>Altfälle</i>	59 *)	129 *)
	C. Geschäftsanfall an Insolvenzverfahren		
	Anträge auf Eröffnung des		
155 .00	— Insolvenzverfahrens betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00)	5 463	5 690
155 .50	— Insolvenzverfahrens betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00) sowie Nachlässe	3 896	4 206
156 .00	— Verbraucherinsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)	9 522	9 818
157 .00	— Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO) (IE)	9	12
	Eröffnete		
158 .00	— Insolvenzverfahren betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00)	2 655	2 820
158 .50	— Insolvenzverfahren betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00) sowie Nachlässe	1 389	1 868
159 .00	— Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 InsO (IK)	8 824	9 060
160 .00	— Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	4	6
164 .00	Anträge auf Versagung oder Widerruf	1 599	1 719
	D. Rechtshilfeersuchen		
	Rechtshilfeersuchen an		
165 .00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Richters	1 071	1 069
166 .00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Rechtspflegers	4 043	3 858
167 .00	— die Geschäftsstelle	4 543	5 145
169 .00	F. Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	285	85
	B. Landgerichte		
	1. Zivilsachen in der ersten Instanz		
	I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (O-Sachen)		
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	43 910	45 170
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	54 336	56 662
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	54 802 / 100,9	57 922 / 102,2
	davon durch		
	— Zivilkammern	50 692 / 92,5	53 052 / 91,6
	— Kammern für Handelssachen	4 095 / 7,5	4 847 / 8,4
	— Sonstige Kammern	15 / 0,0	23 / 0,0
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	43 448	43 910
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 462 / -1,1	- 1 260 / -2,8
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	54 802	57 922
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	5 242	6 451
7 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (OH)	1 727	1 820
8 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 606	1 697

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2016

(2015)

II. Erledigte Zivilprozesssachen**A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)**

9.00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern Davon sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen	50 692		53 052	
10.00	— bei dem Einzelrichter davon (lfd. Nr. 10.00)	39 532 /	78,0	41 491 /	78,2
11.00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO)	25 051 /	63,4	33 190 /	80,0
12.00	— nach Übertragung durch die Kammer (§ 348a Abs. 1 ZPO)	14 481 /	36,6	8 301 /	20,0
13.00	— bei der Kammer davon (lfd. Nr. 13.00)	11 160 /	22,0	11 561 /	21,8
14.00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO)	10 589 /	94,9	11 517 /	99,6
15.00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§§ 348 Abs. 3, 348a Abs. 2 ZPO)	571 /	5,1	44 /	0,4

B. Art des Verfahrens und Sachgebiet

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen

a) nach der Art

16.00	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	3 /	0,0	4 /	0,0
17.00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	279 /	0,5	398 /	0,7
18.00	Klageverfahren	51 163 /	93,4	53 425 /	92,2
19.00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 067 /	3,8	2 261 /	3,9
20.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	1 235 /	2,3	1 757 /	3,0

b) nach dem Sachgebiet

aa) Zivilkammern

21.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	5 421 /	9,9	5 611 /	9,7
22.11	Verkehrsunfallsachen	4 666 /	8,5	4 945 /	8,5
23.12	Kaufsachen	4 255 /	7,8	4 524 /	7,8
24.13	Arzthaftungssachen	1 374 /	2,5	1 375 /	2,4
25.14	Reisevertragssachen	78 /	0,1	93 /	0,2
26.15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	6 806 /	12,4	6 301 /	10,9
27.16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	1 934 /	3,5	2 048 /	3,5
28.17	Auseinandersetzungen von Gesellschaften	285 /	0,5	324 /	0,6
29.18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 33.29)	2 970 /	5,4	4 473 /	7,7
30.19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	579 /	1,1	618 /	1,1
31.20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	2 /	0,0	2 /	0,0
32.21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 28.17)	456 /	0,8	447 /	0,8
33.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	9 /	0,0	5 /	0,0
33.27	Kapitalanlagesachen	4 247 /	7,7	4 731 /	8,2
33.28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2 387 /	4,4	2 514 /	4,3
33.29	Technische Schutzrechte	199 /	0,4	208 /	0,4
33.30	Kartellsachen	38 /	0,1	59 /	0,1
34.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	13 913 /	25,4	14 774 /	25,5
	bb) Handelskammern				
35.40	Handelsvertretersachen	200 /	0,4	239 /	0,4
36.41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	611 /	1,1	718 /	1,2
37.42	Bausachen	307 /	0,6	315 /	0,5
38.43	Markensachen	171 /	0,3	182 /	0,3
39.44	Wettbewerbssachen	988 /	1,8	1 025 /	1,8
39.45	Kartellsachen	30 /	0,1	24 /	0,0
39.46	Verfahren nach dem SpruchG	71 /	0,1	467 /	0,8
40.50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	1 717 /	3,1	1 877 /	3,2
	cc) Sonstige Kammern				
41.60	Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammern)	7 /	0,0	15 /	0,0
42.61	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammern)	8 /	0,0	8 /	0,0
43.62	Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl (Wiedergutmachungskammern)	—		—	
44.70	Sonstiger Verfahrensgegenstand	—		—	

C. Parteien

45.00	Zahl der Kläger/Antragsteller (mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	54 904		58 031	
49.00	Zahl der Beklagten/Antragsgegner (mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	55 248		58 298	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
D. Art der Erledigung			
53 .00	Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch streitiges Urteil (einschließlich Vorbehaltsurteil; ohne lfd. Nr. 66.00) darunter	13 985 / 25,5	14 033 / 24,2
54 .00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	125 / 0,9	139 / 1,0
55 .00	Vergleich	16 816 / 30,7	17 393 / 30,0
	davon		
55 .10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	267 / 1,6	273 / 1,6
55 .20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	16 549 / 98,4	17 120 / 98,4
56 .00	Versäumnisurteil	5 231 / 9,5	5 291 / 9,1
56 .50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	1 157 / 2,1	1 298 / 2,2
57 .00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	897 / 1,6	1 054 / 1,8
58 .00	Beschluss nach § 91a ZPO	1 146 / 2,1	1 130 / 2,0
59 .00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 63.00 bis 66.00)	3 221 / 5,9	3 751 / 6,5
60 .00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	4 795 / 8,7	5 445 / 9,4
61 .00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	431 / 0,8	469 / 0,8
62 .00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	159 / 0,3	160 / 0,3
63 .00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	3 168 / 5,8	3 496 / 6,0
64 .00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	2 808 / 5,1	3 053 / 5,3
65 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	354 / 0,6	737 / 1,3
66 .00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	34 / 0,1	65 / 0,1
67 .00	Sonstige Erledigungsart	600 / 1,1	547 / 0,9
F. Termine (ohne Verkündungstermine)			
71 .00	Zahl der Termine insgesamt	45 177	47 289
	davon		
72 .00	— ohne Beweisaufnahme	34 261 / 75,8	36 198 / 76,5
73 .00	— mit Beweisaufnahme	10 916 / 24,2	11 091 / 23,5
74 .00	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen ohne Termin	23 193 / 42,3	24 857 / 42,9
FA. Verweisung vor den Güterichter			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter		
91 .10	vollständig beigelegt	289 / 0,5	306 / 0,5
91 .20	teilweise beigelegt	4 / 0,0	5 / 0,0
91 .30	nicht beigelegt	154 / 0,3	133 / 0,2
91 .40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	54 355 / 99,2	57 478 / 99,2
G. Dauer der Verfahren			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen		
92 .00	bis einschließlich 3 Monate	16 322 / 29,8	17 720 / 30,6
93 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	11 927 / 21,8	12 150 / 21,0
		51,5	51,6
94 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	14 401 / 26,3	14 951 / 25,8
		77,8	77,4
95 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	8 254 / 15,1	8 727 / 15,1
		92,9	92,4
96 .00	mehr als 24 Monate	3 898 / 7,1	4 374 / 7,6
97 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	8,8	8,9
103 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 53.00), in Monaten	14,0	14,2
H. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
104 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	3 399	3 618
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
105 .00	— Bewilligung	2 504 / 73,7	2 777 / 76,8
	davon		
105 .30	— mit Ratenzahlung	389 / 15,5	414 / 14,9
105 .60	— ohne Ratenzahlung	2 115 / 84,5	2 363 / 85,1
106 .00	— Ablehnung	895 / 26,3	841 / 23,2
	der Prozesskostenhilfe		

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
107 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 325 / 2,4	1 511 / 2,6
109 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	937 / 1,7	986 / 1,7
111 .00	— beiden Parteien	121 / 0,2	140 / 0,2
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
113 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	571 / 1,0	534 / 0,9
114 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	310 / 0,6	301 / 0,5
115 .00	— beiden Parteien	7 / 0,0	3 / 0,0
J. Besonderheiten des Verfahrens			
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen		
116 .00	Mahnverfahren	10 096 / 18,4	10 760 / 18,6
	davon		
117 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	9 116 / 90,3	9 693 / 90,1
118 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	980 / 9,7	1 067 / 9,9
119 .00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	6 / 0,0	12 / 0,0
K. Streitwert ausgewählter Verfahren			
120 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nrn. 42.61 und 43.62) — davon mit einem Streitwert	54 794	57 914
121 .00	bis einschließlich 5 000 EUR	4 735 / 8,6	5 215 / 9,0
122 .00	von 5 001 bis einschließlich 5 500 EUR	2 259 / 4,1	2 465 / 4,3
		12,8	13,3
123 .00	von 5 501 bis einschließlich 6 000 EUR	2 349 / 4,3	2 386 / 4,1
		17,1	17,4
124 .00	von 6 001 bis einschließlich 6 500 EUR	1 656 / 3,0	1 659 / 2,9
		20,1	20,2
125 .00	von 6 501 bis einschließlich 7 000 EUR	1 539 / 2,8	1 653 / 2,9
		22,9	23,1
126 .00	von 7 001 bis einschließlich 7 500 EUR	1 426 / 2,6	1 508 / 2,6
		25,5	25,7
127 .00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	6 560 / 12,0	6 932 / 12,0
		37,5	37,7
128 .00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	3 967 / 7,2	4 238 / 7,3
		44,7	45,0
129 .00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	3 273 / 6,0	3 445 / 5,9
		50,7	50,9
130 .00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	8 115 / 14,8	8 897 / 15,4
		65,5	66,3
131 .00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	8 184 / 14,9	8 410 / 14,5
		80,4	80,8
132 .00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	4 949 / 9,0	5 148 / 8,9
		89,4	89,7
133 .00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	4 871 / 8,9	4 978 / 8,6
		98,3	98,3
134 .00	von mehr als 500 000 EUR	911 / 1,7	980 / 1,7
135 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 Euro	15 388	15 353
L. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet		
136 .00	ohne Kostenentscheidung	29 254 / 53,4	31 690 / 54,7
137 .00	mit Kostenentscheidung	25 548 / 46,6	26 232 / 45,3
	Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 137.00) haben die Gerichtskosten getragen		
	— der Kläger (Antragsteller)		
138 .00	— ganz	8 606 / 33,7	8 721 / 33,2
139 .00	— überwiegend	1 768 / 6,9	1 816 / 6,9
140 .00	— der Kläger (Antragsteller) und der Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	961 / 3,8	1 056 / 4,0
	— der Beklagte (Antragsgegner)		
141 .00	— ganz	11 846 / 46,4	12 165 / 46,4
142 .00	— überwiegend	2 029 / 7,9	2 136 / 8,1
143 .00	Eine sonstige Kostenentscheidung ist ergangen	338 / 1,3	338 / 1,3

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

	2016	(2015)
2. Zivilsachen in der Berufungsinstanz		
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (S-Sachen)		
1.00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 320 3 556
2.00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	6 297 7 001
3.00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	6 729 / 106,9 7 237 / 103,4
	davon durch	
	— Zivilkammern	6 724 / 100,0 7 224 / 99,8
	— Kammern für Handelssachen	5 / 0,0 13 / 0,2
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2 888 3 320
4.10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 432 / -13,0 - 236 / -6,6
5.00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	6 729 7 237
6.00	Abgaben innerhalb des Gerichts	505 436
II. Erledigte Berufungssachen		
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)		
7.00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	6 724 7 224
	Davon sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen	
8.00	— bei dem Einzelrichter	423 / 6,3 575 / 8,0
	davon (lfd. Nr. 8.00) waren	
9.00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	10 / 2,4 20 / 3,5
10.00	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	413 / 97,6 555 / 96,5
11.00	— bei der Kammer	6 301 / 93,7 6 649 / 92,0
	davon (lfd. Nr. 11.00)	
12.00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	1 / 0,0 3 / 0,0
13.00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	52 / 0,8 60 / 0,9
14.00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	6 248 / 99,2 6 586 / 99,1
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet		
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen		
a) nach der Art		
14.50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	5 / 0,1 10 / 0,1
15.00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	— 2 / 0,0
16.00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	18 / 0,3 22 / 0,3
17.00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 15.00 und 16.00)	6 675 / 99,2 7 149 / 98,8
18.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	31 / 0,5 54 / 0,7
b) nach dem Sachgebiet		
aa) Zivilkammern		
19.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	155 / 2,3 191 / 2,6
20.11	Verkehrsunfallsachen	1 453 / 21,6 1 519 / 21,0
21.12	Kaufsachen	406 / 6,0 455 / 6,3
22.13	Arzthaftungssachen	23 / 0,3 33 / 0,5
23.14	Reisevertragssachen	72 / 1,1 115 / 1,6
24.15	Kredit-/Leasingsachen	260 / 3,9 206 / 2,8
25.16	Nachbarschaftssachen	142 / 2,1 161 / 2,2
26.17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	1 / 0,0 —
27.18	Wohnungsmietsachen	1 261 / 18,7 1 331 / 18,4
28.19	Sonstige Mietsachen	113 / 1,7 106 / 1,5
29.20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	290 / 4,3 293 / 4,0
30.21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	47 / 0,7 22 / 0,3
32.23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	16 / 0,2 12 / 0,2
33.24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	172 / 2,6 207 / 2,9
33.25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	477 / 7,1 562 / 7,8
33.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	2 / 0,0 7 / 0,1
34.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	1 834 / 27,3 2 004 / 27,7
bb) Handelskammern		
35.40	Handelsvertretersachen	— —
36.41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	— —
37.42	Bausachen	— —
38.43	Markensachen	— —
39.44	Wettbewerbssachen	— —
40.50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	5 / 0,1 13 / 0,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
C. Parteien			
41 .00	Zahl der Berufungskläger (mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	6 736	7 250
45 .00	Zahl der Berufungsbeklagten (mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	6 742	7 252
D. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
49 .00	streitiges Urteil	1 837 / 27,3	2 021 / 27,9
darunter			
50 .00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	208 / 11,3	171 / 8,5
51 .00	Vergleich	980 / 14,6	993 / 13,7
davon			
51 .10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	9 / 0,9	7 / 0,7
51 .20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	971 / 99,1	986 / 99,3
52 .00	Versäumnisurteil	26 / 0,4	37 / 0,5
52 .50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	39 / 0,6	47 / 0,6
53 .00	Beschluss nach § 91a ZPO	70 / 1,0	81 / 1,1
54 .00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	308 / 4,6	339 / 4,7
55 .00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	933 / 13,9	1 065 / 14,7
56 .00	Sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 60.00 bis 62.00)	133 / 2,0	128 / 1,8
57 .00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	36 / 0,5	47 / 0,6
58 .00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	6 / 0,1	3 / 0,0
59 .00	Rücknahme der Berufung	2 238 / 33,3	2 310 / 31,9
60 .00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	47 / 0,7	69 / 1,0
61 .00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	15 / 0,2	11 / 0,2
62 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	6 / 0,1	2 / 0,0
63 .00	Sonstige Erledigungsart	55 / 0,8	84 / 1,2
E. Ergebnis der Berufungsentscheidung			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 49.00) haben gelauret auf			
64 .00	Aufhebung und Zurückverweisung	99 / 5,4	117 / 5,8
65 .00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	897 / 48,8	906 / 44,8
66 .00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	684 / 37,2	822 / 40,7
67 .00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	13 / 0,7	11 / 0,5
68 .00	anderweitige Entscheidung	144 / 7,8	165 / 8,2
G. Termine (ohne Verkündungstermine)			
70 .00	Zahl der Termine insgesamt	3 294	3 520
davon			
71 .00	— ohne Beweisaufnahme	2 977 / 90,4	3 146 / 89,4
72 .00	— mit Beweisaufnahme	317 / 9,6	374 / 10,6
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen			
73 .00	ohne Termin	3 779 / 56,2	4 114 / 56,8
74 .00	mit Termin ohne Beweistermin	2 658 / 39,5	2 779 / 38,4
75 .00	mit Beweistermin	292 / 4,3	344 / 4,8
GA. Verweisung vor den Güterichter			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
90 .10	vollständig beigelegt	10 / 0,1	8 / 0,1
90 .20	teilweise beigelegt	—	—
90 .30	nicht beigelegt	6 / 0,1	7 / 0,1
90 .40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	6 713 / 99,8	7 222 / 99,8
H. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen ab Eingang beim Berufungsgericht			
91 .00	bis einschließlich 3 Monate	1 966 / 29,2	2 072 / 28,6
92 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 590 / 38,5	2 648 / 36,6
		67,7	65,2
93 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 677 / 24,9	1 906 / 26,3
		92,6	91,6

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
94 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	429 / 6,4 99,0	528 / 7,3 98,9
95 .00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	48 / 0,7 99,7	60 / 0,8 99,7
96 .00	mehr als 36 Monate	19 / 0,3	23 / 0,3
97 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	5,6	5,8
98 .00	bis einschließlich 1 Jahr	2 817 / 41,9	2 927 / 40,4
99 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	2 869 / 42,6 84,5	3 155 / 43,6 84,0
100 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	723 / 10,7 95,2	803 / 11,1 95,1
101 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	200 / 3,0 98,2	227 / 3,1 98,3
102 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	77 / 1,1 99,4	72 / 1,0 99,3
103 .00	mehr als 5 Jahre	43 / 0,6	53 / 0,7
104 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	16,1	16,4
111 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	8,1	8,2
118 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	19,3	19,4
J. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
119 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	381	372
Von den Entscheidungen haben gelautet auf			
120 .00	— Bewilligung	231 / 60,6	223 / 59,9
davon			
120 .30	— mit Ratenzahlung	21 / 9,1	16 / 7,2
120 .60	— ohne Ratenzahlung	210 / 90,9	207 / 92,8
121 .00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	150 / 39,4	149 / 40,1
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden			
122 .00	— nur dem Berufungskläger	86 / 1,3	90 / 1,2
124 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	135 / 2,0	127 / 1,8
126 .00	— beiden Parteien	5 / 0,1	3 / 0,0
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden			
128 .00	— nur dem Berufungskläger	133 / 2,0	136 / 1,9
129 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	17 / 0,3	13 / 0,2
130 .00	— beiden Parteien	—	—
K. Streitwert der Berufungsverfahren			
131 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00)	6 729	7 237
davon mit einem Streitwert			
132 .00	bis einschließlich 600 EUR	438 / 6,5	401 / 5,5
133 .00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	1 048 / 15,6 22,1	1 165 / 16,1 21,6
134 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	960 / 14,3 36,4	1 098 / 15,2 36,8
135 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	783 / 11,6 48,0	848 / 11,7 48,5
136 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	1 168 / 17,4 65,3	1 224 / 16,9 65,4
137 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	854 / 12,7 78,0	887 / 12,3 77,7
138 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	646 / 9,6 87,6	708 / 9,8 87,5
139 .00	von mehr als 5 000 EUR	832 / 12,4	906 / 12,5
140 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 5 000 Euro	2 121	2 123
III. Sonstiger Geschäftsfall			
A. Anfall an Beschwerdeverfahren			
151 .00	insgesamt	10 781	10 558

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
D. Anfall an sonstigen Anträgen			
163 .00	Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterrichter	531	404
C. Oberlandesgerichte — Berufungs- und Beschwerdeinstanz —			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (U-Sachen)			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4793	4 875
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 086	7 873
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 188 / 101,3	7 955 / 101,0
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 691	4 793
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 102 / -2,1	- 82 / -1,7
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 188	7 955
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	266	361
II. Erledigte Berufungssachen			
A. Entscheider der Vorinstanz			
Von den erledigten Berufungsverfahren (lfd. Nr. 5.00) haben sich gerichtet gegen ein Urteil			
7 .00	eines Richters beim Amtsgericht	20 / 0,2	36 / 0,5
8 .00	eines Einzelrichters beim Landgericht	6 180 / 75,5	6 045 / 76,0
9 .00	einer Kammer (ohne lfd. Nr. 10.00) beim Landgericht	1 439 / 17,6	1 248 / 15,7
10 .00	einer Kammer für Handelssachen	549 / 6,7	626 / 7,9
B. Verfahren nach Einzelrichter und Senat			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen			
11 .00	— bei dem Einzelrichter	148 / 1,8	148 / 1,9
	davon (lfd. Nr. 11.00) waren		
12 .00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen gewesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	6 / 4,1	14 / 9,5
13 .00	— zur Entscheidung übertragen gewesen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	142 / 95,9	134 / 90,5
14 .00	— bei dem Senat	8 040 / 98,2	7 807 / 98,1
	davon (lfd. Nr. 14.00)		
15 .00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	—	—
16 .00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	10 / 0,1	12 / 0,2
17 .00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	8 030 / 99,9	7 795 / 99,8
C. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
17 .50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	35 / 0,4	35 / 0,4
18 .00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	12 / 0,1	12 / 0,2
19 .00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	136 / 1,7	141 / 1,8
20 .00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 18.00 und 19.00)	7 927 / 96,8	7 702 / 96,8
21 .00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	78 / 1,0	65 / 0,8
b) nach dem Sachgebiet			
22 .10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	630 / 7,7	698 / 8,8
23 .11	Verkehrsunfallsachen	646 / 7,9	682 / 8,6
24 .12	Kaufsachen	599 / 7,3	594 / 7,5
25 .13	Arzthaftungssachen	297 / 3,6	281 / 3,5
26 .14	Reisevertragssachen	7 / 0,1	12 / 0,2
27 .15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	862 / 10,5	668 / 8,4
28 .16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	288 / 3,5	249 / 3,1
29 .17	Auseinandersetzung von Gesellschaften	116 / 1,4	113 / 1,4
30 .18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 35.29)	283 / 3,5	309 / 3,9
31 .19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	112 / 1,4	89 / 1,1
32 .20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	—	—
33 .21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 29.17)	117 / 1,4	104 / 1,3
35 .23	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungssenat)	1 / 0,0	—
35 .26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	—	1 / 0,0
35 .27	Kapitalanlagesachen	1 575 / 19,2	1 449 / 18,2
35 .28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	585 / 7,1	590 / 7,4
35 .29	Technische Schutzrechte	34 / 0,4	43 / 0,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
35 . 30	Kartellsachen	10 / 0,1	18 / 0,2
35 . 31	Vergabesachen	—	2 / 0,0
36 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 026 / 24,7	2 053 / 25,8
D. Parteien			
37 . 00	Zahl der Berufungskläger (mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 221	8 009
41 . 00	Zahl der Berufungsbeklagten (mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 232	8 051
E. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
45 . 00	streitiges Urteil	1 600 / 19,5	1 541 / 19,4
46 . 00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	135 / 8,4	117 / 7,6
47 . 00	Vergleich	1 754 / 21,4	1 435 / 18,0
davon			
47 . 10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	6 / 0,3	3 / 0,2
47 . 20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	1 748 / 99,7	1 432 / 99,8
48 . 00	Versäumnisurteil	15 / 0,2	19 / 0,2
48 . 50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	27 / 0,3	39 / 0,5
49 . 00	Beschluss nach § 91a ZPO	61 / 0,7	59 / 0,7
50 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	195 / 2,4	111 / 1,4
51 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 512 / 18,5	1 525 / 19,2
52 . 00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 56.00 bis 58.00)	95 / 1,2	87 / 1,1
53 . 00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	70 / 0,9	196 / 2,5
54 . 00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	2 / 0,0	1 / 0,0
55 . 00	Rücknahme der Berufung	2 596 / 31,7	2 507 / 31,5
56 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	202 / 2,5	360 / 4,5
57 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	—	2 / 0,0
58 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	14 / 0,2	14 / 0,2
59 . 00	Sonstige Erledigungsart	45 / 0,5	59 / 0,7
F. Ergebnis der Berufungsentscheidungen			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 45.00) haben gelaute auf			
60 . 00	Aufhebung und Zurückverweisung	157 / 9,8	147 / 9,5
61 . 00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	794 / 49,6	771 / 50,0
62 . 00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	533 / 33,3	537 / 34,8
63 . 00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	7 / 0,4	15 / 1,0
64 . 00	anderweitige Entscheidung	109 / 6,8	71 / 4,6
H. Termine (ohne Verkündungstermine)			
66 . 00	Zahl der Termine insgesamt	3 597	3 890
davon			
67 . 00	— ohne Beweisaufnahme	3 145 / 87,4	3 410 / 87,7
68 . 00	— mit Beweisaufnahme	452 / 12,6	480 / 12,3
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen			
69 . 00	ohne Termin	5 083 / 62,1	4 712 / 59,2
70 . 00	mit Termin ohne Beweistermin	2 695 / 32,9	2 844 / 35,8
71 . 00	mit Beweistermin	410 / 5,0	399 / 5,0
HA. Verweisung vor den Güterichter			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
86 . 10	vollständig beigelegt	13 / 0,2	8 / 0,1
86 . 20	teilweise beigelegt	1 / 0,0	—
86 . 30	nicht beigelegt	6 / 0,1	6 / 0,1
86 . 40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	8 168 / 99,8	7 941 / 99,8
J. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen ab Eingang beim Berufungsgericht			
87 . 00	bis einschließlich 3 Monate	1 569 / 19,2	1 590 / 20,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
88 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 049 / 37,2	2 856 / 35,9
		56,4	55,9
89 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	2 650 / 32,4	2 452 / 30,8
		88,8	86,7
90 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	697 / 8,5	821 / 10,3
		97,3	97,0
91 .00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	165 / 2,0	182 / 2,3
		99,3	99,3
92 .00	mehr als 36 Monate	58 / 0,7	54 / 0,7
93 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	7,0	7,2
94 .00	bis einschließlich 1 Jahr	1 501 / 18,3	1 386 / 17,4
95 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 548 / 43,3	3 552 / 44,7
		61,7	62,1
96 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	1 537 / 18,8	1 645 / 20,7
		80,4	82,8
97 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	727 / 8,9	690 / 8,7
		89,3	91,4
98 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	288 / 3,5	307 / 3,9
		92,8	95,3
99 .00	mehr als 5 Jahre	587 / 7,2	375 / 4,7
100 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	26,3	25,0
107 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (Ifd. Nr. 45.00), in Monaten	9,8	10,6
114 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (Ifd. Nr. 45.00), in Monaten	30,5	30,1
K. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
115 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt Von den Entscheidungen haben gelautet auf	379	391
116 .00	— Bewilligung	217 / 57,3	230 / 58,8
	davon		
116 .30	— mit Ratenzahlung	21 / 9,7	36 / 15,7
116 .60	— ohne Ratenzahlung	196 / 90,3	194 / 84,3
117 .00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	162 / 42,7	161 / 41,2
	In den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
118 .00	— nur dem Berufungskläger	76 / 0,9	95 / 1,2
120 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	127 / 1,6	123 / 1,5
122 .00	— beiden Parteien	7 / 0,1	6 / 0,1
	In den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
124 .00	— nur dem Berufungskläger	144 / 1,8	146 / 1,8
125 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	16 / 0,2	15 / 0,2
126 .00	— beiden Parteien	1 / 0,0	—
L. Streitwert ausgewählter Verfahren			
127 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (Ifd. Nr. 5.00) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (Ifd. Nr. 35.23) — davon mit einem Streitwert	8 187	7 955
128 .00	bis einschließlich 600 EUR	282 / 3,4	155 / 1,9
129 .00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	49 / 0,6	54 / 0,7
		4,0	2,6
130 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	63 / 0,8	85 / 1,1
		4,8	3,7
131 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 500 EUR	142 / 1,7	169 / 2,1
		6,5	5,8
132 .00	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	67 / 0,8	115 / 1,4
		7,4	7,3
133 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	126 / 1,5	156 / 2,0
		8,9	9,2
134 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	156 / 1,9	202 / 2,5
		10,8	11,8
135 .00	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	822 / 10,0	881 / 11,1
		20,9	22,8
136 .00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	687 / 8,4	720 / 9,1
		29,2	31,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
137 .00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	459 / 5,6	462 / 5,8
		34,8	37,7
138 .00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	399 / 4,9	391 / 4,9
		39,7	42,6
139 .00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	1 209 / 14,8	1 084 / 13,6
		54,5	56,2
140 .00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 407 / 17,2	1 331 / 16,7
		71,7	73,0
141 .00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	983 / 12,0	887 / 11,2
		83,7	84,1
142 .00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	1 083 / 13,2	1 048 / 13,2
		96,9	97,3
143 .00	von mehr als 500 000 EUR	253 / 3,1	215 / 2,7
144 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 Euro	16 863	16 382
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
A. Anfall an Beschwerdeverfahren			
145 .00	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	5	4
146 .00	Verfahren nach § 23 EGGVG	63	45
146 .50	Nachlassbeschwerden	383	309
147 .00	Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 129 GNotKG bzw. § 156 KostO (Altfälle)	360	359
147 .30	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden, soweit der Kartellsenat zuständig ist	1	3
148 .00	Sonstige Beschwerden (ohne lfd. Nrn. 145.00 bis 147.90)	3 541	3 793
157 .00	D. Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	14	13
II. Familiensachen			
A. Amtsgerichte (Familiengerichte)			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen (F-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	42 219	42 882
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	80 607	95 384
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	83 476	96 047
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	39 319	42 219
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	83 476	96 047
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	13 319	14 086
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind gewesen			
7	Familiensachen	64 608 / 77,4	76 083 / 79,2
8	abgetrennte Folgesachen	543 / 0,7	698 / 0,7
9	einstweilige Anordnungen	18 126 / 21,7	19 040 / 19,8
10	Abhilfeverfahren	—	—
11	Lebenspartnerschaftssachen	199 / 0,2	226 / 0,2
B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen			
12	insgesamt	121 470 / 100,0	134 632 / 100,0
	davon haben betroffen		
13	Scheidung	27 050 / 22,3	27 173 / 20,2
14	andere Ehesachen	51 / 0,0	50 / 0,0
15	Versorgungsausgleich	26 582 / 21,9	27 610 / 20,5
16	Unterhalt für das Kind	8 322 / 6,9	8 670 / 6,4
17	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	6 795 / 5,6	7 217 / 5,4
18	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	506 / 0,4	588 / 0,4
19	Ehewohnung und/oder Haushalt	1 854 / 1,5	1 994 / 1,5
20	Güterrechtssache	3 572 / 2,9	3 624 / 2,7
21	elterliche Sorge	19 020 / 15,7	27 060 / 20,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
22	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	7 337 / 6,0	7 625 / 5,7
23	Kindesherausgabe	437 / 0,4	417 / 0,3
24	Unterbringung nach § 1631b BGB	3 528 / 2,9	3 219 / 2,4
25	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	771 / 0,6	643 / 0,5
26	sonstige Kindschaftssache	3 134 / 2,6	5 839 / 4,3
27	Abstammungssache	1 551 / 1,3	1 613 / 1,2
28	Adoptionssache	2 174 / 1,8	2 156 / 1,6
29	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	5 090 / 4,2	5 163 / 3,8
30	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	1 568 / 1,3	1 576 / 1,2
31	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	178 / 0,1	209 / 0,2
32	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	1 618 / 1,3	1 783 / 1,3
33	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 13 bis 32)	332 / 0,3	403 / 0,3
34	Durchschnittliche Zahl der Verfahrensgegenstände nach lfd. Nr. 5	1,46	1,40
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind erledigt worden			
36	durch Beschluss (soweit nicht nachfolgend aufgeführt)	50 529 / 60,5	60 850 / 63,4
37	durch Vergleich	11 593 / 13,9	12 042 / 12,5
davon			
37 _1	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	82 / 0,7	65 / 0,5
37 _2	— ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	11 511 / 99,3	11 977 / 99,5
37 A	durch Versäumnisentscheidung	905 / 1,1	1 005 / 1,0
37 B	durch Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	349 / 0,4	347 / 0,4
38 A	durch Beschluss nach § 91a ZPO	191 / 0,2	224 / 0,2
39	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	2 195 / 2,6	2 187 / 2,3
40	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfverfahren	287 / 0,3	348 / 0,4
41	durch Beschluss nach § 1666 BGB	224 / 0,3	170 / 0,2
42	durch Rücknahme des Antrags	5 057 / 6,1	5 717 / 6,0
43	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	24 / 0,0	20 / 0,0
44	durch Aussetzung nach § 221 FamFG	5 / 0,0	7 / 0,0
45	durch Ruhen des Verfahrens (soweit nicht lfd. Nrn. 43, 44)	3 078 / 3,7	3 067 / 3,2
46	durch Nichtzahlung des Kostenvorschusses	168 / 0,2	180 / 0,2
47	durch Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache	1 922 / 2,3	2 256 / 2,3
48	durch Abgabe an ein anderes Gericht (soweit nicht lfd. Nr. 47)	583 / 0,7	828 / 0,9
49	durch Verbindung mit einer anderen Sache	885 / 1,1	958 / 1,0
50	auf andere Weise	5 481 / 6,6	5 841 / 6,1
CA. Verweisung vor den Güterichter			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
50 A	vollständig beigelegt	133 / 0,2	107 / 0,1
50 B	teilweise beigelegt	11 / 0,0	18 / 0,0
50 C	nicht beigelegt	57 / 0,1	55 / 0,1
50 D	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	83 275 / 99,8	95 867 / 99,8
D. Hauptsacheverfahren ist anhängig geworden (Angabe zu lfd. Nr. 9)			
51	— ja	3 341 / 18,4	4 317 / 22,7
52	— nein	14 785 / 81,6	14 723 / 77,3
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben stattgefunden			
53	Zahl der Termine insgesamt	66 496	69 673
54	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,80	0,73
Termine nach § 157 FamFG			
55	— 1 Termin	581 / 0,7	585 / 0,6
56	— mehr als 1 Termin	68 / 0,1	60 / 0,1
Termine nach § 165 FamFG			
57	— 1 Termin	135 / 0,2	172 / 0,2
58	— mehr als 1 Termin	2 / 0,0	6 / 0,0
sonstige Termine (ohne Verkündungstermine)			
59	— 1 Termin	45 121 / 54,1	47 003 / 48,9
60	— 2 Termine	6 182 / 7,4	6 663 / 6,9
61	— 3 Termine	1 538 / 1,8	1 514 / 1,6
62	— 4 und 5 Termine	652 / 0,8	658 / 0,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
63	— mehr als 5 Termine	103 / 0,1	129 / 0,1
64	— kein Termin	29 880 / 35,8	40 080 / 41,7
F. Dauer der Verfahren			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen			
81	bis einschließlich 3 Monate	44 208 / 53,0	54 593 / 56,8
82	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	15 577 / 18,7	16 271 / 16,9
83	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	16 054 / 19,2	17 013 / 17,7
84	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	6 125 / 7,3	6 588 / 6,9
85	mehr als 24 Monate	1 512 / 1,8	1 582 / 1,6
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,8	4,5
H. Verfahrensbestand (Angaben zu lfd. Nrn. 21 bis 28)			
133	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	7 892	7 303
134	sonstige Bestellung	1 227	1 577
135	keine Bestellung	27 545	38 451
J. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen			
136	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen	42 364 / 100,0	45 558 / 100,0
Von den Entscheidungen haben gelautet auf			
137	— Bewilligung	38 819 / 91,6	41 810 / 91,8
138	— Ablehnung	3 545 / 8,4	3 748 / 8,2
der Verfahrenskostenhilfe			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt			
139	— nur dem Antragsteller	14 363 / 17,2	14 976 / 15,6
140	— darunter mit Ratenzahlung	1 950 / 13,6	2 029 / 13,5
141	— nur dem Antragsgegner	5 310 / 6,4	5 436 / 5,7
142	— darunter mit Ratenzahlung	1 006 / 1,2	1 020 / 1,1
143	— beiden Beteiligten	9 573 / 11,5	10 699 / 11,1
144	— darunter mit Ratenzahlung	2 648 / 3,2	2 938 / 3,1
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt			
145	— nur dem Antragsteller	2 081 / 2,5	2 220 / 2,3
146	— nur dem Antragsgegner	1 234 / 1,5	1 260 / 1,3
147	— beiden Beteiligten	115 / 0,1	134 / 0,1
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter			
148	bewilligt	2 466 / 3,0	2 456 / 2,6
149	— darunter mit Ratenzahlung	149 / 6,0	138 / 5,6
150	abgelehnt	124 / 0,1	124 / 0,1
Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe ist gestellt worden			
151	— ja	343	402
152	— nein	33 377	35 327
K. Vertretung durch Rechtsanwälte			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen			
165	nur der Antragsteller	20 656 / 24,7	21 022 / 21,9
166	nur der Antragsgegner	2 392 / 2,9	2 387 / 2,5
167	kein Antragsteller / kein Antragsgegner	25 622 / 30,7	36 088 / 37,6
168	Antragsteller und Antragsgegner	34 806 / 41,7	36 550 / 38,1
L. Gebührenstreitwert			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben einen Gebührenstreitwert gehabt			
169	bis einschließlich 250 EUR	330 / 0,4	376 / 0,4
170	von 251 bis einschließlich 500 EUR	613 / 0,7	740 / 0,8
171	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	5 087 / 6,1	5 565 / 5,8
172	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	9 552 / 11,4	11 725 / 12,2
173	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	2 696 / 3,2	3 080 / 3,2
174	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	3 827 / 4,6	3 091 / 3,2
175	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	20 762 / 24,9	29 930 / 31,2
176	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	2 663 / 3,2	2 979 / 3,1
177	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	4 237 / 5,1	4 410 / 4,6
178	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	5 570 / 6,7	6 225 / 6,5
179	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	5 451 / 6,5	5 773 / 6,0
180	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	8 396 / 10,1	8 375 / 8,7

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2016	(2015)
181	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	6 872 / 8,2	6 614 / 6,9
182	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	2 313 / 2,8	2 289 / 2,4
183	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 656 / 2,0	1 546 / 1,6
184	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	1 783 / 2,1	1 772 / 1,8
185	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	1 136 / 1,4	1 109 / 1,2
186	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	367 / 0,4	309 / 0,3
187	von mehr als 500 000 EUR	165 / 0,2	139 / 0,1
188	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR	10 606	9 447
O. Sorgerecht			
202	In Eheverfahren	27 101	27 223
203	Die elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder der Eheleute steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt worden ist	9 843 / 36,3	9 765 / 35,9
204	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
	— auf Mutter und Vater gemeinsam	41 / 0,2	56 / 0,2
205	— auf die Mutter	247 / 0,9	353 / 1,3
206	— auf den Vater	28 / 0,1	28 / 0,1
207	— auf einen Dritten	—	—
208	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	2 / 0,0	3 / 0,0
209	Gemeinschaftliche minderjährige Kinder der Eheleute sind zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe nicht vorhanden gewesen	12 770 / 47,1	12 848 / 47,2
210	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	4 170 / 15,4	4 170 / 15,3
211	In sonstigen Verfahren	13 531	21 072
	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
212	— auf Mutter und Vater gemeinsam	490 / 3,6	544 / 2,6
213	— auf die Mutter	1 543 / 11,4	1 731 / 8,2
214	— auf den Vater	573 / 4,2	622 / 3,0
215	— auf einen Dritten	2 527 / 18,7	7 922 / 37,6
216	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	57 / 0,4	72 / 0,3
217	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	1 982 / 14,6	1 938 / 9,2
218	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	6 359 / 47,0	8 243 / 39,1
219	In Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder gewesen sind	4 731	5 026
	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
220	— auf Mutter und Vater gemeinsam	402 / 8,5	418 / 8,3
221	— auf die Mutter	479 / 10,1	515 / 10,2
222	— auf den Vater	262 / 5,5	222 / 4,4
223	— auf einen Dritten	646 / 13,7	863 / 17,2
224	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	11 / 0,2	17 / 0,3
225	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	898 / 19,0	894 / 17,8
226	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	2 033 / 43,0	2 097 / 41,7
P. Versorgungsausgleich			
227	Von den Verfahren über den Versorgungsausgleich sind durch Beschluss/Vergleich erledigt worden	23 732 / 89,3	24 561 / 89,0
III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
234	Verfahren in Familiensachen in der Zuständigkeit des Rechtspflegers (ohne die unter IV. erfassten Verfahren)	9 710	13 995
	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen - FH -		
235	— vereinfachte Unterhaltsverfahren	4 072	3 705
241	— sonstige FH-Verfahren	368	407
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht		
242	— Zuständigkeit des Richters	1 352	1 401
243	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	849	892
244	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	185	58
244 A	Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	201	118

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2016	(2015)
IV. Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren			
	Vormundschaftssachen		
245	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	16 903 *)	6 728
		<i>*) mehr um 7 infolge Berichtigung</i>	
246	Neuzugänge	6 489	18 452
247	Erledigte Verfahren	9 930	8 284
248	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	13 670	16 896
	Pflegschaftssachen (ohne Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen)		
249	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 352 *)	3 243
		<i>*) mehr um 28 infolge Berichtigung</i>	
250	Neuzugänge	1 271	1 531
251	Erledigte Verfahren	1 426	1 450
252	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 289	3 324
	Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen		
253	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 029 *)	3 120
		<i>*) mehr um 21 infolge Berichtigung</i>	
254	Neuzugänge	2 969	2 908
255	Erledigte Verfahren	3 010	3 020
256	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 083	3 008
B. Oberlandesgerichte			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	897	989
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 127	3 317
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 251	3 409
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	772	897
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	3 251	3 409
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	98	88
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind gewesen:			
7	Familiensachen	2 886 / 88,8	3 005 / 88,1
7 A	Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	362 / 11,1	399 / 11,7
8	Abhilfeverfahren	—	1 / 0,0
9	Lebenspartnerschaftssachen	3 / 0,1	4 / 0,1
B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen			
10	insgesamt	3 547 / 100,0	3 640 / 100,0
	davon haben betroffen		
11	Scheidung	119 / 3,4	106 / 2,9
12	andere Ehesachen	2 / 0,1	5 / 0,1
13	Versorgungsausgleich	936 / 26,4	962 / 26,4
14	Unterhalt für das Kind	375 / 10,6	384 / 10,5
15	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	361 / 10,2	386 / 10,6
16	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	38 / 1,1	30 / 0,8
17	Ehewohnung und/oder Haushalt	69 / 1,9	79 / 2,2
18	Güterrechtssache	160 / 4,5	158 / 4,3
19	elterliche Sorge	720 / 20,3	736 / 20,2
20	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	239 / 6,7	259 / 7,1
21	Kindesherausgabe	33 / 0,9	36 / 1,0
22	Unterbringung nach § 1631b BGB	22 / 0,6	11 / 0,3
23	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	—	15 / 0,4
24	sonstige Kindschaftssache	43 / 1,2	34 / 0,9
25	Abstammungssache	39 / 1,1	24 / 0,7
26	Adoptionssache	15 / 0,4	20 / 0,5
27	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	133 / 3,7	139 / 3,8
28	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	39 / 1,1	46 / 1,3
29	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	1 / 0,0	2 / 0,1
30	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	178 / 5,0	178 / 4,9
31	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 11 bis 30)	25 / 0,7	30 / 0,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind erledigt worden			
33	durch Beschluss (soweit nicht lfd. Nr. 35)	1 614 / 49,6	1 683 / 49,4
34	durch Vergleich	530 / 16,3	531 / 15,6
	davon		
34 _1	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	1 / 0,2	2 / 0,4
34 _2	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	529 / 99,8	529 / 99,6
34 A	durch Versäumnisentscheidung	3 / 0,1	6 / 0,2
34 B	durch Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	10 / 0,3	12 / 0,4
35 A	durch Beschluss nach § 91a ZPO	11 / 0,3	11 / 0,3
36	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	22 / 0,7	26 / 0,8
37	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfverfahren	46 / 1,4	60 / 1,8
38	durch Rücknahme des Antrags	41 / 1,3	52 / 1,5
39 A	durch Rücknahme der Beschwerde vor Eingang der Begründung	154 / 4,7	164 / 4,8
39 B	durch Rücknahme der Beschwerde nach Eingang der Begründung	778 / 23,9	809 / 23,7
40	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	3 / 0,1	2 / 0,1
41	nach Aussetzung nach § 221 FamFG	—	2 / 0,1
42	durch Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (soweit nicht lfd. Nrn. 40, 41)	20 / 0,6	26 / 0,8
43	durch Abgabe an ein anderes Gericht	—	1 / 0,0
44	durch Verbindung mit einer anderen Sache	4 / 0,1	7 / 0,2
45	auf andere Weise	15 / 0,5	17 / 0,5
CA. Verweisung vor den Güterichter			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
45 A	vollständig beigelegt	2 / 0,1	2 / 0,1
45 B	teilweise beigelegt	—	1 / 0,0
45 C	nicht beigelegt	1 / 0,0	2 / 0,1
45 D	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	3 248 / 99,9	3 404 / 99,9
D. Einzelrichter/Senat			
Von den Verfahren (lfd. Nr. 5) sind im Zeitpunkt der Erledigung dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen gewesen			
46	bei dem Senat anhängig gewesen	258 / 7,9	308 / 9,0
47	davon	2 993 / 92,1	3 101 / 91,0
48	nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	—	—
49	nach Übernahme vom Einzelrichter	2 / 0,1	9 / 0,3
50	ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	2 991 / 99,9	3 092 / 99,7
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hat/haben stattgefunden			
51	1 Termin	901 / 27,7	944 / 27,7
52	2 Termine	124 / 3,8	123 / 3,6
53	3 Termine	14 / 0,4	17 / 0,5
54	4 und 5 Termine	5 / 0,2	6 / 0,2
55	mehr als 5 Termine	4 / 0,1	—
56	kein Termin	2 203 / 67,8	2 319 / 68,0
57	Zahl der Termine insgesamt	1 243	1 266
58	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,38	0,37
F. Dauer der Verfahren			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen			
59	bis einschließlich 3 Monate	1 938 / 59,6	2 062 / 60,5
60	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	914 / 28,1	962 / 28,2
61	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	302 / 9,3	293 / 8,6
62	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	80 / 2,5	84 / 2,5
63	mehr als 24 Monate	17 / 0,5	8 / 0,2
64	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,4	3,3
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind vom Eingang in erster Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz anhängig gewesen			
65	bis einschließlich 1 Jahr	1 673 / 51,5	1 787 / 52,4
66	mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	1 021 / 31,4	1 094 / 32,1
67	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	308 / 9,5	316 / 9,3
68	mehr als 3 Jahre bis einschließlich 4 Jahre	125 / 3,8	105 / 3,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
69	mehr als 4 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	47 / 1,4	58 / 1,7
70	mehr als 5 Jahre	77 / 2,4	49 / 1,4
71	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	16,0	15,0
G. Verfahrensbeistand (Angaben zu lfd. Nrn. 19 bis 26)			
72	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	314	226
73	sonstige Bestellung	117	200
74	keine Bestellung	656	685
H. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen			
75	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen Von den Entscheidungen haben gelautet auf	1 574 / 100,0	1 667 / 100,0
76	— Bewilligung	1 123 / 71,3	1 228 / 73,7
77	— Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden	451 / 28,7	439 / 26,3
78	— nur dem Beschwerdeführer	284 / 8,7	302 / 8,9
79	— darunter mit Ratenzahlung	27 / 9,5	28 / 9,3
80	— nur dem Beschwerdegegner	355 / 10,9	388 / 11,4
81	— darunter mit Ratenzahlung	43 / 12,1	34 / 8,8
82	— beiden Beteiligten	242 / 7,4	269 / 7,9
83	— darunter mit Ratenzahlung In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe abgelehnt worden	39 / 16,1	40 / 14,9
84	— nur dem Beschwerdeführer	374 / 11,5	352 / 10,3
85	— nur dem Beschwerdegegner	39 / 1,2	49 / 1,4
86	— beiden Beteiligten	19 / 0,6	19 / 0,6
87	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligten bewilligt worden	91 / 2,8	114 / 3,3
88	— darunter mit Ratenzahlung	6 / 6,6	9 / 7,9
89	abgelehnt worden Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe ist gestellt worden	16 / 0,5	25 / 0,7
90	— ja	6	11
91	— nein	1 224	1 273
J. Beschluss			
104	Durch Beschluss (lfd. Nr. 33) wurden erledigt Die Beschwerde in diesen Verfahren	1 614 / 100,0	1 683 / 100,0
105	hat zur Aufhebung und Zurückverweisung geführt	82 / 5,1	81 / 4,8
106	hat zur Änderung und eigenen Sachentscheidung geführt	943 / 58,4	978 / 58,1
107	ist als unbegründet zurückgewiesen worden	488 / 30,2	490 / 29,1
108	ist als unzulässig verworfen worden Das Oberlandesgericht hat gegen seine Entscheidung die Rechtsbeschwerde zugelassen	101 / 6,3	134 / 8,0
109	— ja	66 / 4,1	56 / 3,3
110	— nein	1 548 / 95,9	1 627 / 96,7
K. Gebührenstreitwert			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben einen Gebührenstreitwert gehabt			
111	bis einschließlich 250 EUR	35 / 1,1	32 / 0,9
112	von 251 bis einschließlich 500 EUR	52 / 1,6	87 / 2,6
113	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	434 / 13,3	498 / 14,6
114	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	439 / 13,5	487 / 14,3
115	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	199 / 6,1	195 / 5,7
116	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	120 / 3,7	127 / 3,7
117	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	763 / 23,5	793 / 23,3
118	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	131 / 4,0	150 / 4,4
119	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	177 / 5,4	148 / 4,3
120	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	256 / 7,9	236 / 6,9
121	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	120 / 3,7	129 / 3,8
122	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	130 / 4,0	128 / 3,8
123	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	136 / 4,2	110 / 3,2
124	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	64 / 2,0	75 / 2,2
125	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	41 / 1,3	62 / 1,8
126	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	77 / 2,4	77 / 2,3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
127	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	52 / 1,6	56 / 1,6
128	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	13 / 0,4	11 / 0,3
129	von mehr als 500 000 EUR	12 / 0,4	8 / 0,2
130	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR	9 142	9 001
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
	Sonstige Beschwerden		
145	Verfahrenskostenhilfe	1 926	1 857
151	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	—	—
152	Wert des Verfahrensgegenstandes	252	230
153	Kostenangelegenheiten	384	373
156	Sonstige Angelegenheiten	841	823
157	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (UFH)	32	27
160	Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	3	3
III. Straf- und Bußgeldverfahren			
A. Amtsgerichte			
1. Strafverfahren			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	24 596	24 493
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	95 535	93 274
	davon entfallen auf		
	— Strafrichter	65 079	63 516
	— Jugendrichter	21 994	21 225
	— Schöffengericht	4 561	4 651
	— Erweitertes Schöffengericht	5	14
	— Jugendschöffengericht	3 896	3 868
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	94 451	93 171
	davon entfallen auf		
	— Strafrichter	64 758	63 315
	— Jugendrichter	21 252	21 309
	— Schöffengericht	4 639	4 674
	— Erweitertes Schöffengericht	8	17
	— Jugendschöffengericht	3 794	3 856
4	Bestand Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	25 666	24 596
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	1 070 / 4,4	103 / 0,4
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	94 451	93 171
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	989 / 1,0	1 040 / 1,1
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 675	6 235
IV. Erledigte Strafverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	38 / 0,0	39 / 0,0
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	140 / 0,1	153 / 0,2
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	18 / 0,0	15 / 0,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	42 / 0,0	40 / 0,0
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	74 / 0,1	64 / 0,1
14	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	18 / 0,0	41 / 0,0
15	Anklage	59 403 / 62,9	59 566 / 63,9
16	Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 882 / 5,2	4 242 / 4,6
17	Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 010 / 2,1	2 175 / 2,3
18	Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 StPO)	553 / 0,6	689 / 0,7
19	Einspruch gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	26 795 / 28,4	25 627 / 27,5
20	Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	332 / 0,4	381 / 0,4
21	Privatklage	83 / 0,1	89 / 0,1
22	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	28 / 0,0	20 / 0,0
23	Nachverfahren (§ 439 StPO)	29 / 0,0	25 / 0,0
24	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	6 / 0,0	5 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 25 bis 55)			
25	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	12 / 0,0	8 / 0,0
26	Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 337 / 1,4	1 331 / 1,4
27	Urteil	46 836 / 49,6	46 353 / 49,8
	davon (% zu lfd. Nr. 27)		
	27.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	38 213 / 81,6	37 881 / 81,7
	27.2 angefochtene Urteile	8 623 / 18,4	8 472 / 18,3
27 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	5 285 / 5,6	4 891 / 5,2
28	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	5 921 / 6,3	6 175 / 6,6
29	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
30	Einstellung nach § 47 JGG	4 973 / 5,3	4 884 / 5,2
31	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	3 173 / 3,4	3 252 / 3,5
32	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	3 467 / 3,7	3 620 / 3,9
33	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	39 / 0,0	25 / 0,0
34	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 388 / 3,6	3 199 / 3,4
35	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	423 / 0,4	414 / 0,4
36	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	5 / 0,0
37	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG	39 / 0,0	39 / 0,0
	Ablehnung der		
38	— Eröffnung des Hauptverfahrens	273 / 0,3	300 / 0,3
39	— Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	205 / 0,2	220 / 0,2
40	— Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	32 / 0,0	54 / 0,1
41	Zurückweisung der Privatklage	24 / 0,0	33 / 0,0
42	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	247 / 0,3	245 / 0,3
43	Vergleich in der Privatklagesache	5 / 0,0	4 / 0,0
	Rücknahme		
44	— der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	409 / 0,4	372 / 0,4
45	— der Anklage	3 267 / 3,5	2 979 / 3,2
46	— des Antrags nach § 417 StPO	191 / 0,2	144 / 0,2
47	— des Antrags nach § 76 JGG	178 / 0,2	176 / 0,2
48	— eines sonstigen Antrags	9 / 0,0	10 / 0,0
49	— der Privatklage	13 / 0,0	10 / 0,0
50	— des Einspruchs gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	6 306 / 6,7	5 914 / 6,3
51	— des Einspruchs gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	85 / 0,1	80 / 0,1
52	— des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 408a StPO	45 / 0,0	65 / 0,1
53	Verbindung mit einer anderen Sache	5 788 / 6,1	6 583 / 7,1
54	Aussetzung des Verfahrens	24 / 0,0	19 / 0,0
55	Sonstige Erledigungsart	2 457 / 2,6	1 767 / 1,9
C. Hauptverhandlungen			
56	Hauptverhandlungen insgesamt	72 599	72 418
	davon in		
57	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	50 641 / 69,8	50 850 / 70,2
58	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	7 / 0,0	13 / 0,0
59	— sonstigen Verfahren	21 951 / 30,2	21 555 / 29,8
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
60	ohne Hauptverhandlung	30 052 / 31,8	29 190 / 31,3
61	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	15 875 / 16,8	15 767 / 16,9
62	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 648 / 1,7	1 819 / 2,0
63	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	41 581 / 44,0	41 106 / 44,1
64	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	5 295 / 5,6	5 289 / 5,7
D. Hauptverhandlungstage			
75	Hauptverhandlungstage insgesamt	76 584	76 741
	75.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	8 477 / 11,1	8 760 / 11,4
	davon (lfd. Nr. 75) in		
76	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	53 833 / 70,3	54 277 / 70,7
77	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	7 / 0,0	13 / 0,0
78	— sonstigen Verfahren	22 744 / 29,7	22 451 / 29,3
79	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 61 bis 64)	64 399	63 981

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
85	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,2
91	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1	1,1
E. Beteiligte der Hauptverhandlung			
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
92	— Beschuldigte	60 695 / 94,2	60 331 / 94,3
93	— Verteidiger	35 390 / 55,0	35 833 / 56,0
94	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	1 335 / 2,1	1 433 / 2,2
95	— Privatkläger/Privatklägervertreter	2 / 0,0	8 / 0,0
96	— Verletztenbeistand	142 / 0,2	128 / 0,2
97	— Sachverständige	3 295 / 5,1	3 251 / 5,1
98	— Dolmetscher	10 054 / 15,6	7 669 / 12,0
99	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	14 318 / 22,2	14 618 / 22,8
F. Dauer der Verfahren			
100	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	94 451	93 171
davon waren bei dem Gericht anhängig			
101	bis einschließlich 3 Monate	66 101 / 70,0	65 188 / 70,0
102	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	19 858 / 21,0	19 189 / 20,6
		91,0	90,6
103	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	6 732 / 7,1	6 773 / 7,3
		98,1	97,8
104	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	1 198 / 1,3	1 368 / 1,5
		99,4	99,3
105	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	330 / 0,3	374 / 0,4
		99,8	99,7
106	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	157 / 0,2	176 / 0,2
		99,9	99,9
107	mehr als 36 Monate	75 / 0,1	103 / 0,1
108	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,8	2,9
G. Beschuldigte			
128	Zahl der Beschuldigten insgesamt	103 643	102 645
129	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 23) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 24)	94 416	93 141
davon Verfahren			
130	— mit 1 Beschuldigten	87 493 / 92,7	85 905 / 92,2
131	— mit 2 Beschuldigten	5 385 / 5,7	5 682 / 6,1
132	— mit 3 Beschuldigten	1 067 / 1,1	1 101 / 1,2
133	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	469 / 0,5	453 / 0,5
134	— mit 11 und mehr Beschuldigten	2 / 0,0	—
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
135	Zahl der Beschuldigten	66 759	66 857
136	Zahl der Verteidiger	39 314	40 125
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 128) wurde das Verfahren erledigt durch			
137	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	12 / 0,0	8 / 0,0
138	Erllass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 377 / 1,3	1 380 / 1,3
139	Urteile insgesamt	51 283 / 49,5	51 227 / 49,9
davon (% zu lfd. Nr. 128)			
140	— Urteil auf Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§ 329 Abs. 1, § 412 StPO)	961 / 0,9	822 / 0,8
141	— Verurteilung	47 210 / 45,6	47 164 / 45,9
142	— Freispruch	3 039 / 2,9	3 162 / 3,1
143	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	73 / 0,1	79 / 0,1
144	— Urteil auf Einstellung des Privatklageverfahrens (§ 389 Abs. 1 StPO)	—	—
144 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	5 367 / 5,2	4 968 / 4,8
145	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	6 448 / 6,2	6 742 / 6,6
davon (% zu lfd. Nr. 128)			
146	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	86 / 0,1	96 / 0,1
147	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	235 / 0,2	240 / 0,2
148	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	5 340 / 5,2	5 618 / 5,5
149	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	405 / 0,4	375 / 0,4
150	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	127 / 0,1	163 / 0,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
150 a	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	4 / 0,0	1 / 0,0
151	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	1 / 0,0	3 / 0,0
152	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	250 / 0,2	246 / 0,2
153	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
154	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	5 786 / 5,6	5 729 / 5,6
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
155	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	863 / 0,8	735 / 0,7
156	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 085 / 1,0	1 036 / 1,0
157	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	3 826 / 3,7	3 947 / 3,8
158	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	12 / 0,0	11 / 0,0
159	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	3 658 / 3,5	3 712 / 3,6
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
160	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	2 775 / 2,7	2 732 / 2,7
161	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	883 / 0,9	980 / 1,0
162	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	3 846 / 3,7	4 079 / 4,0
163	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	45 / 0,0	30 / 0,0
164	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 633 / 3,5	3 418 / 3,3
165	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	457 / 0,4	439 / 0,4
166	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	1 / 0,0	5 / 0,0
167	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG	42 / 0,0	42 / 0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
168	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	5 / 0,0	4 / 0,0
169	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	37 / 0,0	38 / 0,0
170	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	347 / 0,3	379 / 0,4
171	Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren/der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren/Zurückweisung der Privatklage	267 / 0,3	326 / 0,3
172	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	290 / 0,3	305 / 0,3
173	Vergleich in der Privatklagesache	7 / 0,0	4 / 0,0
174	Rücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	430 / 0,4	388 / 0,4
175	Rücknahme der Anklage/des Antrags/der Privatklage	4 274 / 4,1	3 868 / 3,8
176	Rücknahme des Einspruchs	6 609 / 6,4	6 212 / 6,1
177	Verbindung mit einer anderen Sache	6 085 / 5,9	6 918 / 6,7
178	Aussetzungen des Verfahrens insgesamt	32 / 0,0	20 / 0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
179	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 1 AO)	8 / 0,0	4 / 0,0
180	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	24 / 0,0	15 / 0,0
181	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	1 / 0,0
182	Sonstige Erledigungsart	3 347 / 3,2	2 446 / 2,4
H. Verfahren im Straßenverkehr			
183	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	17 317 / 18,3	17 099 / 18,4
J. Ausgewählte Urteilsergebnisse			
184	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 27)	46 836	46 353
	davon ergingen in		
185	— Anklagesachen nach lfd. Nr. 15	34 541 / 73,7	34 763 / 75,0
186	— Verfahren, in denen gemäß § 407 StPO Strafbefehl beantragt war (lfd. Nrn. 18, 19, 20)	8 375 / 17,9	8 239 / 17,8
187	— Privatklagesachen nach lfd. Nr. 21	3 / 0,0	7 / 0,0
188	— sonstigen Verfahren	3 917 / 8,4	3 344 / 7,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
M. Adhäsionsverfahren			
195	Urteile in Adhäsionsverfahren	184	56
	davon		
196	— Endurteile	171	50
197	— Grundurteile	13	6
197 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	76	64
VI. Sonstiger Geschäftsanfall			
203	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) — ohne Strafbefehle nach § 408a StPO — Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)	93 543	87 757
204	— richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	21 175	19 776
205	— Anträge auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung	96	124
206	— sonstige richterliche Maßnahmen	83 397	77 230
207	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt	21 139	21 614
	davon		
208	— Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wurde	5 860	6 012
208 a	— Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde	1 959	2 019
209	— sonstige Vollstreckungen	13 320	13 583
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht (in Strafverfahren)		
210	Zuständigkeit des Richters	1 554	1 524
211	Zuständigkeit des Rechtspflegers	321	344
212	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	756	1 115
2. Bußgeldverfahren			
I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	9 921	9 735
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	50 705	46 957
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	48 781	45 244
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	1 924	1 713
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	49 310	46 771
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	47 516	45 089
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	1 794	1 682
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	11 317	9 921
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	1 396 / 14,1	186 / 1,9
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	49 310	46 771
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	69 / 0,1	73 / 0,2
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	1 426	1 413
	davon		
	6.1 Abgaben innerhalb des Gerichts	1 402	1 372
	6.2 Übergänge in das Strafverfahren	24	41
II. Erledigte Bußgeldverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
9	Zurückverweisung durch die Rechtsbeschwerdeinstanz	86 / 0,2	69 / 0,1
10	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	33 / 0,1	41 / 0,1
11	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	49 191 / 99,8	46 661 / 99,8
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch			
12	Urteil	10 864 / 22,0	9 504 / 20,3
13	Beschluss nach § 72 OWiG	2 182 / 4,4	2 295 / 4,9
14	Beschluss auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 Abs. 1 OWiG)	47 / 0,1	36 / 0,1
15	Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG)	8 816 / 17,9	9 205 / 19,7
	davon (% zu lfd. Nr. 5)		
16	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	7 874 / 16,0	8 307 / 17,8
17	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	942 / 1,9	898 / 1,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
18	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	69 / 0,1	63 / 0,1
19	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	179 / 0,4	147 / 0,3
20	Rücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)	203 / 0,4	229 / 0,5
21	Rücknahme des Einspruchs	26 198 / 53,1	24 318 / 52,0
22	Sonstige Erledigungsart	752 / 1,5	974 / 2,1
C. Hauptverhandlungen			
23	Verfahren ohne Hauptverhandlung	28 419 / 57,6	27 052 / 57,8
24	Verfahren mit Hauptverhandlung ohne Urteil	10 027 / 20,3	10 215 / 21,8
25	Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil	10 864 / 22,0	9 504 / 20,3
D. Beteiligte der Hauptverhandlungen			
26	Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 24 und 25) insgesamt In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 26) haben an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen:	20 891	19 719
27	Betroffene	13 322 / 63,8	10 961 / 55,6
28	Verteidiger	12 831 / 61,4	9 963 / 50,5
29	Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO	219 / 1,0	140 / 0,7
30	Staatsanwaltschaft	7 / 0,0	33 / 0,2
31	Verfahren in lfd. Nr. 26, in denen weder der Betroffene, ein Verteidiger, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO noch die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen haben	2 373 / 11,4	6 398 / 32,4
E. Dauer der Verfahren			
32	Erledigte Verfahren insgesamt	49 310	46 771
33	davon waren bei dem Gericht anhängig		
33	bis einschließlich 1 Monat	17 583 / 35,7	17 454 / 37,3
34	mehr als 1 bis einschließlich 2 Monate	13 503 / 27,4	12 665 / 27,1
35	mehr als 2 bis einschließlich 3 Monate	63,0	64,4
35		7 828 / 15,9	6 896 / 14,7
36	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	78,9	79,1
36		7 530 / 15,3	6 839 / 14,6
37	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	94,2	93,8
37		1 887 / 3,8	1 864 / 4,0
38	mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	98,0	97,7
38		554 / 1,1	650 / 1,4
39	mehr als 12 bis einschließlich 15 Monate	99,1	99,1
39		259 / 0,5	233 / 0,5
40	mehr als 15 bis einschließlich 18 Monate	99,7	99,6
40		94 / 0,2	94 / 0,2
41	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	99,9	99,8
41		56 / 0,1	44 / 0,1
42	mehr als 24 Monate	100,0	99,9
42		16 / 0,0	32 / 0,1
43	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,1	2,1
F. Ausgewählte Ergebnisse			
65	Urteile (lfd. Nr. 12) insgesamt	10 864	9 504
66	davon lauteten auf		
66	— Verwerfung des Einspruchs wegen Abwesenheit des Betroffenen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 663 / 15,3	1 488 / 15,7
67	— Verurteilung	8 655 / 79,7	7 564 / 79,6
68	— Freispruch	538 / 5,0	442 / 4,7
69	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	8 / 0,1	10 / 0,1
70	Beschlüsse nach § 72 OWiG (lfd. Nr. 13) insgesamt	2 182	2 295
71	davon lauteten auf		
71	— Verurteilung	2 101 / 96,3	2 206 / 96,1
72	— Freispruch	79 / 3,6	84 / 3,7
73	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 72 Abs. 3 Satz 1 OWiG)	2 / 0,1	5 / 0,2

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2016	(2015)
G. Verfahren im Straßenverkehr			
74	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit	47 332 / 96,0	44 603 / 95,4
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
75	Erzwingungshafenanträge	81 818	82 500
76	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1 194	1 126
77	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	882	944
78	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	5 789	5 852
79	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Richters -	10	12
80	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Rechtspflegers -	2	1
81	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an die Geschäftsstelle	—	101
B. Landgerichte			
1. Strafverfahren in 1. Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	972	1 058
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 855	1 806
	davon entfallen auf		
	— Große Strafkammer	1 235	1 222
	— Wirtschaftsstrafkammer	177	139
	— Große Jugendkammer	224	249
	— Schwurgericht	219	196
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 810	1 892
	davon entfallen auf		
	— Große Strafkammer	1 212	1 278
	— Wirtschaftsstrafkammer	162	174
	— Große Jugendkammer	243	242
	— Schwurgericht	193	198
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1 016	972
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	44 / 4,5	- 86 / -8,1
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	1 810	1 892
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	58 / 3,2	64 / 3,4
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	166	220
IV. Erledigte Strafverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft			
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	5 / 0,3	4 / 0,2
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	39 / 2,2	50 / 2,6
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	57 / 3,1	37 / 2,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	—	3 / 0,2
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niedriger Ordnung	93 / 5,1	89 / 4,7
14	Anklage	1 442 / 79,7	1 533 / 81,0
15	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	174 / 9,6	173 / 9,1
16	Nachverfahren (§ 439 StPO)	—	—
17	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	—	3 / 0,2
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 18 bis 36)			
18	Urteil	1 365 / 75,4	1 416 / 74,8
	davon (% zu lfd. Nr. 18)		
	18.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	832 / 61,0	911 / 64,3
	18.2 angefochtene Urteile	533 / 39,0	505 / 35,7
19	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	18 / 1,0	18 / 1,0
20	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
21	Einstellung nach § 47 JGG	1 / 0,1	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
22	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	6 / 0,3	11 / 0,6
23	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	28 / 1,5	34 / 1,8
24	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1 / 0,1	—
25	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	30 / 1,7	29 / 1,5
26	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	6 / 0,3	7 / 0,4
27	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
28	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO, § 31a Abs. 2 BtMG	2 / 0,1	—
29	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	31 / 1,7	32 / 1,7
30	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	41 / 2,3	42 / 2,2
31	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung Rücknahme	—	—
32	— der Anklage	66 / 3,6	59 / 3,1
33	— eines sonstigen Antrags	13 / 0,7	16 / 0,8
34	Verbindung mit einer anderen Sache	112 / 6,2	117 / 6,2
35	Aussetzung des Verfahrens	1 / 0,1	—
36	Sonstige Erledigungsart	89 / 4,9	111 / 5,9
C. Hauptverhandlungen			
37	Hauptverhandlungen insgesamt	1 494	1 568
	davon in		
38	Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	1 229 / 82,3	1 337 / 85,3
39	sonstigen Verfahren	265 / 17,7	231 / 14,7
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
40	ohne Hauptverhandlung	404 / 22,3	418 / 22,1
41	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	39 / 2,2	55 / 2,9
42	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	2 / 0,1	3 / 0,2
43	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	1 300 / 71,8	1 354 / 71,6
44	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	65 / 3,6	62 / 3,3
D. Hauptverhandlungstage			
50	Hauptverhandlungstage insgesamt	5 082	5 364
	50.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	163 / 3,2	172 / 3,2
	davon (lfd. Nr. 50) in		
51	— Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	4 465 / 87,9	4 837 / 90,2
52	— sonstigen Verfahren	617 / 12,1	527 / 9,8
53	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 41 bis 44)	1 406	1 474
61	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	3,6	3,6
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	3,5	3,5
E. Beteiligte der Hauptverhandlung			
	In den Verfahren lfd. Nr. 53 haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
70	— Beschuldigte	1 403 / 99,8	1 462 / 99,2
71	— Verteidiger	1 405 / 99,9	1 473 / 99,9
72	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	266 / 18,9	245 / 16,6
73	— Verletztenbeistand	5 / 0,4	9 / 0,6
74	— Sachverständige	1 038 / 73,8	1 084 / 73,5
75	— Dolmetscher	509 / 36,2	463 / 31,4
76	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	106 / 7,5	108 / 7,3
77	— Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG)	19 / 1,4	14 / 1,0
F. Dauer der Verfahren			
78	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	1 810	1 892
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
79	bis einschließlich 3 Monate	568 / 31,4	590 / 31,2
80	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	804 / 44,4	793 / 41,9
		75,8	73,1
81	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	282 / 15,6	300 / 15,9
		91,4	89,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
82	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	60 / 3,3 94,7	91 / 4,8 93,8
83	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	29 / 1,6 96,3	37 / 2,0 95,7
84	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	29 / 1,6 97,9	47 / 2,5 98,2
85	mehr als 36 Monate	38 / 2,1	34 / 1,8
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	6,0	6,3
G. Beschuldigte			
122	Zahl der Beschuldigten insgesamt	2 635	2 735
123	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 16) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 17) davon Verfahren	1 810	1 889
124	— mit 1 Beschuldigten	1 363 / 75,3	1 439 / 76,2
125	— mit 2 Beschuldigten	243 / 13,4	253 / 13,4
126	— mit 3 Beschuldigten	113 / 6,2	98 / 5,2
127	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	91 / 5,0	98 / 5,2
128	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	1 / 0,1
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 53) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
129	Zahl der Beschuldigten	2 032	2 083
130	Zahl der Verteidiger	2 484	2 589
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 122) wurde das Verfahren erledigt durch			
131	Urteile insgesamt	1 935 / 73,4	1 985 / 72,6
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
132	— Verurteilung	1 825 / 69,3	1 887 / 69,0
133	— Freispruch	105 / 4,0	97 / 3,5
134	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	5 / 0,2	1 / 0,0
135	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	44 / 1,7	38 / 1,4
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
136	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	—	1 / 0,0
137	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	1 / 0,0	—
138	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	41 / 1,6	27 / 1,0
139	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	—	6 / 0,2
140	— Erfüllung der Unterhaltungspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	—	—
140 a	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
141	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	—	—
142	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	2 / 0,1	4 / 0,1
143	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
144	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	4 / 0,2	1 / 0,0
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
145	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	3 / 0,1	—
146	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	—	1 / 0,0
147	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	1 / 0,0	—
148	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—	—
149	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	17 / 0,6	27 / 1,0
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
150	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	5 / 0,2	14 / 0,5
151	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	12 / 0,5	13 / 0,5
152	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	50 / 1,9	52 / 1,9
153	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1 / 0,0	—
154	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	34 / 1,3	30 / 1,1
155	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	10 / 0,4	10 / 0,4
156	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
157 -159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, §153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	4 / 0,2	—
160	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	46 / 1,7	48 / 1,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
161	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	60 / 2,3	59 / 2,2
162	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	—	—
163	Rücknahme der Anklage/des Antrags	118 / 4,5	113 / 4,1
164	Verbindung mit einer anderen Sache	129 / 4,9	130 / 4,8
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	1 / 0,0	—
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	1 / 0,0	—
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—	—
168	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
169	Sonstige Erledigungsart	184 / 7,0	242 / 8,8
H. Verfahren vor den Jugendkammern			
170	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vor den Jugendkammern anhängig	243	242
171	darunter Jugendschutzsachen	80 / 32,9	77 / 31,8
J. Ausgewählte Ergebnisse in Verfahren mit Anklage			
172	Verfahren mit Anklage insgesamt (lfd. Nr. 14)	1 442	1 533
173	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 172 vom Eingang bei Gericht bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses in Monaten	2,7	2,9
174	durch Urteil erledigte Anklagen (% zu lfd. Nr. 172)	1 141 / 79,1	1 227 / 80,0
175	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 174 in der Instanz in Monaten	6,0	6,0
L. Adhäsionsverfahren			
179	Urteile in Adhäsionsverfahren	12	11
	davon		
180	— Endurteile	9	10
181	— Grundurteile	3	1
181 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	14	13
2. Strafverfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 041	3 040
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 352	8 210
	davon entfallen auf		
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	1 059	1 117
	— Wirtschaftsstrafkammer	139	115
	— Kleine Jugendstrafkammer	332	360
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	6 302	6 118
	— Große Jugendkammer	520	500
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 399	8 209
	davon entfallen auf		
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	1 106	1 059
	— Wirtschaftsstrafkammer	135	131
	— Kleine Jugendstrafkammer	355	336
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	6 299	6 192
	— Große Jugendkammer	504	491
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2 994	3 041
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 47 / -1,5	1 / 0,0
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 399	8 209
	5.1 darunter in der Berufungsinstanz durch Trennung angefallene Verfahren	45 / 0,5	24 / 0,3
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	466	626
IV. Erledigte Berufungsverfahren			
A. Art der Vorinstanz			
9	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5) insgesamt	8 399	8 209
	davon richteten sich gegen ein Urteil des		
10	— Strafrichters	6 384 / 76,0	6 267 / 76,3
11	— Schöffengerichts	1 156 / 13,8	1 115 / 13,6
12	— erweiterten Schöffengerichts	—	—
13	— Jugendrichters	355 / 4,2	336 / 4,1
14	— Jugendschöffengerichts	504 / 6,0	491 / 6,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
B. Art der Einleitung des Verfahrens			
15	Berufung in Privatklageverfahren	3 / 0,0	2 / 0,0
16	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
16	— zu Ungunsten des Beschuldigten	—	6 / 0,1
17	— zu Gunsten des Beschuldigten	17 / 0,2	26 / 0,3
18	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	120 / 1,4	105 / 1,3
19	Berufung im Officialverfahren	8 222 / 97,9	8 044 / 98,0
20	Annahmeberufung (§ 313 Abs. 1 StPO) im Officialverfahren	37 / 0,4	26 / 0,3
C. Berufung wurde eingelegt durch			
21	Beschuldigten	7 485	7 397
22	Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschuldigten	3 742	3 500
23	Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten	25	27
24	Nebenkläger	38	43
25	Privatkläger	3	2
26	Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter	14	12
D. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 27 bis 44)			
27	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—	—
28	Urteil	3 707 / 44,1	3 787 / 46,1
	davon (% zu lfd. Nr. 28)		
	28.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	2 644 / 71,3	2 693 / 71,1
	28.2 angefochtene Urteile	1 063 / 28,7	1 094 / 28,9
29	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	56 / 0,7	63 / 0,8
30	Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	344 / 4,1	307 / 3,7
31	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
32	Einstellung nach § 47 JGG	18 / 0,2	17 / 0,2
33	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	106 / 1,3	102 / 1,2
34	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	173 / 2,1	183 / 2,2
35	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	3 / 0,0	1 / 0,0
36	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	106 / 1,3	56 / 0,7
37	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	41 / 0,5	40 / 0,5
38	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	1 / 0,0	—
39	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	1 / 0,0	5 / 0,1
40	Vergleich in der Privatklagesache	—	—
41	Rücknahme der Berufung	3 498 / 41,6	3 327 / 40,5
42	Rücknahme der Privatklage	—	1 / 0,0
43	Aussetzung des Verfahrens	—	2 / 0,0
44	Verwerfung der Annahmeberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	20 / 0,2	20 / 0,2
45	Sonstige Erledigungsart	325 / 3,9	298 / 3,6
E. Hauptverhandlungen			
46	Hauptverhandlungen insgesamt	6 766	6 773
	davon in		
47	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	6 642 / 98,2	6 672 / 98,5
48	— Berufungen in Privatklageverfahren	1 / 0,0	1 / 0,0
49	— sonstigen Verfahren	123 / 1,8	100 / 1,5
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
50	ohne Hauptverhandlung	2 201 / 26,2	2 015 / 24,5
51	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	2 344 / 27,9	2 250 / 27,4
52	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	147 / 1,8	157 / 1,9
53	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	3 349 / 39,9	3 432 / 41,8
54	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	358 / 4,3	355 / 4,3
F. Hauptverhandlungstage			
60	Hauptverhandlungstage insgesamt	7 756	7 812
	60.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	605 / 7,8	626 / 8,0
	davon (lfd. Nr. 60) in		

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
61	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	7 598 / 98,0	7 684 / 98,4
62	— Berufungen in Privatklageverfahren (lfd. Nr. 15)	1 / 0,0	1 / 0,0
63	— sonstigen Verfahren	157 / 2,0	127 / 1,6
64	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt (lfd. Nrn. 51 bis 54)	6 198	6 194
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,3	1,3
74	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,2
G. Beteiligte der Hauptverhandlung			
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
75	— Beschuldigte	5 629 / 90,8	5 594 / 90,3
76	— Verteidiger	5 430 / 87,6	5 377 / 86,8
77	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	297 / 4,8	292 / 4,7
78	— Privatkläger/Privatklägervertreter	—	1 / 0,0
79	— Verletztenbeistand	8 / 0,1	7 / 0,1
80	— Sachverständige	1 117 / 18,0	1 162 / 18,8
81	— Dolmetscher	1 095 / 17,7	795 / 12,8
82	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	349 / 5,6	323 / 5,2
H. Dauer der Verfahren			
83	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	8 399	8 209
davon waren anhängig ab Eingang in der Berufungsinstanz			
84	bis einschließlich 3 Monate	4 778 / 56,9	4 509 / 54,9
85	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 098 / 25,0	2 032 / 24,8
		81,9	79,7
86	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 099 / 13,1	1 213 / 14,8
		95,0	94,5
87	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	271 / 3,2	304 / 3,7
		98,2	98,2
88	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	84 / 1,0	93 / 1,1
		99,2	99,3
89	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	58 / 0,7	48 / 0,6
		99,9	99,9
90	mehr als 36 Monate	11 / 0,1	10 / 0,1
91	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,0	4,1
J. Beschuldigte			
119	Zahl der Beschuldigten insgesamt	8 901	8 703
Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5)			
120	— mit 1 Beschuldigten	7 976 / 95,0	7 803 / 95,1
121	— mit 2 Beschuldigten	360 / 4,3	345 / 4,2
122	— mit 3 bis 5 Beschuldigten	63 / 0,8	58 / 0,7
123	— mit 6 bis 10 Beschuldigten	—	3 / 0,0
124	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
125	Zahl der Beschuldigten	5 964	5 906
126	Zahl der Verteidiger	5 911	5 936
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 119) wurde das Verfahren erledigt durch			
127	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—	— /
128	Urteile insgesamt	3 903 / 43,8	3 961 / 45,5
davon (% zu lfd. Nr. 119)			
129	— Aufhebung d. Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 3 StPO)	5 / 0,1	14 / 0,2
130	— Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	73 / 0,8	89 / 1,0
131	— Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	203 / 2,3	219 / 2,5
132	— Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	2 402 / 27,0	2 387 / 27,4
133	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	2 / 0,0	7 / 0,1
134	— Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	446 / 5,0	471 / 5,4
135	— sonstige Verwerfung der Berufung	772 / 8,7	774 / 8,9
136	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	59 / 0,7	63 / 0,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
137	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	369 / 4,1	334 / 3,8
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
138	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	3 / 0,0	5 / 0,1
139	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	10 / 0,1	10 / 0,1
140	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	324 / 3,6	287 / 3,3
141	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	17 / 0,2	8 / 0,1
142	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	3 / 0,0	6 / 0,1
142 a	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
143	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	—	—
144	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	12 / 0,1	18 / 0,2
145	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
146	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	19 / 0,2	19 / 0,2
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
147	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	9 / 0,1	13 / 0,1
148	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	4 / 0,0	1 / 0,0
149	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	6 / 0,1	5 / 0,1
150	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—	—
151	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	119 / 1,3	105 / 1,2
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
152	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	49 / 0,6	34 / 0,4
153	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	70 / 0,8	71 / 0,8
154	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	179 / 2,0	191 / 2,2
155	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	3 / 0,0	1 / 0,0
156	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	111 / 1,2	56 / 0,6
157	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	43 / 0,5	40 / 0,5
158	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	1 / 0,0	—
159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme	1 / 0,0	5 / 0,1
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
160	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	—	1 / 0,0
161	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	1 / 0,0	4 / 0,0
162	Vergleich in der Privatklagesache	—	—
163	Rücknahme der Berufung	3 725 / 41,8	3 570 / 41,0
164	Rücknahme der Privatklage	—	2 / 0,0
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	—	2 / 0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—	—
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—	2 / 0,0
168	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
169	Verwerfung der Annahmoberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	20 / 0,2	21 / 0,2
170	Sonstige Erledigungsart	349 / 3,9	333 / 3,8
K. Verfahren im Straßenverkehr			
171	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	1 159 / 13,8	1 254 / 15,3
L. Ausgewählte Urteilsergebnisse			
172	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 28)	3 707	3 787
	davon ergingen in		
173	— Privatklageverfahren nach lfd. Nr. 15	1 / 0,0	—
174	— Officialverfahren nach lfd. Nrn. 19, 20	3 612 / 97,4	3 715 / 98,1
175	— sonstigen Verfahren	94 / 2,5	72 / 1,9

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2016	(2015)
V. Sonstiger Geschäftsanfall			
	Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer		
180	Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung	1 326	1 353
	Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer		
181	Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe	17 134	16 841
182	Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG	1 026	874
183	Verfahren nach dem 4. Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG	31	35
	Beschwerdeverfahren		
188	Beschwerden in Kostensachen	299	287
189	Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	438	506
190	Beschwerden in Haftsachen	1 016	1 055
191	In das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG	583	700
192	Sonstige Beschwerden	3 586	3 686
C. Oberlandesgerichte			
1. Strafverfahren in 1. Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4	3
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	5	3
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2	2
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	7	4
2. Strafverfahren in der Revisionsinstanz			
I. Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	41	64
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 037	1 122
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 024	1 145
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	54	41
V. Sonstiger Geschäftsanfall			
124	Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG	188	211
125	Sonstige Beschwerden in Strafverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	3 480	3 444
126	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO	1 955	1 707
127	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)	645	773
128	Auslieferungsverfahren	689	599
129	Verfahren nach § 23 EGGVG	104	97
130	Anträge nach § 51 RVG	261	251
3. Bußgeldverfahren			
— Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde —			
I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	138	98
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 668	1 577
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 692	1 537
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	114	138
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
69	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	8	10
70	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	—	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
IV. Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstige bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäfte			
A. Staatsanwaltschaften			
I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	63 277	54 348
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	766 951	720 585
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	774 716	711 656
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	55 512	63 277
4 .10	Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn	-7 765	8 929
5 .00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	44 207	41 915
	davon zur lfd. Nr. 2		
100 .00	Neuzugänge nach Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 771	2 666
110 .00	Neuzugänge nach Sachgebieten ohne Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft) davon zur lfd. Nr. 110	764 180	717 920
110 .10	Staatschutzsachen	243	187
110 .11	Politische Strafsachen	2 867	3 034
110 .12	Vergehen nach § 131 StGB	50	28
110 .15	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3 707	3 006
110 .16	Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 bis 184d StGB)	1 311	1 337
110 .20	Kapitalverbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)	633	510
110 .21	vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)	54 814	50 340
110 .25	Diebstahl und Unterschlagung (soweit nicht Sachgebiet 51)	62 023	64 119
110 .26	Betrug und Untreue (soweit nicht Sachgebiete 40, 41 oder 51)	105 489	105 076
110 .35	Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB	4 758	4 607
110 .36	sonstige Verkehrsstraftaten	137 043	130 167
110 .40	Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne des § 74c GVG	846	1 074
110 .41	sonstige Wirtschaftsstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 44)	5 508	5 549
110 .42	Steuerstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 40)	1 776	1 697
110 .43	Geldwäschdelikte nach § 261 StGB	6 511	6 149
110 .44	Straftaten im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden (soweit nicht Sachgebiet 40)	183	149
110 .45	Umweltschutzstrafsachen	1 229	1 170
110 .50	Korruptionsdelikte (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41)	82	124
110 .51	Verfahren gegen Justizbedienstete (ohne Korruptionsdelikte) ohne die Sachgebiete 40, 41, 52, 53, 54	3 931	4 202
110 .52	vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete	6	3
110 .53	Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete	290	272
110 .54	Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	205	247
110 .55	Einschleusung von Ausländern	1 335	3 590
110 .56	sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz	197 454	172 726
110 .60	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	4 422	3 866
110 .61	sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	49 014	42 310
110 .65	Ärztessachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz	477	506
110 .66	Pressestrafsachen	42	33
110 .90	sonstige, allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	4 123	4 087
110 .98	Verfahren gegen Strafunmündige	7 715	8 824
110 .99	sonstige allgemeine Straftaten	106 093	98 931
502 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	774 716	711 656
II. Erledigte Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502)			
A. Art der Strafsachen			
504 .00	Erledigte Verfahren Js (lfd. Nr. 502) und zwar	774 716 / 100,0	711 656 / 100,0
511 .00	— Strafsachen der Organisierten Kriminalität	141 / 0,0	417 / 0,1
512 .00	— Jugendschutzsachen	2 753 / 0,4	2 700 / 0,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
B. Art der Einleitung des Verfahrens			
525 .00	Ermittlungsverfahren, die als Verfahren gegen Unbekannt anhängig waren	20 451 / 2,6	18 695 / 2,6
526 .00	Verfahren, die innerhalb der Erhebungseinheit durch Trennung angefallen sind	6 266 / 0,8	5 984 / 0,8
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 502) waren			
527 .00	— vorläufig oder endgültig eingestellt	24 644 / 3,2	21 435 / 3,0
532 .00	— nicht eingestellt	750 072 / 96,8	690 221 / 97,0
C. Art der Einleitungsbehörde			
Einleitungsbehörde der Ermittlungsverfahren war die			
533 .00	— Polizei	686 299 / 91,5	628 517 / 91,1
534 .00	— Staatsanwaltschaft	72 707 / 9,7	69 196 / 10,0
535 .00	— Steuer-/Zollfahndungsstelle	13 691 / 1,8	12 240 / 1,7
536 .00	— Verwaltungsbehörde	2 019 / 0,3	1 703 / 0,2
D. Art der Erledigung der Verfahren (in der Reihenfolge der lfd. Nrn. 539 bis 549, 550, 551, 552, 553.10 bis 559, 561 bis 580)			
537 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	774 716 / 100,0	711 656 / 100,0
538 .00	— Anklage	53 869 / 7,0	53 127 / 7,5
davon vor			
539 .00	— dem Schwurgericht	172 / 0,3	143 / 0,3
540 .00	— der Großen Strafkammer	990 / 1,8	936 / 1,8
541 .00	— der Jugendkammer	159 / 0,3	182 / 0,3
542 .00	— dem Schöffengericht	3 770 / 7,0	3 834 / 7,2
543 .00	— dem Jugendschöffengericht	3 079 / 5,7	3 105 / 5,8
544 .00	— dem Strafrichter	29 273 / 54,3	29 110 / 54,8
545 .00	— dem Jugendrichter	16 426 / 30,5	15 817 / 29,8
546 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	172 / 0,0	173 / 0,0
547 .00	— Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	—	—
548 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 638 / 0,6	4 095 / 0,6
549 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	1 835 / 0,2	2 056 / 0,3
550 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	82 897 / 10,7	78 879 / 11,1
davon			
551 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	720 / 0,9	895 / 1,1
552 .00	— ohne Freiheitsstrafe	82 177 / 99,1	77 984 / 98,9
553 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	25 394 / 3,3	24 278 / 3,4
davon als Auflage			
553 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 048 / 4,1	1 028 / 4,2
554 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	26 / 0,1	60 / 0,2
555 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	24 151 / 95,1	23 017 / 94,8
556 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	93 / 0,4	100 / 0,4
557 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	13 / 0,1	24 / 0,1
557 .10	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	2 / 0,0	—
558 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StPO)	—	1 / 0,0
558 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	61 / 0,2	48 / 0,2
559 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	—	1 / 0,0
560 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	18 176 / 2,3	22 640 / 3,2
davon			
561 .00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	5 471 / 30,1	10 964 / 48,4
562 .00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	10 426 / 57,4	9 626 / 42,5
563 .00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 279 / 12,5	2 050 / 9,1
564 .00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	212 326 / 27,4	165 895 / 23,3
565 .00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	67 / 0,0	2 116 / 0,3
566 .00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	602 / 0,1	574 / 0,1
567 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	32 101 / 4,1	30 033 / 4,2
568 .00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 853 / 0,2	1 754 / 0,2
569 .00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	8 / 0,0	5 / 0,0
570 .00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	593 / 0,1	623 / 0,1
571 .00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	324 / 0,0	366 / 0,1
571 .10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	13 444 / 1,7	12 460 / 1,8
572 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	6 084 / 0,8	5 059 / 0,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
573 .00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 260 / 0,2	1 148 / 0,2
574 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	161 145 / 20,8	156 609 / 22,0
575 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	314 / 0,0	420 / 0,1
576 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	16 143 / 2,1	16 534 / 2,3
577 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	76 666 / 9,9	74 017 / 10,4
578 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	36 904 / 4,8	32 612 / 4,6
579 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	26 188 / 3,4	24 311 / 3,4
580 .00	— sonstige Erledigungsart	1 713 / 0,2	1 870 / 0,3
III. Zahl der von Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502) betroffenen Personen			
A. Beschuldigte			
581 .00	Zahl der Beschuldigten insgesamt Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 581) wurde das Verfahren erledigt durch	854 485 / 100,0	793 727 / 100,0
582 .00	— Anklage	61 436 / 7,2	60 878 / 7,7
583 .00	— vor dem Schwurgericht	190 / 0,3	172 / 0,3
584 .00	— vor der Großen Strafkammer	1 477 / 2,4	1 420 / 2,3
585 .00	— vor der Jugendkammer	268 / 0,4	319 / 0,5
586 .00	— vor dem Schöffengericht	4 553 / 7,4	4 717 / 7,7
587 .00	— vor dem Jugendschöffengericht	4 203 / 6,8	4 178 / 6,9
588 .00	— vor dem Strafrichter	31 626 / 51,5	31 521 / 51,8
589 .00	— vor dem Jugendrichter	19 119 / 31,1	18 551 / 30,5
590 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	172 / 0,0	173 / 0,0
592 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 731 / 0,6	4 197 / 0,5
593 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	1 994 / 0,2	2 228 / 0,3
594 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	85 635 / 10,0	81 663 / 10,3
595 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	772 / 0,9	954 / 1,2
596 .00	— ohne Freiheitsstrafe	84 863 / 99,1	80 709 / 98,8
597 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO davon als Auflage	26 368 / 3,1	25 267 / 3,2
597 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 171 / 4,4	1 156 / 4,6
598 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	26 / 0,1	63 / 0,2
599 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	24 994 / 94,8	23 870 / 94,5
600 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	96 / 0,4	104 / 0,4
601 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	13 / 0,0	24 / 0,1
601 .10	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	2 / 0,0	—
602 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO)	—	1 / 0,0
602 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	66 / 0,3	49 / 0,2
603 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	—	1 / 0,0
604 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	20 333 / 2,4	24 790 / 3,1
605 .00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	6 123 / 30,1	11 651 / 47,0
606 .00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	11 691 / 57,5	10 871 / 43,9
607 .00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 519 / 12,4	2 268 / 9,1
608 .00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	216 120 / 25,3	171 507 / 21,6
609 .00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	72 / 0,0	2 122 / 0,3
610 .00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	687 / 0,1	672 / 0,1
611 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 1 StPO)	34 554 / 4,0	32 435 / 4,1
612 .00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 948 / 0,2	1 839 / 0,2
613 .00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	8 / 0,0	5 / 0,0
614 .00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	759 / 0,1	811 / 0,1
615 .00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	403 / 0,0	433 / 0,1
615 .10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	14 598 / 1,7	13 689 / 1,7
616 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	6 430 / 0,8	5 302 / 0,7
617 .00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 274 / 0,1	1 160 / 0,1
618 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	203 885 / 23,9	198 855 / 25,1
619 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	368 / 0,0	495 / 0,1
620 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	19 714 / 2,3	20 185 / 2,5
621 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	80 302 / 9,4	77 580 / 9,8
622 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	40 618 / 4,8	36 567 / 4,6
623 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	29 934 / 3,5	28 529 / 3,6
624 .00	— sonstige Erledigungsart	2 142 / 0,3	2 343 / 0,3

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2016	(2015)
731 .00	— auf Vernehmung von Zeugen	2 478 / 1,7	2 033 / 1,4
732 .00	a) Zahl der vernommenen Zeugen	1 253	999
733 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Zeuge	2,0	2,0
734 .00	— auf Anhörung von Sachverständigen	123 / 0,1	165 / 0,1
735 .00	a) Zahl der angehörtten Sachverständigen	65	87
736 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je angehörtter Sachverständiger	1,9	1,9
737 .00	— auf Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	3 148 / 2,2	3 501 / 2,4
738 .00	a) Zahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	669	675
739 .00	b) Durchschnittsstundenzahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	4,7	5,2
740 .00	— für Leichenschau/Leichenöffnung	115 / 0,1	91 / 0,1
741 .00	a) Zahl der Leichenschauen/Leichenöffnungen	45	32
742 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Leichenschau/Leichenöffnung	2,6	2,8
743 .00	— auf Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO)	732 / 0,5	851 / 0,6
744 .00	a) Zahl der Durchsichten	339	412
745 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Durchsicht	2,2	2,1
D. Sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft			
748 .00	Gnadensachen	3 817	3 996
749 .00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	352	361
750 .00	Zivilsachen	34	41
751 .00	Rechtshilfesachen einschließlich Auslieferungssachen (Zuständigkeit des Staats-/Amtsanwalts)	8 130	8 990
752 .00	Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung	565	589
753 .00	In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen	8 887	9 395
VII. Strafvollstreckung			
754 .00	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde – insgesamt – davon	164 825 / 100,0	159 888 / 100,0
755 .00	— eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	7 346 / 4,5	6 644 / 4,2
756 .00	— eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist	13 025 / 7,9	13 543 / 8,5
757 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	898 / 0,5	894 / 0,6
758 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist	114 / 0,1	109 / 0,1
759 .00	— eine Geldstrafe	85 440 / 51,8	80 669 / 50,5
760 .00	— eine Geldbuße	10 455 / 6,3	9 606 / 6,0
761 .00	— Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz	10 051 / 0,6	963 / 0,6
761 .10	— Erziehungshaft	46 496 / 28,2	47 460 / 29,7
762 .00	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2 308	2 584
763 .00	Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	84 473	91 813
B. Generalstaatsanwaltschaften			
Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren OJs insgesamt			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	2	2
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	19	1
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	8	1
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	13	2
Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt			
6 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	62	271
7 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	696	212
8 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	649	421
9 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	109	62
10 .00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	175	33
902 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	649	421
Art der Erledigung Js			
926 .00	— Anklage	20	—
935 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	43	—
942 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	293	224
943 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	—	—
945 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	—	10
946 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	33	61

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2016	(2015)
947 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	237	103
948 .00	— sonstige Erledigungsart	5	10
VII. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit			
949 .00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	498	368
950 .00	— auf Sitzungsdienst	465	336
951 .00	— eigene Ermittlungstätigkeiten	33	32
VIII. Sonstige angefallene Geschäfte der Generalstaatsanwaltschaft			
954 .00	Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen davon	2 794	2 696
955 .00	— Revisionen	1 054	1 088
956 .00	— Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	832	781
957 .00	— Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	908	827
958 .00	Andere als in lfd. Nr. 954 genannte Beschwerden davon	9 205	9 583
959 .00	— Beschwerden – Ws –	2 786	2 840
960 .00	— Beschwerden – Zs –	6 419	6 743
961 .00	Haftprüfungsverfahren	1 950	1 700
962 .00	Aus- und Durchlieferungssachen	703	662
963 .00	Gnadensachen	527	623
964 .10	Berufsgerichtliche Verfahren (z. B. Verfahren nach der BRAO, der PAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	984	1 015
965 .00	Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG	270	245
966 .00	Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt	33	53
967 .00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	311	283
968 .00	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut	—	—
969 .00	Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	1 520	1 354
970 .00	Kartellbußgeldsachen	—	—

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 5 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
2. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München und Nürnberg
Die Stelle in Nürnberg kann ausschließlich mit einer Richterin am Oberlandesgericht oder einem Richter am Oberlandesgericht besetzt werden, deren/dessen Dienst auf 80 v. H. des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
3. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.
4. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München II
Die Stelle kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht oder einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt werden, deren/dessen Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
5. Präsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 6) in München
6. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Neuburg a. d. Donau
7. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Garmisch-Partenkirchen
8. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Würzburg
9. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in München I und Coburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist

bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 12. September 2017.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Leiter der Landesjustizkasse Bamberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Haushalts- und Kassenrecht.
2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Erlangen in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
4. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
5. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufga-

- benbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Referent und herausgehobener Sachbearbeiter für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung (insbesondere auch im Aus- und Fortbildungswesen) sowie in den einschlägigen EDV-Programmen. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
 7. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu den Dienstaufgaben gehört insbesondere die Sachbearbeitung in Personalangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Beamten- und Tarifrecht sowie in den einschlägigen EDV-Programmen. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
 8. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Bereich Staatsanwaltschaften). Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zu den Dienstaufgaben gehört die fachliche Konzeption bei der Weiterentwicklung von web.sta sowie bei der Entwicklung des Fachmoduls für die Staatsanwaltschaften im Rahmen der Neuentwicklung des gemeinsamen Fachverfahrens einschließlich der Aspekte der Strafzeitberechnung. Daneben umfassen die Dienstaufgaben die Koordinierung der technischen Anforderungen des Fachverfahrens mit dem Betriebsdienstleister sowie die justizseitige Betreuung und Administration der Kommunikationsplattformen zu den Betriebsdienstleistern bzw. im Entwicklungsverbund. Vorausgesetzt werden langjährige, vertiefte fachliche und technische Kenntnisse in der Entwicklung des Fachverfahrens web.sta, praktische Erfahrungen in der verbundübergreifenden Zusammenarbeit, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zu regelmäßigen, zum Teil auch mehrtägigen Dienstreisen.
 9. Organisationsberater bei der Generalstaatsanwaltschaft München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Wünschenswert ist eine mehrjährige Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
 10. Stellvertretender Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7

qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 5** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter **Nr. 9** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl. S. 43) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 10** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. September 2017.

- III. Bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, bei den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg sowie bei den Generalstaatsanwaltschaften München, Nürnberg und Bamberg sind mit Wirkung vom 1. Dezember 2017

Gleichstellungsbeauftragte

zu bestellen.

Entsprechenden Bewerbungen von Bediensteten aus dem jeweiligen Geschäftsbereich wird bis

15. September 2017

entgegengesehen. Diese sind jeweils zu richten an das Bayerische Staatsministerium der Justiz, an die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg oder die Herren Generalstaatsanwälte in München, Nürnberg und Bamberg und auf dem Dienstweg vorzulegen.

- IV. Die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (www.hfoed.bayern.de) bildet die staatlichen und kommunalen Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene aus. Sie gliedert sich in sechs Fachbereiche und die Zentralverwaltung. Der Fachbereich Rechtspflege bildet in der Fachlaufbahn Justiz die Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Beruf des Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für den Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten im Rahmen eines Fachstudiums aus. Darüber hinaus ist der Fachbereich in die berufliche Fortbildung und die weiterführende Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten eingebunden.

Die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n hauptamtliche/n Hochschullehrer/in mit Einstieg in der 4. Qualifikationsebene und der Befähigung zum Richteramt. Die Stelle ist auf 3 Jahre befristet.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege einschließlich der Erstellung und Bewertung von Leistungsnachweisen,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,
- der Einsatz in der modularen Qualifizierung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern.

Erwartet werden neben der notwendigen Fach- und Sozialkompetenz (besonders Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität) ausgeprägte und erprobte pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten, insbesondere z. B. als nebenamtliche Lehrperson am Fachbereich Rechtspflege. Der Fachbereich Rechtspflege befindet sich derzeit in Starnberg und soll nach Pegnitz verlagert werden. Die grundsätzliche Bereitschaft zu einem Dienstortwechsel von Starnberg nach Pegnitz wird erwartet.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Der Dienstposten kann auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Die Bewerbung hat unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst, Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Straße 4, 82319 Starnberg, zu erfolgen.

Für Informationen steht Frau Capitano unter 08151/9156-0 zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 12. September 2017.

- V. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Rosenheim (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. September 2017 Notar Tobias Aigner)

Türkheim (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Dezember 2017 Notar Andreas Albrecht)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Dezember 2017 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Türkheim werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 18. September 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR - Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 7/2017. 17. Jahrgang. Monatlich. Bezugspreise 2017: Jährlich 415,00 € (inkl. MwSt.), Einzelheft 40,50 € (inkl. MwSt.). Versandkosten jeweils zuzüglich. Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Schreiber, BWahlG - Bundeswahlgesetz. Kommentar. 10., vollständig neubearbeitete Auflage 2017. 1.172 Seiten. ISBN 978-3-452-28738-0. 179,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

134. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand März 2017.

95. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juni 2017.

57. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Juni 2017.

168. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. April 2017.

16. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Entgeltordnung VKA, Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Juni 2017.

74. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2017.

59. und 60. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Harbach/Cloes, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt.

59. ErgLfg. Stand April 2017.

60. ErgLfg. Stand Mai 2017.

151. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Mai 2017.

34. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Juli 2017.

90. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand März 2017.

119. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juni 2017.

155. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Juni 2017.

96. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juli 2017.

200. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Mai 2017.

Carl Link Verlag, Kronach

113. und 114. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar.

113. ErgLfg. Stand 15. April 2017. 145,79 €.

114. ErgLfg. Stand 1. Mai 2017. 119,87 €.

193. und 194. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

193. ErgLfg. Stand Juni 2017. 348,84 €.

194. ErgLfg. Stand Juli 2017. 284,58 €.

36. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Mai 2017. 150,16 €.

216. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Juni 2017. 102,42 €.

156. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2017. 119,67 €.

107. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloock/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 15. April 2017. 102,53 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

179. und 180. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung.

179. ErgLfg. Stand Juni 2017. 163,28 €.

180. ErgLfg. Stand Juli 2017. 163,28 €.

77. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Mai 2017. 216,14 €.

777. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Mai 2017. 382,36 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 8

München, den 14. September

2017

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen	
23.06.2017 3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	194
31.07.2017 3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	196
11.08.2017 2038.3.3.2-J Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung	196
23.08.2017 360-J Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung der Festsetzung und Anordnung der Auszahlung (Anweisung) von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes	197
28.08.2017 3122.1-J Änderung der Strafvollstreckungsordnung	197
Stellenausschreibungen	199
Personalnachrichten	
Veränderungen im Bereich der Notare	200
Literaturhinweise	201

Bekanntmachungen

3121.0-J

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 23. Juni 2017, Az. E2 - 4208 - II - 8301/2001

1. Die Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (EBekRiStBV) vom 2. Dezember 1976 (JMBl. S. 358), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. August 2016 (JMBl. S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1.
Die Neufassung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die die Landesjustizverwaltungen und der Bundesminister der Justiz vereinbart haben, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für den Freistaat Bayern in Kraft gesetzt.“
 - 1.2 Nr. 2.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Das in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte Beschleunigungsgebot macht es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Pflicht, jede mögliche organisatorische Maßnahme zur fristgemäßen Erledigung von Haftsachen auszuschöpfen.“
 - 1.3 In Nr. 2.2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 2.6 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(z. B. US-Soldaten, Ausländer, Farbige)“ gestrichen.
 - 1.5 Nr. 2.9 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Abs. 1 wird aufgehoben.
 - 1.5.2 Im bisherigen Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und nach dem Wort „übersandt“ die Angabe „(§ 35 Abs. 1 Satz 2 StPO)“ eingefügt.
 - 1.6 Nr. 2.13 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Dem Gericht sind die Akten zum Zwecke noch erforderlicher Schlussbehandlung oder etwaiger Kenntnisnahme erst nach Einleitung der Strafvollstreckung sowie der Vornahme der erforderlichen Mitteilungen, insbesondere nach Nr. 13 MiStra, zuzuleiten.“
 - 1.7 Nr. 2.14 wird wie folgt gefasst:
 - „2.14 Unterrichtung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Revisionsverfahrens
– Vgl. Nummer 169 RiStBV –

(1) Das Revisionsgericht übermittelt zeitgleich mit der Mitteilung an den Angeklagten einen Abdruck oder eine Ablichtung der Revisionsentscheidung unmittelbar an das vorinstanzliche Gericht.
 - 1.8 Nr. 2.18 wird wie folgt gefasst:
 - „2.18 Mitteilungen an das Landesamt für Verfassungsschutz
– Vgl. Nummer 205 RiStBV –
Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayVSG verpflichtet u. a. Gerichte (hinsichtlich ihrer Register) sowie staatliche Behörden wie beispielsweise Staatsanwaltschaften (umfassend), ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordene Informationen auch ohne vorheriges Ersuchen an das Landesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz erforderlich sein könnten.
Zu den Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz zählen nach Art. 3 Satz 1 BayVSG die in § 3 BVerfSchG bezeichneten Aufgaben, d. h. insbesondere die Sammlung und Auswertung von Informationen über
– Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
– sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des BVerfSchG für eine fremde Macht,
– Bestrebungen im Geltungsbereich des BVerfSchG, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
– Bestrebungen im Geltungsbereich des BVerfSchG, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind,
sowie nach Art. 3 Satz 2 BayVSG zusätzlich Beobachtungen von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung.

(2) Wird ein Strafurteil durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an ein anderes Gericht zurückverwiesen, so ist auch die bisher zuständige Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Revisionsverfahrens zu unterrichten. Zu diesem Zweck leitet, soweit ein Oberlandesgericht Revisionsgericht ist, die Generalstaatsanwaltschaft die Akten über die bisher zuständige Staatsanwaltschaft der nunmehr zuständigen Staatsanwaltschaft zu.“

Zu beachten sind die in Art. 27 BayVSG normierten Übermittlungsverbote bei überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, überwiegenden Sicherheitsinteressen sowie entgegenstehenden besonderen gesetzlichen Regelungen.

Hierbei ist zu berücksichtigen:

- a) An das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz hat der Staatsanwalt Mitteilungen der in Nr. 205 Abs. 2¹ und 3 RiStBV genannten Art außer den in den Nr. 205 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 205 Abs. 2 Satz 2 RiStBV bezeichneten Verfahren in allen Verfahren zu machen wegen Straftaten nach den Vorschriften des ersten bis fünften Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 80 bis 109k StGB) sowie nach den §§ 21 bis 28 des Versammlungsgesetzes. Nr. 205 Abs. 1 Satz 2 RiStBV bleibt unberührt.
- b) In Verfahren, in denen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz gemäß Nr. 205 Abs. 2 und 3 RiStBV oder gemäß vorstehendem Abschnitt a) Mitteilung zu machen ist, ist diesem Amt über die sich aus Nr. 205 Abs. 2 Satz 1 RiStBV ergebenden Mitteilungen hinaus zusätzlich mitzuteilen die Übernahme eines Verfahrens von einer außerbayerischen Staatsanwaltschaft. Hierbei sind die Personalien des Beschuldigten anzugeben und der ihm zur Last gelegte Sachverhalt kurz darzustellen. Auf sichergestellte Beweismittel ist besonders hinzuweisen. Belegstücke etwaiger beschlagnahmter Druckschriften, Abbildungen oder Darstellungen sind beizufügen.
- c) Für die Mitteilungen genügt in der Regel die Übersendung eines Abdrucks der Verfügungen oder Entscheidungen, ggf. mit einem Vermerk über die Rechtskraft. Ein Begleitschreiben ist nicht erforderlich.
- d) Für den Informationsaustausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz zu dessen Erfüllung der Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität (Art. 3 Satz 2 BayVSG) gelten die als Verschlussache ergangenen Richtlinien.
- e) Die Mitteilungen sind in einfacher Fertigung unmittelbar an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, München, zu übersenden.
- f) Die Übermittlung der Informationen kann gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVSG auch durch Einsichtnahme des Landesamts für Verfassungsschutz in Akten und Dateien der jeweiligen öffent-

lichen Stelle bewirkt werden, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck der Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde.

- g) Soweit eine zur Informationsübermittlung verpflichtete öffentliche Stelle ein Ersuchen oder eine Einsichtnahme durch das Landesamt für Verfassungsschutz wegen der in Nr. 205 Abs. 4 RiStBV genannten Übermittlungsverbote für unzulässig erachtet, teilt sie das dem Landesamt für Verfassungsschutz mit. Besteht dieses auf dem Ersuchen oder der Einsichtnahme, so entscheidet darüber die oberste fachliche Aufsichtsbehörde, die für die ersuchte Stelle zuständig ist (vgl. Art. 55 Nr. 5 bis 7 BV, Art. 14 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 2. November 2006 (GVBl S. 825), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (GVBl S. 58)).“

1.9 Nr. 2.19 wird wie folgt gefasst:

„2.19 Behandlung von Quellenmaterial des Landesamts für Verfassungsschutz bei den Strafverfolgungsbehörden

– Vgl. Nummer 205 Abs. 1, Nummer 213 Abs. 1 RiStBV –

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz versieht Vorgänge, deren Inhalt im Interesse des Quellenschutzes eine Weiterleitung zu den Gerichtsakten nicht zulässt, mit dem Vermerk „Nicht für die Gerichtsakten bestimmt“. Derartig gekennzeichnete Schriftstücke dienen ausschließlich der Information des Staatsanwalts und sind – entsprechend der Regelung in Nr. 1.5.6 der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Einsatz Verdeckter Ermittler vom 27. März 1986 (JMBl S. 33, zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 24. Juni 2016, JMBl S. 34; inhaltlich entsprechend Nr. I.5.6 der Anlage D zur RiStBV) – im Rahmen der Strafverfolgung zu den Generalakten 4110 zu nehmen. Sie dürfen in keinem Fall zu den Gerichtsakten gebracht werden, es sei denn, dass im Einzelfall nachträglich die Genehmigung der herausgebenden Stelle herbeigeführt wird.“

1.10 Nr. 2.20 wird wie folgt geändert:

1.10.1 In Satz 3 wird die Angabe „Nrn. 4d, 173 RiStBV“ durch die Angabe „Nrn. 173, 174a RiStBV“ ersetzt.

1.10.2 In Satz 4 werden die Wörter „zu ermöglichen“ durch die Wörter „ermöglicht wird“ ersetzt.

1.11 Nr. 2.22 wird wie folgt geändert:

1.11.1 In der Überschrift wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.

1.11.2 In Abs. 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 OWiG“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 2 OWiG“ ersetzt.

¹ Der Verweis gilt mit der Maßgabe, dass der in Nr. 205 Abs. 2 Satz 3 RiStBV enthaltene Verweis auf § 18 Abs. 2 BVerfSchG veraltet ist und daher seit dem 21. November 2015 zutreffender Weise § 18 Abs. 1b BVerfSchG lauten müsste.

- 1.11.3 In Abs. 5 Buchst. a wird am Ende folgender Satz angefügt:
 „Dies kann beispielsweise in den Fällen der Fall sein, in denen das Gericht eine vom Bußgeldbescheid abweichende Sachentscheidung getroffen hat.“
- 1.12 Nr. 2.23 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In Abs. 1 wird das Wort „Regensburg“ durch das Wort „Regen“ und die Angabe „Kto.Nr. 240 000 414, BLZ 741 514 50“ durch die Angabe „IBAN DE25 7415 1450 0240 0004 14“ ersetzt.
- 1.12.2 In Abs. 2 Buchst. a wird das Wort „zehnstelliges“ durch das Wort „dreizehnstelliges“ ersetzt.
- 1.13 Nr. 3 wird aufgehoben.
- 1.14 Die bisherigen Nrn. 4, 4.1 und 4.2 werden Nrn. 3, 3.1 und 3.2.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

3101-J

Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 31. Juli 2017, Az. D1b - 2344 - I - 6647/2017

1. § 1 Nr. 1 der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung (ErgGVO) vom 7. März 1980 (JMBl. S. 43), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. August 2016 (JMBl. S. 98) geändert worden sind, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Bei der Angabe des Vornamens genügt die Angabe des Anfangsbuchstabens des Vornamens.“
- 1.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

2038.3.3.2-J

Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr und der bayerischen Rechtsanwaltskammern

vom 11. August 2017, Az. G1 - 2220 - IX - 5057/2016

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 (JMBl. S. 57), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2007 (JMBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 1.6.1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:
 „– Landgericht – Zivilkammer der ersten Instanz – Berufungskammer“.
- 1.1.2 Spiegelstriche 6 und 7 werden aufgehoben.
- 1.1.3 Spiegelstrich 8 wird Spiegelstrich 6 und wie folgt gefasst:
 „– Amtsgericht – Insolvenzgericht“.
- 1.2 Nr. 1.6.1.2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Spiegelstrich 6 wird wie folgt gefasst:
 „– Bayerischer Staatsminister bzw. Bayerische Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen“.
- 1.2.2 In Spiegelstrich 9 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
- 1.3 In Nr. 1.6.1.3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- 1.4 In Nr. 1.7 wird das Wort „Mindestausbildungsleistungen“ durch das Wort „Ausbildungsleistungen“ ersetzt.
- 1.5 In Nr. 1.7.1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- 1.6 Nr. 1.7.1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Spiegelstrich 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.
- 1.6.2 In Spiegelstrich 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- 1.6.3 Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
- 1.7 In Nr. 1.7.1.4 Spiegelstrich 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- 1.8 Nr. 1.7.2 wird wie folgt gefasst:
- „1.7.2 Die gemäß § 54 JAPO zu erstellenden Zeugnisse sind mit dem von der zuweisenden Stelle in Absprache mit dem Staatsministerium der Justiz bzw. dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gefertigten Vordruck alsbald nach Beendigung der Ausbildung zu erstellen und den Dienstvorgesetzten der Rechtsreferendare vorzulegen.“
- 1.9 In Nr. 2.1.2 Spiegelstrich 5 Satz 4 wird Halbsatz 2 gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

- 1.10 In Nr. 2.1.6 Halbsatz 1 und Nr. 2.1.11 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- 1.11 Nr. 2.2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 1.11.2 Im neuen Satz 2 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Fachlaufbahnen Justiz bzw. Verwaltung und Finanzen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.
- 1.12 Nr. 2.3.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 Die Wörter „Sozialordnung, Familie und Frauen“ werden durch die Wörter „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- 1.12.2 Nach dem Wort „Finanzen“ werden ein Komma und die Wörter „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- 1.13 Nr. 3.3 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Nebentätigkeiten, die geeignet sind, das Ausbildungsziel zu fördern, sind bis zu 14 Stunden pro Woche genehmigungsfähig.“
- 1.14 In Nr. 3.4 Satz 2 werden die Wörter „Fertigung der schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung“ durch die Wörter „Ableistung von mindestens zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.
- 1.15 In Nr. 3.5 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

360-J

Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung der Festsetzung und Anordnung der Auszahlung (Anweisung) von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 23. August 2017, Az. B2 - 5600 - VI - 7598/2017

1. Die Bekanntmachung über die Beschleunigung der Festsetzung und Anordnung der Auszahlung (Anweisung) von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes (BeschlFAKoBek) vom 25. Februar 2005 (JMBl. S. 26) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 1.1 werden nach dem Wort „Patentanwälte“ die Wörter „sowie der psychosozialen Prozessbegleiter“ eingefügt.
- 1.2 In Nr. 1.7 wird die Angabe „§§ 4 ff. Kostenverfügung“ durch die Angabe „Nrn. 4 ff. Kostenverfügung“ ersetzt.

- 1.3 In Nr. 3 wird die Angabe „§ 6 Kostenverfügung“ durch die Angabe „Nr. 6 Kostenverfügung“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

3122.1-J

Änderung der Strafvollstreckungsordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 28. August 2017, Az. E6 - 4300 - II - 13772/2015

1. Die Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Strafvollstreckungsordnung; Neufassung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 25. Juli 2011 (JMBl. S. 82, ber. S. 162) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 77 Devisenwerte“ die Angabe „§ 77a Virtuelle Währungen“ eingefügt.
- 1.2 In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „einschließlich der Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)“ durch die Wörter „, die Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug“ ersetzt.
- 1.3 Dem § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „,“ dabei darf die Vermittlung der Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung als Vollstreckungshilfe nicht von einer Kostenübernahmeerklärung des ersuchenden Landes für die zu erwartenden Vollzugskosten abhängig gemacht werden“ angefügt.
- 1.4 § 26 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, §§ 65, 85, 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG“ durch die Wörter „Behandlung, der Wiedereingliederung, zur sicheren Unterbringung oder soweit dies aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig ist,“ ersetzt und wird die Fußnote gestrichen.
- 1.4.2 Dem Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „,“ die Zustimmung kann – vorbehaltlich einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung – als erteilt gelten, wenn die zur Aufnahme vorgesehene Justizvollzugsanstalt der vom Vollstreckungsplan abweichenden Einweisung zustimmt oder im Fall der Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan die von der Verlegung betroffenen Justizvollzugsanstalten Einvernehmen über die beabsichtigte Verlegung erzielen“ angefügt.
- 1.5 In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „möglichst in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken“ durch die Wörter „in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken, es sei denn, das Gericht trifft eine abweichende Entscheidung (§ 116b Satz 2 StPO)“ ersetzt.
- 1.6 In § 30 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf Selbsttötungsgefahr,“ die Wörter „Betäubungsmittel- und andere Abhängigkeit,“ eingefügt.

- 1.7 § 33 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „zu entziehen suchen“ durch das Wort „entziehen“ ersetzt.
- 1.7.2 In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „zu entziehen suchen“ durch das Wort „entziehen“ ersetzt.
- 1.8 § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- 1.8.2 Folgende Nr. 5 wird angefügt:
 „5. Jugendarrest nach § 16a JGG in dem Umfang, in dem er verbüßt worden ist (§ 26 Absatz 3 Satz 3 JGG).“
- 1.9 § 43 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In Abs. 4 wird das Wort „Grunde“ durch die Wörter „Grund, insbesondere bei Hinzutreten von Straftaten nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung,“ ersetzt.
- 1.9.2 In Abs. 5 werden die Wörter „möglichst umgehend“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
- 1.10 § 44b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Anrechnung des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe erfolgt nach Maßgabe des § 67 Abs. 6 StGB.“
- 1.11 § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „; es sei denn, überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, stehen einer Unterbrechung entgegen“ werden gestrichen.
- 1.11.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „Dies gilt nicht, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, einer Unterbrechung entgegenstehen.“
- 1.12 In § 46a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Justizbehörden“ durch das Wort „Justizbehörde“ ersetzt.
- 1.13 § 53 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 „3. von einem Jahr bei der nach §§ 66, 66a oder 66b StGB angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten,
 4. von einem Jahr bei der nach § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, § 106 Abs. 6 und 7 JGG angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 JGG von sechs Monaten, wenn die untergebrachte Person bei Beginn des Fristablaufs das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 7 Abs. 5 JGG),“.
- 1.13.2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in der Sicherungsverwahrung veranlasst die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig, im Fall des § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von sechs Jahren, im Fall des § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB und § 67d Abs. 6 Satz 3 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von zehn Jahren die Prüfung, ob die Maßregel für erledigt zu erklären ist.“
- 1.14 In § 56 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sperre“ die Wörter „nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)“ eingefügt.
- 1.15 In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landeskriminalamt, der ihm entsprechenden Behörde oder dem Bundeskriminalamt“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeiten“ und die Wörter „Forschungs- oder Lehrzwecke“ durch die Wörter „Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke“ ersetzt.
- 1.16 § 75 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- 1.16.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „Abweichend von § 67 Abs. 2 können Betäubungsmittel der ersuchenden Behörde zur dauernden Nutzung (§ 67 Abs. 1 Satz 1) überlassen und kann diese schriftlich verpflichtet werden, die Betäubungsmittel ordnungsgemäß zu vernichten, sobald diese dort nicht mehr für Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke benötigt werden.“
- 1.17 Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:
 „§ 77a Virtuelle Währungen
 (1) Eine virtuelle Währung ist das digitale Abbild eines Wertes, das nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut ausgegeben wurde und als Alternative zu Geld genutzt, insbesondere elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt wird. Es handelt sich nicht um Echt- oder Landeswährungen.
 (2) Soweit die Verwertung von virtuellen Währungen der Vollstreckungsbehörde obliegt, sind die virtuellen Währungen den in den Ländern bestimmten Zentralstellen zur Verwertung anzuzeigen und durch diese zu verwerten. Die Verwertungsstelle führt den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten an die zuständige Kasse ab.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg
2. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Würzburg
3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in Augsburg, München II, Traunstein und Nürnberg-Fürth
Die Stelle bei dem Landgericht München II kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht oder einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt werden, deren/dessen Dienst auf 75 v. H. des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts
(Besoldungsgruppe R 2)
in Traunstein
5. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 3)
in Nürnberg
6. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Deggendorf und Bayreuth.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 4. Oktober 2017.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Schweinfurt in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
2. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München und Leiter der Koordinierungsstelle Vergabe beim Präsidenten des Oberlandesgerichts München mit zentraler Vergabestelle in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Vorausgesetzt werden Erfahrungen mit wirtschaftlichen und organisatorischen Abläufen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Koordinierung, Planung und Durchführung von nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren einschließlich des IT-Bereichs sowie die Gestaltung entsprechender Verträge.
3. Stellvertretender Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Memmingen in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 1** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 3** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 4. Oktober 2017.

Personalmeldungen

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. April 2017:
Notarassessorin Katharina Trommler zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Simbach a. Inn
- mit Wirkung vom 1. Juni 2017:
Notarassessorin Laura Göbhardt zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Uffenheim
- mit Wirkung vom 1. August 2017:
Notar a. D. Dr. Josef Zintl zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neuburg a. d. Donau
Notarassessor Malte Giebel zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Deggen Dorf
Notarassessorin Eva-Maria Bernauer zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Eschenbach
Notarassessorin Anja Schaller zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Wörth a. d. Donau

- mit Wirkung vom 1. September 2017:
Notarassessorin Kathrin Trutschel zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Oettingen i. Bay.
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2017:
Notar a. D. Marcel Neumair zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Forchheim.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. September 2017:
Notar Tobias Aigner von Rosenheim nach Ebersberg.

Auf Verlangen entlassen wurden

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2017:
Notar Dr. Ulrich Bracker in Weilheim
- mit Wirkung vom 1. März 2018:
Notar Bruno Mayer in Roding.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

103. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung. Kommentar. Stand Mai 2017.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Hess, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung. Band 2. §§ 56 – 128 InsO. ISBN 9783452282835.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 7/2017. ISSN 1439-5908. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 259,99 € (zzgl. 26,00 € Versandkosten Inland / 32,00 € Ausland). Einzelheft 34,99 € (zzgl. Versandkosten).

169. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juni 2017.

67. Ergänzungslieferung zu Claus/Teichert/Salomon-Hengst, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand August 2017.

106. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Mai 2017.

Carl Link Verlag, Kronach

217. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. August 2017. 81,35 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

778. und 779. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

778. ErgLfg. Stand 1. Juni 2017. 309,68 €.

779. ErgLfg. Stand 15. Mai 2017 (betrifft nur Band V „Europäisches Sozialrecht“).

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 9

München, den 10. Oktober

2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachung	
26.09.2017	360-J Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gerichtskostenstemplern	206
	Stellenausschreibungen	209
	Vorschlagswesen	210
	Literaturhinweise	211

Bekanntmachung

360-J

Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gerichtskostenstemplern

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 26. September 2017, Az. B2 - 5250 - VI - 5491/2017

1. Die Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gerichtskostenstemplern (GK-Stempler-Best) vom 23. Januar 1997, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. September 2003 (JMBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.1 werden die Wörter „Francotyp-Postalia Vertrieb und Service AG & Co. KG in Birkenwerder“ durch die Wörter „Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH in Berlin (vormals Firma Francotyp-Postalia Vertrieb und Service AG & Co. KG in Birkenwerder)“ sowie die Wörter „Neopost GmbH in Olching“ durch die Wörter „Neopost GmbH & Co. KG in München (vormals Firma Neopost GmbH in Olching)“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 1.2 Satz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 und 10 KostVfg“ durch die Angabe „Nrn. 29.3 und 29.10 KostVfg“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 1.4 werden die Wörter „Ländervereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (Anlage zur JMBek vom 4. September 1995 - JMBl S. 171 -)“ durch die Wörter „Vereinbarung der Länder über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (JMBek vom 29. Juni 2012 Az. 5250 E - VI - 12409/09, JMBl. S. 58)“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium der Justiz festgestellten Vordrucks“ durch die Angabe „Vordrucks HKR 176“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 2 dritter Spiegelstrich werden die Wörter „Gerichtszahlstelle, an die die Kosten im Voraus entrichtet werden“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle, die für die Verwaltung des Gerichtskostenstemplers im Sinne der folgenden Bestimmungen zuständig sein soll“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 2.2 Satz 2 wird das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständige Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.6 In Nr. 3.1 Satz 1 werden das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständige Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt und am Ende die Zahl „1“ gestrichen.
 - 1.7 In Nr. 3.2 wird das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständige Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.8 In Nr. 4.1 Satz 1 wird das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „Landesjustizkasse Bamberg“ ersetzt.
 - 1.9 Nr. 4.2 wird wie folgt gefasst:
 - „4.2 Die Vorauszahlung ist durch Einzahlung oder Überweisung auf das Konto der Landesjustizkasse Bamberg, Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zugunsten der Landesjustizkasse Bamberg, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesem Weg nicht eingezogen werden kann, oder bei Barzahlungs- oder Geldannahmestellen, die dies anbieten, mittels Kartenzahlverfahren zu leisten (§ 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4 GerZahlV, Nr. 6.2.1.1 letzter Spiegelstrich ZErgBest).“
 - 1.10 Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.10.1 In Satz 1 wird das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständige Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.10.2 In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Nr. 12)“ durch den Klammerzusatz „(Nr. 11)“ ersetzt.
 - 1.11 In Nr. 4.4 wird das Wort „Zahlstellenverwalter“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.12 In Nr. 4.4.2 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 12.4“ durch die Angabe „Nr. 11.4“ ersetzt.
 - 1.13 In Nr. 4.5 Satz 3 wird das Wort „Zahlstellenverwalter“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.14 In Nr. 4.6 Satz 2 werden die Wörter „Zahlstellenverwalter und der Zahlstellenaufsicht“ durch die Wörter „Verwalter und vom Prüfungsbeamten der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.15 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Kassenmäßige Behandlung der Vorauszahlung

Die Landesjustizkasse Bamberg bucht die bei ihr entrichtete Vorauszahlung als nicht zum Soll stehende Gerichtskosten und erteilt eine Zahlungsanzeige an die Barzahlungs- oder Geldannahmestelle.“
 - 1.16 Die Nrn. 5.1, 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 werden aufgehoben.
 - 1.17 In Nr. 6.1 vierter Spiegelstrich werden die Wörter „zuständigen Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständigen Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.18 In Nr. 7.3 wird Satz 2 aufgehoben.
 - 1.19 In Nr. 8.1 Satz 2 werden die Wörter „an deren Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden“ durch die Wörter „deren Barzahlungs- oder Geldannahmestelle gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständig ist“ ersetzt.
 - 1.20 In Nr. 8.2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „Beamten,

- der mindestens für ein Amt ab der dritten Qualifikationsebene qualifiziert ist," ersetzt.
- 1.21 Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:
- 1.21.1 In Satz 1 werden die Wörter „an deren Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden“ durch die Wörter „deren Barzahlungs- oder Geldannahmestelle gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständig ist“ ersetzt.
- 1.21.2 In Satz 2 wird das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständigen Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.21.3 In Satz 5 wird das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständige Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.22 In Nr. 9.2 Satz 2 werden die Wörter „an deren Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden“ durch die Wörter „deren Barzahlungs- oder Geldannahmestelle gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständig ist“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 9.4 wird die Angabe „Nr. 12.4“ durch die Angabe „Nr. 11.4“ ersetzt.
- 1.24 In Nr. 10.1 Satz 1 wird das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständigen Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.25 Die bisherige Nr. 11 wird aufgehoben.
- 1.26 Die bisherigen Nrn. 12, 12.1, 12.2, 12.2.1, 12.2.2, 12.2.3, 12.2.4, 12.3 und 12.4 werden Nrn. 11, 11.1, 11.2, 11.2.1, 11.2.2, 11.2.3, 11.2.4, 11.3 und 11.4.
- 1.27 In der neuen Nr. 11.1 Satz 3 werden die Wörter „an deren Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden“ durch die Wörter „deren Barzahlungs- oder Geldannahmestelle gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständig ist“ ersetzt.
- 1.28 Die neue Nr. 11.4 wird wie folgt geändert:
- 1.28.1 In Satz 1 werden die Wörter „an deren Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden“ durch die Wörter „deren Barzahlungs- oder Geldannahmestelle gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständig ist“ ersetzt.
- 1.28.2 In Satz 3 werden die Wörter „Die Kasse“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
- 1.29 Die bisherigen Nrn. 13, 13.1, 13.2, 13.3, 13.4 und 13.5 werden Nrn. 12, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4 und 12.5.
- 1.30 Die neue Nr. 12.1 wird wie folgt geändert:
- 1.30.1 In Satz 1 werden das Wort „Gerichtszahlstellen“ durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen“ und die Wörter „Bundesdruckerei in Berlin“ durch die Wörter „Firma Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH in Berlin“ ersetzt.
- 1.30.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 1.30.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Das Wort „Gerichtszahlstellen“ wird durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen“ ersetzt.
- 1.30.4 Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- 1.31 In der neuen Nr. 12.2 wird das Wort „Gerichtszahlstellen“ durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen“ ersetzt.
- 1.32 Die neue Nr. 12.3 wird wie folgt geändert:
- 1.32.1 Die Wörter „und die Gerichtszahlstellen“ werden durch die Wörter „sowie die Barzahlungs- und Geldannahmestellen“ ersetzt.
- 1.32.2 Der Klammerzusatz „(VV Nr. 17.4 zu Art. 71 BayHO, Nr. 12a.1 der Zahlstellenbestimmungen)“ wird durch den Klammerzusatz „(Nr. 16 der Zahlstellenbestimmungen <Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO>)“ ersetzt.
- 1.33 In der neuen Nr. 12.4 wird die Angabe „VV Nr. 57 zu Art. 70 BayHO“ durch die Angabe „VV Nr. 13.2 zu Art. 70 BayHO“ ersetzt.
- 1.34 In der neuen Nr. 12.5 werden die Wörter „Kassen- und Zahlstellenprüfungen“ durch die Wörter „Kassenprüfungen sowie Prüfungen von Barzahlungs- und Geldannahmestellen“ sowie der Klammerzusatz „(vgl. VV Nrn. 5.5.4 und 12.6 Satz 2 zu Art. 78 BayHO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. VV Nrn. 6 ff. und 10.1 Satz 2 zu Art. 78 BayHO)“ ersetzt.
- 1.35 Die Anlage erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1, 4, 5 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Präsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Weiden
2. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Deggendorf
3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in München I, München II, Memmingen,
Regensburg und Schweinfurt
Die Stelle bei dem Landgericht München I kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht oder einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt werden, deren/dessen Dienst auf 50 v. H. des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
4. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Rosenheim
5. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Weißenburg i. Bay.
6. Leitender Oberstaatsanwalt
(Besoldungsgruppe R 3)
in Aschaffenburg
7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Regensburg
8. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 2)
in München I und München II
9. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Augsburg und Landshut.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2017.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Freyung in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu den Dienstaufgaben gehört insbesondere die Bearbeitung von Grundstücks-, Bau- und Haushaltsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere in Angelegenheiten des Grundstücks-, Haushalts- und Bauwesens. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
4. Bezirksrevisor bei dem Landgericht München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
5. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Passau in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
6. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 und 2** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nrn. 4 bis 6** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2017.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Gerolzhofen (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Oktober 2017 Notar Dr. Philipp Lederer)

Günzburg (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Oktober 2017 Notar Dr. Thomas Braun
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Martin Wachter)

Schwabach (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Oktober 2017 Notar Maximilian Hagg
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung
mit Notar Lars Liebing)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Februar 2018 (Notarstelle in Gerolzhofen)
- 1. März 2018 (Notarstellen in Günzburg und Schwabach)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage

gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Günzburg und Schwabach haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 13. November 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Vorschlagswesen

Der Innovationszirkel bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz hat für folgende Verbesserungsvorschläge eine Prämie gewährt:

1. Kennwort: Ablage

Ablagemöglichkeit für Besucher im Eingangsbereich einer Justizvollzugsanstalt

Prämie: 200,00 Euro

2. Kennwort: Gerichtsvollzieher-Forum

Elektronische Plattform zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten

Prämie: 900,00 Euro.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

97. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2017.

75. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2017.

96. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand August 2017.

15. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L – Entgeltordnung: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand August 2017.

89. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand Juni 2017.

Carl Link Verlag, Kronach

157. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand September 2017. 131,21 €.

218., 219. und 220. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen.

218. ErgLfg. Stand 15. August 2017. Inkl. Wiegand: Beamtenrechtlicher Konkurrentenstreit - Leitfaden für die Praxis 2017. 83,66 €.

219. ErgLfg. Stand 1. September 2017. 82,99 €.

220. ErgLfg. Stand 15. September 2017. 91,89 €.

108. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Juli 2017. 86,51 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

181. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand August 2017. 163,28 €.

780. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. August 2017. 398,16 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. 2017. Loseblattkommentar einschließlich der 1. Lieferung. 7.217 Seiten in 5 Ordnern. ISBN 9783503059119. 158,00 €.

Der Berliner Kommentar zum Grundgesetz

- verdeutlicht die Bezüge zum Gemeinschaftsrecht und zum internationalen Recht,
- analysiert dogmatisch fundiert und kritisch reflektierend,
- arbeitet für Sie heraus, wie sich die einzelnen Bestimmungen auf das einfache Recht und die praktische Rechtsarbeit auswirken.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 10

München, den 21. November

2017

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen	
05.10.2017 2003.4-J Änderung der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher	214
06.10.2017 2038.3.3.4 Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Justizfachwirtprüfung	215
18.10.2017 319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	215
25.10.2017 3001-J Änderung der Schöffenbekanntmachung	216
25.10.2017 3001-J Änderung der Jugendschöffenbekanntmachung	217
27.10.2017 6322-J Änderung der Bekanntmachung über die Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung	218
06.11.2017 360-J Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gebührenstemplern bei den Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen	218
Stellenausschreibungen	220
Personalnachrichten	
Einstellungen in den Notardienst	221
Literaturhinweise	221

Bekanntmachungen

2003.4-J

Änderung der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 5. Oktober 2017, Az. B4 - 1518 - VI - 72/2017

1. Die Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher vom 12. November 2012 (JMBl. S. 135), die durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (JMBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 4 wird das Wort „Programmänderungen“ durch die Wörter „neue Programmversionen“ ersetzt.
 - 1.1.2 Es werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:
„Als neue Programmversionen sind die vom Softwareanbieter zum Jahreswechsel oder aufgrund wesentlicher Änderungen an der Software (z. B. infolge Gesetzesänderungen) bereitgestellten Versionen zu verstehen. Regelmäßige Updates der Software zur Fehlerbehebung oder Pflege der verwendeten Formulare müssen nicht angezeigt werden, auch wenn diese zu einer Änderung der Versionsbezeichnung führen.“
 - 1.1.3 Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.
 - 1.2 Nr. 1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „Das IT-Servicezentrum“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ und die Wörter „Justizschule Pegnitz“ durch das Wort „Justizakademie“ ersetzt.
 - 1.2.3 In Satz 3 werden die Wörter „Justizschule Pegnitz“ durch das Wort „Justizakademie“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Buchst. a werden die Wörter „der Gemeinsamen IT-Stelle“ durch die Wörter „dem IT-Servicezentrum“ ersetzt.
 - 1.3.2 In Buchst. b werden die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ und die Wörter „Die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „Das IT-Servicezentrum“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 1.2.3 werden die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ jeweils durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ ersetzt.
 - 1.5 Nr. 1.2.4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Aktuelle Informationen zu den erteilten Zustimmungen sind im Internet unter der Adresse <https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/jusit/> unter der Rubrik „EDV-Anwendungen für Gerichtsvollzieher“ abrufbar.“
 - 1.6 Nr. 1.3.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In Satz 2 werden die Wörter „der Gemeinsamen IT-Stelle“ durch die Wörter „dem IT-Servicezentrum“ ersetzt.
 - 1.6.2 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Meldung wird durch das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz im Internet unter der Adresse <https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/jusit/> unter der Rubrik „EDV-Anwendungen für Gerichtsvollzieher“ ein Formular bereitgestellt.“
 - 1.7 Nr. 1.3.4 wird wie folgt gefasst:
„1.3.4 Der Gerichtsvollzieher hat auf jedem dienstlich genutzten EDV-System oder EDV-Gerät zum Datenaustausch Sicherheitsvorkehrungen, wie zum Beispiel die Nutzung einer Firewall und eines Antivirenprogramms, zu treffen.“
 - 1.8 Folgende Nr. 1.3.6 wird angefügt:
„1.3.6 Ein Zugriff auf gespeicherte dienstliche Daten aus dem Internet sollte möglichst unterbleiben. Soweit auf das dienstliche Gerät oder die betriebene Infrastruktur über das Internet mittels VPN zugegriffen wird, sind für den Aufbau und Betrieb eines sicheren Tunnels die Technischen Richtlinien des BSI zu beachten. Auch das Endgerät, von dem der Zugriff ausgeht, sowie die Internetzugangs-Hardware (Router), über die die Verbindung aufgebaut wird, sind durch den Gerichtsvollzieher wie die dienstlichen Geräte abzusichern.“
 - 1.9 Folgende Nr. 1.3.7 wird angefügt:
„1.3.7 Das Gerichtsvollzieher-Programm muss den Datenaustausch mit anderen Gerichtsvollzieher-Programmen unterstützen, um die Verfahrens- und Beteiligtendaten im Vertretungsfall oder bei einer Neuverteilung von Bezirken dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für den Datenaustausch zwischen den Gerichtsvollzieher-Programmen dienen die im XJustiz-Fachmodul „Gerichtsvollzieher“ (veröffentlicht unter www.xjustiz.de) definierten XJustiz-Nachrichten. Details zu den zu verwendenden Datensätzen sind im Internet unter der Adresse <https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/jusit/> unter der Rubrik „EDV-Anwendungen für Gerichtsvollzieher“ abrufbar.“
 - 1.10 Nr. 1.4.2 wird wie folgt gefasst:
„1.4.2 Die Geschäftsbücher können nach § 45 Satz 1 GVO auch mit Hilfe von DV-Ausdrucken in Lose-Blatt-Form geführt werden. Die Ausdrücke sind geheftet aufzubewahren.“
 - 1.11 In Nr. 2 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

- 1.12 In Nr. 2.2.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kontoauszug“ die Wörter „oder elektronisch übermittelter Kontoauszug (PDF-Datei)“ eingefügt.
- 1.13 In Nr. 2.2.6 werden vor dem Wort „fortlaufend“ die Wörter „innerhalb eines Kalenderjahrs“ eingefügt.
- 1.14 In Nr. 4.1 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- 1.15 Nr. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 Die Wörter „der Gemeinsamen IT-Stelle“ werden durch die Wörter „dem IT-Servicezentrum“ ersetzt.
- 1.15.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Für die Meldung wird durch das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz im Internet unter der Adresse <https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/jusit/> unter der Rubrik „EDV-Anwendungen für Gerichtsvollzieher“ ein Formular bereitgestellt.“
- 1.16 Nach Nr. 7 wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:
„8. Elektronischer Rechtsverkehr
 Sobald der Elektronische Rechtsverkehr nach § 753 Abs. 4 ZPO eröffnet ist, müssen die technischen Voraussetzungen für die elektronische Erreichbarkeit des Gerichtsvollziehers über die sicheren Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO vorliegen. Die technischen Voraussetzungen können auch durch die Einrichtung von Sammelpostfächern bei der Gerichtsvollzieherverteilerstelle geschaffen werden.“
- 1.17 Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.
- 1.18 In der Anlage 2 wird das Wort „Bankleitzahl“ durch die Angabe „BIC“ und das Wort „Kontonummer“ durch die Angabe „IBAN“ ersetzt.
- 2.** Diese Bekanntmachung tritt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Dezember 2017 in Kraft.
- 2.1 Nr. 1.9 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- 2.2 Nr. 1.15.2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

2038.3.3.4-J**Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Justizfachwirtprüfung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz****– Landesjustizprüfungsamt –****vom 6. Oktober 2017, Az. G1 - 2327 - IX - 7801/2017**

- Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Justizfachwirtprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung JFW) vom 18. August 2003 (JMBl. S. 182), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. November 2015 (JMBl. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift der Bekanntmachung wird wie folgt gefasst:
 „Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst (Hilfsmittelbekanntmachung JFW)“.
 - In Abschnitt I wird das Wort „Justizfachwirtprüfung“ durch die Wörter „Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst“ ersetzt.
 - In Abschnitt II Satz 2 wird die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Satz 1, § 32 ZAPO/mJD)“ gestrichen.
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft.

319-J**Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz****vom 18. Oktober 2017, Az. D5 - 9101 - I - 11669/2017**

- Der Anhang zu Nr. 1.7 der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl. S. 46), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Januar 2017 (JMBl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 Bei „Guatemala“ werden in Spalte 2 das Wort „Legalisation“ durch das Wort „Apostille“ ersetzt und in Spalte 3 die Wörter „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ gestrichen.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

3001-J**Änderung der Schöffenbekanntmachung****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr****vom 25. Oktober 2017,****Az. E8 - 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 - 1 - 4**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor dem nach Nr. 27.2, 1. Halbsatz maßgeblichen Termin veröffentlicht wurde; die jeweils gültige Tabelle, aus der die benötigten Einwohnerzahlen entnommen werden können, wird zum Abruf im Justizverwaltungsportal bereitgestellt.“
 - 1.1.2 In Satz 4 wird nach dem Wort „betragen“ der Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 4 Satz 1 GVG)“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 1.5 wird Satz 2 aufgehoben.
 - 1.3 In Nr. 2.1 Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ der Klammerzusatz „(§ 31 Satz 2 GVG)“ eingefügt.
 - 1.4 In der Überschrift von Nr. 3 wird am Ende der Klammerzusatz „(§ 32 GVG)“ eingefügt.
 - 1.5 In der Überschrift von Nr. 4 wird am Ende der Klammerzusatz „(§ 33 GVG)“ eingefügt.
 - 1.6 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In der Überschrift wird am Ende der Klammerzusatz „(§ 34 GVG, § 44a DRiG)“ eingefügt.
 - 1.6.2 Die Fußnote 4 zu Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.2.1 Die Angabe „36“ wird jeweils durch die Angabe „54“ ersetzt.
 - 1.6.2.2 Nach dem Wort „wird“ werden ein Komma sowie die Wörter „sowie diejenigen Beamten, für welche die jederzeitige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 30 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen für zulässig erklärt wird“ eingefügt.
 - 1.6.3 Nr. 5.7 wird aufgehoben.
 - 1.6.4 Die bisherige Nr. 5.8 wird Nr. 5.7.
 - 1.7 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 In der Überschrift wird am Ende der Klammerzusatz „(§ 35 GVG)“ eingefügt.
 - 1.7.2 Nr. 6.2 wird wie folgt gefasst:
„Personen, die
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;“
- 1.8 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.8.1 In Nr. 7.1 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
 - 1.8.2 In Nr. 7.4 werden die Wörter „geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1987, GVBl. S. 240“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2008, GVBl. S. 69“ ersetzt.
- 1.9 Der Nr. 9.1 werden folgende Sätze angefügt:
„In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG; Nr. 2.1 Satz 2). Bei Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Nr. 3) oder nach §§ 33 und 34 GVG, § 44a DRiG (Nrn. 4, 5) nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, kann die Aufnahme in die Vorschlagsliste unterbleiben, wenn den mit der Erstellung der Vorschlagsliste befassten Stellen das Vorliegen der jeweiligen Umstände bekannt ist. Gleiches gilt bei Personen, die nach § 35 GVG (Nr. 6) dazu berechtigt sind, die Berufung zum Amt eines Schöffen abzulehnen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden.“
- 1.10 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - 1.10.1 Die bisherige Nummerierung „10.1“ wird gestrichen.
 - 1.10.2 In Satz 3 werden nach dem Wort „sorgfältig“ die Wörter „und vollständig“ eingefügt.
 - 1.10.3 In Satz 5 werden die Wörter „In der Spalte „Bemerkung“ ist“ durch die Wörter „Es ist“ ersetzt.
 - 1.10.4 Nr. 10.2 wird aufgehoben.
- 1.11 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
 - 1.11.1 Die Angabe „Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 32 GVG (Nr. 3)“ ersetzt.
 - 1.11.2 Die Angabe „Nrn. 4, 5“ wird durch die Angabe „§§ 33, 34 GVG (Nrn. 4, 5.1 bis 5.6)“ ersetzt.
- 1.12 Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 - 1.12.1 In Nr. 13.1 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „in schriftlicher Form“ eingefügt.
 - 1.12.2 Nr. 13.2 wird wie folgt gefasst:
„13.2 Die Vorschlagsliste soll gleichzeitig auch in elektronischer Form unter Verwendung der unter www.justiz.bayern.de abzurufenden Vorlage „Schöffenvorschläge.xls“ an das Amtsgericht des Bezirks übermittelt werden. Für eine sichere Übermittlung stehen folgende Wege zur Verfügung:
 - Übermittlung mittels mit Bayern-PKI verschlüsselter E-Mail oder
 - Hochladen auf einen durch das Landgericht bezeichneten, verschlüsselten digitalen Speicherplatz.“
- 1.13 In Nr. 20.1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Wörter „Nr. 2.1 Satz 2 und Nr. 3“ ersetzt.

- 1.14 Nr. 27.1 wird wie folgt gefasst:
 „27.1 Bereitstellen der Tabelle nach Nr. 1.4 im Justizverwaltungsportal: spätestens 1. Dezember des Kalenderjahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem Schöffen zu wählen sind;“.
- 1.15 In Nr. 28 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.16 In Nr. 29 Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

- 1.2.2 In Satz 4 werden die Wörter „In der Spalte „Bemerkung“ ist“ durch die Wörter „Es ist“ ersetzt.
- 1.3 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. **Einspruch gegen die Vorschlagsliste**

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamts mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.“

- 1.4 Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Satz 2 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „in schriftlicher Form“ eingefügt.

- 1.4.2 Nr. 9.2 wird wie folgt gefasst:

„9.2 Die Vorschlagsliste soll gleichzeitig auch in elektronischer Form unter Verwendung der unter www.justiz.bayern.de abzurufenden Vorlage „Jugendschöffenvorschläge.xls“ an das Amtsgericht des Bezirks übermittelt werden. Für eine sichere Übermittlung stehen folgende Wege zur Verfügung:

- Übermittlung mittels mit Bayern-PKI verschlüsselter E-Mail oder
- Hochladen auf einen durch das Landgericht bezeichneten, verschlüsselten digitalen Speicherplatz.“

- 1.5 Nr. 18.1 wird wie folgt gefasst:

„18.1 Bereitstellen der Tabelle nach Nr. 1.5 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Schöffenbekanntmachung im Justizverwaltungsportal: spätestens 1. Dezember des Kalenderjahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem Jugendschöffen zu wählen sind;“.

- 1.6 In Nr. 20 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

3001-J

Änderung der Jugendschöffenbekanntmachung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 25. Oktober 2017,

Az. E8 - 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 - 1 - 4

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (JMBl. S. 132), die durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 3. Januar 2013 (JMBl. S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 3.1 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
- 1.2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Satz 3 werden nach dem Wort „sorgfältig“ die Wörter „und vollständig“ eingefügt.

6322-J**Änderung der Bekanntmachung über die
Zahlstellen besonderer Art der
bayerischen Justizverwaltung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 27. Oktober 2017, Az. B2 - 5226 - VI - 12215/2017**

1. Die Bekanntmachung über die Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen – ZERGBest) vom 2. März 2017 (JMBl. S. 47) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 2.1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Im zweiten Halbsatz des Einleitungssatzes werden die Wörter „Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz – ZahlVJuFin)“ durch die Wörter „Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (Gerichtszahlungsverordnung – GerZahlV)“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Buchst. b wird der Klammerzusatz „(bis 30. Juni 2017: § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 JBeitrO)“ gestrichen.
 - 1.2 In Nr. 2.1.2.2 Satz 1 Buchst. c wird der Klammerzusatz „(bis 30. Juni 2017: § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JBeitrO)“ gestrichen.
 - 1.3 In Nr. 4.5.2 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz – ZahlVJuFin)“ durch die Wörter „Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (Gerichtszahlungsverordnung – GerZahlV)“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 6.2.1 wird der Überschrift folgender Klammerzusatz angefügt: „(§ 1 Abs. 3 Nr. 4 GerZahlV)“.
 - 1.5 In Nr. 6.2.1.1 werden die Wörter „Ergänzend zu § 2 Abs. 1 ZahlVJuFin“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft.

360-J**Änderung der Bekanntmachung über die
Bestimmungen für die Verwendung von
Gebührenstemplern bei den
Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 6. November 2017, Az. B2 - 5250 - VI - 9079/2017**

1. Die Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gebührenstemplern bei den Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen (GebStempler-Best) vom 28. November 2001 (JMBl. 2002 S. 17) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift werden die Wörter „Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen“ durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 1.1 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle oder einer“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder“, die Wörter „Francotyp-Postalia Vertrieb und Service AG & Co. KG in Birkenwerder“ durch die Wörter „Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH in Berlin (vormals Firma Francotyp-Postalia Vertrieb und Service AG & Co. KG in Birkenwerder)“ sowie die Wörter „Ascom Hasler GmbH in Olching“ durch die Wörter „Neopost GmbH & Co. KG in München (vormals Firma Neopost GmbH in Olching, vormals Firma Ascom Hasler GmbH in Olching)“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Der vierte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„– die Angabe der Behörde mit dem Zusatz „– Barzahlungsstelle –“ bzw. „– Geldannahmestelle –“;“.
 - 1.3.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ältere im Einsatz befindliche Gebührenstempler, deren Abdruck die Bezeichnung der früheren Gerichtszahlstelle beinhaltet, können weiter verwendet werden.“
 - 1.4 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen“ durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 2 wird das Wort „Zahlstellenverwalter“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 3.3.4 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle oder der Geldannahmestelle“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.6 Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 Die Absatzbezeichnungen entfallen.
 - 1.6.2 In Satz 4 werden die Wörter „Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen“ durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen“ ersetzt.
 - 1.7 Nr. 4.7 wird aufgehoben.
 - 1.8 Die bisherigen Nrn. 4.8, 4.8.1, 4.8.2 und 4.8.3 werden Nrn. 4.7, 4.7.1, 4.7.2 und 4.7.3.

- 1.9 Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In Satz 1 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle (Geldannahmestelle)“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.9.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 1.9.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Das Wort „Zahlstelle“ wird durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 5.2 werden das Wort „Zahlstelle“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt und die Wörter „im Titelverzeichnis oder in der Anschreibelliste“ gestrichen.
- 1.11 Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In Satz 2 wird das Wort „Zahlstellenverwalter“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.11.2 In Satz 3 werden die Wörter „in das Titelverzeichnis oder in die Anschreibelliste als Einzahlung zu übernehmen“ durch die Wörter „zu buchen“ ersetzt.
- 1.11.3 In Satz 4 werden die Wörter „laufende Nummer des Titelverzeichnisses oder der Anschreibelliste“ durch das Wort „Buchungsnummer“ ersetzt.
- 1.12 Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In Satz 1 werden die Wörter „Aufsichtsbeamte der Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „Prüfungsbeamte der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.12.2 In Satz 2 werden die Wörter „Vorsatzkarte oder auf der“ gestrichen.
- 1.13 In Nr. 6.2 werden die Wörter „Zahlstellenaufsichtsbeamte der Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „Prüfungsbeamte der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.14 In Nr. 6.4 werden das Wort „Zahlstellenaufsichtsbeamte“ durch das Wort „Prüfungsbeamte“ und die Wörter „Zahlstellenfehlbeträge und -überschüsse“ durch die Wörter „Fehlbeiträge und Überschüsse“ ersetzt.
- 1.15 Nr. 6.5 wird aufgehoben.
- 1.16 In Nr. 7.1 Satz 6 werden die Wörter „Aufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch das Wort „Prüfungsbeamten“ und die Wörter „Gerichtszahlstelle (Geldannahmestelle)“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.17 In Nr. 7.3 Satz 1 werden die Wörter „Zahlstellenverwalter und vom Aufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle und vom Prüfungsbeamten“ ersetzt.
- 1.18 In Nr. 7.3.1 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle oder der Geldannahmestelle“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.19 Nr. 7.5 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 In Satz 1 werden die Wörter „Aufsichtsbeamten der Gerichtszahlstelle (Prüfungsbeamten der Geldannahmestelle)“ durch die Wörter „Prüfungsbeamten der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.19.2 In Satz 2 wird das Wort „Zahlstellenfehlbeiträge“ durch das Wort „Fehlbeiträge“ ersetzt.
- 1.19.3 In Satz 4 werden die Wörter „Aufsichtsbeamte (Prüfungsbeamte)“ durch das Wort „Prüfungsbeamte“ ersetzt.
- 1.19.4 In Satz 5 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle (Geldannahmestelle)“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ und das Wort „Zahlstellenfehlbeitrages“ durch das Wort „Fehlbeitrages“ ersetzt.
- 1.20 In Nr. 7.6 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 und 10 KostVfg“ durch die Angabe „Nrn. 29.3 und 29.10 KostVfg“ ersetzt.
- 1.21 Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:
- 1.21.1 In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4.8“ durch die Angabe „Nr. 4.7“ ersetzt.
- 1.21.2 In Satz 2 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle (Geldannahmestelle)“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.21.3 In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 4.8“ durch die Angabe „Nr. 4.7“ ersetzt.
- 1.21.4 In Satz 5 wird die Angabe „(Nr. 4.8.1)“ durch die Angabe „(Nr. 4.7.1)“ ersetzt.
- 1.21.5 In Satz 6 wird die Angabe „Nr. 4.8.2 und Nr. 4.8.3“ durch die Angabe „Nr. 4.7.2 und Nr. 4.7.3“ ersetzt.
- 1.22 In Nr. 8.2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „Beamten, der mindestens für ein Amt ab der dritten Qualifikationsebene qualifiziert ist,“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 9.1 Satz 1 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle oder Geldannahmestelle“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ und die Wörter „Zahlstellenaufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten der Geldannahmestelle)“ durch das Wort „Prüfungsbeamten“ ersetzt.
- 1.24 In Nr. 9.2 Satz 2 wird das Wort „Zahlstellenverwalter“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.25 In Nr. 10.1 Satz 2 werden die Wörter „Zahlstellenaufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch das Wort „Prüfungsbeamten“ ersetzt.
- 1.26 In Nr. 10.2.1 werden die Wörter „Zahlstellenverwalter und vom Aufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle und vom Prüfungsbeamten“ ersetzt.
- 1.27 In Nr. 10.2.2 Satz 1 werden die Wörter „Zahlstellenverwalter und dem Aufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle und dem Prüfungsbeamten“ ersetzt.
- 1.28 In Nr. 10.2.3 Satz 1 werden die Wörter „Zahlstellenverwalter und vom Aufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle und vom Prüfungsbeamten“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
 2. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Weiden i. d. OPf.
 3. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Weiden i. d. OPf.
 4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Ingolstadt
 5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Ansbach
 6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
 7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Aschaffenburg
 8. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Würzburg
 9. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in München I.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Kelheim in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabebereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 2. Ständiger Vertreter des Leiters der Landesjustizkasse Bamberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabebereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Zum Aufgabebereich gehört auch die Leitung des Sachgebiets Buchführung. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Haushalts- und Kassenrecht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2017.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstelle entgegengesehen:

Frei werdende Notarstelle:

Roding (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. März 2018 Notar Bruno Mayer)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. März 2018 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 18. Dezember 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2017.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2017/1 voraussichtlich bis zu **7 Bewerberinnen und Bewerber** eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 12. Januar 2018 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

43. Ergänzungslieferung zu Zängl, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand August 2017.

120. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2017.

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 10/2017. ISSN 1439-5908. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 259,99 € (zzgl. 26,00 € Versandkosten Inland / 32,00 € Ausland). Einzelheft 34,99 € (zzgl. Versandkosten).

156. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand August 2017.

27. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Datenschutz in Bayern (bis zur 25. ErgLfg. unter dem Titel Bayerisches Datenschutzgesetz). Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche. Stand August 2017.

98. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2017.

76. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2017.

201. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand September 2017.

107. Ergänzungslieferung zu Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Juli 2017.

152. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Juli 2017.

17. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber/Hoffmann, TVöD – Entgeltordnung VKA. Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand September 2017.

Carl Link Verlag, Kronach

158. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht / Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2017. 93,72 €.

115. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfg und VwVfg, VwZVG, VwGO). Stand 1. September 2017. 163,60 €.

195. Ergänzungslieferung zu Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht. Stand September 2017. 354,96 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

781. und 782. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

781. ErgLfg. Stand 1. September 2017 (betrifft nur Band V „Europäisches Sozialrecht“).

782. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2017. 274,92 €.

78. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2017. 230,28 €.

182. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand September 2017. 163,28 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 3 (§§ 129-216 InsO). ISBN 9783452282842.

Hinweis

Für den Jahrgang 2017 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2017** ausgeliefert.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Zum Jahreswechsel

Ein besonderes Jahr geht zu Ende. Ein Jahr, in dem sich in Politik und Gesellschaft, in Deutschland, Europa und der Welt, vieles verändert hat. Hierzulande hat die Bundestagswahl Bewegung in die politische Landschaft gebracht und mit dem erstmaligen Einzug einer rechtspopulistischen Partei in den Deutschen Bundestag uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Gerade in unruhigen Zeiten wie diesen kommt es umso mehr auf unseren starken Rechtsstaat und damit auf uns in der Justiz an. Und so bin ich sehr froh, dass wir in der bayerischen Justiz durchaus mit einigem Stolz auf das vergangene Jahr zurückblicken können.

Gleich zu Jahresbeginn haben wir die Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft in München eröffnet, die herausgehobene Ermittlungsverfahren in diesen Bereichen bearbeitet und zugleich als Schnittstelle zu anderen Behörden und als Wissensvermittler für die Praxis fungiert. Und schon Ende Juni konnten wir eine überaus positive Zwischenbilanz ziehen: Die Zahlen, die Ermittlungserfolge und die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die neuen Strukturen greifen.

Seit Februar ist zudem unser Online-Shop www.haftsache.de in Betrieb. Hier kann jeder per Mausclick Produkte aus den Arbeitsbetrieben unserer Justizvollzugsanstalten bestellen – und nebenbei einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung der Gefangenen leisten.

Tief getroffen hat uns im März der Tod des ehemaligen Justizministers Dr. Manfred Weiß. Auch nach seiner aktiven Zeit war er eng mit der bayerischen Justiz verbunden. Wir werden Manfred Weiß ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eine erfreuliche Weichenstellung für die Zukunft stellt der Doppelhaushalt 2017/2018 dar. Die Justiz erhält insgesamt 412 neue Stellen, darunter 130 Stellen für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Darüber hinaus werden im Justizvollzug 100 Stellen für Anwarter in Beamtenplanstellen umgewandelt und die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt, um den Einsatz modernster Büro- und Kommunikationsmittel weiter auszubauen, IT-Fachprogramme zu modernisieren und den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte weiter voranzubringen.

Gerade beim Thema E-Justice sind wir einige wichtige Schritte vorangekommen. Seit Oktober ist der elektronische Rechtsverkehr in zivil- und familiengerichtlichen Verfahren bayernweit eröffnet. Und nach dem Landgericht Landshut konnten wir auch an den Landgerichten Regensburg und Coburg den Startschuss für die elektronische Akte geben. Immer getreu dem Grundsatz „Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit!“. Denn die elektronische Bearbeitung verändert unsere Arbeitsabläufe erheblich. Die Verlässlichkeit der Anwendungen ist Grundvoraussetzung für die Akzeptanz bei allen Beteiligten und damit für den Erfolg der neuen Technik.

Sehr erfreulich war im Bereich der Rechtspolitik, dass viele, teilweise langjährige bayerische Forderungen endlich Gesetz geworden sind. So ist u. a. unser Sport durch die neu eingeführte Strafbarkeit von Sportwettbetrug und Spielmanipulation endlich umfassender geschützt. Beim Wohnungseinbruchdiebstahl ist die nun geltende Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe ein starkes Signal für den Opferschutz. Und bei der StPO-Reform konnten wir erreichen, dass diese – anders als vom Bundesjustizminister ursprünglich vorgesehen – tatsächlich zu einer deutlich effektiveren Strafverfolgung führt und unseren Ermittlern zugleich notwendige moderne Instrumente zur Verfügung stellt. Besonders am Herzen lag mir persönlich, dass unser bayerischer Vorschlag zum Verbot von Kinderehen Gesetz geworden ist und wir so ein klares Signal für das Kindeswohl setzen konnten.

Aber natürlich bleibt noch einiges zu tun. Ein Meilenstein ist unser Entwurf eines Richter- und Staatsanwaltsgesetzes, das jahrzehntelang bewährte Strukturen beibehält, das Amtsrecht zugleich aber modernisiert und zukunftsfähig macht.

Dass wir auch im vergangenen Jahr die zahlreichen Aufgaben unserer Justiz trotz der weiterhin hohen Belastung wieder mit so großem Erfolg bewältigen konnten, dies haben wir natürlich in erster Linie Ihrem Engagement und Ihrem Einsatz zu verdanken. Sie geben unserem Rechtsstaat ein Gesicht, Sie leben ihn im Alltag der Menschen und tragen entscheidend dazu bei, dass er seine Aufgabe erfüllen kann. Hierfür möchte ich Ihnen auch ganz persönlich und sehr herzlich danken! Auch im kommenden Jahr warten wieder neue Aufgaben und Herausforderungen auf uns. Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam und erfolgreich den Weg unserer Justiz in die Zukunft gestalten.

Ihnen allen und Ihren Familien wünsche ich ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2018!

Ihr



Prof. Dr. Winfried Bausback
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
17.11.2017	360-J Änderung der Bekanntmachung über die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	228
17.11.2017	3003.3-J Änderung der Aktenordnung	228
23.11.2017	3122.2.0-J Bezug von Leistungen der Arbeitsbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in besonderen Fällen (BeLeiArbBek)	231
25.11.2017	361-J Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz	236
04.12.2017	2030.2.3-J Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz	237
–	Druckfehlerberichtigung Änderung der Bekanntmachung über die Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung	237
	Stellenausschreibungen	238
	Literaturhinweise	239

Bekanntmachungen

360-J

Änderung der Bekanntmachung über die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 17. November 2017, Az. B2 - 5101 - VI - 8917/2017

1. Die Bekanntmachung über die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 5. Dezember 1985 (JMBl. 1986 S. 3), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Juni 2005 (JMBl. S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Die Einleitung wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1.1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1.1.1 Die Wörter „, die in der Anlage abgedruckt ist,“ werden gestrichen.
 - 1.1.1.1.2 Im Klammerzusatz wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 KostO, § 7 Abs. 2 JVKostO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 GNotKG, § 8 JVKostG“ ersetzt.
 - 1.1.1.2 In Abs. 2 werden die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Nr. 1.1 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.
 - 1.1.3 In Nr. 1.2.1 wird die Angabe „3 Euro“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
 - 1.1.4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.4.1 Die Wörter „§ 82 der Gerichtsvollzieherordnung“ werden durch die Wörter „§ 59 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)“ ersetzt.
 - 1.1.4.2 Nach dem Klammerzusatz „(DB-GvKostG)“ werden die Wörter „, Nr. 3 der Ergänzenden Bestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (Erg-DB-GvKostG)“ eingefügt.
 - 1.1.5 In Nr. 4.1 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.
 - 1.2 Die Anlage „Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO“ entfällt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

3003.3-J

Änderung der Aktenordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 17. November 2017, Az. B3 - 1454 - VI - 11896/2017

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften vom 13. Dezember 1983 (JMBl. 1984 S. 13), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016 (JMBl. 2017 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst: „§ 14 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts“.
 - 1.1.2 Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 14a Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts“.
 - 1.1.3 Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst: „§ 17 (weggefallen)“.
 - 1.2 § 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Abs. 3 Buchst. d werden die Wörter „und einstweilige Verfügungen“ durch die Wörter „, einstweilige Verfügungen und Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung“ ersetzt.
 - 1.2.2 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „³Folgeanträge in bereits beschiedenen Vollstreckungsverfahren, insbesondere Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und andere auf Änderung oder Aufhebung eine Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtete Anträge des Schuldners, Gläubigers oder Drittschuldners sind ebenfalls nicht neu zu registrieren, sondern aus den Akten zu bearbeiten, in denen sich die betreffende Entscheidung befindet.“
 - 1.2.3 In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Mahn- und Vollstreckungs-M-Sachen“ durch die Angabe „Vollstreckungssachen (M/MZ)“ ersetzt.
 - 1.3 § 13 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Abs. 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
 - 1.3.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.2.1 Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst: „- die Arreste und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,“.

- 1.3.2.2 Nach dem zweiten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- einstweilige Verfügungen,“.
- 1.3.3 In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „und einstweilige Verfügungen“ durch die Wörter „, einstweilige Verfügungen und Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung“ ersetzt.
- 1.4 § 13a Abs. 2a wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Satz 3 wird aufgehoben.
- 1.4.2 Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- 1.5 § 14 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollstreckungssachen“ die Wörter „des Vollstreckungsgerichts“ angefügt.
- 1.5.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.2.1 In Satz 2 wird das Wort „erfasst“ durch das Wort „registriert“ ersetzt.
- 1.5.2.2 In Satz 3 wird das Wort „erfassen“ durch das Wort „registrieren“ ersetzt.
- 1.5.3 In Abs. 3 wird das Wort „erfasst“ durch das Wort „registriert“ ersetzt.
- 1.5.4 In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „erfassen“ durch das Wort „registrieren“ ersetzt.
- 1.5.5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Unter M sind insbesondere die Sachen zu registrieren, die die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen betreffen, z. B.
- Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher (§ 114 ZPO),
 - Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 835 ZPO),
 - Anträge auf Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung (z. B. § 769 Abs. 2, § 954 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014, § 954 Abs. 3 Satz 1, § 955 Satz 1, §§ 1084, 1096, 1109 ZPO oder § 31 AUG),
 - Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher (§ 766 ZPO) und Rechtsbehelfe nach § 954 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014,
 - Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung nach § 949 Abs. 2, §§ 952, 954 Abs. 4 ZPO,
- f) Anträge auf Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO),
- g) Anträge auf Festsetzung der Vollstreckungskosten (§ 788 Abs. 2 ZPO),
- h) Anträge auf Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners (§ 758a ZPO, § 287 Abs. 4 AO),
- i) Anträge der Finanzbehörde auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (§ 334 Abs. 1 AO),
- j) Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO,
- k) Widersprüche gegen die Eintragungsanordnung (§ 882d Abs. 1 ZPO) und Anträge auf einstweilige Aussetzung der Eintragung (§ 882d Abs. 2 ZPO),
- l) Anträge auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g ZPO oder § 284 Abs. 8 AO).“
- 1.6 Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
- „§ 14a
Vollstreckungssachen des
Zentralen Vollstreckungsgerichts**
- (1) ¹Das zentrale Vollstreckungsgericht verwaltet die Vermögensverzeichnisse nach § 802k ZPO und führt das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO. ²Eine Registrierung der hinterlegten Vermögensverzeichnisse und der eingegangenen Eintragungsanordnungen wird grundsätzlich durch eine Verwaltung in einem automatisierten Verfahren sichergestellt (§ 2 VermVV und § 2 Abs. 2 SchuFV). ³Erfolgt dies nicht, ist eine Registrierung nach Maßgabe der Liste 15 vorzunehmen.
- (2) ¹Unter MZ sind nach Maßgabe der Liste 15
- Einwendungen gegen die Regellöschung und deren Versagung nach § 882e Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 ZPO,
 - Anträge auf vorzeitige Löschung nach § 882e Abs. 3 ZPO,
 - berichtigende Änderungen an bereits erfolgten Eintragungen nach § 882e Abs. 4 ZPO
- zu registrieren. ²Für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. ³Im Übrigen ist § 1 Abs. 5 zu beachten (§ 882h Abs. 2 Satz 3 ZPO).“
- 1.7 § 17 wird aufgehoben.
- 1.8 In § 29b Abs. 1 Satz 1 Buchst. b wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
- 1.9 § 38 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 1.9.1.1 Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- die Arreste und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,“
- 1.9.1.2 Nach dem zweiten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- einstweilige Verfügungen,“
- 1.9.2 In Abs. 5 werden die Wörter „und einstweilige Verfügungen“ durch die Wörter „, einstweilige Verfügungen und Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung“ ersetzt.
- 1.10 In § 39 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 FGG“ durch die Angabe „§ 5 FamFG“ ersetzt.
- 1.11 In § 41 Abs. 3 wird das Wort „dem“ gestrichen.
- 1.12 In § 45d Satz 1 werden die Wörter „(§ 115 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GWB)“ durch die Wörter „(§ 169 Abs. 2 Sätze 5 und 6 GWB)“ und die Angabe „(§ 116 GWB)“ durch die Angabe „(§ 171 GWB)“ ersetzt.
- 1.13 Anlage I Abschnitt II Unterabschnitt A Buchst. a wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 Die Zeile
- | | | | |
|-------------------------|-----|---|----|
| „- Schuldnerverzeichnis | 16a | - | -“ |
|-------------------------|-----|---|----|
- wird durch die Zeile
- | | | | |
|-----------------------------------|----|-------------------------------|-------|
| MZ Vollstreckungsregister Abt. II | 15 | Sonstige Vollstreckungssachen | nein“ |
|-----------------------------------|----|-------------------------------|-------|
- ersetzt.
- 1.13.2 Die Zeile
- | | | | |
|------------------------------------|----|------------------|-----|
| „XVI Register für Adoptions-sachen | 7a | Adoptions-sachen | ja“ |
|------------------------------------|----|------------------|-----|
- wird gestrichen.
- 1.14 Die Anlage II wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 Im Verzeichnis der Muster und Listen wird in der Angabe zu Liste 15 nach der Angabe „M“ die Angabe „, MZ“ angefügt.
- 1.14.2 Liste 6 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.14.2.1 In Buchst. b wird die Angabe „(ohne c)“ gestrichen.
- 1.14.2.2 Die Buchst. c und d werden aufgehoben.
- 1.14.3 Liste 9 wird wie folgt geändert:
- 1.14.3.1 In Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
- 1.14.3.2 In der Erläuterung Nr. 1 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
- 1.14.4 In der Erläuterung Nr. 2 zu Liste 9a wird die Angabe „(§ 329 Abs. 2 FGG)“ durch die Angabe „(§ 329 Abs. 2 FamFG)“ ersetzt.
- 1.14.5 Die Erläuterung Nr. 2 zu Liste 14 wird wie folgt gefasst:
- „2. ¹Betrifft ein verfahrenseinleitendes Schriftstück auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, erfolgt bei Eingang eine Registrierung unter einem Aktenzeichen. ²Ordnet das Gericht später die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in getrennten Verfahren an, so behält ein Verfahren das bisherige Aktenzeichen; die übrigen werden unter neuen Aktenzeichen registriert. ³Mehrere Verfahrensarten sind stets getrennt zu registrieren.“
- 1.14.6 Liste 15 wird wie folgt gefasst:
„Liste 15 (§ 14 Abs. 1, § 14a Abs. 2) Vollstreckungssachen (Abteilung II) M, MZ
Zu erfassen sind
1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift,
3. Bezeichnung des Gläubigers,
4. ggf. Bezeichnung des Antragstellers (z. B. § 771 Abs. 3 ZPO; beim Zentralen Vollstreckungsgericht bei Bedarf Bezeichnung des die Eintragungsanordnung einliefernden Gerichtsvollziehers sowie Datum und Dienstregisternummer der Eintragungsanordnung),
5. Bezeichnung des Schuldners (ggf. mit Geburtsdatum und Adresse),
6. Bemerkungen.
Erläuterungen:
1. Wegen der Beschränkung der Neuregistrierung bei Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und anderen Anträgen ist § 7 Abs. 4 Satz 3 AktO zu beachten.
2. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Gemeinschuldner im Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren (§ 125 KO, §§ 98, 101, 153 InsO) ist nicht zu registrieren.
3. Anträge auf gleichzeitige Pfändung und Überweisung einer Forderung erhalten nur ein Aktenzeichen.
4. Ein Antrag ist auch dann nur unter einer Nummer zu registrieren, wenn er sich gegen mehrere Schuldner richtet oder mehrere Gläubiger beteiligt sind; die einzelnen Schuldner oder Gläubiger sind in geeigneter Weise unterscheidbar aufzuführen (z. B. Beifügung kleiner Buchstaben).
5. Ist vor der Erledigung eines Antrags eine Verfügung über die Abgabe an das örtlich zuständige Gericht ergangen, so ist das Verfahren besonders kenntlich zu machen und bei der Auszählung wegzulassen.
6. ¹Unter „Bemerkungen“ ist der Gegenstand der Angelegenheit in abgekürzter Form (z. B. PfÜ., VS) oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschrift (z. B. § 829 ZPO, § 765a ZPO) zu bezeichnen. ²Dieser Bezeichnung bedarf es nicht, wenn für einzelne Zwangsvollstreckungssachen Teillisten geführt werden.

7. Die (Neu)Registrierung unterbleibt
- bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits bei dem Vollstreckungsgericht anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - bei Eingang eines Vollstreckungsantrages, sofern hierfür bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuregistrierung auch dann, wenn der Vollstreckungsantrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
 - wenn sowohl ein Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung als auch ein Antrag auf einstweilige Aussetzung der Eintragung gestellt wird (§ 882d ZPO).
8. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.
9. Anträge nach dem EG-Prozesskostengesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.
10. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.“

- 1.14.7 Liste 16a wird aufgehoben.
- 1.14.8 In den Erläuterungen Nr. 5 Buchst. b „Nur für Amtsgerichte“ und „Nur für Landgerichte“ zu Liste 20 werden jeweils die Wörter „und einstweiligen Verfügungssachen“ durch die Wörter „, einstweiligen Verfügungssachen und Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung“ ersetzt.
- 1.14.9 In der Erläuterung Nr. 6 zu Liste 22 wird die Angabe „(§ 12 Abs. 4)“ gestrichen.
- 1.14.10 Die Erläuterung Nr. 4 zu Liste 23 „A. Berufungsverfahren“ wird wie folgt geändert:
- 1.14.10.1 Buchst. e wird aufgehoben.
- 1.14.10.2 Die bisherigen Buchst. g und h werden Buchst. e und f.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

3122.2.0-J

Bezug von Leistungen der Arbeitsbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in besonderen Fällen (BeLeiArbBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 23. November 2017, Az. F2 - 4446 - VII a - 12477/17

Zu der Arbeitsverwaltungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern (AVO) vom 13. September 1991 (JMBl. S. 201) in ihrer jeweiligen Fassung wird mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergänzend Folgendes bestimmt:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- Geltungsbereich
- Zulässigkeit des Bezugs von Leistungen
- Bezugsberechtigte

Teil 2

Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Einrichtungen des Justizvollzugs

- Einrichtungen des Justizvollzugs
- Preisbildung

Teil 3

Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für das Staatsministerium der Justiz und für Einrichtungen der sonstigen Justiz

- Einrichtungen der sonstigen Justiz
- Preisbildung
- Vordruckpreise für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen

Teil 4

Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für justiznahe Einrichtungen und im Rahmen der Fürsorge für Gefangene und Sicherungsverwahrte sowie der Entlassenen- fürsorge

- Justiznahe Einrichtungen
- Preisbildung

Teil 5

Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Justizvollzugsbedienstete

Abschnitt 1

Bezugsrecht

- Berechtigter Personenkreis
- Sonstige Justizbedienstete
- Eigenbedarf

14. Anderer Bedarf
15. Zuständige Einrichtung des Justizvollzugs
- Abschnitt 2**
Leistungen
16. Zugelassene Leistungen
17. Werk- und Betriebsstoffe
- Abschnitt 3**
Preisbildung
18. Preisbildung
- Abschnitt 4**
Ausführung
19. Vollstreckungsplan
20. Arbeiten außerhalb der Vollzugsanstalt
21. Verbot der Verbindungsaufnahme
22. Zurückweisung von Aufträgen
23. Auftragsabwicklung
24. Zuwiderhandlungen
25. Unterrichtung der Bezugsberechtigten
- Teil 6**
Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Gefangene, Sicherungsverwahrte und deren Angehörige
26. Bezug von Leistungen
27. Preisbildung
- Teil 7**
Gemeinsame Vorschriften
28. Abgabe eines verbindlichen Angebots
29. Unter- und Obergrenzen
- Teil 8**
Arbeiten an Bauten
30. Begriff
31. Ausführung durch Eigenbetriebe
32. Ausführung durch Unternehmerbetriebe
- Teil 9**
Fuhrleistungen
33. Fuhrleistungen
34. Beiladung von Stückgütern
- Teil 10**
Schlussbestimmungen
35. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Teil 1**
Allgemeines
1. **Geltungsbereich**
Diese Vorschrift gilt für den Bezug von Leistungen der Arbeitsbetriebe und den Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in besonderen Fällen.
2. **Zulässigkeit des Bezugs von Leistungen**
- 2.1 Der Bezug von Leistungen der Eigenbetriebe (Nr. 3.1.1 AVO) und der Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für sonstige Auftragnehmer (Nr. 3.1.3 AVO) zu ermäßigten Preisen ist nur durch dazu Berechtigte (Nr. 3) zulässig.
- 2.2 Erzeugnisse der Unternehmerbetriebe (Nr. 3.1.2 AVO) dürfen
- 2.2.1 von Justizvollzugsbediensteten nur mit Einwilligung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin,
- 2.2.2 von Gefangenen, Sicherungsverwahrten und deren Angehörigen nicht bezogen werden.
3. **Bezugsberechtigte**
Bezugsberechtigte sind
- 3.1 das Staatsministerium der Justiz (Nr. 7),
- 3.2 Einrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz, das sind
- 3.2.1 Einrichtungen des Justizvollzugs (Nrn. 4 und 5),
- 3.2.2 Einrichtungen der sonstigen Justiz (Nrn. 6 bis 8),
- 3.3 justiznahe Einrichtungen (Nrn. 9 und 10),
- 3.4 Justizvollzugsbedienstete (Nrn. 11 bis 25),
- 3.5 Gefangene und Sicherungsverwahrte in bayerischen Justizvollzugsanstalten (Nrn. 26 und 27.1).
- Teil 2**
Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Einrichtungen des Justizvollzugs
4. **Einrichtungen des Justizvollzugs**
Einrichtungen des Justizvollzugs im Sinn dieser Vorschrift sind die Justizvollzugsanstalten, die Jugendarrestanstalten und die Justizvollzugsakademie.
5. **Preisbildung**
- 5.1 ¹Bei Leistungen der Eigenbetriebe und dem Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Einrichtungen des Justizvollzugs sind die Selbstkosten (Nr. 17 AVO) anzusetzen. ²Bei Bezug von Leistungen über einen Onlineshop sind Preise für Dritte zu berechnen.
- 5.2 Erzeugnisse der Land-, Garten- und Teichwirtschaft sowie der Metzgereien und Backwaren sind zum ortsüblichen Erzeugerpreis abzugeben.
- Teil 3**
Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für das Staatsministerium der Justiz und für Einrichtungen der sonstigen Justiz
6. **Einrichtungen der sonstigen Justiz**
Einrichtungen der sonstigen Justiz im Sinn dieser Vorschrift sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften einschließlich der bei ihnen errichteten Zentralen Einrichtungen mit Aufgaben in der Justizverwaltung und landesweiter Zuständigkeit.

7. Preisbildung

7.1 ¹Bei Leistungen der Eigenbetriebe und dem Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für das Staatsministerium der Justiz und für Einrichtungen der sonstigen Justiz ist neben den Selbstkosten (Nr. 17 AVO) je zu verrechnende Arbeitsstunde ein Aufschlag in Höhe von 5 % des Stundensatzes der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG) anzusetzen. ²Bei Bezug von Leistungen über einen Onlineshop sind Preise für Dritte zu berechnen.

7.2 ¹Erzeugnisse der Land-, Garten- und Teichwirtschaft sowie der Metzgereien und Backwaren sind mit einer Ermäßigung bis zu 20 % des örtlichen Kleinverkaufspreises abzugeben. ²Der ortsübliche Erzeugerpreis darf nicht unterschritten werden.

8. Vordruckpreise für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen

Bei Bezug von Vordrucken durch Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherinnen für dienstliche Zwecke sind Preise entsprechend Nr. 7.1 zu berechnen.

Teil 4

Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für justiznahe Einrichtungen und im Rahmen der Fürsorge für Gefangene und Sicherungsverwahrte sowie der Entlassenenfürsorge

9. Justiznahe Einrichtungen

Justiznahe Einrichtungen im Sinn dieser Vorschrift sind der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. und die öffentliche Stiftung „Staatsrat Hermann Schmitt Heime“.

10. Preisbildung

10.1 ¹Bei Leistungen der Eigenbetriebe und dem Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für justiznahe Einrichtungen und im Rahmen der Fürsorge für Gefangene und Sicherungsverwahrte sowie der Entlassenenfürsorge ist neben den Selbstkosten (Nr. 17 AVO) je zu verrechnende Arbeitsstunde ein Aufschlag in Höhe von 5 % des Stundensatzes der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG) anzusetzen. ²Bei Bezug von Leistungen über einen Onlineshop sind Preise für Dritte zu berechnen.

10.2 ¹Erzeugnisse der Land-, Garten- und Teichwirtschaft sowie der Metzgereien und Backwaren sind mit einer Ermäßigung bis zu 20 % des örtlichen Kleinverkaufspreises abzugeben. ²Der ortsübliche Erzeugerpreis darf nicht unterschritten werden.

Teil 5

Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Justizvollzugsbedienstete

Abschnitt 1**Bezugsrecht****11. Berechtigter Personenkreis**

Justizvollzugsbedienstete im Sinn dieser Vorschrift sind

11.1 die hauptamtlich unmittelbar in den Einrichtungen des Justizvollzugs beschäftigten Bediensteten, und zwar auch für die Zeit, in der sie vorübergehend anderweitig Dienst leisten,

11.2 die im Nebenamt oder im Nebenberuf in den Einrichtungen des Justizvollzugs beschäftigten Personen, wenn sie regelmäßig mindestens 25 Stunden monatlich in Vollzugseinrichtungen tätig sind,

11.3 im Ruhestand befindliche Bedienstete des unter Nr. 11.1 genannten Personenkreises, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand in einer Einrichtung des Justizvollzugs beschäftigt waren,

11.4 Hinterbliebene des unter Nrn. 11.1 und 11.3 genannten Personenkreises, die aufgrund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Versorgung aus der Staatskasse oder aus der Sozialversicherung haben,

11.5 Zusammenschlüsse und Gemeinschaften von Justizvollzugsbediensteten sowie die Personalvertretungen in den Einrichtungen des Justizvollzugs.

12. Sonstige Justizbedienstete

Justizbedienstete, die zum Tragen einer Amtstracht oder Dienstkleidung verpflichtet oder berechtigt sind, dürfen die hierzu gehörigen Gegenstände zu den für Justizvollzugsbedienstete nach Nr. 18.1 zu berechnenden Preisen anfertigen und instand setzen lassen.

13. Eigenbedarf

13.1 Die Berechtigung, Leistungen der Eigenbetriebe und den Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten zu ermäßigten Preisen in Anspruch zu nehmen (Bezugsrecht), ist auf den Eigenbedarf beschränkt.

13.2 ¹Als Eigenbedarf gilt der Bezug solcher Leistungen, die dem persönlichen Verbrauch oder der persönlichen Nutzung dienen. ²Zum Eigenbedarf gehört auch der Bedarf

13.2.1 des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

13.2.2 der Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht,

13.2.3 der sonstigen Familienangehörigen, die im Haushalt der bezugsberechtigten Person leben und wirtschaftlich nicht selbstständig sind,

13.2.4 der Hausangestellten in der häuslichen Gemeinschaft.

13.3 Leistungen für die Behebung eines Schadens gelten nicht als Eigenbedarf, soweit von Dritten Ersatz geleistet wird.

14. Anderer Bedarf

14.1 Soweit Eigenbedarf nicht vorliegt (anderer Bedarf), können Leistungen der Eigenbetriebe und der Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten grundsätzlich zu den üblichen Preisen (Preise für Dritte) in Anspruch genommen werden.

14.2 Jede entgeltliche Vermittlung von Aufträgen und der Bezug von Erzeugnissen allein zum Zweck des Wiederverkaufs sind unzulässig.

15. Zuständige Einrichtung des Justizvollzugs

15.1 ¹Die Justizvollzugsbediensteten können nur Leistungen der Einrichtung des Justizvollzugs in Anspruch nehmen, bei der sie Dienst verrichten. ²Versetzte oder abgeordnete Bedienstete können bis zum Umzug an den neuen Beschäftigungsort oder bis zur Beendigung der Abordnung auch die Leistungen der bisher zuständigen Einrichtung des Justizvollzugs beanspruchen.

15.2 Justizvollzugsbedienstete im Ruhestand und Hinterbliebene nehmen die Leistungen der Einrichtung des Justizvollzugs in Anspruch, die ihrem Wohnsitz am nächsten liegt.

15.3 ¹Arbeiten oder Erzeugnisse, die in der zuständigen Einrichtung des Justizvollzugs nicht ausgeführt oder hergestellt werden, dürfen in einer anderen Einrichtung des Justizvollzugs in Auftrag gegeben werden. ²Der Auftrag ist von der Arbeitsverwaltung der nach Nrn. 15.1 und 15.2 zuständigen Einrichtung zu vermitteln.

Abschnitt 2

Leistungen

16. Zugelassene Leistungen

16.1 Für Justizvollzugsbedienstete dürfen grundsätzlich alle Leistungen ausgeführt werden, die für andere Auftraggeber übernommen werden.

16.2 Nicht zugelassen sind

16.2.1 Arbeiten im Privathaushalt, die üblicherweise von Haushaltsangehörigen oder Hausgehilfen verrichtet werden,

16.2.2 die Besorgung der Viehhaltung,

16.2.3 Arbeiten, die mit erhöhter Unfallgefahr verbunden sind.

17. Werk- und Betriebsstoffe

Werk- und Betriebsstoffe, die die Arbeitsverwaltung üblicherweise vorrätig hält, dürfen in kleinen Mengen auch unverarbeitet verkauft werden.

Abschnitt 3

Preisbildung

18. Preisbildung

18.1 ¹Bei Leistungen der Eigenbetriebe zur Deckung des Eigenbedarfs von Justizvollzugsbediensteten ist neben den Selbstkosten (Nr. 17 AVO) je zu verrechnende Arbeitsstunde ein Aufschlag in Höhe von 50 % des Stundensatzes der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG) anzusetzen. ²Bei Arbeiten an Bauten nach Nr. 31.2 Satz 1 ist ein Aufschlag in Höhe von 250 % anzusetzen. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 anzusetzenden Preise dürfen den vierfachen Stundensatz der Eckvergütung der zu verrechnenden Arbeitsstunden nicht unterschreiten.

18.2 Beim Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Sinn von Nr. 3.1.3 AVO sind Preise für Dritte gemäß Nrn. 26 bis 28 AVO mit einem Abschlag bis zu 20 % anzusetzen.

18.3 Leistungen, die über einen Onlineshop bezogen werden, sind mit einer Ermäßigung bis zu 20 % des Preises für Dritte abzugeben.

18.4 ¹Erzeugnisse der Land-, Garten- und Teichwirtschaft sowie der Metzgereien und Backwaren sind mit einer Ermäßigung bis zu 20 % des örtlichen Kleinverkaufspreises abzugeben. ²Der ortsübliche Erzeugerpreis darf nicht unterschritten werden.

Abschnitt 4

Ausführung

19. Vollstreckungsplan

Zur Ausführung von Arbeiten für Justizvollzugsbedienstete dürfen Gefangene und Sicherungsverwahrte nicht in einer Vollzugsanstalt zurückgehalten oder in eine andere Vollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden, die nach dem Vollstreckungsplan unzuständig ist.

20. Arbeiten außerhalb der Vollzugsanstalt

20.1 Arbeiten außerhalb der Vollzugsanstalt dürfen nur unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten gemäß Nr. 5 Abs. 1 VV zu Art. 13 BayStVollzG oder gemäß Nr. 6 Abs. 7 VV zu Art. 13 BayStVollzG durchgeführt werden.

20.2 ¹Ein notwendiger Transport von Gefangenen und Sicherungsverwahrten ist in der Regel mit Anstaltsfahrzeugen durchzuführen. ²Hilfsweise kann ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden. ³Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Benutzung eines Privatfahrzeugs zulassen.

21. Verbot der Verbindungsaufnahme

21.1 ¹Auftraggebende Justizvollzugsbedienstete dürfen bei der Ausführung der Aufträge mit Gefangenen und Sicherungsverwahrten grundsätzlich nicht in Verbindung treten. ²Weisungen sind in der Regel nur durch die zuständigen aufsichtsführenden Bediensteten zu erteilen.

21.2 Nr. 21.1 gilt nicht, wenn die Aufsicht über die Gefangenen oder Sicherungsverwahrten gemäß Nr. 6 Abs. 7 VV zu Art. 13 BayStVollzG übertragen ist.

21.3 Die Gefangenen und Sicherungsverwahrten sollen den Namen der Auftraggeber nicht erfahren.

22. Zurückweisung von Aufträgen

Gehäufte Aufträge durch einen Justizvollzugsbediensteten oder eine Justizvollzugsbedienstete sowie Aufträge, durch die eine Störung des Anstaltsbetriebs oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand zu besorgen ist, sind zurückzuweisen.

23. Auftragsabwicklung

23.1 Leistungen für das Staatsministerium der Justiz, für Einrichtungen der Justiz, für justiznahe Einrich-

tungen und für Dritte dürfen durch Aufträge von Justizvollzugsbediensteten nicht verzögert werden.

- 23.2 ¹Die Aufträge von Justizvollzugsbediensteten oder ihrer Angehörigen oder einer Firma, deren Inhaber ein Justizvollzugsbediensteter oder eine Justizvollzugsbedienstete oder einer seiner oder ihrer Angehörigen ist, darf von dem Anstaltsbetrieb, in dem der oder die Justizvollzugsbedienstete arbeitet, nur ausgeführt werden, wenn der Verdacht einer Interessenkollision ausgeschlossen werden kann. ²Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin einzuholen.

24. **Zuwiderhandlungen**

- 24.1 ¹Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift haben den zeitweiligen oder dauernden Verlust des Bezugsrechts zur Folge. ²Die Entscheidung trifft der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.

- 24.2 Die Frage einer dienstaufsichtlichen und gegebenenfalls auch strafrechtlichen Würdigung bleibt unberührt.

25. **Unterrichtung der Bezugsberechtigten**

¹Diese Verwaltungsvorschrift ist den Bediensteten nach Nrn. 11.1 und 11.2 gegen Unterschrift bekannt zu geben. ²Die sonstigen Bezugsberechtigten sind auf die für sie geltenden Bestimmungen bei Auftragserteilung hinzuweisen.

Teil 6

Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Gefangene, Sicherungsverwahrte und deren Angehörige

26. **Bezug von Leistungen**

- 26.1 Leistungen der Eigenbetriebe und der Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Gefangene, Sicherungsverwahrte und deren Angehörige sind grundsätzlich nicht zulässig.

- 26.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden

- 26.2.1 im Rahmen der Fürsorge für Gefangene und Sicherungsverwahrte sowie der Entlassenenfürsorge das Ausbessern und das Waschen der eigenen Kleidung sowie das Ausbessern des eigenen Schuhwerks der Gefangenen und Sicherungsverwahrten und in besonderen Fällen das Anfertigen neuer Kleidungsstücke und neuen Schuhwerks,

- 26.2.2 sonstige Geschäfte, soweit sie einen geringen Umfang haben.

- 26.3 Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.

27. **Preisbildung**

- 27.1 Bei Leistungen der Eigenbetriebe für Gefangene und Sicherungsverwahrte sind Preise entsprechend Nr. 18.1 Sätze 1 und 3 sowie Nr. 18.4 anzusetzen.

- 27.2 Bei Bezug von Leistungen durch Angehörige von Gefangenen und Sicherungsverwahrten sind Preise für Dritte zu berechnen.

Teil 7

Gemeinsame Vorschriften

28. **Abgabe eines verbindlichen Angebots**

Auch wenn ein verbindliches Angebot abgegeben wurde, dürfen die nach dieser Vorschrift zu berechnenden Preise nicht überschritten werden.

29. **Unter- und Obergrenzen**

¹Bei der Preisbildung (Nrn. 5, 7, 8, 10, 12, 18, 27.1, 31.2, 33, 34.1) dürfen die Preise für Dritte nicht überschritten werden. ²Die Selbstkosten dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. ³Nr. 23.2 Satz 2 AVO gilt entsprechend. ⁴Nr. 7.2 Satz 2, Nr. 10.2 Satz 2, Nr. 18.1 Satz 3 und Nr. 18.4 Satz 2 bleiben unberührt.

Teil 8

Arbeiten an Bauten

30. **Begriff**

¹Arbeiten an Bauten im Sinn dieser Vorschrift sind alle Arbeiten, die der Herstellung, der Erweiterung, dem Umbau, der Instandhaltung oder der Instandsetzung eines Bauwerks dienen und außerhalb der Vollzugsanstalt ausgeführt werden. ²Das gleiche gilt für Malerarbeiten und gärtnerische Arbeiten, wenn sie mit der Herstellung eines Bauwerks zusammenhängen.

31. **Ausführung durch Eigenbetriebe**

- 31.1 ¹Gefangene und Sicherungsverwahrte sollen grundsätzlich nur zu Arbeiten an Bauten von Einrichtungen des Justizvollzugs herangezogen werden. ²Ausnahmsweise können sie für Arbeiten an Bauten von Einrichtungen der sonstigen Justiz und von justiznahen Einrichtungen eingesetzt werden. ³Der Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten bei Bauten anderer Behörden bedarf der Einwilligung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin.

- 31.2 ¹Arbeiten an Bauten von Justizvollzugsbediensteten sind bis zur Höchstdauer von 800 Arbeitsstunden im Zeitraum von 12 Monaten zulässig. ²Darüber hinausgehende Arbeiten dürfen nur mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zum Preis für Dritte ausgeführt werden. ³Bei Errichtung eines Hauses sind Arbeiten nach Satz 1 nur zulässig, wenn das erste Haus gebaut wird.

- 31.3 ¹Für private Auftraggeber dürfen Arbeiten an Bauten ausgeführt werden, wenn sie geringfügige Nebenleistungen eines Eigenbetriebs sind oder geringen Umfang haben. ²Im Übrigen dürfen Arbeiten an Bauten nur in besonderen Ausnahmefällen mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde ausgeführt werden.

32. **Ausführung durch Unternehmerbetriebe**

Der Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Arbeiten an Bauten in einem Unternehmerbetrieb richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unternehmer.

Teil 9

Fuhrleistungen

33. Fuhrleistungen

- 33.1 Beim Staatsministerium der Justiz, bei Einrichtungen der Justiz und bei justiznahen Einrichtungen sind Entgelte für Fuhrleistungen nach Nr. 25 AVO mit einem Abschlag von 30% anzusetzen.
- 33.2 Fuhrleistungen für Justizvollzugsbedienstete innerhalb des in § 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb GüKG bestimmten Umkreises um den Mittelpunkt des Orts der Einrichtung des Justizvollzugs sind mit einem Abschlag von 20% in Rechnung zu stellen.

34. Beiladung von Stückgütern

Für die gelegentliche Mitnahme von Einzelgegenständen (Beiladung von Stückgütern) sind anzusetzen:

- 34.1 für das Staatsministerium der Justiz, für Einrichtungen der Justiz und für justiznahe Einrichtungen sowie für Justizvollzugsbedienstete die Stückfrachtsätze der Deutschen Bahn AG für Schienenfrachten mit einem Abschlag von 50%,
- 34.2 für sonstige Auftraggeber die Stückfrachtsätze der Deutschen Bahn AG für Schienenfrachten.

Teil 10

Schlussbestimmungen

35. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 35.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt unbefristet.
- 35.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung über den Bezug von Leistungen der Arbeitsbetriebe und den Arbeitseinsatz von Gefangenen in besonderen Fällen vom 23. September 1997 (JMBl. S. 132), die durch Bekanntmachung vom 6. Juni 2001 (JMBl. S. 113) geändert worden ist, außer Kraft.

361-J**Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom 25. November 2017, Az. B2 - 5652 E - VI - 1358/2017

1. Die Bekanntmachung über die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 5. Juni 2001 (JMBl. S. 110), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2013 (JMBl. 2014 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt A des Abschnitts I (DB-GvKostG) wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1.1 In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2 GvKostG“ ersetzt.
 - 1.1.1.2 Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 1 gilt für die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsprechend.“
 - 1.2 Abschnitt II (Erg-DB-GvKostG) wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nr. 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 236 Nr. 1 GVGA,“ gestrichen.
 - 1.2.2 In Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.
 - 1.2.3 In Nr. 4 wird die Angabe „§ 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g Abs. 2 Satz 2 ZPO“ ersetzt.
 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

2030.2.3-J**Änderung der Beurteilungsbekanntmachung
Justiz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 4. Dezember 2017, Az. A2 - 2012 - V - 12413/2017**

1. Die Bekanntmachung betreffend Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz - JuBeurteilBek) vom 25. September 2013 (JMBl. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2016 (JMBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - 1.1.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für Beamte und Beamtinnen des Staatsministeriums der Justiz, bei denen im Rahmen der üblichen Personalentwicklung von einem Wechsel in den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst auszugehen ist, gelten lediglich Nr. 2.3.2 Satz 1, Nrn. 3.1.1, 3.1.2 Satz 3 Spiegelstrich 2, Nr. 3.1.3 Satz 1, Nrn. 6.2, 7, 8.2, 8.4 Satz 2, Nrn. 9.2 und 10 sowie für alle Arten der dienstlichen Beurteilung Nr. 3.6; im Übrigen gelten mit Ausnahme der Nrn. 2, 5.1 bis 5.3, Nrn. 5.10, 5.11, 6.3 Halbsatz 2, Nrn. 9 und 11 die für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen geltenden Bestimmungen der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 26. März 2015 (JMBl. S. 18, StAnz Nr. 16) entsprechend.“
 - 1.2 Nr. 10.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - 1.2.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die in Nr. 1.1 Satz 2 genannten Beamten und Beamtinnen gelten diese Mindestanforderungen regelmäßig als erfüllt, wenn die Beschreibung der auf die fachliche Leistung bezogenen Einzelmerkmale ergibt, dass die Anforderungen jeweils teilweise oder im Wesentlichen durchschnittlich erfüllt wurden.“
 - 1.3 In Nr. 10.3 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „;“ bei den in Nr. 1.1 Satz 2 genannten Beamten und Beamtinnen dürfen solche Leistungen festgestellt werden, wenn die Beschreibung der auf die fachliche Leistung bezogenen Einzelmerkmale eine in der jeweiligen Vergleichsgruppe höchst vergebene Bewertung rechtfertigten würde.“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

6322-J**Druckfehlerberichtigung**

Die Überschrift der Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung vom 27. Oktober 2017 (JMBl. S. 218) wird wie folgt berichtigt:

Das Aktenzeichen lautet statt „B2 - 5226 - VI - 12215/2017“ richtig „B2 - 5226 - VI - 12216/2017“.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)

in Nürnberg

als Projektleiter beim IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz.

Vorausgesetzt werden neben eingehenden Erfahrungen in den Verfahrensordnungen

- Bereitschaft zur Abordnung an das Servicezentrum der bayerischen Justiz mit Dienstsitz in Amberg
- vertiefte Kenntnisse der IT-Anwendungen forum-STAR, web.sta, E-Justice, elektronischer Rechtsverkehr und der Grundstruktur von anderen IT-Fachverfahren.

Die Stelle kann ausschließlich mit einer Richterin am Oberlandesgericht oder einem Richter am Oberlandesgericht besetzt werden, deren/dessen Dienst auf 50 v. H. des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.

2. Präsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 5)

in Landshut

3. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

in Aschaffenburg

4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)

in Deggendorf und Würzburg

Die Stelle bei dem Landgericht Würzburg kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht oder einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt werden, deren/dessen Dienst auf 50 v. H. des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.

5. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2)

in Traunstein

6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts
(Besoldungsgruppe R 3)

in Nürnberg-Fürth

7. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)

in Nürnberg-Fürth

8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)

in Augsburg und Hof.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 12. Januar 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Ingolstadt in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Augsburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

3. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.

4. Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Amtsgericht Schwandorf in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die

ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 3** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 4** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. Januar 2018.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstelle entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Vohenstrauß (bisherige Inhaberin:
frei seit 1. Dezember 2017 Notarin Simone Lang)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. April 2018 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 22. Januar 2018.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

77. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Thiessen, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2017.

58. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand November 2017.

170. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. September 2017.

202. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand November 2017.

Carl Link Verlag, Kronach

221. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften u. erläuternden Hinweisen. Stand 15. Oktober 2017. 88,40 €.

196. Ergänzungslieferung zu Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand November 2017. 327,42 €.

8. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller (früher Honnacker u. a.), Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Oktober 2017. 131,69 €.

159. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand November 2017. 124,00 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

783. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. November 2017. 344,44 €.

79. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtsammlung. Stand 1. November 2017. 210,08 €.

Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Effertz, TV-L Jahrbuch Länder 2018. Kommentierte Textsammlung. TV-L mit Überleitungstarifvertrag. Ergänzende Tarifverträge, Entgeltordnungen. 1.300 Seiten, gebunden. ISBN 978-3-8029-7928-6. 27,95 €.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2017 und 2018 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
